

# Beschlussvorlage Stadt Ratzburg

Stadt Ratzburg 2008 – 2013

Datum: 09.12.09

Gremium	Datum	Behandlung	Bemerkung
Finanzausschuss	09.12.2009	Ö	
Hauptausschuss	14.12.2009	N	
Stadtvertretung	21.12.2009	Ö	

Berichterstatter: Amt/Aktenzeichen: 030 03

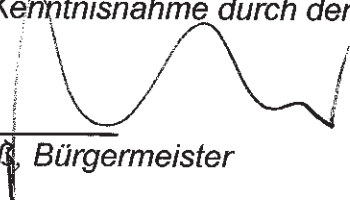
## Stellenplan 2010

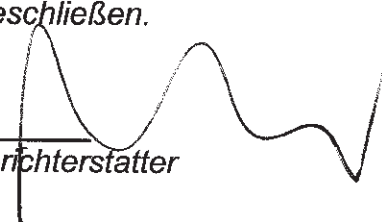
Zielsetzung:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2010 ist der Stellenplan als wesentlicher Bestandteil zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Stellenplan 2010 gemäß Anlage nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss zu beschließen.

  
Rainer Voß, Bürgermeister

  
Rainer Voß, Berichterstatter

Sachverhalt:

Der Stellenplan 2010 enthält 10 Beamten- und 67,5 Stellen für Beschäftigte. Darunter befindet sich eine Vielzahl von Teilzeitstellen, umgerechnet auf Vollzeitstellen ergibt ein Verhältnis von 9,73 Stellen für Beamte und 62,10 Stellen für Beschäftigte. Damit hat trotz Zugangs von Mitarbeiterinnen der Lauenburgischen Gelehrtenschule und im Bereich der Kindertagesstätte Domhof eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Stellen im Vergleich zum Vorjahr stattgefunden. Der Stellenplan entspricht dem vom Bürgermeister im Frühjahr vorgetragenen und von der Stadtvertretung beschlossenen Organisationskonzept. Die späte Vorlage wird bedauert, findet ihre Begründung jedoch in der Tatsache, dass durch jüngste Personalentscheidungen entsprechende, notwendige Veränderungen in den Stellenplan eingearbeitet werden können.

## Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Darstellung im Haushaltsplan

*Entsprechende Tarifierhöhungen, VKA-Umlagen, Mehrstellen im Bereich LG und Kindertagesstätten führen zu tatsächlichen Erhöhungen gegenüber 2009.*

*Stelleneinsparungen – wie im beschlossenen Organisationskonzept vorgestellt – führen unmittelbar und nach Auslaufen von Alstersteilzeitregelungen zu Einsparungen im Bereich Personalkosten.*

*Hinzu kommen Personalkostenerstattungen durch Dritte, wie die Büchereizentrale, den Kreis für die ARGE-Mitarbeiter und die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, so dass die im Haushalt 2009 entstehenden Netto-Personalkosten der Zielvorgabe durch den Haushaltseckwertebeschluss nahe kommen.*

*Anlagenverzeichnis:*

*Stellenplan 2010  
Veränderungsliste*

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen										Vermerke			
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09						Stellenplan 2010					
			B = Beamte		GR = Gruppe		B		Beschäftigte		Beschäftigte			GR		
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B		Beschäftigte	GR	
		Amts- / Funktionsbezeichnung														
1	1	<u>Bürgermeister / Gemeindeorgane</u> Bürgermeister	1		A 16	1			A 15	1			A 16			kw = künftig wegfallend
2	2	Verw.-Angestellte		1	6			1	6				1	6		30 Wochenstunden
3	5	Verw.-Angestellter		1	8			1	8				1	8		
4	3	<u>Fachbereich Verwaltungsleitung</u> Oberamtsrat	1		A 13	1			A 13	--			--			
5	4	Verw.-Angestellter		1	11			1	11				1	11		
6	6	Verw.-Angestellte		1	9			1	9				1	9		
7	7	Druckerei / Poststelle		1	5			1	5				1	5		
8	8	Verw.-Angestellte		0,5	5			0,5	5				1	5		30 Wochenstunden
9	10	Amtsrat	1		A 12	1			A 12	1			A 12			ku A 11
10	9	Verw.-Angestellte		0,5	6				--				0,5	6		Springerstelle bei Bedarf
11	33	<u>Bücherei</u> Verw.-Angestellte		1	9				9				1	9		Teilzeit 19 Std.
12	34	Verw.-Angestellte		1	9			1	9				1	9		Teilzeit 19,25 Std. kw



Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen											Vermerke			
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr			tatsächlich besetzt am 30.06.09									Stellenplan 2010		
			B = Beamte			GR = Gruppe									Beschäftigte	GR	
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte				GR
25	15	Verw.-Angestellte	1	1	6		1	1	6		1	1	6	1	6		
26	16	Verw.-Angestellte	1	1	6		1	1	6		1	1	6	1	6		30 Wochenstd.
27	17	<i>Bürgerbüro/Standesamt</i> Verw.-Angestellte	1	1	9		1	1	9		1	1	9	1	9		
28	18	Amtsinspektor	0,5		6	1			A 9				A 9		A 9		
29	19	<i>Bürgerbüro/Soziales</i> Verw.-Angestellte	1	1	9		1	1	9		1	1	9	1	9		
30	25	Verw.-Angestellte	1		A 9		1	1	8		1	1	9	1	9		
31	20	Verw.-Angestellte	1	1	5		1	1	5		1	1	5	1	5		abgeordnet z. ARGE bis 31.12.2010 / kw
32	21	Verw.-Angestellte	1	1	8		1	1	8		1	1	8	1	8		abgeordnet z. ARGE bis 31.12.2010 / kw
33	22	Verw.-Angestellter	1	1	6		1	1	6		1	1	6	1	6		abgeordnet z. ARGE bis 31.12.2010 / kw
34	23	Verw.-Angestellter	1	1	9		1	1	9		1	1	9	1	9		abgeordnet z. ARGE bis 31.12.2010 / kw
--	24	Verw.-Angestellte	1	1	9		1	1	9		1	1	9	--	--		
--	26	Arbeitsvermittler	1	1	9		1	1	9		1	1	9	--	--		abgeordnet z. ARGE befristet bis 31.12.2009
--	27	Arbeitsvermittler	1	1	9		1	1	9		1	1	9	--	--		abgeordnet z. ARGE befristet bis 31.12.2009

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen										Vermerke		
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09						Stellenplan 2010				
			B = Beamte		GR = Gruppe		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR			
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR				
35	12	Freiwillige Feuerwehr Gerätewart		1	5			1	5			1	5		
36	37	<u>Fachbereich</u> <u>Finanzen</u> Amtsrat	1		A 12	1			A 12	1			A 12		
37	38	Verw.-Angestellter		1	9			1	9			1	9		
37	39	<u>Abgaben</u> Verw.-Angestellte		1	6			1	6			1	6		
38	40	Verw.-Angestellte		1	6			1	6			1	6		20 Wochenst.
39	41	<u>Stadtkasse</u> Verw.-Angestellte		1	9			1	9		1		A 10		30 Wochenstd.
40	42	Verw.-Angestellte		1	6			1	6			1	6		ku EG 5

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:		Stellenplan Lfd. Nr.:	Zahl der Stellen										Vermerke	
St. Pl. 2010			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09						Stellenplan 2010			
St. Pl. 2009			B = Beamte GR = Gruppe											
B	Beschäftigte		GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR		
41	43	Verw.-Angestellter	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1	6	Vollstreckung / Außendienst zusätzlich Altersteilzeit des ehemaligen Stelleninhabers bis 30.11.2011
42	44	<u>Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren</u> Oberamtsrat	1	A 13	A 13	1	A 13	A 13	1	A 13	1	A 13	A 13	
43	45	<i>Schule und Sport</i> Verw.-Angestellte	0,5	9	9	0,5	9	9	0,5	9	9	1	9	25 Wochenstd.
44	46	Verw.-Angestellte	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1	6	
45	47	Bauingenieur	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	
46	48	Verw.-Angestellte	1	5	5	1	5	5	0,5	5	5	1	5	25 Wochenstd.
47	NT	<i>Lauenburgische Gelehrtenschule</i> Schulsekretärin	1	5	5	1	5	5	--	5	5	1	5	

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen										Vermerke		
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09		Stellenplan 2010		B	Beschäftigte	GR	B		Beschäftigte	GR
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR							
St.Pl. 2010	St.Pl. 2009	Amts- / Funktionsbezeichnung	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
48	NT	Schulsekretärin		1	5		--	5					1	5	
---	NT	Platzwart		0,5	3		--	3					---	---	
50	51	<i>Jugendpflege</i> Stadtjugendpfleger		1	10		1	10					1	10	
51	52	Erzieherin		1	9		1	9					1	9	
52	53	Erzieher		1	9		1	9					1	9	
53	54	<i>Kindergarten Domhof</i> Kindergartenleiterin		1	9		1	9					1	9	
54	55	Erzieherin		1	8		1	8					1	8	
55	56	Erzieherin		1	8		1	8					1	8	25 Wochenstd.
56	57	Erzieherin		1	8		1	8					1	8	
57	58	Erzieherin		1	8		1	8					1	8	30 Wochenstd.
58	59	Kinderpflegerin		1	5		1	5					1	5	
59	60	Kinderpflegerin		1	5		1	5					1	5	30 Wochenstd.
60	61	Erzieherin		1	9		1	9					1	9	
61	62	Erzieherin		1	8		1	8					1	8	



Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen										Vermerke			
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09						Stellenplan 2010					
			B = Beamte		GR = Gruppe		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR				
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR					
62	63	Küchenhilfe		0,25	1			0,25	1				0,25	1		10 Wochenstd.
63	64	Erzieherin		1	8			--	--				1	8		
64	65	Erzieherin		0,5	8			--	--				0,5	8		19,5 Wochenstd.
65	66	Kinderpflegerin		1	5			--	--				1	5		
66	67	<i>Haus der Begegnung</i> Hausmeister		0,25	1			0,25	1				0,25	1		10 Wochenstd.
67	68	<u>Fachbereich</u> <u>Stadtplanung, Bauen und</u> <u>Liegenschaften</u> Oberbaurat	1		A 14	1			A 14	1				A 14		zusätzlich Altersteilzeit des ehemaligen Stelleninhabers bis 31.08.2014, tatsächliche Besetzung z.Zt. A 13
68	69	Verw.-Angestellte		1	6			1	6				1	6		
69	70	<u>Bauverwaltung</u> Verw.-Angestellter		1	9			1	9				1	9		
---	71	Verw.-Angestellte		1	6			1	6				1	---		

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2010 (Stand 08.12.2009)

Lfd. Nr.:	Lfd. Nr.:	Stellenplan	Zahl der Stellen														Vermerke		
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr		tatsächlich besetzt am 30.06.09				Stellenplan 2010										
			B	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR						
St.Pl. 2010	St.Pl. 2009	Amts- / Funktionsbezeichnung	B = Beamte GR = Gruppe																
71	72	<u>Hochbau / Planung</u> Bauingenieur	1	12		1	12		1	12		1	12		1	12			
72	73	Bauzeichnerin	1	6		1	6		1	6		1	6		1	6			25 Wochenstd.
73	74	Bauzeichnerin	0,5	6		0,5	6		0,5	6		0,5	6		0,5	6			19,25 Wochenstd.
74	75	<u>Tiefbau</u> Bauingenieur	1	12		1	12		1	12		1	12		1	12			
75	76	Landespfleger Ing.	1	10		1	10		1	10		1	10		1	10			
76	77	Tiefbautechniker	1	9		1	9		1	9		1	9		1	9			
77	78	<u>Liegenschaften</u> Verw.-Angestellter	1	11		1	11		1	11		1	11		1	11			
78	79	Stadtoberinspektorin	0,5	A 10		0,5	A 10			A 10			A 10		1	6			30 Wochenst.
79	80	Verw.-Angestellter	1	9		1	9		1	9		1	9		1	9			
80	81	Verw.-Angestellte	1	6		1	6		1	6		1	6		1	6			30 Wochenstd.
81	82	Raumpflegerin	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1			21 Wochenstd.
82	83	Raumpflegerin	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1			21 Wochenstd.
83	--	Hausmeister	1	2		1	2		1	2		1	2		1	2			befristet bis 31.01.2011



Veränderungsliste (Stand 8.12.2009)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. im Stellenplan	Amt / Abteilung	Bezeichnung der Stelle	Zahl der Stellen	Höherstufungen, Umwandlungen von Besoldung, Entgeltgruppe	Herabstufungen, nach Besoldung, Entgeltgruppe	Zugänge Besoldung Entgeltgruppe	Abgänge Besoldung Entgeltgruppe
1	2	Bürgermeister/ Gemeindeorgane	Verw.-Angestellte	1				9,5 Wochenstunden
2	4	Fachbereich Verwaltungsleitung	Oberamtsrat	1				1
3	8	Fachbereich Verwaltungsleitung	Verw.-Angestellte	1			10,5 Wochenstunden.	
4	27	Fachbereich Bürgerdienste	Amtsinspektor	1	EG 9	A 9	0,5 Stellen A 9	
5	29	Fachbereich Bürgerdienste	Verw.-Angestellte	1	A 9	EG 9		
6	--	Fachbereich Bürgerdienste	Verw.-Angestellte	1				EG 9 abgeordnet z. ARGE bis 31.12.2010 / kw
5	--	Fachbereich Bürgerdienste	Arbeitsvermittler	1				EG 9 abgeordnet z. ARGE befristet bis 31.12.2009
6	--	Fachbereich Bürgerdienste	Arbeitsvermittler	1				EG 9 abgeordnet z. ARGE befristet bis 31.12.2009
7	22	Fachbereich Bürgerdienste	Verw.-Angestellte	1	EG 3			30 Wochenstunden
8	37	Fachbereich Finanzen	Verw.-Angestellte	1			3,5 Wochenstunden	
9	38	Fachbereich Finanzen	Verw.-Angestellte	1				10 Wochenstunden
10	39	Fachbereich Finanzen	Stadtoberinspektorin	1	A10	EG 9		

11	43	Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren	Verw.-Angestellte	1			5,5 Wochenstunden.	
12	49	Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren	Platzwart	0,5			0,5	
13	46	Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren	Verw.-Angestellte	1			5,5 Wochenstunden	.
14	67	Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften	Oberbaurat	1			zusätzlich Altersteilzeit des ehemaligen Stelleninhabers bis 31.08.2014	
15	70	Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften	Verw.-Angestellte	1				1
16a	78	Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften	Stadtberinspektorin	0,5				0,5
16b	78	Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften	Verw.-Angestellte	1		EG 6	30 Wochenstunden	
17	83	Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften	Hausmeister					befristet bis 31.1.2011
18	85	Dienstleistungen für Dritte	Stadtberinspektor	1	A 10	A 9		

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 07.10.2008

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
	Finanzausschuss	09.12.2009	ja	11 b	5 Ja-St. 4 Nein-St. 2 Enth.	Damit wurde Beratung abgelehnt
	Hauptausschuss	14.12.2009	nein			
X	Stadtvertretung	21.12.2009	ja	76		

Berichtersteller: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 12 01/2009

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

### ~~6-2~~ Satzungsbeschluss

**Zielsetzung:** Für das Haushaltsjahr 2010 ist ein Haushaltsplan unter Budgetierungsgesichtspunkten aufgestellt worden. Da nicht alle Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8 Budgets zugeordnet worden sind, ist formell ein Gesamthaushalt nach herkömmlicher Art zu verabschieden.

#### **Beschlussvorschlag:**

*(Der Finanzausschuss empfiehlt,  
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und)  
die Stadtvertretung beschließt*

*folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:*

### § 1

*Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird*

#### **1. im Verwaltungshaushalt**

*in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf*

16.377.400,00 Euro  
17.473.300,00 Euro

*und*

#### **2. im Vermögenshaushalt**

*in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf*

4.569.400,00 Euro  
4.569.400,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

### **Es werden festgesetzt:**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.202.500,00 Euro; |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 Euro;         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 4.500.000,00 Euro; |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 71,83 Stellen      |

## § 3

### **Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 % |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>  | 350 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 65 GO i.V.m. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,-- Euro.

Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

## § 5

Für die im Verwaltungshaushalt nach § 15 (2) GemHVO gebildeten Budgets (Einzelbudgets) gelten folgende Budgetierungsregeln:

Die Ausgaben eines Einzelbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigen die Mehreinnahmen eines Einzelbudgets die Mindereinnahmen, kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben verwendet werden. Spenden, Gutschriften, Versicherungsleistungen und sonstige zweckgebundene Einnahmen nach § 16 GemHVO können in voller Höhe für Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen verwendet werden.

Die nicht verbrauchten Ausgabeansätze eines Einzelbudgets und Mehreinnahmen am Ende eines Haushaltsjahres sind zu 50 % als Haushaltsreste übertragbar.



Bürgermeister



Berichterstatter

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung

### Mitgezeichnet haben:

entfällt

### Sachverhaltsdarstellung:

#### I. Verwaltungshaushalt

Nach Eckwertebeschluss der Stadtvertretung vom 21.09.2009 sind die allgemeinen Einnahmen, die Vorwegabzüge und die Budgetwerte den Fachausschüssen zur Beratung übermittelt worden.

Einzig und allein der AWTS ist in der Lage, sein Budget einzuhalten; für alle anderen Ausschüsse wurden Bedarfe ermittelt, die über den Budgetwerten bzw. Einzelansätzen liegen. Wobei allerdings der FA erst in der heutigen Sitzung unter TOP 10 sein Budget berät.

Zunächst sind die von den Ausschüssen angemeldeten Bedarfe in den Haushaltsentwurf eingestellt, was in der Summe dazu führt, dass ein Fehlbedarf von 1.095.100,-- € entsteht.

Gegenüber der Situation zum Zeitpunkt des Eckwertebeschlusses mit einem ausgeglichenen Haushalt ergeben sich folgende Änderungen:

Bezeichnung	alt	neu	Änderung
Allgemeine Einnahmen	14.231.600,-- €	14.583.100,-- €	+ 351.500,-- €
Vorwegabzüge	11.268.300,-- €	11.747.700,-- €	+ 479.400,-- €
„Überschuss“	2.963.300,-- €	2.835.400,-- €	- 127.900,-- €
Budgetbedarf	2.963 300,-- €	3.931.300,-- €	+ 968.000,-- €

Daraus ergibt sich in der Saldierung der o. g. Fehlbedarf.

Die größten Abweichungen ergeben sich bei folgenden Positionen:

- a) allgemeine Einnahmen:
  - aa) Mehreinnahme Grundsteuer B + 100.000,-- €
  - ab) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + 196.300,-- €
  - ac) Schlüsselzuweisungen - 64.800,-- €
  - ad) Zentralitätswittel + 90.000,-- €
  - ae) Personalzuschüsse Kindergarten (4640.1710 u. 1720) + 26.100,-- €
  
- b) Vorwegabzüge
  - ba) Kreisumlage + 440.000,-- €
  - bb) Personalkosten + 203.000,-- €
  - bc) Bauunterhaltung + 86.000,-- €
  - bd) Darlehenszinsen - 29.100,-- €



be) Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt	- 43.300,-- €
bd) Gewerbesteuerumlage (Abr. 2009)	-204.600,-- €
c) Budgetbedarfe	
ca) ASJS	+ 354.300,-- €
cb) Bauausschuss	+ 621.600,-- €

#### Erläuterungen zu den Änderungen:

1. Wegen des entstehenden Fehlbedarfs wird vorgeschlagen, den **Hebesatz für die Grundsteuer B auf 350 %** zu erhöhen, was zur obigen Mehreinnahme führt.
2. Laut Haushaltserlass und Ergänzungserlass ist die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer positiver als nach der Mai-Steuerschätzung 2009.
3. Die Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen und Zentralitätsmitteln ergeben sich ebenfalls aus dem Haushaltserlass.
4. Nach vorliegenden Bewilligungsbescheiden für die Personalkostenzuschüsse des Kreises und des Landes wurden die Werte für 2010 hochgerechnet.
5. Nach Berechnung der Zahlen für die Schlüsselzuweisungen auf Grundlage des Haushaltserlasses wurde festgestellt, dass die Steuereinnahmen jetzt zwar bereits zurückgehen, aber dieses sich erst mit einem gewissen Nachlauf auswirkt, so dass die Berechnung der Kreisumlage korrigiert werden musste.
6. Nach Ermittlung aller Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen incl. einer Reserve für Tariferhöhungen ist festzustellen, dass die gewünschte Reduzierung der Personalkosten zur Zeit nicht realisierbar ist.
7. Für die Bauunterhaltung wurde vom Bauausschuss ein Bedarf angemeldet, der um 86 T€ über der Zuteilung liegt; hier könnte ggfs. noch eingespart werden.
8. Im Budget des ASJS wird verwaltungsseitig keine Einsparmöglichkeit mehr gesehen; hier schlagen insbesondere Erhöhungen der Schulverbandsumlagen durch, die aus gestiegenen Personalkosten für die offene Ganztagschule sowie aus Kreditaufnahmen für die energetische Sanierung der Schule St. Georgsberg herrühren. Bei Realisierung eines Neubauprojektes für ein Gemeinschaftsschule stehen weiter steigende Umlagen ins Haus.
9. Im Budget des Bauausschusses wird eine Einsparmöglichkeit bei der Haushaltsstelle 630.5115 gesehen, da hier 260 T€ vorgesehen sind. Ohne die Notwendigkeit der Straßenunterhaltung in Frage stellen zu wollen, muss auch hier Rücksicht auf die Haushaltssituation genommen werden.  
Die Jahre 2007 bis 2009 haben deutlich gezeigt, dass die Politik bereit und gewillt ist, die Straßenunterhaltung mit deutlich erhöhten Haushaltsansätzen zu fördern, wenn die Gelder vorhanden sind. Wenn nunmehr ein Fehlbedarf ausgewiesen wird, muss darauf mit gekürzter Mittelbereitstellung reagiert werden.

Zusammenfassend muss nunmehr beraten werden, ob der ausgewiesene Fehlbedarf akzeptiert werden muss und kann, oder ob Einsparungen bzw. Mehreinnahmen realisiert werden sollen.

Bei Kürzung der Mittel für die Gebäudeunterhaltung auf den bereits beschlossenen Wert ergibt sich eine Verbesserung von 86 T€ und bei Ausstattung der Straßenunterhaltungs-Haushaltsstelle mit 40 T€ (in etwa der Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2006) können weitere 220 T€ gespart werden.

Der Fehlbedarf reduziert sich dann auf 789.900,-- €.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten werden verwaltungsseitig zur Zeit nicht gesehen.

## II. Vermögenshaushalt

Da der Vermögenshaushalt nicht budgetiert ist, gibt es dazu bisher keine Vorgaben und er ist erstmalig zu beraten.

Nach Abgabe der Haushaltsanmeldungen durch die Fachbereiche entstand ein astronomischer Finanzierungsbedarf, so dass der Fachbereich 6 gebeten wurde, in der Beratung im Bauausschuss erhebliche Einsparungen zu realisieren. Dieses gelang zwar für das Haushaltsjahr 2010, aber größtenteils dadurch, dass Maßnahmen in die Folgejahre verschoben wurden.

Ein Entwurfsplan mit diesem Sachstand ist beigefügt, um den Stand der Anmeldungen der Fachausschüsse zu dokumentieren.

Eine isolierte Betrachtung des Jahres 2010 ist wenig hilfreich, da auch das Investitionsprogramm in den drei Folgejahren ausgeglichen sein muss.

Aus diesem Grund wurde wie im Vorjahr ein zusammengefasster Entwurf gefertigt, der nach den Beratungen im Bauausschuss unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen jeweils jahresbezogen in Höhe der Tilgung für die Jahre 2010 bis 2013 eine Deckungslücke von 6.127.100,-- € auswies.

Zum Einen war dieser zusätzliche Finanzbedarf unmöglich zu decken, aber zum Anderen wurde mit der Kommunalaufsicht des Kreises Verbindung aufgenommen, um abzuklären, ob der bisher festgeschriebene Grundsatz, dass die Neuaufnahme von Krediten die Tilgung nicht überschreiten darf, wirklich sinnvoll und förderlich ist.

In den Vorjahren (2005 bis 2009) haben wir diesen Grundsatz fast immer unterschritten, so dass bei jahresübergreifender Betrachtung durchaus noch Raum für weitere Kreditaufnahmen wäre.

In der Anlage 1 ist berechnet, welche Kreditaufnahme noch möglich wäre, wenn der Schuldenstand am 01.01.2005 als Maßstab angenommen wird. Hieraus ergibt sich, dass wir den Stand der Schulden um 1,6 Mio. € gesenkt haben und sich daraus eine Finanzierungsmöglichkeit für 2010 und die Folgejahre ergeben könnte.

In der Anlage 2 ist sodann dargestellt, welcher Kreditrahmen sich für die Jahre 2010 bis 2013 ergeben könnte; hieraus ergibt sich ein Rahmen von 4.392.300,-- €.

Auch hiermit konnte die o. g. Deckungslücke von 6,1 Mio. € nicht geschlossen werden, so dass nunmehr **verwaltungsseitig** Maßnahmen verschoben oder ganz gestrichen wurden, bis ein finanzierbarer Entwurf entstand; dieser ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Damit wird zwar nicht den Wünschen der Fachausschüsse Rechnung getragen, jedoch ein durch die Kommunalaufsicht genehmigungsfähiger Haushaltsentwurf vorgelegt.

Verschiebungen von Maßnahmen sind jederzeit noch möglich, solange sich der Gesamtfinanzierungsaufwand nicht gravierend ändert.

Das Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, wobei die endgültige Genehmigung der Kreditaufnahmen natürlich der Prüfung des konkret vorgelegten Haushaltes vorbehalten bleibt.

# **Verwaltungshaushalt**

Haushaltsergebnis 2010

	2007	2008	2009	2010	
allg. Einnahmen	14.836.500	15.218.300	14.749.200	14.583.100	
abzügl. Vorwegabzüge	12.588.400	12.241.100	10.706.100	11.747.700	
Überschuss	2.248.100	2.977.200	4.043.100	2.835.400	
abzügl. Budgetbedarf	2.726.300	2.880.100	4.042.400	3.931.300	
<b>Ergebnis</b>	<b>-478.200</b>	<b>97.100</b>	<b>700</b>	<b>-1.095.900</b>	
					aus den Budgets
					1.794.300
					5.725.600
					Satzungssumme
					16.377.400
					17.473.300
					Fehlbedarf
					-1.095.900

( - = Fehlbedarf, ohne Vorzeichen = Überschuss )

## Budgethaushalt

## Ermittlung der allgemeinen Einnahmen 2010

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010
020.1633/1651 u.a., 400.1628	Erstattung Personalkosten	706.100	847.200	731.500	845.100	762.000	813.800
230.1721	Erstattung Kreis (für PPP LG)	0	0	0	0	0	1.000.000
352.1720	Bücherei, Pers.-kostenzuschuss Kreis	32.100	25.000	32.100	25.700	25.700	27.200
352.1771	Bücherei, Pers.-kostenzuschuss Büchereiz.	23.100	18.000	23.100	18.500	18.500	19.600
4515.1720	Erstattung Personalkosten	9.900	9.900	9.900	9.900	9.900	9.900
4602.1400	Mieten und Pachten	34.900	60.600	60.600	60.600	17.400	600
4640.1710	Personalkostenzuschuss Land	52.000	31.400	51.400	51.400	51.400	65.100
4640.1720	Personalkostenzuschuss Kreis	46.200	40.900	40.900	40.900	53.500	65.900
675.1109	Straßenreinigungsgebühr	250.000	250.000	250.000	250.000	0	0
700.1109	Einnahme Regenwassergebühr	263.100	263.100	263.100	263.100	0	0
630.1654/1655	Erstattung Oberflächenentw. einmalig	0	332.300	0	0	0	0
790.1200	Fremdenverkehrsabgabe	130.000	140.000	155.000	137.000	147.500	150.000
830.2100/2200	Gewinnanteile u. Konzessionsabgaben	888.700	1.029.000	1.382.500	1.160.400	987.200	507.000
880.14xx	Vermietung/Verpachtung	279.700	274.800	277.900	277.900	0	0
900.0000	Grundsteuer A	11.000	11.000	11.000	10.500	11.200	10.000
900.0010	Grundsteuer B	1.630.000	1.636.000	1.650.400	1.665.500	1.670.700	1.770.000
900.0030	Gewerbesteuer	1.750.000	2.501.400	3.000.000	2.780.000	3.090.000	2.750.000
900.0100	Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	2.699.300	2.777.900	3.123.500	3.460.400	3.412.900	3.315.300
900.0120	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	321.000	325.500	379.000	392.400	389.500	398.200
900.0210	Vergütungssteuer	70.000	30.000	50.000	52.000	50.000	50.000
900.0220	Hundsteuer	46.200	54.000	54.700	55.800	66.200	60.000
900.0270	Zweitwohnungssteuer	13.500	13.500	13.500	12.800	11.500	10.000
900.0410	Schlüssel-/Sonderschlüsseluweisungen	1.682.700	2.291.800	2.071.500	2.315.300	2.530.300	2.135.200
900.0510	Fehlbetragszuweisung	0	16.000	0	0	0	0
900.0611	Zentralitätsmittel	679.200	631.900	668.300	812.700	849.700	817.000
900.0910	Familienleistungsausgleich	310.600	264.100	317.400	298.400	374.100	388.100
910.2050	Zinsen aus Geldanlagen	100	100	100	0	0	0
910.2140	Dividenden	2.100	2.100	100	100	100	100
910.2370	Schuldendiensthilfe	1.000	1.000	1.000	900	0	0
910.2611	Stundungs- u. Verzugszinsen	300	300	300	300	300	300
910.2660	Zinsen auf Steueransprüche	10.000	10.000	10.000	13.000	13.000	13.000
910.2700	Kalkulatorische Abschreibungen	82.100	82.100	82.100	82.100	82.100	82.100
910.2750	Verzinsung Anlagekapital	125.600	125.600	125.600	125.600	125.600	125.600
910.2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0
	<b>Summe</b>	<b>12.150.500</b>	<b>14.096.500</b>	<b>14.836.500</b>	<b>15.218.300</b>	<b>14.749.200</b>	<b>14.583.100</b>

### Aufstellung der abzusetzenden Ausgaben 2010 (Vorwegabzüge)

	HH-Stelle	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010
a)	482.6910	Anteil Kosten der Unterkunft (23%)	300.000	490.000	499.000	504.000	510.000	520.000
	230.	ppp-Raten LG/Übergangskosten						1.106.100
b)	410.6721	Sozialhilfe	400.000	50.000	0	0	0	0
c)	420.6721	Asylbewerber	100.000	0	0	0	0	0
d)	485.6721	Grundsicherung	100.000	0	0	0	0	0
e)	675.6300	Ausgabe Straßenreinigung	250.000	250.000	250.000	250.000	0	0
f)	700.6300	Ausgabe Regenwassergebühr	263.100	263.100	263.100	263.100	0	0
g)	701.7156	Verluste WC-Anlagen	44.900	43.900	40.000	45.600	0	0
h)	675.8921	Verluste Straßenreinigung 2001 u. 2002	0	158.600	0	0	0	0
i)	791.8922	Verluste wirtsch. Stadtentwicklung	0	17.600	0	0	0	0
j)	790.6300	Kosten der Fremdenverkehrsförderung	361.000	332.400	361.000	360.300	0	0
k)	900.8100	Gewerbesteuerumlage	428.400	528.900	626.600	591.300	593.700	353.300
m)	900.8320	Kreisumlage	2.867.800	2.939.400	3.160.100	3.591.100	3.736.800	3.772.000
n)	910.80xx	Zinsen (Darlehen/Kassenkredit)	368.400	370.400	414.200	313.600	321.000	304.300
o)	910.8059	Verzinsung Altforderung EB	0	316.700	0	0	0	0
o)	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	0	0	0	6.000	6.000	7.000
p)	910.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	605.900	662.200	727.800	634.200	591.100	578.800
q)	920.8920	Deckung von Fehlbeträgen	500.000	1.822.500	777.000	0	0	0
r)	xxx.4000	Personalkosten (SN 01)	3.760.000	3.527.900	3.750.700	3.836.600	3.924.000	4.103.000
s)	xxx.54xx	Bewirtschaftungskosten (SN 02)	387.500	430.000	460.500	460.500	503.000	450.000
t)	xxx.5000	Gebäudeunterhaltung (SN 03)	113.000	341.500	188.800	269.900	245.300	266.000
u)	xxx.5913	Kosten für Leistungen Bauhof	776.300	787.700	792.300	837.000	0	0
v)	xxx.6400	Versicherungen	66.200	68.900	69.600	70.200	67.500	79.500
w)	xxx.6800/6850	Kalkul. Zinsen u. Abschreibungen	207.700	207.700	207.700	207.700	207.700	207.700
		<b>Gesamt</b>	<b>11.900.200</b>	<b>13.609.400</b>	<b>12.588.400</b>	<b>12.241.100</b>	<b>10.706.100</b>	<b>11.747.700</b>

**Budgetzusammenstellung 2010**

Ausschuss	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	Prozent	2010	gerundet	lt. Meldung	Ziel verfehlt
<b>AWTS</b>											
Einzelhaushaltsstellen 1.1		-14.643,94	-12.727,28	83,50	-506,63	-406.300	10,05%	-297.811,65	-297.800,00	-297.800	
<b>ASJS</b>											
Budget 3.2	Kindertagesstätten	-121.459,30	-66.206,00	-226.920,70	-247.064,63	-283.500				-314.600	
Budget 3.3	Schulen	-1.233.814,04	-1.254.601,85	-1.328.730,94	-1.311.530,77	-1.339.300				-1.220.000	
Budget 3.4	Volkshochschule	-14.491,50	4.230,13	7.832,39	507,02	-2.200				0	
Budget 3.5	Altentagesstätte	580,18	132,45	59,45	139,52	0				-100	
Budget 3.6	Jugendarbeit	-20.148,22	-33.927,60	-40.100,00	-43.800,00	-23.900				-43.900	
Budget 3.7	Sportförderung	-89,06	-23,10	0,00	-20.440,87	-27.300				-27.900	
Budget 3.8	Wohlfahrtspflege	0,00	0,00	0,00	-9.860,00	-7.000				0	
Budget 3.9	Einzelhaushaltsstellen	-17.057,01	24.314,31	26.250,38	32.279,84	13.100				28.800	
	<b>Gesamt</b>	-1.406.478,95	-1.326.081,66	-1.561.609,42	-1.599.769,89	-1.670.100	41,32%	-1.224.435,56	-1.224.400,00	-1.577.700	-353.300,00
<b>BA</b>											
Budget 2.1	Gemeindestraßen	-396.086,01	-289.089,65	-410.326,34	-691.891,32	-830.500				-879.600	
Budget 2.2	Straßen, Bund Land, Kreis	-15.760,14	2.229,36	0,00	0,00	-66.800				-66.300	
Budget 2.3	Bauverwaltung	6.289,47	10.482,50	3.200,00	3.200,00	3.100				2.100	
Budget 2.4	Gesundheit, Sport, Erholung	-97.784,28	-103.430,55	-106.300,00	-110.200,00	-761.900				-832.200	
Budget 2.5	Stadtforsten	2.596,62	4.737,34	-2.700,00	-2.800,00	-10.800				-5.800	
Budget 2.6	allgemeines Grundvermöög.	-1.966,87	-11.599,26	-5.241,83	191.945,87	262.200				185.200	
Budget 2.9	Einzelhaushaltsstellen	97.023,78	-125.029,90	-124.609,48	-204.721,21	-226.200				-223.200	
	<b>Gesamt</b>	-405.687,43	-511.700,16	-645.977,65	-814.466,66	-1.630.900	40,35%	-1.195.691,55	-1.195.700,00	-1.819.800	-624.100,00
<b>FA</b>											
Budget 4.1	Beschaffung	-20.899,95	-2.079,73	-15.033,21	-9.998,48	-36.000				-36.000	
Budget 4.2	allgemeine Verwaltung	-166.416,28	-169.404,26	-203.567,93	-256.836,06	-250.000				-258.500	
Budget 4.3	Feuerwehr und DLRG	-34.761,04	-51.898,88	-48.500,00	-41.400,00	-49.900				-58.000	
Budget 4.4	Öffentl. Ordnung	-22.864,63	-19.315,95	-26.102,36	-35.680,59	-67.800				-38.900	
Budget 4.5	Gewerbe und Verkehr	76.757,21	86.442,74	118.575,13	122.331,77	108.300				132.300	
Budget 4.6	Bücherei	12.701,33	14.432,90	14.200,00	13.900,00	13.700				14.700	
Budget 4.9	Einzelhaushaltsstellen	-43.975,84	-59.602,20	-33.132,36	-60.633,26	-49.500				11.200	
	<b>Gesamt</b>	-199.459,20	-201.425,38	-193.560,73	-268.316,62	-331.200	8,19%	-242.694,27	-242.700,00	-233.200	9.500,00
Budget 5	Personalarzt	-1.765,13	-1.700,73	-2.900,00	-2.900,00	-2.900	0,07%	-2.074,31	-2.100,00	-2.200	-100,00
Budget 6	Gleichstellungsbeauftragte	-538,84	-726,90	-1.000,00	-1.000,00	-1.000	0,02%	-592,66	-600,00	-600	0,00
	<b>Insgesamt</b>	-2.028.573,49	-2.054.362,11	-2.404.964,30	-2.686.959,80	-4.042.400	100,00%	-2.963.300	-2.963.300	-3.931.300	-968.000,00
											Ziel: -2.963.300 -2.963.300



**Vermögenshaushalt**

**gem. Anmeldung**

**(nicht finanzierbar!)**

Vermögenshaushalt 2010		Investitionsprogramm					
Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013	gestrichen
020.9351	EDV-Erneuerung, CAD- u. Telefonanlage		19.800	10.800	10.800	10.800	
110.98xx	Baukostenzuschuss Kreistierheim		45.000				
130.9350	Feuerwehr, Geräte, Ausrüstung		20.000				
130.003.9400	Feuerwehr, Fassadensanierung		35.000	30.000	0	0	
130.9355	Erwerb Logistikfahrzeug		0	40.000			
220.9400	Fassadensanierung Gemeinschaftsschule		15.000				
230.neu	Küche LG	420.000	424.000	0	0		
230.9350	LG, Erwerb beweglicher Sachen		55.000				
330.9500	Freilichtbühne Bäcker Wald		0	4.000			
352	Bücherei, Medien	12.800	25.600	26.000	27.000	28.000	
430.9400	Stiftung Altenhilfe, Gebäudesanierung	76.000	76.000	13.000	13.500	14.000	
4640	Ki-Ga Domhof, Möbel Gruppenräume u. Büro		0	2.000	0	0	
4641.neu.9400	Ki-Ta Giesensdorfer Weg, Deckensanierung		10.000				
4645.neu	Krippenneubau		25.900	0	0	0	
468.9350	Spielgeräte für Spielplätze		0	20.000	20.000	20.000	20.000
551.9400	Ruderakademie, Energetische Sanierung		718.000				
	Zuschuss dazu	686.000					

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
560.9500	Sportplatz Riemannstraße, Erneuerung Tennisbahn		0	80.000	0	
560 neu	Sportplatz Riemannstraße, Erneuerung Grillecke		0			verschoben I
570 neu	Spielgerät Badestelle Schlosswiese		0			
580.9350	Papierkörbe		2.500	2.500	2.500	
580.9430	Erstellung Baumkataster		0	20.000	0	
580.9356	Türenautomaten Hundekotbeseitigung		2.000	2.000		verschoben I
580.9358	Arbeitsgeräte Kurpark		0	0	0	
580 neu	Vermeidung Baumwurzelschäden		0	20.000	20.000	20.000
580 neu	Schiffsanlegestelle Schlosswiese		0			
590 neu	Einrichtung Hundefreilaufflächen		0			
610.3450	Verkaufserlöse Röpberg	150.000	0	150.000	100.000	100.000
610.001.	Stadt-Umland-Konzept	10.000	20.000	50.000		
610.9407	Ortsplanung	0	50.000	25.000		
620	WF-Darlehen	1.000		23.900	23.900	23.900
620	Bau-Darlehen u. Weiterleitung an Kreis	23.900	12.000	12.000	12.000	12.000
630.0031.3520	Ablösung Einstellplätze	1.200				
630/005	Brückenerneuerung Zuschuss dazu???	0	0	260.000	300.000	
630/008	Anbindung Gewerbegebiet B 208 neu		56.000	300.000	300.000	

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
630.022.9500	Ausbau Ziehhener Straße	200.000	500.000	835.000		1.335.000
				334.000	0	
630.028.9500	Querungshilfe Albsfelder Weg		10.000			
630.031.9500	Erneuerung Fahrbahndecke B 208		26.000			
630/047	Erschließungsbeiträge Tannenweg	100	0			
630/051	Südliche Sammelstraße IV. u. V. BA	0	2.000.000	3.110.000	1.110.000	6.220.000
				2.055.000		
630.064.9500	Ausbau Mühlengraben	0		350.000	242.000	
				200.000	335.800	
630.073.9500	Ausbau Dornhof		50.000	300.000		ursprünglich 150.000 € 111
630.074.9500	Stützmauer Wedenberg		20.000			
630/neu	Ausbau Eichenweg		0			40.000
630/neu	Ausbau Forellenweg		0	27.500	0	
630/neu	Ausbau Bäker Weg	0	0	318.500		
				240.000		
630/neu	Neubau Radwege		20.000	40.000	40.000	20.000
630/neu	Ausbau Lübecker Straße	0	0			240.000
630 neu	Ausbau Carlower Weg	0	0	95.000		
				71.200		

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
630 neu	Am Rensemoor, Stichweg	0	0	40.000 27.000		
630 neu	Radweg an der Seedorfer Straße		0	20.000	100.000	
630 neu	Albsfelder Weg		60.000			
630 neu	Ausbau Bergstraße		0	60.000	270.000	
	Beiträge dazu			274.500		
630 neu	Buswartehäuschen	0	0			
630 neu	Ausbau Scheffelstraße	0	0	100.000	400.000	
	Beiträge dazu			260.000		
630 neu	Ausbau Wedenberg		0	50.000	60.000	994.000
	Beiträge dazu				772.800	
630 neu	Ausbau Dermin		0	100.000	800.000	252.000
	Beiträge dazu			806.400		
670	Straßenbeleuchtung		50.000	50.000		
690	Wasserbau, Uferschutzmaßnahmen		10.000	10.000	10.000	10.000
880	Verkaufserlöse	80.000		20.000	20.000	20.000
880.9320	Ankauf von Grundstücken		5.000	5.000	5.000	5.000
880	Sanierungskonzept Meckl. Straße		25.000			

Haus.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
910	Zuführung vom Verwaltungshauhalt	568.700		597.000	627.000	613.000
910	Zuführung Stiftung	10.000		10.000	10.000	10.000
910	Tilgung von Darlehen		568.700	597.000	627.000	613.000
910	Tilgung Ropersberg/Vorfin. Sanierung		0			
910	Zuführung Stüft.-rücklage	0	10.000	10.000	10.000	10.000
	<b>Zum Ausgleich Kreditaufnahme</b>	<b>568.700</b>		597.000	627.000	613.000
	<b>Summe</b>	<b>2.808.400</b>	<b>4.966.500</b>	<b>5.704.000</b>	<b>2.530.000</b>	<b>1.393.900</b>
		<b>Saldo</b>	<b>-2.158.100</b>	6.953.300	4.366.300	2.277.300
		<b>Saldo</b>		-1.249.300	-1.836.300	-883.400
				2011 bis 2013	-3.969.000	
				2010 bis 20113	-6.127.100	

# **Vermögenshaushalt**

**gekürzt**

Vermögenshaushalt 2010		gekürzt!		Investitionsprogramm		
Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
020.9351	EDV-Erneuerung, CAD- u. Telefonanlage		15.000	5.000	5.000	5.000
110.98xx	Baukostenzuschuss Kreistierheim		25.000	20.000		
130.9350	Feuerwehr, Geräte, Ausrüstung		20.000			
130.003.9400	Feuerwehr, Fassadensanierung		35.000	30.000	0	0
130.9355	Erwerb Logistikfahrzeug		0			
200.9400	Gemeinschaftsschule, Fassadensanierung		15.000			
230.001.9400	Verteilküche/Mensa LG	420.000	424.000		0	
230.001.9350	Einrichtung Verteilküche		8.500			
230.9350	LG, Erwerb beweglicher Sachen		35.000			
330.9500	Freilichtbühne Bäcker Wald		0			
352	Bücherei, Medien	12.800	25.600	26.000	27.000	28.000
430.9400	Stiftung Altenhilfe, Gebäudesanierung	76.000	76.000	13.000	13.500	14.000
463.9800	CVJM, restlicher Eigenanteil Konjunkturpaket 2		8.000			
4640	Ki-Ga Dombhof, Möbel Gruppenräume u. Büro		0	0	0	0
4641.neu.9400	Ki-Ta Giesensdorfer Weg, Deckensanierung		10.000			
4645.neu	Krippenneubau		25.900	0	0	0
468.9350	Spielgeräte für Spielplätze		0	0	0	0
551.9400	Ruderakademie, Energetische Sanierung	831.600	863.600			



Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
560.9500	Sportplatz Riemannstraße, Erneuerung Tennisbahn		0	0	0	
560.neu	Sportplatz Riemannstraße, Erneuerung Grillecke		0			
570 neu	Spielgerät Badestelle Schlosswiese		0			
580.9350	Papierkörbe		0	0	0	0
580.9430	Erstellung Baumkataster		0	0	0	
580.9356	Türenautomaten Hundekotbeseitigung		0	0		
580.9358	Arbeitsgeräte Kurpark		0	0	0	0
580.neu	Vermeidung Baumwurzelchäden		0	0	0	0
580 neu	Schiffsanlegestelle Schlosswiese		0			
590.neu	Einrichtung Hundefreilaufflächen		0			
610.3450	Verkaufserlöse Röpersberg	150.000	0	150.000	100.000	50.000
610.001.	Stadt-Umland-Konzept	10.000	20.000	50.000		
610.9407	Ortsplanung	0	5.000	25.000	5.000	5.000
615	Verkaufserlöse Grundstück + Ablöse Sanierung	1.173.000				
620	WF-Darlehen	1.000		23.900	23.900	23.900
620	Bau-Darlehen u. Weiterleitung an Kreis	23.900	12.000	12.000	12.000	12.000
630.0031.3520	Ablösung Einstellplätze	1.200				
630/005	Brückenerneuerung		0	0	0	
	Zuschuss dazu???	0				
630/008	Anbindung Gewerbegebiet B 208 neu		56.000	300.000	300.000	

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
630.022.9500	Ausbau Ziethener Straße	0	0	0	0	
630.028.9500	Querungshilfe Albsfelder Weg		0	0	0	
630.031.9500	Erneuerung Fahrbahndecke B 208		26.000			
630/047	Erschließungsbeiträge Tannenweg	100	0			
630/051	Südliche Sammelstraße IV. u. V. BA	0	1.000.000	3.110.000	2.110.000	
630.064.9500	Ausbau Mühlengraben	0		1.555.000	500.000	0
630.073.9500	Ausbau Domhof		0	0		
630.074.9500	Stützmauer Wedenberg		0			
630/neu	Ausbau Eichenweg		0			0
630/neu	Ausbau Forellenweg		0	0	0	
630/neu	Ausbau Bäker Weg	0	0			
630/neu	Neubau Radwege		0	0	0	
630/neu	Ausbau Lübecker Straße	0	0			0
630 neu	Ausbau Carlower Weg	0	0	0		

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
630 neu	Am Rensemoor, Stichweg	0	0			
630 neu	Radweg an der Seedorfer Straße		0	0		
630 neu	Albsfelder Weg		0			
630 neu	Ausbau Bergstraße		0	0	0	
	Beiträge dazu			0		
630 neu	Buswartehäuschen	0	0			
630 neu	Ausbau Scheffelstraße	0			0	0
	Beiträge dazu					0
630 neu	Ausbau Wedenberg					
	Beiträge dazu					
630 neu	Ausbau Dermin					
	Beiträge dazu					
670	Straßenbeleuchtung		10.000			
690	Wasserbau, Uferschutzmaßnahmen		2.000	0	0	0
700	Ausgleich Forderung EB (Ratenzahlung)		100.000			
880	Verkaufserlöse	80.000		20.000	400.000	20.000
880.9320	Ankauf von Grundstücken		0	0	0	0
880	Sanierungskonzept Meckl. Straße		0			
					Rentnerwohnheim	

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	2011	2012	2013
910	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	568.800		597.000	627.000	613.000
910	Zuführung Stiftung	10.000		10.000	10.000	10.000
910	Tilgung von Darlehen		568.800	597.000	627.000	613.000
910	Tilgung Darlehen Vorfinanzierung Sanierung		1.173.000			
910	Zuführung Stift.-rücklage	0	10.000	10.000	10.000	10.000
	<b>Zum Ausgleich Kreditaufnahme</b>	<b>1.211.000</b>		<b>1.771.100</b>	<b>1.363.700</b>	<b>0</b>
						<b>Summe</b>
						<b>4.345.800</b>
						<b>4.392.300</b>
		<b>4.569.400</b>	<b>4.569.400</b>	<b>E 4.165.000</b>	<b>3.038.100</b>	<b>Grenze 730.900</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>A 4.165.000</b>	<b>3.096.000</b>	<b>673.000</b>
				<b>Saldo</b>		
				<b>0</b>	<b>-57.900</b>	<b>57.900</b>
					<b>0</b>	

# **Berechnung der möglichen Kreditaufnahmen**

# Schuldenübersicht

Anlage 1

Bezeichnung	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009	01.01.2010	01.01.2011	01.01.2012	01.01.2013
<b>Stand</b>	<del>8.563.880,33</del>	7.543.941,71	7.224.508,82	6.473.540,45	7.653.649,98	6.963.349,98	6.963.349,98	6.963.349,98	6.963.349,98
abzüglich Tilgung	2.140.618,62	1.663.732,89	1.183.168,37	764.840,47	1.754.100	622.000	597.000,00	627.000,00	613.000,00
neue Tilgung							31.100,00	31.100,00	31.100,00
zuzüglich Neuaufnahmen	1.121.100,00	1.334.300,00	432.200,00	1.944.950,00	1.063.800	622.000	628.100,00	658.100,00	644.100,00
neuer Stand	7.543.941,71	7.224.508,82	6.473.540,45	7.653.649,98	6.963.349,98	<del>6.963.349,98</del>	6.963.349,98	6.963.349,98	6.963.349,98
Diff. Tilg./Neuaufn.	1.019.518,62	319.432,89	750.968,37	-1.180.109,53	690.300,00	1.600.110,35			

## Berechnung der möglichen Kreditaufnahme 2010

Summe Tilgung 2005 bis 2010	8.118.460,35	2010 bis 2013 =	2.552.300
Summe Neuaufnahmen	6.518.350,00		
frei	1.600.110,35		
zusätzliche Mittel für Konjunkturprogramm 2	183.800,00		
mögliche Kreditaufnahme 2010	1.783.910,35		

Anlage 2

Schuldenübersicht

Bezeichnung	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009	01.01.2010	01.01.2011	01.01.2012	01.01.2013
<b>Stand</b>	8.563.460,35	7.543.941,71	7.224.508,82	6.473.540,45	7.653.649,98	6.963.349,98	8.563.349,98	8.563.349,98	8.563.349,98
abzüglich Tilgung	2.140.618,62	1.653.732,89	1.183.168,37	764.840,47	1.754.100	622.000	597.000,00	627.000,00	613.000,00
neue Tilgung							111.100,00	111.100,00	111.100,00
zuzüglich Neuaufnahmen	1.121.100,00	1.334.300,00	432.200,00	1.944.950,00	1.063.800	2.222.000	708.100,00	738.100,00	724.100,00
neuer Stand	7.543.941,71	7.224.508,82	6.473.540,45	7.653.649,98	6.963.349,98	8.563.349,98	8.563.349,98	8.563.349,98	8.563.349,98
Diff. Tilg./Neuaufn.	1.019.518,62	319.432,89	750.968,37	-1.180.109,53	690.300,00	1.600.110,35			

Berechnung der möglichen Kreditaufnahme 2010

Summe Tilgung 2005 bis 2010	8.118.460,35	
Summe Neuaufnahmen	8.118.350,00	
frei	110,35	
zusätzliche Mittel für Konjunkturprogramm 2	183.800,00	
mögliche Kreditaufnahme 2010	183.910,35	
		2010 bis 2013 = 4.392.300

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 24.11.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
	Finanzausschuss	09.12.2008	ja	11 c	5 Ja-St. 4 Nein-St. 2 Enth.	Damit wurde Beratung abgelehnt
	Hauptausschuss	14.12.2008	nein			
X	Stadtvertretung	21.12.2008	ja	7c		

Berichterstatter: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 12 01/2009

## Haushaltsplan 2010


### c) Investitionsprogramm 2009 bis 2013

**Zielsetzung:**

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

*(Der Finanzausschuss empfiehlt,  
(der Hauptausschuss nimmt Kenntnis)  
und die Stadtvertretung beschließt  
das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 bis  
2013 gemäß dem vorgelegten Entwurf.*

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Berichterstatter



**Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) ist dem Haushaltsplan ein Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm beizufügen.

Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Finanzplan ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist grundsätzlich von der Gemeindevertretung zu beschließen. Eine gesonderte Satzung ist jedoch nicht erforderlich.

Weitere Ausführungen sind bereits im Rahmen der Vorlage zum Haushaltsplan 2010 enthalten, so dass sie hier entbehrlich sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine direkten Auswirkungen, Verdeutlichung des finanziellen Rahmens

**Mitgezeichnet haben:**

Entfällt

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -  
 Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

		I. NT.				
Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2009	2010	2011	2012	2013
<b>0 - 2</b>	<b><u>Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</u></b>					
<b>0</b>	<b><u>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</u></b>					
000, 001	Grundsteuer A und B	1.682	1.780	1.816	1.852	1.889
003	Gewerbesteuer (brutto)	3.090	2.750	2.750	2.750	2.750
	<b>Summe Gruppe 00</b>	<b>4.772</b>	<b>4.530</b>	<b>4.566</b>	<b>4.602</b>	<b>4.639</b>
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.413	3.315	3.448	3.689	3.873
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	389	398	406	414	427
	<b>Summe Gruppe 01</b>	<b>3.802</b>	<b>3.713</b>	<b>3.854</b>	<b>4.103</b>	<b>4.300</b>
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	128	120	120	120	120
	<b>Summe Gruppen 02, 03</b>	<b>128</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>120</b>
04 - 06	<b><u>Allgemeine Zuweisungen:</u></b>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	3.380	2.952	2.391	2.582	2.195
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0		
	<b>Summe Gruppen 04 - 06</b>	<b>3.380</b>	<b>2.952</b>	<b>2.391</b>	<b>2.582</b>	<b>2.195</b>
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 31a FAG)	374	388	380	388	396
<b>0</b>	<b>Summe der Steuern, steuerähnlichen Einnahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen</b>	<b>12.456</b>	<b>11.703</b>	<b>11.311</b>	<b>11.795</b>	<b>11.649</b>

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -  
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2009	2010	2011	2012	2013
<b>1</b>	<b><u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</u></b>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	476	488	490	492	495
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	432	343	343	343	343
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	<b>1.690</b>	<b>2.944</b>	<b>2.951</b>	<b>2.959</b>	<b>2.967</b>
	davon:					
160, 170	vom Bund	84	40	41	42	43
161, 171	vom Land	79	94	95	96	97
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	1124	2396	2400	2405	2410
164-169, 174-177	von übrigen Bereichen	403	414	415	416	417
<b>1</b>	<b>Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</b>	<b>2.598</b>	<b>3.775</b>	<b>3.784</b>	<b>3.794</b>	<b>3.805</b>
<b>2</b>	<b><u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u></b>					
20	Zinseinnahmen	6	6	7	7	7
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	987	507	510	515	520
23	Schuldendiensthilfen	0	0	0	0	0
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen	368	386	400	410	420
<b>2</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:</b>	<b>1.361</b>	<b>899</b>	<b>917</b>	<b>932</b>	<b>947</b>
<b>0 - 2</b>	<b>Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</b>	<b>16.415</b>	<b>16.377</b>	<b>16.012</b>	<b>16.521</b>	<b>16.401</b>

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -  
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2009	2010	2011	2012	2013
<b>4 - 8</b>	<b><u>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</u></b>					
40 - 47	Personalausgaben	3.976	4.165	4.165	4.165	4.165
<b>5 - 6</b>	<b><u>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</u></b>					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	4.151	5.155	5.646	5.680	5.700
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	85	87	87	88	89
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
<b>68</b>	<b>Kalkulatorische Kosten:</b>					
680	- Abschreibungen	82	82	82	82	82
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	126	126	126	126	126
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
		<hr/>				
	<b>Summe Gruppe 68</b>	<b>208</b>	<b>208</b>	<b>208</b>	<b>208</b>	<b>208</b>
691	Kosten der Unterkunft	510	520	530	540	550
<b>5 - 6</b>	<b>Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:</b>	<b>4.954</b>	<b>5.970</b>	<b>6.471</b>	<b>6.516</b>	<b>6.547</b>
7	<b>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen):</b>					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	245	243	250	250	250

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -  
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2009	2010	2011	2012	2013
<b>71, 72</b>	<b>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für</b>					
	<b>ifd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:</b>					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713,	an Gemeinden, Gemeindeverbände,	1.564	1.597	1.600	1.610	1.620
722, 723	Zweckverbände und dergleichen (SV-Umlagen)					
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	49	45	50	50	50
714, 716, 717, 718,	an übrige Bereiche (Kindergärten)	378	438	440	445	450
724, 726, 727, 728						
	<b>Summe Gruppen 71, 72</b>	<b>1.991</b>	<b>2.080</b>	<b>2.090</b>	<b>2.105</b>	<b>2.120</b>
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
<b>7</b>	<b>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:</b>	<b>2.236</b>	<b>2.323</b>	<b>2.340</b>	<b>2.355</b>	<b>2.370</b>
<b>8</b>	<b>Sonstige Finanzausgaben:</b>					
80	Zinsausgaben	321	304	338	340	350
810	Gewerbesteuerumlage	593	353	558	558	558
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	3.737	3.772	3.400	3.499	3.550
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	6	7	7	7	8
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	592	579	687	721	721
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	1.096	3.050	4.690
<b>8</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzausgaben:</b>	<b>5.249</b>	<b>5.015</b>	<b>6.086</b>	<b>8.175</b>	<b>9.877</b>
<b>4 - 8</b>	<b>Summe der Ausgaben des</b>	<b>16.415</b>	<b>17.473</b>	<b>19.062</b>	<b>21.211</b>	<b>22.959</b>
	<b>Verwaltungshaushaltes:</b>					
	<b>Fehlbedarf</b>	<b>0</b>	<b>-1.096</b>	<b>-3.050</b>	<b>-4.690</b>	<b>-6.558</b>
	strukturell		-1.096	-1.954	-1.640	-1.868

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 10.12.09

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
	Finanz- ausschuss	09.12.2009	ja	9	einstimmig	
	Haupt- ausschuss	14.12.2009	nein			
X	Stadt- vertretung	21.12.2009	ja	8		

Berichtersteller: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 11 01/2009

## Haushaltsplan 2009

hier: 2. Nachtragshaushaltsplan

**Zielsetzung:** Mit Verabschiedung des 2. Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2009 sind der Einnahmeausfall im Verwaltungshaushalt und die Gegenfinanzierung der Ablösung des Zwischenfinanzierungsdarlehens im Vermögenshaushalt darzustellen.

### Beschlussvorschlag:

*(Der Finanzausschuss empfiehlt,  
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis)  
und die Stadtvertretung beschließt,*

*den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan und die daraus resultierende Nachtragshaushaltssatzung.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Berichtersteller

**Sachverhaltsdarstellung:**

Zwei Gründe führen zwingend zur Aufstellung eines 2. Nachtragshaushaltsplanes; zum Einen ist das der Einnahmeausfall bei der Gewerbesteuer und zum Anderen der bisher nicht realisierte Verkauf des Grundstücks an der Reeperbahn, mit dem die Ablösung des Zwischenfinanzierungsdarlehens ermöglicht werden sollte.

Des Weiteren sind alle relevanten bisher eingetretenen oder bekannt gewordenen Änderungen erfasst.

Im Ergebnis schließt der Verwaltungshaushalt nunmehr mit einem Fehlbedarf in Höhe von 66.900,-- € ab und im Vermögenshaushalt muss die Kreditaufnahme um 1.173.000,-- € erhöht werden, um das Zwischenfinanzierungsdarlehen ablösen zu können. Die Tilgung dieses neuen Darlehens ist in 2010 vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhaltsdarstellung

**Mitgezeichnet haben:**

entfällt

**II. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. Dezember 2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom ..... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge
	gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf	
Euro	Euro	Euro	Euro

**1. im Verwaltungshaushalt**  
die Einnahmen  
die Ausgaben

---	210.200	16.415.800	16.205.600
---	143.300	16.415.800	16.272.500

**2. im Vermögenshaushalt**  
die Einnahmen  
die Ausgaben

---	76.200	5.113.600	5.037.400
---	76.200	5.113.600	5.037.400



**§ 2**

**Es wird neu festgesetzt:**

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen

von bisher 1.063.800,-- € auf 2.236.800,-- €,

**Ratzeburg,**

**Vofß**

**Bürgermeister**

## II. Nachtragshaushalt 2009

Stand: 10.12.2009

Haush.-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
<b>Verwaltungs-</b>	<b>bisher</b>	<b>16.415.800</b>	<b>16.415.800</b>
<b>haushalt</b>	<b>Saldo</b>		<b>0</b>
020.1400	Miete Büroräume im Rathaus	11.100	
050.1000	Verwaltungsgebühren	7.000	
110.1002	Verwaltungsgebühren Ordn.-Abteilung	-6.000	
110.2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	30.000	
130.5707	Feuerwehr, Löschmittel und Ölbinden		5.700
130.6522	Feuerwehr, Telefongebühren		3.100
290.6393	Schülerbeförderung Steinfeld-Schule		-4.300
320.5000	Bauunterhaltung Ernst-Barlach-Museum		-2.000
350.1710	VHS, Zuschuss Land	400	
350.1720	VHS, Zuschuss Kreis	400	
352.5000	Bauunterhaltung Bücherei		-1.800
431.5000	Bauunterhaltung Altentagesstätte		-1.000
4640.1108	Benutzungsentgelte KiTa Domhof	-13.200	
4640.1710	Zuschuss Land KiTa Domhof	29.400	
4640.1720	Zuschuss Kreis KiTa Domhof	11.600	
4640.1721	Sozialstaffelerstattung KiTa Domhof	8.500	
4640.1723	Erstattung beitragsfreies Jahr KiTa Domhof	4.600	
4641.1722	Erstattung Auswärtige KiTa Domhof	1.200	
4645.7121	Kostenausgleich KiTa (RZ-Kinder auswärts)		-13.400
4646.7175	Zuschuss Kindertagespflege		-31.700
900.0030	Gewerbesteuer	-512.200	
900.0100	Gemeindeanteil Einkomm.-Steuer	217.000	
910.8083	Zinsen Kassenkredite		-30.000
SN 02	Bewirtschaftungskosten		-67.200
	Summe Änderungen	-210.200	-142.600
	<b>neues Ergebnis</b>	<b>16.205.600</b>	<b>16.273.200</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-67.600</b>
910.8600	Senkung der Zuführung an Vmö-HH		-700
	endgültiges Ergebnis VW-Haushalt	<b>16.205.600</b>	<b>16.272.500</b>
	<b>Saldo (Fehlbedarf)</b>		<b>-66.900</b>
<b>Vermögens-</b>	<b>bisher</b>	<b>5.113.600</b>	<b>5.113.600</b>
<b>haushalt</b>	<b>Saldo</b>		<b>0</b>
571.001.9403	Gutachten Hallenbad Aqua Siwa		24.800
571.001.3615	Zuschuss dazu (EU-Mittel)	11.400	
551.001.3610/9400	Energetische Sanierung Ruderakademie	-145.600	-145.600
580.002.9400	Erichtung eines Baumparks		58.700
580.002.3615	Zuschuss dazu (EU-Mittel)	25.000	
580.002.3673	Zuschuss ökumenische Stiftung	33.700	
615.001.3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	-1.040.000	
615.001.3530	Ablösebeträge Stadtsanierung	-133.000	
910.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	-700	
910.3771	Kreditaufnahme öff. Unternehmen	1.173.000	
910.9778	Kredittilgung		-14.100
	Summe Änderungen	-76.200	-76.200
	<b>neues Ergebnis</b>	<b>5.037.400</b>	<b>5.037.400</b>
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 10.12.09

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
	Finanz- ausschuss	09.12.2009	ja	7	einstimmig	
	Haupt- ausschuss	14.12.2009	nein			
X	Stadt- vertretung	21.12.2009	ja	9		

Berichterstatter: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 13 04 V

## Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2008

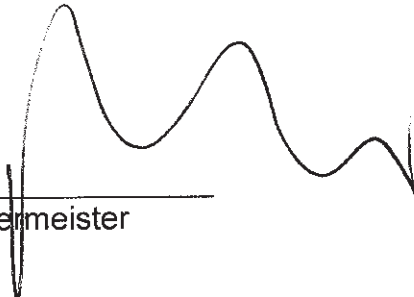
**Zielsetzung:** Beschlussfassung gemäß § 94 (3) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2008

**Beschlussvorschlag:**

*(Der Finanzausschuss empfiehlt,  
(der Hauptausschuss nimmt Kenntnis) und*

*die Stadtvertretung beschließt.*

*die Jahresrechnung 2008 festzustellen.*

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Diese Prüfung hat am 28.04.2009 stattgefunden, das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden (Anlage 1).

Nach § 94 GO kann der Bürgermeister den Schlussbericht mit Ergänzungen versehen und dann der Stadtvertretung vorlegen; die Stellungnahme zu den einzelnen Anmerkungen ist an den Schlussbericht angefügt (Anlage 2).

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Verwaltungshaushalt konnte ein Überschuss in Höhe von rd. 923 T€ erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Durch diese Zuführung und weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt selbst konnte komplett auf die eingeplante Kreditaufnahme mit 747 T€ verzichtet und ein darüber hinausgehender Sollüberschuss mit 399 T€ der Rücklage zugeführt werden.

**Mitgezeichnet haben:**

Entfällt

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2008

Die Jahresrechnung 2008 mit Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 28.04.2009 im Ratsaal des Rathauses durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgendes ist zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im Verwaltungshaushalt ausgeglichen ab (Einnahmen und Ausgaben = 16.964.085,76 €).  
Die Verbesserungen ergeben sich aus Mehreinnahmen und Minderausgaben in allen Unterabschnitten; in erster Linie aus Gewerbesteuermehreinnahmen mit rd. 235 T€, Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit rd. 258 T€ sowie Einsparungen bei den Personalkosten mit rd. 257 T€. Im Ergebnis konnte ein Überschuss von rd. 943 T€ erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen ab, mit Einnahmen und Ausgaben von 2.733.777,16 €; hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme mit 747 T€ gänzlich entfallen und zusätzlich ein Betrag von 399 T€ der Rücklage zugeführt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bemerkungen</u>
a) 615/001.9861	Zur Vorfinanzierung der Baukosten für den Marktplatz im Rahmen der Stadtsanierung wird um Vorlage der Einzelbelege der Unternehmer gebeten. Die Verwaltung erklärt, dass diese Belege beim Sanierungsträger und nicht bei der Stadt geführt werden. Da das Sanierungsvermögen ein Sondervermögen der Stadt ist, wird gewünscht, dessen Führung in die Prüfung der Jahresrechnung einzubeziehen.
b) SN 03 Bauunterhaltung	Bei diversen Rechnungen fehlen auf den Auftragszetteln die Kontrollen der geleisteten Arbeitsstunden (Abzeichnung durch den Auftraggeber).
c) 020.6400	Für alle Versicherungsverträge sollte eine Neuausschreibung mit dem Ziel einer Einsparung geprüft werden.
d) diverse	Leistungen des Bauhofes werden mit einem für alle Mitarbeiter gleich hohen Stundensatz in Rechnung gestellt; für einfache Arbeiten wie Grünflächenpflege etc. scheint dieser zu teuer. Der zuständige Ausschuss wird um Überprüfung gebeten.
e) 130.5412	Für die Reinigung der Feuerwache einschließlich Wechsel der sogenannten „Sauberaufmatten“ werden monatlich 324,80 € bezahlt; hier sollte geprüft werden, ob die Reinigung nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann; gleiches gilt für die Fensterreinigung.

- f) 020.4600            Bei den Belegen zur Kostenübernahme für Bildschirmbrillen mit den Soll-Nummern 80033929 und 80036365 fehlen die zahlungsbegründenden Unterlagen.
- g) 080.5620            Bei den Belegen mit den Soll-Nr. 80027671 und 80029412 fehlt die Angabe der Teilnehmer

3. Im Übrigen wurde der Haushaltsplan eingehalten, die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und bei Einnahmen und Ausgaben wurde rechtmäßig verfahren.

**Stellungnahme  
zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.04.2009**

Zu den Anmerkungen zur Belegprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

a) Einbeziehung der Unterlagen des Sanierungs-Treuhandvermögens in die Rechnungsprüfung

Zur nächsten Prüfung der Jahresrechnung werden die Unterlagen bereitgestellt; bis dahin wird geklärt, auf welchem Weg die Bereitstellung am einfachsten und kostengünstigsten erfolgen kann.

b) Gegenzeichnung der Arbeitstunden auf Auftragszetteln

Es wurde innerhalb des Fachbereichs festgelegt, dass die geleisteten Arbeitsstunden zukünftig zu überprüfen sind.

c) Neuausschreibung der Versicherungen

Zur Haushaltsstelle **020.6400** wurde angeregt, alle Versicherungsverträge mit dem Ziel der Einsparung auszuschreiben.

Bei dieser Position werden jedoch nur die Beiträge zur gesetzlichen Mitarbeiter- und Schülerunfallversicherung gebucht, so dass eine Ausschreibung nicht erfolgen kann. Alle anderen Versicherungszahlungen sind vor acht Jahren durch ein unabhängiges Büro untersucht und danach optimiert worden.

d) Stundensätze Bauhof

Eine Differenzierung der Stundenlöhne ist bereits erfolgt; die Spanne liegt nunmehr zwischen 23,80 € und 31,75 €.

e) Gebäudereinigung in der Feuerwache

Die Reinigung der Feuerwache in Eigenleistung durch die Kameradinnen und Kameraden erscheint weder angebracht noch zweckmäßig.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr opfern ihre Freizeit, um ehrenamtlich und ohne Bezahlung Gefahren für Leib und Leben Dritter abzuwehren. Diesen freiwilligen Dienst noch zusätzlich durch Reinigungsarbeiten aufzustocken, erscheint schlichtweg unangemessen.

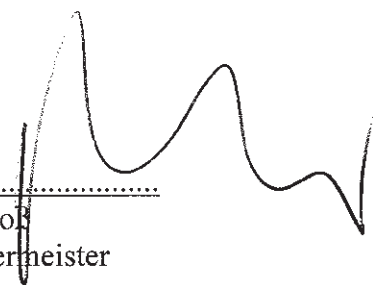
Zusätzlich erscheint er ebenfalls unzulässig, da z.B. die Sauberlaufmatten wie im Rathaus auch nicht nur vor Ort gesäubert sondern ausgetauscht und dann spezialgereinigt werden.

f) Bildschirmbrillen

Die bisher fehlenden zahlungsbegründenden Unterlagen wurden den Personalakten entnommen und den Rechnungen beigelegt.

g) Fortbildungsteilnehmer

Beide Rechnungen beziehen sich auf eine Führungskräftefortbildung, an der ich gemeinsam mit meinen Fachbereichsleitern teilgenommen habe; eine namentliche Aufstellung der Teilnehmer ist den Rechnungsbelegen zwischenzeitlich beigelegt worden.

  
\_\_\_\_\_  
Vob  
Bürgermeister



# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.10.2009

		Datum	Nicht öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	Planungs-, Bau und Umweltausschuss	02.11.2009	nein	08.	M Ja 0 Nein 0 Entk.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<del>23.11.</del> 14.12.2009	ja			
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	<del>07.</del> 21.12.2009	nein			

Berichterstatter: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/61

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm/ Einmündung Bäker Weg“ – abschließende Beschlussfassung

**Zielsetzung:** Durch die Änderung des Bebauungsplanes für die Bereiche der Steganlage des Wassersportvereins im Domsee, des ehemaligen Kiosks Königsdamm 5 sowie für die Bootskrananlage der Segelschule/ Bootsvermietung soll der Bestand dieser Anlagen langfristig gesichert werden.

**Beschlussvorschlag:** *Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen:*

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57, „Königsdamm/ Einmündung Bäker Weg“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57, „Königsdamm/ Einmündung Bäker Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
- 3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.*

4. **Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**



Erster Stadtrat



Berichterstatler

#### **Sachverhaltsdarstellung:**

Den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes für drei Teilbereiche (Schwimmsteganlage des Wassersportverein Ratzeburg e.V., ehemaliger Kiosk Königsdamm 5, Boots Kran) hat der Ausschuss für Bau und Umwelt am 30.06.2008 gefasst. Nachdem der Ausschuss am 06.10.2008 dem Vorentwurf zugestimmt hatte, wurde am 26.11.2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB durchgeführt (Protokoll lag dem Ausschuss vor) und danach im Dezember/ Januar die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, wobei am 19.05.2009 ein zusätzliches Abstimmungsgespräch mit dem Kreis geführt wurde. Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 08.06.2009 hat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.06. bis zum 30.07.2009 stattgefunden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Insbesondere für den nördlichen Bereich (Teilbereich A – Steganlage WSR) waren die z.T. konträren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In einem persönlichen Gespräch am 21.10.2009 mit dem Vorstand des Wassersportvereins wurden von Seiten des Fachamtes noch einmal die Gründe, die zu der nun vorliegenden Planung führen dargelegt und auf die Notwendigkeit einer gerechten Abwägung der unterschiedlichsten Belange hingewiesen. Dabei wurde von Seiten des Vereins betont, dass man dort, insbesondere was die landseitige Nutzung und die Größe der Lagermöglichkeiten betrifft, an den Forderungen der abgegebenen Stellungnahmen festhalten wolle. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegende Abwägungsvorschläge und Planunterlagen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der städtebaulichen Planung einschließlich Fachbeitrag Natur und Landschaft und Umweltbericht werden voraussichtlich bei etwa 8.900,00 € liegen, wobei durch die Liegenschaftsverwaltung des Kreises die Hälfte der Planungskosten für den Änderungsbereich der Schwimmsteganlage (etwa 3.500,00 €) getragen werden sollen

#### **Mitgezeichnet haben:**

Jakubczak



---

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

### **Übersicht**

#### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

- Lfd.-Nr. 01: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Lfd.-Nr. 02: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur  
Lfd.-Nr. 03: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften  
Lfd.-Nr. 04: LLUR, Außenstelle Lübeck

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Anregungen vorgebracht:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Außenstelle Lübeck

#### **Sonstige**

- Lfd. Nr. 05: Wassersportverein Ratzeburg e.V.

#### **Privatpersonen**

- Lfd.-Nr. 06 – 07:
-

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

**STADT RATZEBURG**  
Eing.: 18. Feb. 2009

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister  
der Stadt Ratzeburg  
Postfach 1223  
23902 Ratzeburg

d. d. Landrat  
des Kreises Herzogtum-Lauenburg

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 534-512.12-  
2. Änd. B-Plan Nr. 57  
Meine Nachricht vom: /

Renate Mizgayski  
Renate.Mizgayski@inn.landsht.de  
Telefon: 0431 988-1852  
Telefax: 0431 988-1963

12. Februar 2009

nachrichtlich:

**Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume**  
Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd  
V 533  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

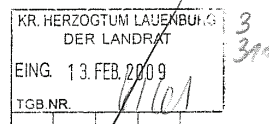
**Arbeitsgemeinschaft  
der Hamburg-Randkreise**  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

IV 641 – im Hause

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Königsdamm“  
- Bericht der Stadt Ratzeburg vom 18. Dezember 2008 und Sichtvermerk des Kreises vom 8.01.2009**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 beabsichtigt die Stadt Ratzeburg den Bereich des bestehenden Bootshafen in drei Teilbereiche zu ändern und den heutigen Anforderungen anzupassen und planerisch zu sichern.

Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten nicht entgegen.



Gesehen:  
Ratzeburg, den 12.2.09  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Deuten  
Fachdienst Regionalentwicklung  
und Verkehrsinfrastruktur  
Auftrag  
Hafelber

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 01: Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12.02.2009

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.

Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch im weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären.

Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist hiermit nicht verbunden.

gez. Renate Mizgayski

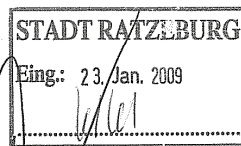
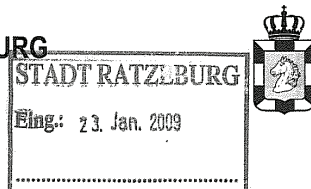
Beglaubigt



**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
der Bürgermeister

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann/  
Frau Hasselbeck  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 253  
Telefon: (04541) 888 436 u. 437  
Fax: (04541) 888-160  
e-Mail: behrmann@kreis-rz.de  
hasselbeck@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 41.26.1-1006.57.2  
Datum: 22.01.2009

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 18.12.08 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus der Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 befindet sich in einer landschaftlich bedeutenden Lage am See, Seeufer und Eingangssituation zur Ratzeburger Altstadt. Von Osten öffnet sich hier der Blick über die umgebenden Seen, zur Altstadtinsel und zum Dom. Das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Landschaftseinheiten schafft im Planungsgebiet ein hohes Erholungspotential.
2. Teilbereich A  
Gegen die Errichtung hochbaulicher Anlagen/eines Vereinshauses/Materiallagers mit bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche und 4 m Höhe auf dem Wasser bestehen vor diesem Hintergrund wegen der zu erwartenden Störung des Landschaftsbilds und der vorhandenen reizvollen Blickbezüge über das Wasser hinweg, erhebliche Bedenken.  
Es ist nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich zu einer Plattform, auf der auch Geräteboxen stehen könnten, noch ein Materialgebäude auf dem Wasser errichtet werden muss (die Bezeichnung Bootshaus ist für einen Bootszubehörlager m. E. nicht zutreffend, zumal sich darin wohl kein Bootsliegeplatz befinden wird). Bei der gemeinschaftlichen Steganlage sollte im Vergleich zu einem Sportboothafen die Liegeplatznutzung für Sportboote als Hauptzweck und nicht eine parallele Aufenthaltsmöglichkeit der Mitglieder im Vordergrund stehen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 02: Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 22.01.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Auf Grund der Bedenken wird die Größe des geplanten Lagerschuppens reduziert. Ein Verzicht auf den geplanten Lagerschuppen erfolgt jedoch nicht.  
Das planerische Ziel der B-Plan-Änderung im Teilbereich A ist eine klare Trennung der privaten Vereinsaktivitäten von dem öffentlichen Uferbereich mit Wanderweg. Daher wird dem Verein die von ihm benötigte und geforderte Fläche an Land zur Unterbringung von Materialien nicht zugewiesen. Anstelle dessen wird dem Verein die Lagerhütte am Steg zugebilligt.

Gemäß § 45 Abs. 1 LNatSchG benötigt derjenige die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, der eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will. Da es zu verschiedenen Punkten noch Klärungsbedarf gibt, werde ich die endgültige Entscheidung über die in Aussichtstellung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 45 LNatSchG erst im weiteren Verfahren treffen.

Im Hinblick auf die Lage sowie die fehlenden Flächen für die Unterbringung von Materialien usw. im Hinterland ist die Möglichkeit einer Verlagerung der Steganlage des Wassersportvereins Ratzeburg e.V. an die aus naturschutzfachlicher Sicht besser geeigneten Standorte „Lübecker Str.“ (unterhalb des ehemaligen städtischen Klärwerks) oder „B-Plan Nr. 50“ alternativ zu prüfen.

Ich verweise diesbezüglich auch auf den Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg.

Die Errichtung eines Sportboothafens am vorgesehenen Standort wird auf Grund der landschaftlich empfindlichen und abgesetzten Lage aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Zur Klarstellung bitte ich im Bebauungsplan die maximal zulässige Anzahl der Liegeplätze mit 19 festzusetzen. Die zulässige Größe der Grundfläche ist entsprechend zu reduzieren.

### 3. Teilbereich B

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen auf Grund der bereits vorhandenen Belastung in diesem Bereich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Bootskrans Sportboothafen Morgenroth am bauaufsichtlich genehmigten Fundamentstandort.

### 4. Teilbereich C

Gegen die Festsetzung eines Gewerbegebiets exponiert innerhalb der Grünfläche südlich des Königsdamms, im Bereich des Schutzstreifens an Gewässern am Kleinen Küchensee/Stadtsee, bestehen auf Grund der landschaftlich empfindlichen Lage Bedenken. Der Teiländerungsbereich C der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 liegt im Schutzstreifen an Gewässern am Kleinen Küchensee/Stadtsee. Gemäß § 26 (1) LNatSchG dürfen u. a. an Seen mit einer Größe von einem Hektar und mehr, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Nach § 26 (3) Nr. 4 LNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen gehe ich davon aus, dass eine wesentliche Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen hier nicht erfolgt. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist sowie ggf. über die In Aussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung wird im weiteren Verfahren getroffen.

### 5. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Uferbereich sind Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 57 Stadt Ratzeburg. Dies ist im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

### 6. Die Uferbereiche sind naturmah zu gestalten. Die Ufer sind möglichst mit Röhricht, Sumpfpflanzen oder einheimischen Ufergehölzen zu bepflanzen. Dort wo eine Ufersicherung erforderlich ist, um ausreichenden Erosionsschutz zu gewährleisten, ist diese mit naturnahen, möglichst lebenden Materialien herzustellen. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist erfolgt. Die genannten Standortalternativen sind jedoch nicht realisierbar.

Die Errichtung eines Sportboothafens ist auch nicht Ziel der B-Plan-Änderung, da hier planungsrelevante Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der öffentlichen Erholungsnutzung sowie des benachbarten reinen Wohngebietes zu erwarten sind und zudem die Voraussetzungen für einen Sportboothafen gemäß Sportboothafenverordnung fehlen. Die Planung zielt auf eine Genehmigungsfähigkeit der Steganlage in ihrer derzeitigen Größenordnung als Gemeinschaftsanlage für Bootsliegeplätze nach § 45 LNatSchG ab.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um die geplanten Nutzungen (insbesondere Laden, Bistro, Kiosk oder Büro) etablieren zu können ohne jedoch auch eine Wohnnutzung zuzulassen, scheidet eine Ausweisung als Mischgebiet aus. Da kein abschließender Katalog zulässiger Nutzungen aufgestellt werden soll, entfällt auch eine Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet. Insofern bleibt als Baugebietskategorie das Gewerbegebiet, in dem jedoch störende Nutzungen auf Grund der Lage in den Grünflächen ausgeschlossen werden.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregungen werden, soweit möglich, berücksichtigt.

7. Die bislang im rechtskräftigen B-Plan Nr. 57 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise nicht umgesetzt worden bzw. auch nicht umsetzbar. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans sollte insofern auch auf die festgesetzten und damit verbindlichen Ausgleichsmaßnahmen eingegangen werden, diese sollten ändernd an einer geeigneteren Stelle vorgesehen werden, an der eine Umsetzung tatsächlich möglich und sinnvoll ist.
8. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich die in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen.

#### Städtebau und Planungsrecht

Die Festsetzung eines kleinen Gewerbegebietes im Teilbereich C ist städtebaulich nicht sinnvoll. Gelegen inmitten einer Grünlage und im Schutzstreifen des Kleinen Kuchensees sollte hier

keine gewerbliche Nutzung mit dem ansonsten touristisch geprägten Umfeld verbunden werden.

Ebenso ist für den touristisch geprägten und durch vielfältige Blickbeziehungen gekennzeichnete Bereich die Höhenbegrenzung des Bootshauses auf 4 m in dem Teilbereich A zu groß bemessen.

Im Auftrag



Die Anregungen werden, soweit möglich, berücksichtigt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird auf die Abwägung zu Punkt 4 der Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz verwiesen.

Die Anregung wird berücksichtigt, die Höhenbegrenzung wird auf 3 m reduziert.



-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Naths@Kreis-RZ.de [mailto:Naths@Kreis-RZ.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Januar 2009 14:48

**An:** Wolf

**Cc:** Hammann@Kreis-RZ.de

**Betreff:** Gestattung der Unterhaltung von Anlagen und Inanspruchnahme von Wasserlegeplätzen an den Ufern kreiseigener Seen, hier: Schwimmteganlage des WSR unterhalb des Bäker Weges, Ratzeburg; mein Az. 300/61-1/8 1-5a.

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2008 in Sachen **"2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Königsdamm/Einmündung Bäker Weg", § 4 Abs. 1 BauGB"** und bestätige hiermit dessen Eingang.

Den mir mitgeteilten Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen bzw. habe die vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 durchgesehen und geprüft.

Als Grundeigentümer ist der Kreis Herzogtum Lauenburg in der Planung für das Verfahren (Teilbereiche A. und B.) mit Gewässer- und Seevorlandflächen betroffen; es handelt sich dabei um die Gewässerflächen des Domsees in der Stadt Ratzeburg.

Gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Königsdamm/Einmündung Bäker Weg" bestehen aus eigentumsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Übrigen schließt sich der Kreis der Stellungnahme des Wassersportvereines Ratzeburg e. V. vom 16.12.2008 voll inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Markus Naths

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften  
Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg  
Tel. 04541 / 888 671  
Fax 04541 / 888 558  
E-Mail: Naths(at)Kreis-RZ.de  
www.kreis-rz.de

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

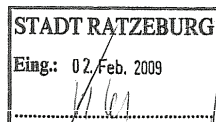
TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 03: Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften vom 08.01.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

LLUR – Außenstelle Lübeck -  
Schwartauer Landstraße 11 - 23554 Lübeck  
Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Postfach 12 23  
23902 Ratzeburg



Ihr Zeichen: 61  
Ihre Nachricht vom: 18.12.2008  
Mein Zeichen: 7616/762  
Meine Nachricht vom:  
Gabriela Schwarz  
e-mail: gabriela.schwarz@llur.landsh.de  
Telefon: 0451 4706-223  
Telefax: 0451 4706-210

28. Januar 2009

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“ der Stadt Ratzeburg  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und  
Äußerung zur Umweltprüfung**

Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2009 sind die Zuständigkeiten geändert. Das ehemalige Staatliche Umweltamt Itzehoe ist nicht mehr naturschutzrechtlich zu beteiligen. Es wird daher ausschließlich eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom hiesigen Amt erstellt. Die Zusendung einer Ausfertigung der Unterlagen ist somit ausreichend.

Gabriela Schwarz

Hinweis:

Zum 1. Januar 2009 wurden die Aufgaben der Staatlichen Umweltämter auf das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein übertragen.  
Wir sind nach wie vor für Sie unter der bekannten Anschrift sowie den bekannten Rufnummern und E-Mail-Adressen erreichbar.

Dienstgebäude Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck | Telefon 0451 4706-02 | Telefax 0451 4706-210 |  
Info.Postfach@LLUR.LandSH.de | <http://www.umwelt.schleswig-holstein.de> |  
Buslinie 1, 15 | Sprechzeiten Mo - Fr 9 - 15 Uhr |  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

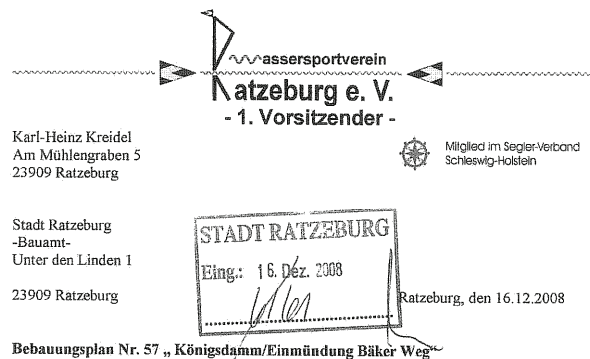
Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 04: Stellungnahme des LLUR, Außenstelle Lübeck vom 28.01.2009

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Sehr geehrter Herr Laumanns,  
sehr geehrter Herr Wolf,

dem Vorentwurf der B-Planänderung hatte der städtische Ausschuss für Bau und Umwelt bereits am 06.11.2008 zugestimmt. Am 26.11.2008 fand hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Erst zu diesem letztgenannten Termin hat der Wassersportverein Ratzeburg (WSR) als Hauptbetroffener Kenntnis von den konkreten Planungsüberlegungen der Stadt Ratzeburg erhalten. Wir hätten uns gerne vorher beteiligt, um vor dem Hintergrund der vertraglichen Absprachen zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg, der Stadt Ratzeburg und dem WSR unsere abweichenden Vorstellungen frühzeitig in die Planüberlegungen einbeziehen zu können.

Zu Ihrem am 26.11.2008 vorgestellten Vorentwurf nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

1. Nicht akzeptabel für den Verein ist die Verringerung der Liegeplatzzahl von bisher 20 auf nunmehr 19 Wasserliegeplätze. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hierzu auf die diesbezüglichen vertraglichen Zusagen.

Gem. § 140 a Abs. 2 Landeswassergesetz sind Wasser- und Grundflächen erst dann Sportboothäfen, wenn sie als ständige Anlage- oder zusammenhängende Liegeplätze für **mindestens** 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Damit steht nach unserer Auffassung diese gesetzliche Bestimmung der Ausweisung einer Gemeinschaftsanlage mit 20 Wasserliegeplätzen nicht zwingend entgegen. Es gibt u. E. Spielraum.

Die gesetzliche Bestimmung im Landeswassergesetz hat ihren Ursprung in der ersten Sporthafenverordnung vom 20. August 1974 mit einer eindeutigeren Formulierung. Sie lautet:

*„Sporthafen nach dieser Verordnung ist ein Teil einer Wasserfläche, der als ständiger Liegeplatz für **mehr als 20** Sportboote ( Segel- und Motorboote und Boote mit Außenborder) bestimmt ist oder benutzt wird und sich dadurch zusammen mit Anlagen oder Einrichtungen nach Satz 2 von den übrigen Wasserflächen abhebt.“*

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 05: Stellungnahme des Wassersportvereins Ratzeburg e.V. vom 16.12.2008

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung der Gemeinschaftsanlage für Boots- und Liegeplätze im Teilbereich A keine Bestimmung der genannten Liegeplatzzahl vorgenommen wird.

2. Unabhängig hiervon sollte die Überlegung, einen Sportboothafen mit maximal 30 Liegeplätzen auszuweisen, nicht vorschnell aufgegeben werden. Die Stadtverwaltung hatte lt. Gesprächsvermerk vom 1. 5. 2008 (Pkt. 2 Abs.2) dem Verein in Aussicht gestellt, für eine solche Lösung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ermitteln und ggf. zu schaffen. Hieran sollten wir weiter arbeiten, zumal nach § 8 der in Überarbeitung befindlichen Sporthafenverordnung vom 11. September 2005 Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen für Sportboothäfen bis zu 50 Bootsiegeplätzen zugelassen werden.

Es käme evtl. auch eine Betrachtung in Frage, die den Steg des WSR mit der benachbarten Anlage von Herrn Morgenroth als einen Sportboothafen sieht. Alsdann dürften die allgemeinen formalen Anforderungen der Sportboothäfen erfüllt sein.

3. Nicht berücksichtigt wurde in dem Vorentwurf der B-Planänderung die zwischen Kreis, Stadt und Verein am 7. 4. 2008 erörterten Überlegungen zur Erweiterung der Seevorlandnutzung. Dabei ging es einerseits um die geringfügige Ausdehnung der schmalen Uferstreifenutzung in Nord- und Südrichtung und andererseits um eine Verschwenkung des Wanderweges. Bei der folgenden Aussage im Gesprächsvermerk

*„ Die Stadt Ratzeburg wird im Rahmen des Änderungsverfahrens prüfen, ob öffentliche Flächen zur Verfügung gestellt werden können bzw. ob der Uferwanderweg in diesem Bereich verschwenkt werden kann, um so Flächen im Uferbereich für die Vereinsnutzung zu gewinnen.“*

konnten die Vereinsvertreter davon ausgehen, dass eine solche Verschwenkung des Wanderweges erfolgen wird, wenn dies von den Eigentumsverhältnissen und den Nutzungsrechten Dritter her möglich ist. Dabei war deutlich, dass dies nur nach Kündigung evtl. Nutzungsrechte der Anlieger an den städtischen Flächen möglich sein wird. Den Beteiligten war u. E. auch klar, dass dies insbesondere bei der hauptbetroffenen Anliegerin bezüglich des Flurstücks 7/34 Widerspruch auslösen wird. Dieser Konflikt hätte dann im Verfahren abgearbeitet werden müssen. Auch wenn eine kurzfristige Lösung nicht möglich sein sollte, so sollte die Planung eine solche Zukunftsperspektive unbedingt berücksichtigen.

4. Positiv bewertet wird aus der Sicht des Vereins die Möglichkeit zur Errichtung einer Vereinshütte in Größe von 30 qm. Wenn diese Baulichkeit ganz oder teilweise an Land (nach Verschwenkung des Wanderweges oder unter Einbeziehung des derzeit genutzten Seevorlandes) errichtet werden könnte, wäre dem Verein sehr geholfen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Entwicklung der Steganlage zu einem größeren Sportboothafen im Teilbereich A nicht nur die Voraussetzungen nach Sportboothafenverordnung zu erfüllen wären.

Die Bootsiegeplätze befinden sich auch an einem landschaftlich empfindlichen Standort (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sowie in direkter Benachbarung zu einem festgesetzten reinen Wohngebiet mit entsprechenden Schutzbedürfnissen der Anwohner.

Durch die Vergrößerung der Steganlage zu einem Sportboothafen sind städtebauliche und planungsrechtliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und denen der Anwohner zu erwarten, die an diesem Standort kaum zu bewältigen sind.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Eine Ausdehnung der Vereinsnutzung auf dem schmalen öffentlichen Uferstreifen wurde von Seiten der Stadt geprüft und verworfen.

Selbst wenn die derzeit privat genutzten schmalen städtischen Flurstücke mit einbezogen würden, wäre der Platzgewinn relativ gering. Ein konfliktfreies Nebeneinander der öffentlichen Nutzung auf dem Uferwanderweg und einer vergrößerten Fläche für den Verein (z.B. zur Lagerung von Materialien) ist hier kaum zu erwarten.

Zudem soll die allgemeine Zugänglichkeit zum Ufer soweit wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Daher wird dem Belang der öffentlichen Erholungs- und Vorrang vor dem Platzbedarf des Wassersportvereins gegeben. Als „Kompensation“ dafür wird dem Verein im Rahmen der B-Plan-Änderung die Möglichkeit zur Errichtung eines Lagerschuppens auf einer Schwimmplattform am Steg geschaffen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da der Uferstreifen von Landseite her komplett öffentlich zugänglich bleiben soll (s.o.).

Wir hoffen vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Zusagen von Kreis und Stadt auf eine einvernehmliche Planung.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg -Herr Hammann- und der Vorsitzende des städtische Ausschusses für Bau und Umwelt -Herr Rütz- haben eine Ausfertigung dieser Stellungnahme per E-Mail erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
  
( Karl-Heinz Kreidel )  
1. Vorsitzender

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sabine Nakhdjavani Bäker Weg 11 23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
z.Hd. Herrn Laumans  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg



02.12.2008

*B-PK SP. Änd.  
frühzeitige Öff.  
§ 3(1) BauGB  
GDD*

Sehr geehrter Herr Laumans,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 57 Königsdamm/Einmündung Bäker Weg, Ratzeburg, hinsichtlich eines beabsichtigten Bestandschutzes der Bootssteganlage des Wassersportvereins Ratzeburg. Dazu gehören auch die vom WSR vorgenommenen baulichen Veränderungen des Uferstreifens und des Wanderweges vor meinem Grundstück Bäker Weg 11.

Eine Begründung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

*S. Nakhdjavani*

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 06: Stellungnahme von Frau Sabine Nakhdjavani vom 02.12.2008

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dr.med.Sönke Greggersen  
 Facharzt für Urologie  
 Rahstedter Bahnhofstr. 42

16.12.2008

22143 Hamburg

An den  
 Bürgermeister der Stadt Ratzeburg  
 Herrn Voß

Unter den Linden 1  
 23909 Ratzeburg



**Betrifft: Baumaßname Domsee Ratzeburg. Steg des dortigen Segelvereins.**  
 Grundstück Bäker Weg 13a , 23909 Ratzeburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Voß!

Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Bebauung auf dem Bootsteg des Segelvereins Domsee.

Geplant ist dort auf dem Wasser – auf dem Steg - die Errichtung eines Hauses / Schuppens mit einer Höhe von 3,5 Meter.

Ich bin Eigentümer des Grundstückes Bäker Weg 13a, 23909 Ratzeburg und liege somit in unmittelbarer Nachbarschaft des Segelvereins. Ich befürchte durch die Baumaßnahme eine Sicht- und Wertminderung meiner Immobilie.

Bei stärkerem Wind entstehen in den Masten und Stagen der dort befindlichen Boote belästigende Pfeif- und Störgeräusche. Ich befürchte, daß durch weitere Be- und Ausbaumaßnahmen der Steganlage eine Zunahme des Personen- und Bootsverkehrs und der Vereinsaktivitäten entstehen werden. Da keine straßenwärtige Anbindung besteht, wird die Zuwegung über den Uferweg abgewickelt.

Ich bitte daher, bei dem Genehmigungsverfahren die verschiedenen Aspekte der Angelegenheit zu berücksichtigen. Die Verlagerung der Anlage vom Gelände des ehemaligen Gaswerks auf der Stadinsel in unser Wohngebiet auf der Bäk wurde uns seinerzeit von Ihrem Amtsvorgänger Herrn Schmidt als Provisorium verkauft.

Mit freundlichen Grüßen

*Sönke Greggersen*  
 (Dr.med.S.Greggersen)

Facharzt für Urologie  
 Dr. med. S. Greggersen  
 Rahstedter Bahnhofstr. 42  
 22143 Hamburg  
 Tel. 677 53 03 - Fax: 677 00 81  
 BSNr: 02507087 LArNr: 02087087

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd.-Nr. 07: Stellungnahme von Dr. Sönke Greggersen vom 16.12.2008

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Eine Vergrößerung der Steganlage mit mehr Liegeplätzen ist nicht vorgesehen, da dann ein Sportboothafen entstünde, der an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Zunahme des Personen- und Bootsverkehr und der Vereinsaktivitäten ist daher nicht zu erwarten.

Die zulässige Grundfläche und die maximale Höhe des vorgesehenen Lagerschuppens werden auf 20 m<sup>2</sup> bzw. 3 m reduziert. Zur Landseite hin wird eine Erlen Anpflanzung als landschaftliche Anbindung festgesetzt.

Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als die zulässige Größe des Lagerschuppens reduziert wird (s.o.).

Die Verlagerung der Steganlage an den jetzigen Standort war ursprünglich nur als Übergangslösung geplant. Die Zurückverlagerung an den alten Standort Am Wall unterhalb des Doms wurde aber aus Gründen des Denkmalschutzes ausgeschlossen. Da alternative Standorte nicht realisiert werden konnten, wird nunmehr mit der B-Plan Änderung eine dauerhafte Lösung

am bisher provisorischen Standort angestrebt, die für alle betroffenen Belange und Anwohner tragbar ist.

---

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg

### Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

#### Übersicht

##### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Lfd.-Nr. 01: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- Lfd.-Nr. 02: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck
- Lfd.-Nr. 03: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck
- Lfd.-Nr. 04: IHK Lübeck
- Lfd. Nr. 05: Handwerkskammer Lübeck
- Lfd.-Nr. 06: VSG-Netz GmbH
- Lfd.-Nr. 07: Wehrbereichsverwaltung Nord
- Lfd.-Nr. 08: Abfallwirtschaft Südholstein

##### Sonstige

- Lfd.-Nr. 09: Wassersportverein Ratzeburg e.V.

##### Privatpersonen

- Lfd.-Nr. 10 - 11

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Anregungen vorgebracht:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Außenstelle Lübeck
  - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck
  - IHK Lübeck
  - Handwerkskammer Lübeck
  - VSG-Netz GmbH
  - Wehrbereichsverwaltung Nord
  - Abfallwirtschaft Südholstein
-

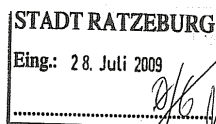


**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
der Bürgermeister

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann/  
Frau Hasselbeck  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 253  
Telefon: (04541) 888-436 u. - 437  
Fax: (04541) 888-130  
e-Mail: behrmann@kreis-rz.de  
hasselbeck@kreis-rz.de  
Meln Zeichen: 41.26.1-1006.57.2  
Datum: 24.07.2009

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 23.06.2009 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus der Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Liegenschaften (Herr Naths, Tel. 671)

Als Grundeigentümer ist der Kreis Herzogtum Lauenburg in dem Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 57 mit Gewässer- und Seevorlandflächen betroffen; es handelt sich dabei um die Gewässerflächen des Domsees sowie um Seevorländereien (Uferandstreifen) unterhalb des Bäcker Weges in der Stadt Ratzeburg.

Aus eigentumsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Festlegungen betr. der Teilbereiche B und C;

zu den geplanten Festlegungen betr. des **Teilbereiches A** ist eigentumsrechtlich folgendes anzumerken.

Wie bereits unter Tz. 1.4 Städtebauliche Ausgangssituation tlw. ausgeführt, hatte der Kreis Herzogtum Lauenburg mit dem Wassersportverein Ratzeburg e. V. (WSR) mit Miet-/Pachtvertrag vom 19./20.12.1978 eine rd. 500 m<sup>2</sup> große Seevorlandfläche am Westufer des Domsees unterhalb der Straße „Am Wall“ zur Nutzung überlassen; mit Vertrag vom 15./21.04.1983 ist dem WSR gestattet worden, eine Uferbefestigung in diesem Bereich zu errichten und zu unterhalten sowie 20 Wasserliegeplätze in Anspruch zu nehmen. Diese Verträge sind aufgrund des KA-Beschlusses vom 16.03.1992 –TOP 6a- vor dem Hintergrund der Sanierungsmaßnahme auf dem ehem. Stadtwärkegelände am Domsee mit Wirkung zum 01.10.1992 gekündigt worden.

Für die durchzuführende Sanierungsmaßnahme und die dadurch bedingte vorübergehende Nutzungsaufgabe durch den WSR haben der Kreis, die Stadt Ratzeburg und der WSR am 10.04.1992 eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen, wonach u. a. dem WSR gestattet worden ist, ersatzweise 20 Wasserliegeplätze (Schwimmsteganlage) vor dem Grundstück Martinsen, oder an einer anderen vom Kreis genehmigten Stelle, herzurichten und zu nutzen.

Sitz: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg	Besucher-Parkgarage: Zufahrt über Barlachstraße	Konten der Kreiskasse: Kreisparkasse Ratzeburg Kto-Nr. 110 000
Telefonzentrale: (04541) 888-0	Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr	Postbank Hamburg Kto-Nr. 98 76-201
Telefax: (04541) 888-306	Montag bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr	(BLZ 200 100 20)
E-Mail: info@kreis-rz.de	und nach Vereinbarung	
Internet: www.kreis-rz.de		

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 01: Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regional-  
entwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 24.07.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Des weiteren haben der Kreis und die Stadt Ratzeburg während der Dauer der Sanierungsmaßnahmen und der damit zusammenhängenden Nutzungseinschränkungen für den WSR darauf verzichtet, gegenüber ihm die Zahlung von Nutzungsentgelten geltend zu machen.

Die Schwimmsteganlage des WSR ist seit dem Monat Mai 1992 in Abstimmung mit dem damaligen Umweltamt während der Sanierungsarbeiten im Domsee unterhalb des Bäker Weges und nördlich neben der Bootsvermietung „Peter Morgenroth“ befestigt; dort werden auch die o. g. 20 Wasserliegeplätze in Anspruch genommen.

Sowohl die land- als auch seeseitige Sanierung der Altlasten sind zwischenzeitlich abgeschlossen; eine Rückverlagerung der Bootssteganlage des WSR an ihren alten Standort unterhalb der Anlage „Am Wall“ schließt sich aber aus mehreren Gründen aus.

Da sich die vorübergehende Unterbringung des WSR an dem o. a. Ausweichstandort am Bäker Weg aber im Laufe der Zeit zur einer Art „Dauerlösung“ entwickelt hat, sind seit 2007 Gespräche - vor dem Hintergrund der o. a. vertraglichen Regelungen - mit der Stadt Ratzeburg, der UNB und Vertretern des WSR geführt worden, mit dem einvernehmlichen Ziel, die provisorische Lösung in eine endgültige Lösung an diesem Standort umzuwandeln.

Der Kreis legt als Eigentümer darauf insbesondere Wert, um die bis dato mit dem Provisorium einhergehenden Einnahmeverluste zu minimieren bzw. erstmalig wieder Nutzungsentgelt zu erheben.

Im Laufe der Gespräche hat der WSR mehrfach deutlich gemacht, unter welchen Bedingungen der „neue“ Standort akzeptiert werden könnte.

Dabei ist es umso mehr um die weitergehende – vertragliche - Nutzung von kreiseigenen Seevorlandflächen unterhalb des Bäker Weges als auch um die Möglichkeit gegangen, die Voraussetzungen zu schaffen, am Stegfuß oder anderweitig eine Plattform zu errichten, auf der dann mglw. eine Lagermöglichkeit (z. B. Lagerschuppen) geschaffen werden könnte.

Der Kreis kann sich als Eigentümer der Flächen grundsätzlich auch mit den Maßen für einen „Lagerplatz“ (Plattform) mit einer Größe von 20m<sup>2</sup> bei einer max. Höhe von 3 m über der Stegplattform einverstanden erklären. Die derzeitigen Pächter der Fläche haben bislang einen größeren Flächenbedarf genannt.

#### Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

##### 1. Teilbereich A

Für die „Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft“ im Rahmen der Eingriffsregelung ist von dem Zustand vor der zunächst provisorisch geplanten Verlagerung der Steganlage des Wassersportvereins Ratzeburg e.V., bzw. von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 57 auszugehen.

Das gilt ebenso bei der „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung“ im Umweltbericht.

Die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57, d.h. die dauerhafte Anlage einer Gemeinschaftsteganlage an der betreffenden Stelle, führen insofern hier zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Bei der Bewertung kann jedoch die Aufgabe der Nutzung des ursprünglichen Standortes am Westufer des Domsees sowie die Vorbelastung des jetzigen Standorts berücksichtigt werden.

Aus dem Rückbau ungenehmigt befestigter Flächen ergeben sich keine positiven Veränderungen.

Gemäß § 45 Abs. 1 LNatSchG benötigt derjenige die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, der eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will. Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 45 LNatSchG wird auf Grundlage der vor-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden berücksichtigt und die Darstellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens im Fachbeitrag Natur und Landschaft und zur Prognose im Umweltbericht korrigiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Inaussichtstellung der Genehmigung nach § 45 LNatSchG für die Steganlage wird zur Kenntnis genommen.

gelegten Unterlagen in Aussicht gestellt.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass die Errichtung eines Sportboothafens am vorgesehene Standort auf Grund der landschaftlich empfindlichen und abgesetzten Lage aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt wird.

2. Teilbereich B

Wie bereits mitgeteilt, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund der bereits vorhandenen Belastung in diesem Bereich, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Bootskrans Sportboothafen Morgenroth am bauaufsichtlich genehmigten Fundamentstandort.

3. Teilbereich C

Sofern im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen die Rotbuche gefällt wird, sind trotz ihrer eingeschränkten Vitalität artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Denkbar wäre u.a. das Vorkommen von Fledermäusen. Auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007) weise ich hin.

Die Rotbuche ist als ortsbildprägender Baum zu bewerten, die Beeinträchtigung des Schutzguts „Arten- und Lebensgemeinschaften“ ist insofern angemessen auszugleichen. Dabei kann die reduzierte Lebenserwartung des Baumes berücksichtigt werden.

Der Teiländerungsbereich C der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 liegt im Schutzstreifen an Gewässern am Kleinen Kuchensee/Stadtsee. Gemäß § 26 (1) LNatSchG dürfen u. a. an Seen mit einer Größe von einem Hektar und mehr, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Nach § 26 (3) Nr. 4 LNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 (3) LNatSchG wird auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen in Aussicht gestellt.

Damit Beeinträchtigungen des Ortsbildes und damit des Erholungswertes der Landschaft gemindert werden können, sind im Bereich der Außenanlagen ggf. nur ortstypische Pflanzen zu verwenden.

4. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Uferbereich – Röhrichtanpflanzungen - sind Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 57 Stadt Ratzeburg. Diese im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 57 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind bisher nicht umgesetzt worden und hier auch kaum umsetzbar.

Inzwischen hat es am 11.06.2009 zur Frage der Ufersicherung am östlichen Ufer des Domsees einen Ortstermin mit dem Ergebnis gegeben, dass auf Röhrichtanpflanzungen verzichtet und das Ufer statt dessen mit Steinwalzen befestigt werden soll.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen teilweise nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 57, die 2. Änderung des Bebauungsplans ist insofern entsprechend zu ergänzen.

Städtebau und Planungsrecht

Die Planung entspricht dem Gesprächsergebnis vom 19.05.2009. Insofern bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Im Auftrag

*Böfman*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Inaussichtstellung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 (3) LNatSchG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß dem B-Plan Festsetzungen im Teilbereich C wird zur Kenntnis genommen.

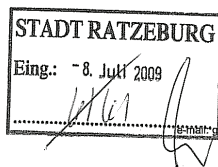
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zu dem Ortstermin vom 11.06.2009 wurde entschieden, auf Steinwalzen zur Ufersicherung zu verzichten, da diese nicht standsicher gegründet werden können. Anstelle dessen sind ingenieurbioologische Maßnahmen mit Vegetationsfaschinen an Pfahlreichen geplant. Diese Maßnahmen entsprechen den Festsetzungen der Festsetzungen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 57.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

LLUR – Außenstelle Lübeck -  
Schwartauer Landstraße 11 - 23554 Lübeck  
Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung und  
Liegenschaften  
Postfach 12 23  
23902 Ratzeburg



Ihr Zeichen: 61  
Ihre Nachricht vom: 23.06.2009  
Mein Zeichen: 7616/762  
Meine Nachricht vom:  
Gabriela Schwarz  
E-Mail: gabriela.schwarz@llur.landsh.de  
Telefon: 0451 4706-223  
Telefax: 0451 4706-210

1. Juli 2009

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm/Einmündung Bäker Weg“  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Wolf,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des  
Immissionsschutzes grundsätzlich weiterhin keine Bedenken.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit  
Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

Gabriela Schwarz

Dienstgebäude Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck | Telefon 0451 4706-02 | Telefax 0451 4706-210 |  
postimmi@llur.landsh.de | http://www.umwelt.schleswig-holstein.de |  
Buslinie 1, 15 | Sprechzeiten Mo - Fr 9 - 15 Uhr |  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente  
Zahlungsverkehr über: Finanzverwaltungsamt S-H, Kto.Nr.: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kiel, BLZ 210 000 00 |  
BIC/SWIFT-Code: MARCDEF1210 | IBAN: DE37210000000021001508

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 02: Stellungnahme des LLUL, Außenstelle Lübeck vom 01.07.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**STADT RATZEBURG**  
 Eing.: - 7. Juli 2009

LBV-SH  
 Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
 Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Stadt Ratzeburg – Der Bürgermeister -  
 Postfach 1223  
 23902 Ratzeburg

Ihr Zeichen: 61  
 Ihre Nachricht vom: 23.06.2009  
 Mein Zeichen: 115-555.811-53-100  
 Meine Nachricht vom:

Herr Meisner  
 Manfred.Meisner@SBA-HL.Landsh.de  
 Telefon: 0451 371-2199  
 Telefax: 0451 371-2124

über  
 Kreis Herzogtum Lauenburg – Der Landrat -  
 23909 Ratzeburg

**KR. HERZOGTUM LAUENBURG**  
 DER LANDRAT  
 EING. 04. JULI 2009  
 TGB.NR. 

--	--	--	--	--	--

2. Juli 2009

**Nachrichtlich**  
 Kreis Herzogtum Lauenburg – Der Landrat –  
 - Kreisplanungsamt -  
 - Straßenverkehrsbehörde-  
 23909 Ratzeburg

Gesehen:  
 Ratzeburg, den 6.2.09  
 Kreis Herzogtum Lauenburg  
 Der Landrat  
 Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauwesen  
 Fachdienst Regionalentwicklung  
 und Verkehrsinfrastruktur  
 im Auftrag  
*[Signature]*

- mit 4 Anlagen -

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft  
 und Verkehr  
 des Landes Schleswig - Holstein  
 - Abteilung VII / 4 -  
 Düsternbrooker Weg 94  
 24105 Kiel

**Bebauungsplan Nr. 57 – 2. Änderung - der Stadt Ratzeburg**  
 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB  
 - Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Gegen den Bebauungsplan Nr. 57 (2. Änderung) der Stadt Ratzeburg bestehen in stra-  
 ßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Dienstgebäude: Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2199 |  
 Telefax: 0451 371-2124 | poststelle@sba-hl.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 131  
 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
 02.11.2009  
 und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 03: Stellungnahme der AWL, Abfallwirtschaft Herzogtum Lauenburg  
 GmbH, vom 04.04.2008

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

LBV-SH  
Niederlassung Lübeck

Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Bundesstraße 208 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

  
von Dollen

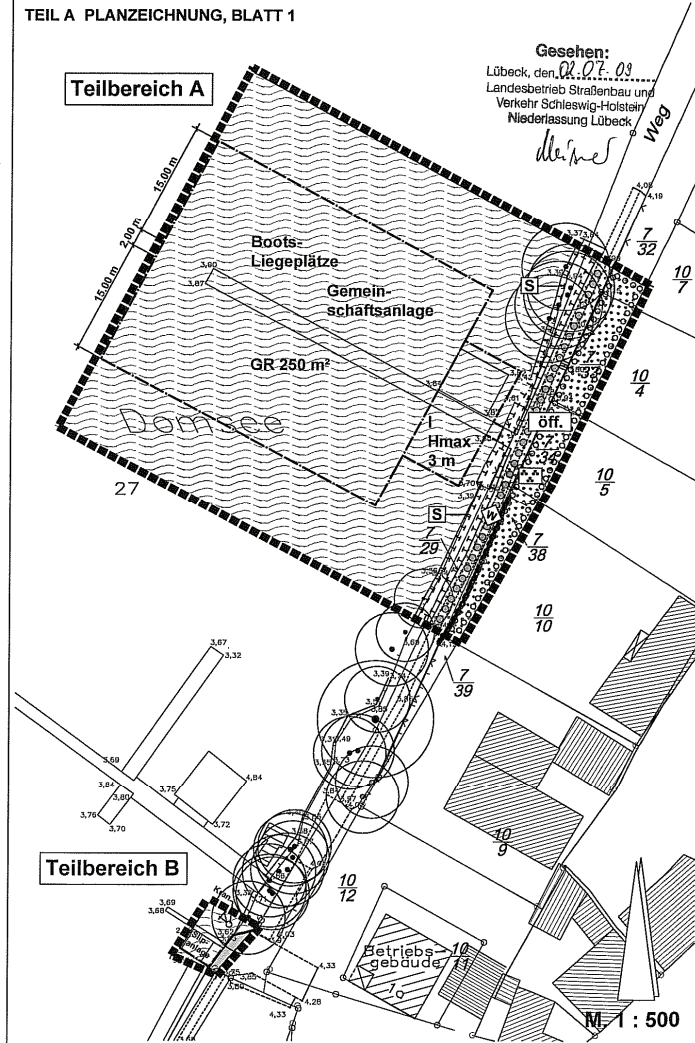
Anlage: - 1 -

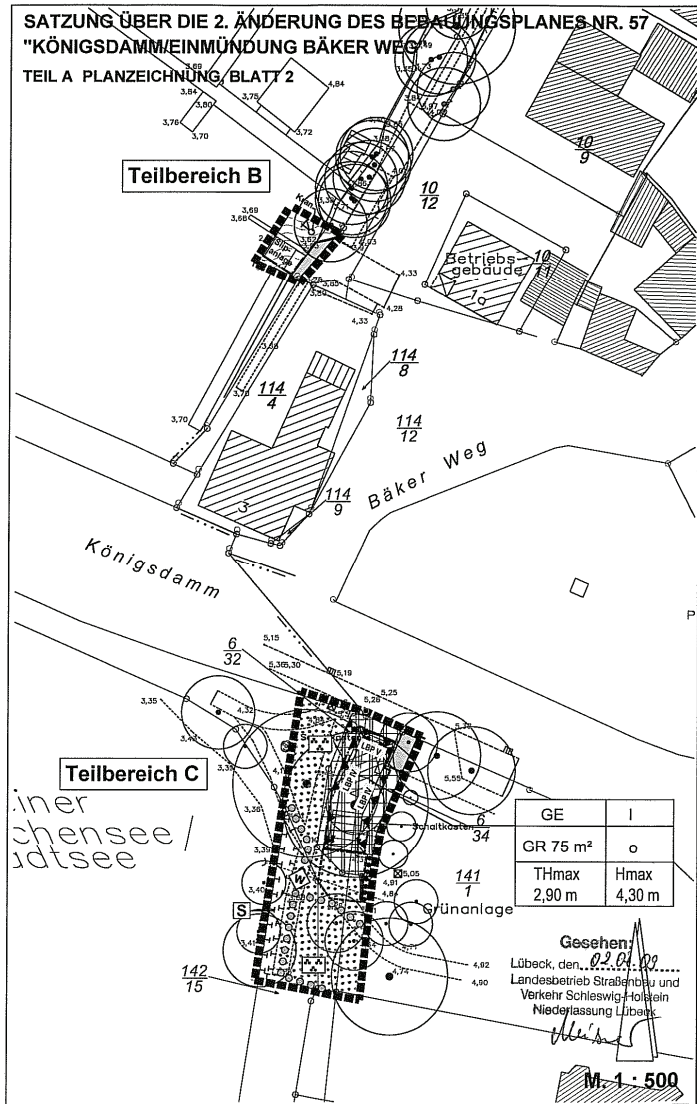
Die Annahme wird bestätigt. Die Festsetzung der Lärmpegelbereiche erfolgt im Hinblick auf die zu erwartende Schallemissionen von der B 208 auf Grundlage aktueller Verkehrsprognosen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57  
 "KÖNIGSDAMM/EINMÜNDUNG BÄKER WEG"

TEIL A PLANZEICHNUNG, BLATT 1



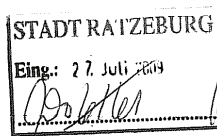






Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung und Liegenschaften  
Herr Wolf  
Postfach 12 23  
23902 Ratzeburg



#### Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner  
**Manfred Braatz**  
Telefon  
0451 6006-182  
Telefax  
0451 6006-4182  
E-Mail  
braatz@ihk-luebeck.de

24. Juli 2009

Ihr Schreiben vom 23.06.2009 // Ihr Zeichen: 61

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“**  
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 30.06. - 30.07.2009

Sehr geehrter Herr Wolf,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Braatz  
Referent

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Postanschrift: IHK zu Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck  
Tel.: 0451 6006-0 | Fax: 0451 6006-999 | E-Mail: ihk@ihk-luebeck.de | Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de  
Volksbank Lübeck eG | Konto 100 09 10 | BLZ 230 501 42 | HS/N Nordbank | Konto 726 200 0039 | BLZ 230 500 00  
Postbank Hamburg | Konto 9187 - 206 | BLZ 200 100 20 | Sparkasse zu Lübeck | Konto 100 52 55 | BLZ 230 501 01 metropolregion hamburg



Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 04: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
vom 24.07.2009

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seite 1 von 1

**Wolf****Von:** Birgit Henning [bihenning@hwk-luebeck.de]**Gesendet:** Donnerstag, 16. Juli 2009 12:51**An:** Wolf**Betreff:** Stellungnahme, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.  
Mit freundlichen Grüßen

**Handwerkskammer Lübeck**

Birgit Henning  
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12  
23552 Lübeck  
Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37  
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77  
E-Mail: [bihenning@hwk-luebeck.de](mailto:bihenning@hwk-luebeck.de)  
Internet: [www.hwk-luebeck.de](http://www.hwk-luebeck.de)



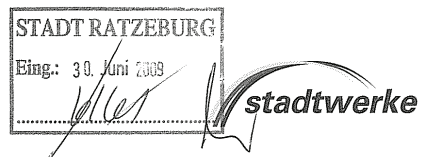
Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 05: Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck vom 16.07.2009

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



VSG - Netz GmbH • Schweriner Straße 90 • 23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Amt für Stadtentwicklung  
Und Liegenschaften  
Postfach 1223  
23902 Ratzeburg

VSG - Netz GmbH  
23909 Ratzeburg  
Schweriner Straße 90  
Tel. 0 45 41 - 807 01  
Fax 0 45 41 - 807 150  
www.vsg-netz.de

Detlef Hohnsbehn  
Tel. 0 45 41 - 807 800  
Fax 0 45 41 - 807 399  
hohnsbehn@vsg-netz.de

26.06.2009

**2. Änderung des B-Planes 57 Königsdamm / Einmündung Bäker Weg  
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

gegen das o.g. Bauvorhaben besteht seitens der VSG Netz GmbH grundsätzlich keine Bedenken.

Nach Durchsicht der Unterlagen und einer internen Bewertung in unserem Hause sind seitens der VSG Netz GmbH keine Trassenkorrekturen/-erweiterungen am Versorgungsnetz notwendig. Neuplanungen im betroffenen Straßenabschnitt liegen nicht vor.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VSG Netz GmbH  
Technikstandort Mölln

(i.A. Hohnsbehn)

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 06: Stellungnahme des VBG-Netz GmbH vom 26.06.2009

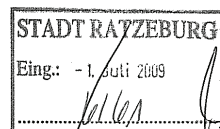
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wehrbereichsverwaltung Nord**  
 – Außenstelle Kiel –  
 ASt 3 - Az: 45 - 60 - 00 / 2162  
 ( Bei einer Antwort bitte das Aktenzeichen angeben )

Kiel, 30. Juni 2009  
 Telefon: 0431/384-5335  
 Bearb.: Herr Karstens  
 WBVNORDAS13@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung Nord - ASt Kiel - PF 1161, 24100 Kiel

Stadt Ratzeburg  
 Amt für Stadtentwicklung und Liegenschaften  
 Postfach 12 23  
 23902 Ratzeburg



Betr.: Bauleitplanung; Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 57 "Königsdamm / Einmündung Bäker Weg"(2. Änderung)  
 Ort: Stadt Ratzeburg, Landkreis: Herzogtum Lauenburg

Bezug: Stadt Ratzeburg, Ratzeburg - Az: 61 vom 23.06.2009

Anlg.: - 1 - (Bebauungsplan mit Begründung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karstens

Hauptsitz Hannover:  
 Hans-Böckler-Allee 16  
 30173 Hannover

Außenstelle Kiel:  
 Feldstraße 234  
 24106 Kiel

Telefon ASt:  
 0431 / 384 - 0  
 Vermittlung

Telefax:  
 0431 / 384 - 5346  
 Bw Kennz.: 7400

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 07: Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle  
 Lübeck vom 30.06.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

DER  
BÜRGERMEISTER



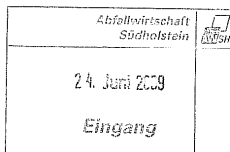
INSELSTADT  
**RATZEBURG**  
VON NATUR AUS GUT DRAUF



Stadti Ratzeburg - Postfach 12 23 - 23902 Ratzeburg

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH  
Leineweberring 13

21493 Elmenhorst



Rathaus: Unter den Linden 1  
Dienststelle: Amt für  
Stadtentwicklung und  
Liegenschaften  
Sachauskunft: Herr Wolf  
Aktenzeichen: 61  
(bei Antwort bitte angeben)  
Telefon: 04541/8000-0  
Durchwahl: 04541/8000-161  
Telefax: 04541/8000-9999  
e-mail: wolf@ratzeburg.de  
Internet-Adresse: www.ratzeburg.de  
Ratzeburg, 23. Juni 2009

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentli-  
che Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 30.06. – 30.07.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung am 08.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 für o. a. Gebiet als Entwurf beschlossen. Auf dieser Basis soll die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan durchgeführt werden.

Um Sie über die Planung zu unterrichten, übersende ich Ihnen die anliegenden Unterlagen zur Abstimmung und gebe Ihnen Gelegenheit zur **Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**. Gleichzeitig werden Sie über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Bebauungsplan wird einschließlich Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Liegenschaften, im Rathaus der Stadt Ratzeburg vom **30.06.2009 – 30.07.2009** öffentlich ausgelegt.

Ich bitte Sie um eine entsprechende Stellungnahme **innerhalb eines Monats**. Anregungen aus den eingehenden Stellungnahmen können bei Fristwahrung berücksichtigt werden. Sollte Ihrerseits während der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben werden, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diese Bauleitplanung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf

Anlage

Öffnungszeiten:

Rathaus: Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Empfang Bürgerbüro: Mo. - Mi. 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bankkonten:

Kreissparkasse Ratzeburg Kto.-Nr. 116 300 BLZ 230 527 50  
Volks- und Raiffeisenbank Meßin Kto.-Nr. 60 BLZ 230 698 07  
Raiffeisenbank Ratzeburg Kto.-Nr. 30 007 BLZ 200 698 61  
Deutsche Bank AG Lübeck Kto.-Nr. 7600778 BLZ 230 707 00  
Postbank Hamburg Kto.-Nr. 7312-204 BLZ 250 100 20

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

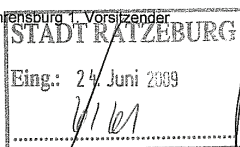
Lfd.-Nr. 08: Stellungnahme der Abfallwirtschaft Südholstein vom 29.07.2009

Der handschriftliche Hinweis „K.B.“ wird als „Keine Bedenken“ zur Kenntnis genommen.



Vertreten durch: Werner Schornstheimer, Hagener Allee 101 22926 Ahrensburg 1, Vorsitzender

Stadtverwaltung Ratzeburg  
-Stadtentwicklung u. Liegenschaften  
Bauamt / Planung -  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg



Ahrensburg, den 23 Juni 2009

**Bebauungsplan Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“  
2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg „ 2. Änderung ist in der vorliegenden Fassung vom Wassersportverein Ratzeburg ( WSR ) nicht annehmbar und wird deshalb abgelehnt.

Bereits zu dem vorangegangenen Entwurf der B-Planänderung hatte der WSR mit Schreiben vom 16. 12. 2008 ausführlich Stellung genommen. Vom Inhalt behält diese Stellungnahme weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir insoweit hierauf Bezug. Der WSR erwartet hierzu eine inhaltliche Auseinandersetzung und Stellungnahme.

Gegenüber diesem Entwurf sind die Bedingungen für unseren Verein in der 2. Änderung ohne nachvollziehbare Begründung noch einmal erheblich verschlechtert und eingeschränkt worden.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundflächen (Pkt. 2.1)

Sie wollen nunmehr nur noch 20 m<sup>2</sup> statt der ursprünglichen 30 m<sup>2</sup> für den Lagerschuppen zugestehen. Außerdem begrenzen Sie die Bauhöhe von 4 auf 3 m und schreiben neben der Dachform und Dacheindeckung die bauliche Beschaffenheit vor.

Diese Größenordnung lässt es weder zu die erforderlichen Gerätschaften des Vereins aufzubewahren, noch die von der Stadt und dem Kreis stets geforderte Jugendarbeit anzugehen. Denn das erfordert Jugendboote (Optis), die an Land (was wir nicht haben) oder in dem Lagerschuppen aufbewahrt werden müssten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 09: Stellungnahme des Wassersportvereins Ratzeburg e.V.  
vom 23.06.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WSR im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Reduzierung der Schuppengröße erfolgte auf Grund der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, vom 22.01.2009 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden. In dieser Stellungnahme wurde eine Größenordnung von 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe für den Lagerschuppen abgelehnt und daher die für die Steganlage erforderliche Genehmigung nach § 45 LNatSchG (Gemeinschaftsanlage von Boots Liegeplätzen) **nicht in Aussicht gestellt**.

Auf der Grundlage der reduzierten Festsetzung wurde diese Genehmigung dagegen in Aussicht gestellt (Stellungnahme des Kreises vom 24.07.2009).

## 2. Grünordnung (Pkt. 2.2)

Einerseits fordern Sie, dass die vorhandenen Ufergehölze weiterhin erhalten werden. Andererseits stellen Sie selbst fest, dass wegen dem steil abfallenden Ufer die von Ihnen ursprünglich geplante Röhrchentwicklung am Ufersaum nicht möglich ist. Auf Seite 14 stellen Sie selbst im letzten Absatz fest, dass „keine ausgeprägten naturnahen Uferabschnitte in diesem Bereich vorhanden sind“.

Trotzdem wollen Sie, dass die auf dem Uferstreifen in Höhe der Steganlage zwischenzeitlich vorgenommene Befestigung und der errichtete Zaun zurückgebaut werden.

Wir haben uns in all den Jahren nicht nur um eine Ufersaumbepflanzung im Bereich der Steganlage bemüht und diese auch gepflegt, sondern auch um das alljährliche Abbrechen des Ufersaums im Bereich der Steganlage gekümmert. In diesem Frühjahr war erstmals zu erkennen, dass auch im nördlich angrenzenden Bereich von anderer Seite versucht wird durch solche Maßnahmen den Wanderweg und den Ufersaum zu schützen.

Wir haben viele Jahre (10 Jahre) z.B. auf den Einsatz von Böschungsmatten und andern naturnahen bekannten Materialien (z.B. Weidengeflecht), die zu diesem Zweck üblicher Weise genutzt werden, gesetzt. Stets waren diese im Frühjahr hinterspült, weshalb wir uns - ähnlich wie nun im nördlichen Bereich des Stegs geschehen - zu einer vorgestellten Holzplatte entschieden haben. Diese haben wir mit einer dünnen Magerbetonwand hinterstützt, um diesen wiederkehrenden Uferabbrüchen entgegen zu wirken. Wie es aussieht auch mit Erfolg! Von Landseite ist dies nicht zu sehen, also nicht störend, von der Seeseite kaum wahrnehmbar. Das Niederschlagswasser kann nach wie vor an Land zwischen den lose verlegten Gehwegplatten hinter unserer Einfriedung einwandfrei versickern.

Die zwei vor dem Lagerschuppen zu pflanzenden Schwarzernlen würden den Segelbetrieb stören. Beim An- und Ablegen der Boote könnten diese in den überhängenden Ästen mit Masten und Wanten hängen bleiben. Hinzu kommt, dass hier der Flaggenmast des Vereins steht. Im südlich und auch nördlich anschließenden Ufersaum sind größere Flächen nicht mit einem solchen Baumbestand versehen; eine Anpflanzung wird scheinbar nicht geplant. Weshalb nun unbedingt genau in Höhe unseres Steges eine solche Anpflanzung notwendig werden soll, das ist nur sehr schwer zu vermitteln.

Wenn der Verein für die Durchführung von Jugendarbeit mehr Platz benötigt, so kann dies leider nicht an diesem Standort erfolgen. Es wäre zu prüfen, ob für den Verein ein zusätzlicher Standort mit verfügbaren Liegeplätzen am Ratzeburger See zur Durchführung von Jugendarbeit gefunden werden kann. Die Nutzung von mehreren Standorten ist auch anderen Sportvereinen nicht fremd.

Der festgesetzte Rückbau der durch den Verein vorgenommenen, nicht genehmigten Einzäunung und Befestigung der Fläche vor der Steganlage dienen dem Ziel, den Bereich als öffentliche Grünflächenstreifen mit Weg am Seeufer möglichst ufertypisch und für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten.

Das Problem der Abbrüche in diesem Uferabschnitt wird auch von Seiten der Stadt Ratzeburg gesehen. Für die erforderlichen Ufersicherungsmaßnahmen werden jedoch ingenieurbioologische Bauweisen mit möglichst naturnahen Materialien (Pfahlreihen mit Vegetationsfaschinen) angestrebt, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Arbeiten sind bereits beauftragt.

Die Anpflanzung der Schwarz-Erlen wird erforderlich als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, der durch die Errichtung des Lagerschuppens entsteht. Die Erlen sollen den Schuppen landschaftlich einbinden und müssen daher am Ufer auf Höhe des geplanten Schuppens angepflanzt werden. So befindet sich zwischen den anzupflanzenden Erlen und den an- und ablegenden Booten also mindestens der geplante Lagerschuppen. Kommt eine Anpflanzung am Ufer südlich des Steges wegen des Flaggenmastes nicht in Frage, so kann der Schuppen gemäß Baufenster in der Planzeichnung auch nördlich des Steges errichtet werden und die Schwimmplattform auf die Südseite verlegt werden.

Der Rückbau der befestigten und vom Verein genutzten Uferfläche würde zu weiteren (nicht hinnehmbaren) Einschränkungen führen. Die dem Verein zur Verfügung stehende Landfläche ist ohnehin zu klein. Wo sollen z.B. Fahrräder usw. der Vereinsmitglieder, die immer mehr von dieser umweltfreundlichen Anreise auch aus dem Umland Gebrauch machen, sicher abgestellt und diebstahlsicher angeschlossen werden?

### 3. Ver- und Entsorgung (Punkt 4) im Teilbereich A

Wie Sie zu der Einschätzung kommen, dass der Verein nicht wachsen wird, ist von uns nicht nachzuvollziehen. Allein in diesem Jahr haben wir 10% Neuzugänge! Dass kein (MÖGLICHER) Anschluss, weder an die Trinkwasserversorgung noch an die Stromversorgung notwendig werden könnte, ist eine fatale planerische Fehleinschätzung.

#### a) Stromversorgung

Dass auf dem See Verbrennungsmotoren nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden dürfen (was auch gut so ist), bedarf andererseits zugelassener Elektromotoren, die von einer Batterie gespeist werden. Diese kann nun mal nicht ohne Strom nachgeladen werden. Unsere derzeitige Stromversorgung durch den örtlichen Stromanbieter ist nur deshalb möglich, weil ein wohlwollender Anlieger dazu bereit war, den Anschluss über sein Gelände zu führen. Diese Maßnahme war deshalb notwendig, da unser derzeitiger Standort ja immer noch ein Provisorium darstellt. Sollte diese Freundlichkeit des Anliegers und das Provisorium einmal wegfallen, dann sind wir auf einen öffentlichen Stromanschluss angewiesen.

Bei Eintreten des veränderten B-Planes ohne Stromversorgung wäre eine Stegbeleuchtung – zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit z.B. bei einem Tag der offenen Tür und bei Festen aber auch bei Nachtregatten - nicht mehr möglich, genauso wie das Nachladen von Batterien. Auch die bisher von den Stadtwerken genutzte Stromversorgung durch unseren Verein zur Beleuchtung des auf dem Domsee aufgestellten Weihnachtsbaumes würde entfallen müssen, genau wie der Brauch des Vereins auf dem Stegkopf einen Weihnachtsbaum aufzustellen, dann nicht mehr gepflegt werden könnte.

Setzen Sie etwa auf großflächige Kollektoren mit Batteriepufferung oder gar den Betrieb von Generatoren zur Stromgewinnung am Steg?

#### b) Trinkwasser

Dass Menschen, also auch Segler durchaus auch mal Frischwasser benötigen, das berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung in keinsten Weise. Frischwasser wäre bei Ihrer Planung z.B. von jedem Mitglied in erforderlichem Maß mit Behältern „mitzubringen“. Solches kann dann aber nur selbst verwendet werden und dürfte - aus Ihnen bekannten Gründen der Hygiene - keinem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Für den relativ schmalen Uferstreifen mit dem öffentlichen Uferwanderweg wird im B-Plan ein Vorrang für die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung vor den privaten Belangen des Vereines eingeräumt. Eine Aufteilung des Bereichs in einen öffentlichen Uferstreifen und private Vereinsfläche ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht realisierbar. Fahrräder können auch im Bereich der öffentlichen Parkplätze am Bäcker Weg/ auf dem Platz Am Jägerdenkmal abgestellt und abgeschlossen werden.

Die Stadt Ratzeburg weist darauf hin, dass auf der B-Plan Ebene für die Festsetzung einer Gemeinschaftssteganlage in der vorgesehenen Größenordnung keine Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz vorzusehen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Im Vorfeld hatten wir insbesondere auch auf die zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen hingewiesen, die u.E. bei dieser Planungsänderung nicht ausreichend gewürdigt wurden. Wir möchten daher nochmals die Ausgangslage in Erinnerung rufen, weil diese eine entscheidende Bedeutung für die Bewertung der Anliegen des WSR hat:

Gem. § 5 des im Zusammenhang mit der Sanierung des alten Stadtwerkegeländes am Wall geschlossenen Vertrages haben sich der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Stadt Ratzeburg verpflichtet, dem Verein nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme zu gestatten, entsprechend dem bisherigen Nutzungsvertrag vom 15. / 21. April 1983 im bisherigen Liegeplatzbereich (Westufer Domsee) 20 Wasserliegeplätze (Schwimmsteganlage) zu errichten und zu unterhalten. Bis dahin sollte die Steganlage an ihrem jetzigen Standort genutzt werden.

Die vertragliche Zusage, eine Genehmigung zur Errichtung und Nutzung der Schwimmsteganlage im alten Liegeplatzbereich zu erteilen, haben Stadt und Kreis insbesondere wegen denkmalpflegerischer Bedenken bis heute nicht eingelöst. Der Verein hat seine Ansprüche allerdings auch nie aufgegeben, sondern sich vielmehr ausdrücklich Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages vorbehalten.

Die Initiative, den jetzigen Standort festzuschreiben, kam übrigens auch nicht vom Verein, sondern vom Kreis und der Stadt. Der Verein hat immer den alten (von Kreis und Stadt vertraglich zugesagten) Standort favorisiert.

Nur für den Fall **einer einvernehmlichen Lösung am jetzigen Standort** hatte der Verein in Aussicht gestellt, den Kreis und die Stadt weitestgehend aus den alten vertraglichen Verpflichtungen zu entlassen.

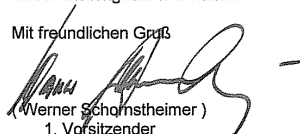
Sollten die Bedenken der Naturschutzbehörde nicht ausgeräumt werden können, schlagen wir ein gemeinsames Gespräch unter der Leitung des Landrats vor. Der Verein erwartet eine gerechte (Gleich-)Behandlung und ein Entgegenkommen, das sich an den Sachbedürfnissen eines Wassersportvereins mit seinen ca. 50 und mehr Mitgliedern (wachsende Tendenz!) orientiert bzw. diesen Erfordernissen gerecht wird. Schließlich hat der Verein die derzeitige Situation nicht zu vertreten.

Deshalb hoffen und vertrauen wir immer noch auf eine einvernehmliche Lösung. Die restriktive Haltung gegenüber den Anliegen des Vereins stößt u. a. auch auf Unverständnis, wenn man die Entwicklungen der letzten Jahre im unmittelbar angrenzenden Bereich betrachtet. Offensichtlich wird hier mit zweierlei Maß gemessen. So werden z.B. Boote im unmittelbaren Uferbereich an den Bäumen angebunden, Anschüttungen im Uferbereich vorgenommen, der öffentliche Weg durch Aufstellen von Steinkübeln etc. erheblich in seiner Breite eingeschränkt. Die alles wird offensichtlich akzeptiert. Wir würden deshalb gerne bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung unsere vorgetragenen Anliegen näher erläutern.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass bei dem derzeitigen Stand der Planung der Verein - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - nicht auf seine alten vertraglichen Ansprüche verzichten können wird.

Der Fachdienst Liegenschaften des Kreises Herzogtum Lauenburg hat eine Durchsicht dieser Stellungnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Werner Schornstheimer)  
1. Vorsitzender

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Rahmenbedingungen und die Gründe für die jetzige Situation sind der Stadt Ratzeburg bekannt.

Da dem Verein eine Rückkehr an den alten Standort am Westufer des Domsees aus denkmalpflegerischen Gründen verwehrt blieb und alternative Standorte für die Steganlage mit Zuwachsmöglichkeiten im Bereich der Stadt nach wie vor nicht zur Verfügung stehen, soll mit der B-Plan Änderung am bisher provisorischen Standort nun eine für alle Betroffenen tragbare Lösung geschaffen werden.

Unter Abwägung mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen an diesem Standort (schmäler öffentlicher Uferstreifen mit Hauptwanderweg, angrenzendes reines Wohngebiet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des Seeufers) ist hier nur eine Gemeinschaftssteganlage für Boots Liegeplätze in der bisherigen Größenordnung realisierbar.

Mit der Möglichkeit zur Errichtung eines Lagerschuppens wird dem Verein jedoch zusätzliches Platzangebot für Materialien geschaffen.

Die im B-Plan Entwurf so vorgesehene Lösung ist bereits das Ergebnis einer einvernehmlichen Abstimmung beim Kreis Herzogtum Lauenburg

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch einen Vertreter der Stadt Ratzeburg vor Ort überprüft. Der Hinweis wird auch an den Kreis weitergeleitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vertraglichen Regelungen sind nicht Gegenstand dieser B-Plan Änderung.

Sabine Nakhdjavani Bäker Weg 11 23909 Ratzeburg

*Eingangs*  
30.07.09

Stadtverwaltung  
Bauamt  
z.Hd. Herrn Wolf  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

29. Juli 2009

2. Änderung des B-Planes Nr. 57 Königsdamm/Einmündung Bäker Weg, Ratzeburg  
Beabsichtigter Bestandsschutz für den bisher provisorischen Standort der WSR-  
Bootssteganlage vor meinem Grundstück – Mein Widerspruch vom 02.12.2008

Sehr geehrter Herr Wolf,

hiermit wiederhole ich meinen bereits eingelegten Widerspruch vom 02.12.2008 mit  
folgenden Begründungen, die rechtlich auch einzeln für sich Bestand haben, auch wenn ein  
Teil der aufgeführten Begründungen/Anträge rechtlich abgelehnt werden könnte. Desweiteren  
schließe ich mich der Argumentation des Anwaltes von Herrn Andreas von Gropper an.

- 1) Soweit für mich ersichtlich befindet sich mein Grundstück Bäker Weg 11, RZ, im  
Plangebiet mit der Festsetzung WR1lo (B-Plan Nr. 57 v.19.04.1997). Mit der 2.  
Planänderung werden nunmehr zusätzlich zu dem Bootshafen in der Nähe des  
Königsdamms weitere Boots Liegeplätze, Gemeinschaftsanlagen unmittelbar vor  
meinem Grundstück in den Bebauungsplan mit einbezogen. Es sollen 19 Liegeplätze  
mit einer hohen Vereinshütte (4 m) (Teilbereich A) planungsrechtlich gesichert  
werden für den WSR.

1a Begründung:

Die hohe Vereinshütte samt Schwimmsteg würde mir keinen freien, ungehinderten  
Zugang zu meinen seit 33 Jahren dort im Seeuferbereich liegenden Gartenbe- und  
Grundwasserentwässerungsrohren gestatten. Eine erforderliche Wartung und Reinigung  
im Uferbereich wäre nicht gesichert, so daß mein Grundstück stark durchnässen würde,  
verbunden mit weiteren Schäden. Bereits jetzt ist die Wartung und Reinigung schwierig  
aufgrund der vom WSR vorgenommen räumlichen Ausdehnung und Abzäunungen auf  
öffentlichem Gebiet. Seitens des WSR-Vorstandes hat man angeblich keine Kenntnis von  
den vorhandenen Rohren und sieht kein Entgegenkommen nötig, da man von seinen  
„Vertragspartnern“ darüber nicht informiert wurde.

Wie kann eine Vereinshütte geplant werden, wenn gem. behördlicher Auskunft keine  
Bauvoranfrage bzw. kein Bauantrag seitens des WSR vorliegt?

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am  
02.11.2009

und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg,

Lfd.-Nr. 10: Stellungnahme von Frau Sabine Nakhdjavani, Bäker Weg 11,  
23909 Ratzeburg vom 30.06.2009

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 1) und 1a: Es wird darauf hingewiesen, dass im B-Plan Entwurf eine ma-  
ximale Höhe von 3 m für den Lagerschuppen festgesetzt ist. Der Lager-  
schuppen darf nur auf einer Schwimmplattform errichtet werden und zwi-  
schen Baugrenze und eingemessener Uferkante ist ein Abstand von mind.  
1,50 m Wasserfläche freigehalten.

Weiterhin ist festgesetzt, dass der abgezäunte Bereich des Vereins wieder  
zurückgebaut wird und der gesamte Uferbereich vor dem Schwimmsteg öf-  
fentlich zugänglich ist. So wird gewährleistet, dass ein freier Zugang zum  
Ufer auch zur Wartung der Entwässerungsrohre dauerhaft möglich ist.

Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit im B-Plan schaffen nur die Vorausset-  
zung und den Rahmen zur Errichtung des Lagerschuppens. Eine Bauvor-  
anfrage oder ein Bauantrag sind damit nicht verbunden.

- 2 -

Sabine Nakhdjavani Schreiben vom 29.07.09 an die Stadtverwaltung  
Beabsichtigter Bestandsschutz für den WSR am Domsee: Widerspruch

1b Begründung:

Auf bereits von mir eingereichte Widersprüche (liegen Ihnen vor) vom 19.12.1998, 17.02.1999, (30.12.1998 an KHZgt.Lauenburg, H.Hamdorf), 11.03.1999 (Untere Naturschutzbehörde), 21.06.1999, 14.09.1999, 23.05.2002 gegen evtl. Dauerliegeplätze des WSR sowie gegen die provisorische Verlegung vor meinem Grundstück erfolgte nur eine jeweilige schriftliche Vertröstung/Hinhaltung.

Meine Widersprüche als Grundstücksanlieger des Ufers und Wanderweges wurden bei der 2. Änderung des B-Planes Nr. 57 nicht berücksichtigt. Beigelegt sind Kopien des letzten Schriftwechsels vom 14.09.99, 13.10.99, 09.11.99, 28.05.2002.

- 2) WSR-Aktivitäten zur eigenen Vorteilsnahme in den letzten Jahren am Domsee: Räumliche Ausdehnung inkl. eigener Vereinnahmung und Abgrenzungen durch Zäune Uferveränderungen (zementierte Gehwegplatten), Heckenanpflanzungen, Errichtung eines hohen Fahnenmastes, Errichtung einer großen Schwimmstegplattform im Uferbereich. Hiermit schafften sich die Vereinsmitglieder die jahrelange Basis für ausgiebige, fast tägliche Geselligkeitsrunden, Feiern bis nach 22.00 Uhr, Grillfesten etc. auf dem Schwimmstegponton in Seeufernähe, sporadische Aufstellung von Sonnenschirmen, Gartenzelten, tägliche Aufstellung von Tischen und Bänken, Grillöfen Übernachtungen auf den Schiffen von auswärtigen Mitgliedern gehören ebenso dazu.

2b Fazit: Die Segelei wird von den Vereinsmitgliedern kaum betrieben, es handelt sich hierbei mehr um die Aktivitäten eines Kleingartenvereines auf Schwimmstegen im See. Die benachbarte Segelschule Morgenroth kann in dieser Hinsicht nicht mithalten. Dort werden die Steganlagen ausschließlich zwecks Segelei betreten und genutzt.

Gemäß mir mündlich erteilter behördlicher Auskunft des Bauamtes der Kreisverwaltung zu den o.g. Fakten waren diese dort kaum bekannt, man wusste auch nicht ob diese umfangreichen durch den WSR getätigten Eingriffe und Aneignungen von öffentlichen Liegenschaften der Kreis- und Stadtverwaltung einer Genehmigung/Zustimmung bedürft hätten. Anträge des WSR in dieser Hinsicht hätte es nicht gegeben. Auch gäbe es keine genauen Pläne/Unterlagen über die Grenze des Seeufers zum Gebiet des öffentlichen Wanderweges vor meinem Grundstück.

- 3) Ein beabsichtigter Bestandsschutz der WSR-Steganlagen nebst zusätzlicher Errichtung einer Vereinshütte und der weiteren Duldung der Vereinnahmung von öffentlichen Wegen vor meinem Grundstück bedeutet für mich einen Wertverlust meiner Immobilie. Zusätzlich ist meine persönliche Freiheit im Garten und auf der Terrasse stark eingeschränkt aufgrund der fast ständigen Anwesenheit der WSR-Mitglieder auf ihren Steganlagen und der damit verbundenen Geräuschkulisse und Grillmahlzeiten.

- 3 -

zu 1b:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beigelegten Schreiben beziehen sich auf die Abzäunung von öffentlichem Uferstreifen vor der Steganlage durch den Verein. Es wird auf die Festsetzungen des B-Plan Entwurfs in diesem Bereich verwiesen, wodurch die Forderung erfüllt wird: Der Uferstreifen bleibt komplett öffentliche Grünfläche, die private Abzäunung ist zurückzubauen. Für die privaten Vereinsaktivitäten steht die Steganlage mit Schwimmplattform und der zusätzlich geschaffenen Baumöglichkeit für einen Lagerschuppen auf der Wasserfläche zur Verfügung.

zu 2), 2b und 3):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen am Ufer durch den Verein wird auf die Festsetzungen des B-Plan verwiesen, die den Rückbau der Abzäunung und Befestigungen am Ufer vor der Steganlage festlegen und diesen Bereich als öffentliche Grünfläche ausweisen.

In Bezug auf Geräusche von der Steganlage wird folgendes erwidert:

Für die Beurteilung der Verträglichkeit der festgesetzten Steganlage mit der benachbarten Wohnbebauung im Hinblick auf Geräusche wurden die „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 22.06.1998) herangezogen.

Als potenziell Betroffene wurden die umliegenden Wohngrundstücke in ihrer B-Plan Festsetzung als Reine Wohngebiete zu Grunde gelegt und die entsprechenden Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie berücksichtigt: Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 50 dB (A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A), nachts 35 dB (A).

Für die zu beurteilenden Geräusche von der Steganlage wird von einer

- 3 -

Sabine Nakhdjavani Schreiben vom 29.07.09 an die Stadtverwaltung  
Beabsichtigter Bestandsschutz für den WSR am Domsee

3a) Antrag: Ich beantrage hiermit bei den Entscheidungsgremien der Stadtverwaltung und der Kreisverwaltung auch für die Wahrnehmung und Sicherung meiner Interessen und Rechte in diesem Fall unverzüglich einzutreten und zu sorgen:

Für den Zeitraum des provisorischen WSR-Standortes bzw. eines evtl. Bestandschutzes:

Erlaß bzw. behördlich verbindliche, schriftliche Auflagen und Anordnungen gegenüber dem WSR bezüglich der Nutzung von Steganlagen für Segelschiffe im unmittelbaren Nahbereich von Privatgrundstücken und Wohnhäusern (Nutzung ausschließlich zu Segelzwecken)

zweckbestimmten Nutzung durch die Stegnutzer ausgegangen. Da vor Ort keine Zufahrten und Stellplätze vorgesehen sind und daher keine Geräusche aus Kfz-Verkehr zu erwarten sind, beschränken sich die zu erwartenden Geräusche auf die Segelnutzung und den Aufenthalt der Wassersportler an der Steganlage.

Bei den entsprechend zu erwartenden Geräuschen wird davon ausgegangen, dass die entstehenden Auswirkungen auf die Wohnnutzung bei zweckbestimmter Nutzung unter den Immissionsrichtwerten nach Freizeitlärm-Richtlinie bleiben. Daher wird die festgesetzte Gemeinschaftsanlage der Bootsliegeplätze als verträglich mit dem benachbarten Reinen Wohngebiet und der Schutzbedürftigkeit seiner Anwohner angesehen.

Von Seiten der zuständigen Behörden (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Stellungnahme vom 01.07.2009, sowie Kreis Herzogtum Lauenburg, Stellungnahme vom 24.07.2009) wurden zur Festsetzung der Steganlage bezüglich Geräuschauswirkungen ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Wenn es in Einzelfällen zu ruhestörendem Lärm durch Geselligkeiten am Steg kommen, so liegt dies nicht im Regelungsrahmen eines B-Plans, sondern ist ggf. ein Fall für das Ordnungsrecht.

Die oben genannten Erläuterungen werden in die Begründung der B-Plan Änderung mit aufgenommen.

zu 3a):

Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da solche Auflagen zur Stegnutzung über den städtebaulich relevanten Rahmen der B-Plan Änderung hinaus gehen. In Bezug auf mögliche Lärmauswirkungen von der Steganlage wird in die Begründung des B-Plans ein Verweis auf die Freizeit-Lärmrichtlinie aufgenommen.

Sicherung des freien, ungehinderten Zugangs im Ufer- und Seebereich zu meinen Be- und Entwässerungs-Rohren einschl. der Entfernung von behindernden Bauten, Strauch- und Wurzelwerk

Keine Vereins/Lagerhütte: Es gibt sicherlich Möglichkeiten bei Morgenroth bzw. dem leerstehenden Kiosk Ecke Königsdamm/Schweriner Straße

Abbau aller vorgenommenen baulichen Veränderungen und Rückführung der öffentlichen Flächen zum Betreten durch die Bürger

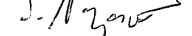
Abbau des hohen Fahnenmastes sowie des großen Schwimmstegpontons: genutzt nur zum geselligen Beisammensein

Keine Übernachtungen auf den Segelschiffen, keine Grillmahlzeiten auf den Stegen bzw. am Ufer

Erhalt des provisorischen Standortes des WSR zwecks späterer Verlegung an einen geeigneteren Standort ohne unmittelbare private Wohnbebauung: Königsdamm, Böttersteg/Inselklausen, ehemaliges Martinsen-Grundstück (Neubau einer Jugendherberge)

In Erwartung Ihrer detaillierten Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Die Anregung ist im B-Plan Entwurf bereits berücksichtigt. Der Zugang wird durch die Festsetzungen im B-Plan Entwurf gewährleistet (s.o.)

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Da dem Verein an Land in Stegnähe keine Flächen zugestanden werden können und um eine "schleichende" Ausdehnung an Land in den öffentlichen Uferstreifen hinein (wie bereits geschehen) grundsätzlich zu vermeiden, sollen bewusst alle für die Nutzung des Steges erforderlichen Anlagen incl. Lagerschuppen im Bereich des Steges konzentriert werden.

Die Anregung ist im B-Plan Entwurf bereits berücksichtigt. Der abgezäunte Bereich und die dortigen Befestigungen werden gemäß B-Plan Entwurf wieder zurückgebaut und dieser Teil des Uferstreifens wieder öffentlich zugänglich gemacht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Schwimmplattform wird dem Verein als Teilkompensation für den zurückzubauenden Bereich an Land zugebilligt.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Festlegungen zur Nutzung in dieser Detailliertheit gehen über den städtebaulich relevanten Rahmen der B-Plan Änderung hinaus.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine weitere Aufrechterhaltung der provisorischen Nutzung am Standort ohne Genehmigung und ohne Grundlage für Nutzungsvorgaben ist für alle Beteiligten und Betroffenen (Wassersportverein Ratzeburg, Stadt Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg, Anwohner, Nutzer des Uferwanderwegs) nicht tragbar. Zudem steht auf längere Sicht kein passender oder realisierbarer Standort für die Steganlage zur Verfügung.

Sabine Nakhdjavani    Bäker Weg 11    23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
z.Hd. Herrn Laumans  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

02.12.2008

Sehr geehrter Herr Laumans,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 57 Königsdamm/Einmündung Bäker Weg, Ratzeburg, hinsichtlich eines beabsichtigten Bestandschutzes der Bootssteganlage des Wassersportvereins Ratzeburg. Dazu gehören auch die vom WSR vorgenommenen baulichen Veränderungen des Uferstreifens und des Wanderweges vor meinem Grundstück Bäker Weg 11.

Eine Begründung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der  
Bürgermeister



INSELSTADT  
**RATZEBURG**  
VON NATUR AUS GUT DRAUF



Stadt Ratzeburg - Postfach 12 23 - 23902 Ratzeburg

Frau  
Sabine Nakhdjavani  
Bäker Weg 11  
23909 Ratzeburg

Rathaus: Unter den Linden 1  
Dienststelle: Amt für Bau,  
Ordnung und Umwelt  
Sachauskunft: Herr Laumans  
Aktenzelchen: 6  
(bei Antwort bitte angeben)  
Telefon: 0 45 41 / 80 00-0  
Durchwahl: 80 00- 70  
Telefax: 0 45 41 / 8 42 53

Ratzeburg, 28. Mai 2002

**Provisorische Verlegung der Steganlage des WSR-Segelvereines vor dem Grundstück  
Bäker Weg 11**

Ihr Schreiben vom 23.05.2002

Sehr geehrte Frau Nakhdjavani,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Die Verlagerung der Steganlage des WSR vom Domsee zum vorgesehenen Standort, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 50 „Bötersteg/Inselklause“, wird sich bedauerlicherweise nicht kurzfristig realisieren lassen.

Die Gespräche mit dem Innenminister haben ergeben, dass eine Förderung der Hafenanlage aus Städtebaufördermitteln nicht in Frage kommt. Deshalb wird es außerordentlich schwierig sein, einen Investor für das Gesamtprojekt zu finden. Wir hoffen jedoch, bis Ende 2003 eine tragfähige Lösung unter Einbeziehung des Martinsen-Grundstückes (Hotel-Grundstück) zu finden.

Sobald sich eine Lösung abzeichnet, werde ich Sie über die weitere Vorgehensweise und den Zeitrahmen, der für die Stegverlagerung vorgesehen ist, informieren. Bis dahin bitte ich Sie höflich, sich zu gedulden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Laumans

**Öffnungszeiten:**

Sozialamt Mo. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 16.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
alle anderen Ämter: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankkonten:**

Kreissparkasse Ratzeburg	Kto.-Nr.	116 300	BLZ 230 527 50
Volksbank Ratzeburg	Kto.-Nr.	60	BLZ 230 927 06
Raffleisenbank Ratzeburg	Kto.-Nr.	30 007	BLZ 200 696 61
Deutsche Bank AG Lübeck	Kto.-Nr.	7600778	BLZ 230 707 00
Post girobank Hamburg	Kto.-Nr.	7312-204	BLZ 200 100 20

Sabine Nakhdjavani Bäker Weg 11 23909 Ratzeburg

Herrn  
Michael Ziethen  
Bürgermeister der  
Stadt Ratzeburg  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

23.5.2002

Provisorische Verlegung der Steganlage des WSR-Segelvereines vor meinem Grundstück  
Bäker Weg 11, Ratzeburg

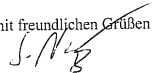
Sehr geehrter Herr Ziethen,

in o.g. Angelegenheit wurde mir bisher eine Lösung zugesagt um die provisorische Verlegung der Steganlage nebst Segeljachten des WSR-Segelvereines vor meinem Grundstück zu beenden. Es ist beabsichtigt, daß die Anlage vom Domsee verlegt wird.

Seit Jahren wurde ich bisher leider immer wieder vertrüftet. Deshalb weise ich nochmals darauf hin und bitte Sie, sich dieser Sache anzunehmen.

In Erwartung Ihrer Nachricht verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen





Der  
Bürgermeister



Stadt Ratzeburg - Postfach 12 23 - 23902 Ratzeburg

Frau  
Sabine Nakhdjavani  
Bäker Weg 11  
23909 Ratzeburg

INSELSTADT  
**RATZEBURG**  
VON NATUR AUS GUT BRAU



**Rathaus:** Unter den Linden 1  
Dienststelle: Bauamt  
Sachauskunft: Herr Laumans/sch  
Aktenzeichen: 6  
(bei Antwort bitte angeben)  
Telefon: 0 45 41 / 80 00-0  
Durchwahl: 80 00- 70  
Telefax: 0 45 41 / 8 42 53

Ratzeburg, 09. November 1999

**Uferweg am Domsee**  
Ihr Schreiben vom 14.09.1999

Sehr geehrte Frau Nakhdjavani,

ich komme noch einmal auf Ihr Schreiben vom 14.09.1999 zurück. Der Versuch, den Wassersportverein dazu zu bewegen die Einzäunung freiwillig zu beseitigen, muss zunächst als gescheitert bezeichnet werden. Eine Beseitigung liesse sich nur über einen zeit- und kostenaufwendigen Rechtsstreit möglicherweise erreichen. Da ich jedoch die Verlegung der Steganlage an einen anderen Standort beabsichtige und dieses Ziel voraussichtlich 2000 bis 2001 erreicht werden kann, werde ich die widerrechtliche Nutzung des Wanderweges durch den Verein bis zu diesem Zeitpunkt dulden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Laumans

**Öffnungszeiten:**

Sozialamt  
Mo. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 16.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
alle anderen Ämter: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankkonten:**

Kreissparkasse Ratzeburg	Kto.-Nr.	116 300	BLZ 230 527 50
Volksbank Ratzeburg	Kto.-Nr.	60	BLZ 230 927 06
Raiffeisenbank Ratzeburg	Kto.-Nr.	30 007	BLZ 200 696 61
Deutsche Bank AG Lübeck	Kto.-Nr.	7600778	BLZ 230 707 00
Post girobank Hamburg	Kto.-Nr.	7312-204	BLZ 200 100 20

Der   
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg - Postfach 12 23 - 23902 Ratzeburg  
Frau  
Sabine Nakhdjavani  
Bäker Weg 11  
23909 Ratzeburg

INSELSTADT  
**RATZEBURG**  
VON NATUR AUS GUT DRAUF



**Rathaus:** Unter den Linden 1  
Dienststelle: Bauamt  
Sachauskunft: Herr Meyer/sch  
Aktenzeichen: 662  
(bei Antwort bitte angeben)  
Telefon: 0 45 41 / 80 00-0  
Durchwahl: 80 00-88 70  
Telefax: 0 45 41 / 8 42 53

Ratzeburg, 13. Oktober 1999

**Uferwege und Ausüstungen**  
Ihr Schreiben vom 14.09.1999

Sehr geehrte Frau Nakhdjavani,

vielen Dank für Ihren Hinweis. Bei einem Ortstermin am 23. September 1999 konnte festgestellt werden, daß die von Ihnen angesprochenen Punkte in vollem Umfang zutreffen.

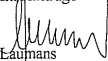
Ich möchte Ihnen hiermit mitteilen, daß der Wassersportverein Ratzeburg auf die derzeitige Sachlage bei einem Ortstermin am 14.10.1999 hingewiesen werden wird. Die Wiederherstellung des Weges wird umgehend eingefordert werden.

Zur Ausüstung der Erlen am Seeufer des Bäker Weges sowie der Ausüstung der Weiden an der See-seite des Wanderweges des Grundstückes Schweriner Straße 18 und 18 a ist folgendes anzuführen.

Im Rahmen der Schnittmaßnahmen des gesamten Gehölzbestandes in der Stadt Ratzeburg wird in diesem Jahr auch der Wanderweg unterhalb des Bäker Weges in die Schnittarbeiten einbezogen wer-den.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Herr Meyer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Laumann

**Öffnungszeiten:**

Sozialamt Mo. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 16.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
alle anderen Ämter: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankkonten:**

Kreissparkasse Ratzeburg	Kto.-Nr. 116 300	BLZ 230 527 50
Volkbank Ratzeburg	Kto.-Nr. 60	BLZ 230 927 06
Raffelbank Ratzeburg	Kto.-Nr. 30 007	BLZ 200 688 61
Deutsche Bank AG Lübeck	Kto.-Nr. 7600778	BLZ 230 707 00
Post girobank Hamburg	Kto.-Nr. 7312-204	BLZ 200 100 20

Sabine Nakhdjavani      Bäker Weg 11      23909 Ratzeburg

Stadtverwaltung  
z.Hd. Herrn Laumans  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

14.9.1999

Sehr geehrter Herr Laumans,

gemäß Mitteilung der Umweltabteilung (Untere Naturschutzbehörde) des Kreises Ratzeburg ist die Stadt Ratzeburg zuständig für Veränderungen an öffentlichen Uferwegen sowie Ausästung der Bäume entlang der Seeufer in Ratzeburg. Deshalb bitte ich Sie freundlichweise in Ihrer Verwaltung eine entsprechende Regulierung der nachstehenden Punkte zu veranlassen:

1) Genau vor meinem Grundstück Bäker Weg 11, Seeseite errichtete der WSR bereits vor Monaten auf dem öffentlichen Wanderweg eine Abzäunung zum eigenen, privaten Nutzen in den Abmessungen:

Länge: 12 m, Höhe: 1,10 m, Tiefe: 1,50 bis 1,60 m

Entsprechend: ca. 19 qm Einverleibung eines öffentl. Weges

Innerhalb dieses Zaunes wurde eine stabile Lagerkiste mit den Maßen 2,34 m lang, 0,94 hoch, 0,69 m breit aufgestellt, zusätzlich werden dort einsehbar Mülleimer, gelbe Säcke, Flaschen, Teppichboden, Grill etc. gelagert. Weitere Anlieger dieses öffentl. Wanderweges sind ebenfalls äußerst verwundert über die plötzliche Ausdehnung des WSR, zumal es sich hierbei um einen provisorischen, zeitlich begrenzten Standort der Schwimmsteganlage des WSR handelt. Ich betrachte diese nicht unerhebliche Baumaßnahme als einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche und touristische Belange, für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden dürfte und erwarte kurzfristig die Wiederherstellung des Weges in seiner früheren Breite. Bis zum letzten Jahr hatte der Verein zur Abgrenzung seiner Steganlage einen niedrigen, kurzen Holzzaun direkt am Seeufer errichtet, ohne Beeinträchtigung und Verschrämlerung des Wanderweges.

2) Ausästung der Erlen am Seeufer des Bäker Weges

Die an der Seeseite des Grundstückes Bäker Weg 13 stehenden Erlen lassen inzwischen ihre langen Zweige direkt auf dieses Grundstück hängen sowie auf den Wanderweg, so daß eine ständige Verdunkelung und Bodenfeuchtigkeit die Folge sind. Da seit Jahren keine Ausästung vorgenommen wurde, beantrage ich hiermit Abhilfe.

- 2 -

Sabine Nakhdjavani

3) Ausäutung der Weiden an der Seeseite des Wanderweges des Grundstücks Schweriner Str. 18 und 18a:

Als betroffener Eigentümer einer Eigentumswohnung teile ich Ihnen mit, daß hier ebenfalls jahrelang keine Ausäutung erfolgte bzw. wirkungslos blieb. Die Weidenzweige wuchern inzwischen ungehindert neben dem vorhandenen Bootssteg, den Bootsliegendeplätzen sowie über den Wanderweg und führen durch ihre Verschattung ständige Feuchtigkeit herbei. Hier sollte jährlich eine großzügige Ausäutung erfolgen im Hinblick auf das schnelle Nachwachsen.

Mit freundlichen Grüßen



30/07 2009 18:04 FAX +49 451 3992929

RAE BROCK HELDT

001

rechtsanwälte brock heldt

rechtsanwälte brock heldt Gudensburger Str. 21 23568 Lübeck

**Vorab per Telefax: 04541 80009161**  
 Stadtverwaltung Ratzeburg  
 Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften  
 Der Bürgermeister  
 Herrn Michael Wolf  
 Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Dr. Ulrich Brock  
 Titus Jochen Heldt  
 Eschenburgstr. 21  
 23568 Lübeck  
 t: 0451/399 29 99  
 f: 0451/399 29 29  
 e: info@brock-heldt.de  
 www.brock-heldt.de

**Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 57  
 „Königsdamm/Einmündung Bäker Weg“  
 von Gropper ./ Kreis Herzogtum Lauenburg  
 Unser Zeichen: 147/08 UB**

Lübeck, den 30.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrter Herr Wolf,

im Hinblick auf das im Betreff angegebene Verfahren über die Änderung des Bebauungsplans-Nr. 57 zeigen wir unter Berufung auf die anliegend beigefügte Vollmachtsurkunde die Vertretung des Herrn Andreas von Gropper, Bäker Weg 13 a, 23909 Ratzeburg an. Unser Mandant ist Eigentümer der Flurstücke 114/10, 7/37 und 10/4 der Flur 1 der Gemarkung Ratzeburg und damit unmittelbarer Nachbar zum Teilbereich A des durch die 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 57 umgriffenen Bereichs. Er ist damit sowohl als Eigentümer als auch als Anwohner betroffen. Namens und im Auftrag unseres Mandanten geben wir im Verfahren der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB die folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft. Er berücksichtigt in keiner Weise bewältigungsbedürftige Spannungen, die sich aus dem Nebeneinander der an den Grundstücken Bäker Weg ausgeübten Wohnnutzung und der im Teilbereich A des Bebauungsplans geplanten Steganlage ergeben.

Commerzbank Lübeck (047 230 400 771)  
 Kontonummer 128793  
 IBAN: DE55 2304 0022 0012 8793 00  
 SWIFT: 2321 51200

Geldkasse zu Lübeck (047 230 501 01)  
 Kontonummer 102061  
 IBAN: DE 12 2405 0101 0001 0066 21

Vollbank Lübeck (047 230 911 47)  
 Kontonummer 555210  
 IBAN: DE86 2509 0142 0004 5567 10

Zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg am 02.11.2009  
 und der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 07.12.2009

TOP: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ratzeburg, Abwägungsvorschläge zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB

Lfd.-Nr. 11: Stellungnahme von Herrn Andreas von Gropper, Bäker Weg 13a, 23909 Ratzeburg über Rechtsanwälte Brock Heldt, Lübeck

Es wird auf die unten stehende Abwägung zu Punkt 1. dieser Stellungnahme verwiesen.

- 2 -

Auch die Abwägung zwischen der im Planbereich A vorgesehenen Bebauung und den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sowie den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt in fehlerhafter Weise. Zudem missachtet der Planentwurf, dass es sich bei dem in dem Teilbereich A vorgesehenen Sportboothafen um eine bauliche Anlage handelt, die den Anforderungen der Landesverordnung über Sportboothäfen vom 11.09.2005 (HafenVO) in keiner Weise entspricht. Darüber hinaus geht die Begründung des Bebauungsplans hinsichtlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung von unzutreffenden Grundlagen aus. Im Einzelnen gilt Folgendes:

#### 1. Keine Einbeziehung der Eigentümer- und Anwohnerbelange

Im Rahmen der bisher vorliegenden Begründung zu dem Bebauungsplan findet eine Abwägung zwischen den Beeinträchtigungen durch den im Plangebiet A vorgesehenen Sportboothafen und den Belangen der anliegenden Eigentümer- und Anwohner nicht statt. Diese Beeinträchtigungen werden allerdings erheblich sein. Zum einen verursacht der Betrieb des Sportboothafens, wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, erhebliche Lärmemissionen, die von Einfluss auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind. Jedes Anlegen von Sportbooten ist mit schlagenden Segeln und lauten Zurufen verbunden. Es ist zu erwarten, dass es an dem Sportboothafen zu Zusammenkünften der Mitglieder des Sportboothafens kommt, die wiederum mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sein können.

Es wird auf die unten stehenden Abwägungen zu den Punkten 2. bis 4. dieser Stellungnahme verwiesen.

#### *"vorgesehener Sportboothafen":*

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Stadt Ratzeburg mit der B-Plan Änderung im Teilbereich A keine Entwicklung zu einem Sportboothafen nach § 140a Landeswassergesetz (vom 11.02.2008) vorsieht.

Ziel im Teilbereich A ist es, für die dort bisher übergangsweise liegende Schwimmsteganlage die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit nach § 45 LNatSchG ("Bootsliegeplätze") zu schaffen. Diese wurde vom Kreis Herzogtum Lauenburg im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB in Aussicht gestellt (Stellungnahme vom 24.07.2009).

Zu 1.:

#### *"vorgesehener Sportboothafen...":*

Es wird auf die o.g. Abwägung verwiesen.

#### *"erhebliche Lärmemissionen durch Betrieb des Sportboothafens"*

Im Rahmen der B-Plan Erarbeitung wurde die Verträglichkeit der vorgesehenen Gemeinschaftsanlage für Boots Liegeplätze mit der benachbarten Wohnnutzung im Hinblick auf Geräusche betrachtet.

Für die zu beurteilenden Geräusche von der Steganlage wird von einer zweckbestimmten Nutzung durch die Stegnutzer ausgegangen. Als Hauptzweck steht hier die Liegeplatznutzung im Vordergrund. Da vor Ort keine Zufahrten und Stellplätze vorgesehen sind und daher keine Geräusche aus Kfz-Verkehr zu erwarten sind, beschränken sich die zu erwartenden Geräusche auf die Segelnutzung und den Aufenthalt der Wassersportler an der Steganlage.

Auf dieser Grundlage wurden die „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 22.06.1998) herangezogen. Als

Zudem ist in Folge der hohen Nutzungsintensität mit einer Verunreinigung des Uferstreifens etwa durch Abfälle zu rechnen. Das Bedürfnis der Anwohner und der Allgemeinheit nach einem ungestörten Naturgenuss im Rahmen der Nutzung des Uferweges wird durch den geplanten Sportboothafen ebenfalls gestört. Eine Untersuchung der Auswirkungen des Sportboothafens hinsichtlich der Einflüsse auf die privaten Belange der anliegenden Eigentümer und Anwohner hat es im Rahmen der Planung nicht gegeben.

potenziell Betroffene wurden die umliegenden Wohngrundstücke in ihrer B-Plan Festsetzung als Reine Wohngebiete zu Grunde gelegt und die entsprechenden Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie berücksichtigt: Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 50 dB (A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A), nachts 35 dB (A).

Bei den durch die zweckbestimmte Nutzung zu erwartenden Geräuschen wird davon ausgegangen, dass es nicht zu erheblichen Lärmauswirkungen auf die Wohnnutzung kommt und die Immissionsrichtwerte nach Freizeitlärm-Richtlinie nicht überschritten werden. Daher wird die vorgesehene Gemeinschaftsanlage der Bootsliegeplätze als verträglich mit dem benachbarten Reinen Wohngebiet und der Schutzbedürftigkeit seiner Anwohner angesehen.

Von Seiten der zuständigen Behörden (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Stellungnahme vom 01.07.2009, sowie Kreis Herzogtum Lauenburg, Stellungnahme vom 24.07.2009) wurden zur Festsetzung der Steganlage bezüglich Geräuschauswirkungen ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die oben genannten Erläuterungen werden in die Begründung der B-Plan Änderung zum Teilbereich A mit aufgenommen.

*"Verunreinigung durch Abfälle durch hohe Nutzungsintensität":*

Bei der bisherigen, nur übergangsweise geduldeten Nutzung sind keine Verunreinigungen durch Abfälle aufgetreten. Eine Zunahme der Nutzungsintensität ist bei der vorgesehenen Festsetzung als Gemeinschaftsanlage für Bootsliegeplätze nicht zu erwarten, da die Zahl der Liegeplätze bei der angestrebten Genehmigung nach § 45 LNatSchG (s.o.) nicht erhöht werden kann. Daher ist keine Verunreinigung des Uferstreifens mit Abfällen im Bereich der Steganlage zu erwarten.

*"Bedürfnis der Anwohner und der Allgemeinheit nach ungestörtem Naturgenuss am Uferweg":*

Der betroffene Abschnitt des Uferweges liegt innerhalb der Ortslage von Ratzeburg und verläuft im Randbereich eines vorhandenen Sportboothafens mit Segelschule und entlang der intensiv genutzten Gärten des angrenzen-

## 2. Ungenügender Sportboothafen

Die im Planbereich C belegene Steganlage stellt einen im Uferschutzbereich nach § 26 La-NatschG unzulässigen Boots- und Liegeplatz dar. Die Begründung des Bebauungsplans geht offensichtlich davon aus, dass es sich hier um einen öffentlichen Sportboothafen handelt. Den Anforderungen an einen öffentlichen Sportboothafen genügt die geplante bauliche Anlage jedoch nicht im Entferntesten. So muss ein Sportboothafen gemäß § 2 der HafenvO an eine befahrbare öffentliche Straße angeschlossen sein oder eine befahrbare öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer öffentlichen Straße haben. Die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage muss dauernd gesichert sein. Es müssen im Sportboothafen für beide Geschlechter getrennt hygienisch einwandfreie Wasch- und Toilettenanlagen in einer der Benutzerzahl angemessenen Anzahl vorhanden sein. Die Zugänge zu den Boots- und Liegeplätzen und alle Einrichtungen des Sportboothafens müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben. Gemäß § 3 der HafenvO ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Zudem ist in jedem Sportboothafen ein Fernsprechanschluss vorzuhalten und es müssen die notwendigen Einrichtungen für die erste Hilfe geschaffen werden. Gemäß § 5 der HafenvO ist ein ordnungsgemäßer Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Diesen Anforderungen genügt die vorliegend geplante Steganlage in keiner Weise. Ausweislich der Begründung zum Planentwurf verfügt die Steganlage über keinerlei Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz. Eine Erreichbarkeit der Steganlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gewährleistet.

den Wohngebietes. Ein ungestörter Naturgenuss kann an diesem Standort sowohl von Anwohnern als auch von Spaziergängern auch ohne Steganlage nicht erwartet werden.

*"keine Untersuchung der Auswirkungen des Sportboothafens auf die privaten Belange der anliegenden Eigentümer und Anwohner":*

Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der B-Plan Änderung wurden die zu erwartenden Auswirkungen in ausreichendem Umfang betrachtet. Das Ergebnis wird in der Begründung dargelegt. Zur weiteren Klarstellung wird die B-Plan Begründung um die o.g. Erläuterungen zum Aspekt von Lärmauswirkungen auf die benachbarte Wohnnutzung ergänzt.

Zu 2.:

*"Ungenügender Sportboothafen":*

Im Teilbereich C befindet sich keine Steganlage.

Die genannten Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Wie oben bereits angeführt, wird im Teilbereich A keine Festsetzung zur Errichtung eines Sportboothafens nach § 140a Landeswassergesetz getroffen. Dies ist in der Begründung zur B-Plan Änderung auch so dargestellt. Die geschilderten Anforderungen an einen Sportboothafen brauchen daher für die B-Plan Änderung nicht erfüllt zu werden.

Im übrigen trägt die B-Plan Änderung im Teilbereich A verschiedenen privaten und öffentlichen Belangen Rechnung. Die Abwägung zugunsten des Wassersports erfolgt bewusst auch in Anbetracht der Bedeutung der Ratzeburger Seen für den Wassersport.

Für die vorgesehene "Gemeinschaftsanlage Boots- und Liegeplätze" wird daher eine Genehmigung nach § 45 LNatSchG angestrebt. Diese wurde vom Kreis Herzogtum Lauenburg auf Grundlage des vorliegenden B-Plan Entwurfs im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB bereits in Aussicht gestellt (Stellungnahme vom 24.07.2009).



Sportboote sind regelmäßig aus Kunststoff gefertigt und verfügen auch auf dem Ratzeburger See über eigenständige Kochstellen und sanitäre Einrichtungen. Der Betrieb eines Sportboothafens kann daher mit erheblichen Gefährdungen verbunden sein. Der Betrieb eines Sportboothafens führt auch immer wieder zu Unfällen. Die vorliegend geplante Steganlage ist im Falle eines Brandes oder eines Unfalls durch Rettungsfahrzeuge in keiner Weise erreichbar. Die vorliegende Planung erläutert auch in der gegebenen Begründung in keiner Weise, wie im Falle eines Brandes Feuerwehrfahrzeuge für einen Löscheinsatz den Sportboothafen erreichen sollen. Dies ist auch nicht möglich. Der Satzungsentwurf erklärt nicht, wie in Zusammenhang mit dem Hafensbetrieb anfallende Abfälle entsorgt werden sollen. Der insoweit mit den Belangen des Naturschutzes bestehende Konflikt wird in dem Planentwurf nicht gelöst. Der Hinweis auf eine fußläufige Möglichkeit zur Abfallbeseitigung kann bei einer bestehenden Entfernung von mehr als 70 m zur nächsten Steganlage nicht genügen.

Für eine planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Hafenanlage fehlt es auch an der „Öffentlichkeit“ des Sportboothafens. Der Sportboothafen wird offensichtlich von einem eingetragenen Verein geführt. Ausweislich der Begründung des Planentwurfes ist es vorgesehen, dass die Hafenanlage durch etwa eine Pforte vor dem Betreten durch die Öffentlichkeit geschützt werden soll. Darüber hinaus ist die Schaffung von Gästeliegeplätzen nicht geplant, sodass der Sportboothafen weder landseitig noch seeseitig der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Deshalb handelt es sich nicht um eine im Sinne des § 26 LaNatschG im Gewässerschutzstreifen zulässige bauliche Anlage.

Im Übrigen ist das Gelände auch völlig ungeeignet für den Betrieb eines Sportboothafens, da es keinerlei Möglichkeiten gibt, sich zu versammeln, etwa Jugendarbeit durchzuführen oder ähnliche Aktivitäten zu entfalten. Für die Anlieger des Sportboothafens lässt der Teilbereich A des Plangebietes nicht einmal die Möglichkeit offen, ein größeres Segel landseitig zu trocknen, da entsprechende Flächen nicht vorhanden sind.

Zusammengefasst erfolgt die Planung des Sportboothafens und seine bisherige Duldung nicht nur in unzulässiger Weise sondern auch fahrlässig. An diesem Standort ist in keiner Weise sichergestellt, dass im Falle eines Brandes oder sonstigen Unfalls eine dem Mindeststandard entsprechende Rettung ermöglicht werden könnte.

Die in diesem Bereich beabsichtigte Planung erfolgt danach offensichtlich dem von vornherein feststehenden Ziel, die baurechtlich unzulässige und nicht genehmigungsfähige bauliche Anlage im Nachhinein zu legitimieren. Damit steht auch fest, dass der vorliegende Planentwurf Folge einer vorweg gebundenen Entscheidung des Planungsträgers ist.

siehe oben

### 3. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot

Der Planentwurf verstößt gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB. Danach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser sieht für den Teilbereich A des Bebauungsplans Wasser- bzw. Grünflächen vor. Die Planung eines Sportboothafens ist mit dieser Festsetzung des Flächennutzungsplans somit nicht zu vereinbaren. Zwar ist es rechtlich möglich, dass die Festsetzungen des parzellenscharfen Bebauungsplans von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes im Einzelfall abweichen.

Dieser Gestaltungsrahmen wird aber überschritten, wenn an exponierter Stelle des Gemeindegebiets bedeutende Planabweichungen vorkommen (VGH München BayVBL 1983, 556). Vorliegend ist der Teilbereich A des Bebauungsplanes in der denkmalrechtlich geschützten Blickachse auf das Ensemble um den Ratzeburger Dom belegen. Die Darstellung der Grünfläche dient der Naherholung der Bevölkerung sowie der ungestörten Entwicklung der Natur. Es handelt sich daher zweifellos um eine exponierte Stelle des Gemeindegebietes im Sinne der vorstehend skizzierten Rechtsprechung. Deshalb steht fest, dass der Planentwurf dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB nicht entspricht.

### 4. Belange von Umwelt und Natur

Die Belange von Umwelt und Natur sind im Teilbereich A des Planentwurfes nicht hinreichend berücksichtigt. Nach dem „Fachbeitrag N & L“ kann es nicht ausgeschlossen werden, dass streng geschützte Fledermausarten in der unmittelbaren Umgebung ihre Brutstätte haben könnten. Dieser Möglichkeit wurde nicht in hinreichender Art und Weise nachgegangen.

Zudem geht die Begründung des Bebauungsplans von falschen Voraussetzungen im Rahmen der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung aus. Die Begründung des Satzungsentwurfes unterstellt nämlich, dass die baurechtswidrig vorhandene Steganlage für den Fall der unterbleibenden Planung erhalten bliebe. Diese Annahme ist falsch bzw. wird sie durch den Planungsgeber in keiner Weise begründet. Nach derzeitigem rechtlichen Stand handelt es sich um eine in der Uferzone unzulässige und nicht genehmigte und auch nicht genehmigte

Zu 3.:

„Verstoß gegen das Entwicklungsgebot“:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es ist keine Festsetzung als Sportboothafen geplant (s.o.).

Der gültigen F-Plan der Stadt Ratzeburg stellt im Gebiet des Teilbereichs A „Wasserfläche“ im Seebereich sowie „Grünfläche“ und „Wohnbaufläche“ an Land dar. Eine „denkmalrechtlich geschützte Blickachse“ ist nicht dargestellt.

Die B-Plan Änderung im Teilbereich A liegt im Gestaltungsrahmen des F-Plans. Eine Abweichung kann nicht gesehen werden.

Die für den Denkmalschutz zuständige Fachbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg hat im übrigen in der Stellungnahme vom 24.07.2009 zum B-Plan Entwurf keine Bedenken geäußert.

Zu 4.:

„Belange von Umwelt und Natur“:

Die Betroffenheiten streng geschützter Fledermäuse werden ausreichend berücksichtigt.

Im Fachbeitrag wird nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse den Betrachtungsraum am Wasser als Jagdhabitat nutzen.

Dagegen sind Fledermausquartiere (Fledermäuse haben keine „Brutstätten“, da sie Säugetiere sind) im Teilbereich A aufgrund fehlender ausreichend großer Quartiersbäume nicht vorhanden.

Die Anregung wird berücksichtigt.


Die Ausführungen im Umweltbericht der B-Plan Begründung zur "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung" werden geändert.

Hinsichtlich der Umweltprüfung für den B-Plan ergibt sich dadurch jedoch keine grundlegend anders zu bewertende Ausgangssituation. Zum Zeitpunkt der provisorischen Errichtung der Steganlage, die nur als Übergangslösung

gungsfähige bauliche Anlage. Diese Anlage ist offensichtlich als Verlegenheitslösung im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes der Stadt Ratzeburg Nr. 59 als Provisorium für den anliegenden Verein errichtet worden. Diese Errichtung erfolgte offensichtlich von vornherein in Kenntnis der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens. Von daher wäre bei Nichtdurchführung der Planung die Beseitigung der baulichen Anlage durchzusetzen und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur wären rückgängig zu machen. Deshalb geht der Umweltbericht von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Abzustellen ist richtigerweise auf den Zustand des Uferstreifens zu der Zeit vor der Errichtung der streitigen Steganlage. Zu diesem Zeitpunkt befand sich an dem Uferstreifen der geschützte Schilfgürtel, wie er auch im Umweltbericht für die anliegenden Bereiche dargestellt wird.

Wir sind insoweit erstaunt, dass die plangebende Gemeinde in dem Bereich des Flurstückes 10/4 die stark von Gartenpflanzen überformte und verunreinigte Ansammlung von Pflanzen plangebend als Biotop eingeordnet hat, während andererseits der seit jeher tatsächlich als Nistplatz für Wasservögel genutzte Uferstreifen ohne Baugenehmigung zerstört und heute abwägungsfehlerhaft überplant werden soll.

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Bebauungsplan im Falle des Satzungsbeschlusses jedenfalls abwägungsfehlerhaft und daher im Ergebnis nichtig wäre. Unser Mandant wird die Feststellung dieser Rechtsfolge im Rahmen des Normkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein im Falle eines entsprechenden Satzungsbeschlusses anstreben.

  
Dr. Ulrich Brock  
Rechtsanwalt

geplant war, befand sich an dem Uferabschnitt im Teilbereich A - genau wie heute - ein ruderaler Staudensaum mit geringem Biotopwert (Quelle: Grünordnungsplan zur Aufstellung des B-Plans Nr. 57, 1995). Ein geschützter Schilfgürtel hat sich in diesem Uferabschnitt aufgrund der unter Wasser stark abfallenden Uferböschung und der fehlenden Flachwasserzone nicht befunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Das Flurstück 10/4 liegt nicht im Geltungsbereich der B-Plan Änderung und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.  
Der Uferabschnitt im Teilbereich A wies auch schon vor der übergangsweise geplanten Anbringung der Steganlage nur eine sehr geringe Eignung für Nistplätze von Wasservögeln auf, da hier die entsprechenden schützenden Biotopstrukturen fehlten (Quelle: Grünordnungsplan zur Aufstellung des B-Plans Nr. 57, 1995).

**Vollmacht**

Den Rechtsanwälten  
Brock Heldt  
Eschenburgstraße 21

23568 Lübeck

wird hiermit in Sachen  
Andreas von Gropper  
gegen

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Vollmacht erteilt.

rechtsanwälte brock heldt



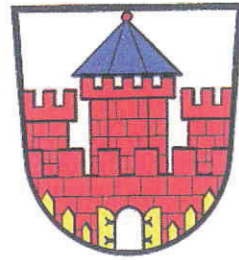
Zustellungen werden nur an den/die  
Bevollmächtigte(n) erbeten!

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ratzeburg, den

# STADT RATZEBURG



## SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57 "KÖNIGSDAMM / EINMÜNDUNG BÄKER WEG"



erstellt durch :



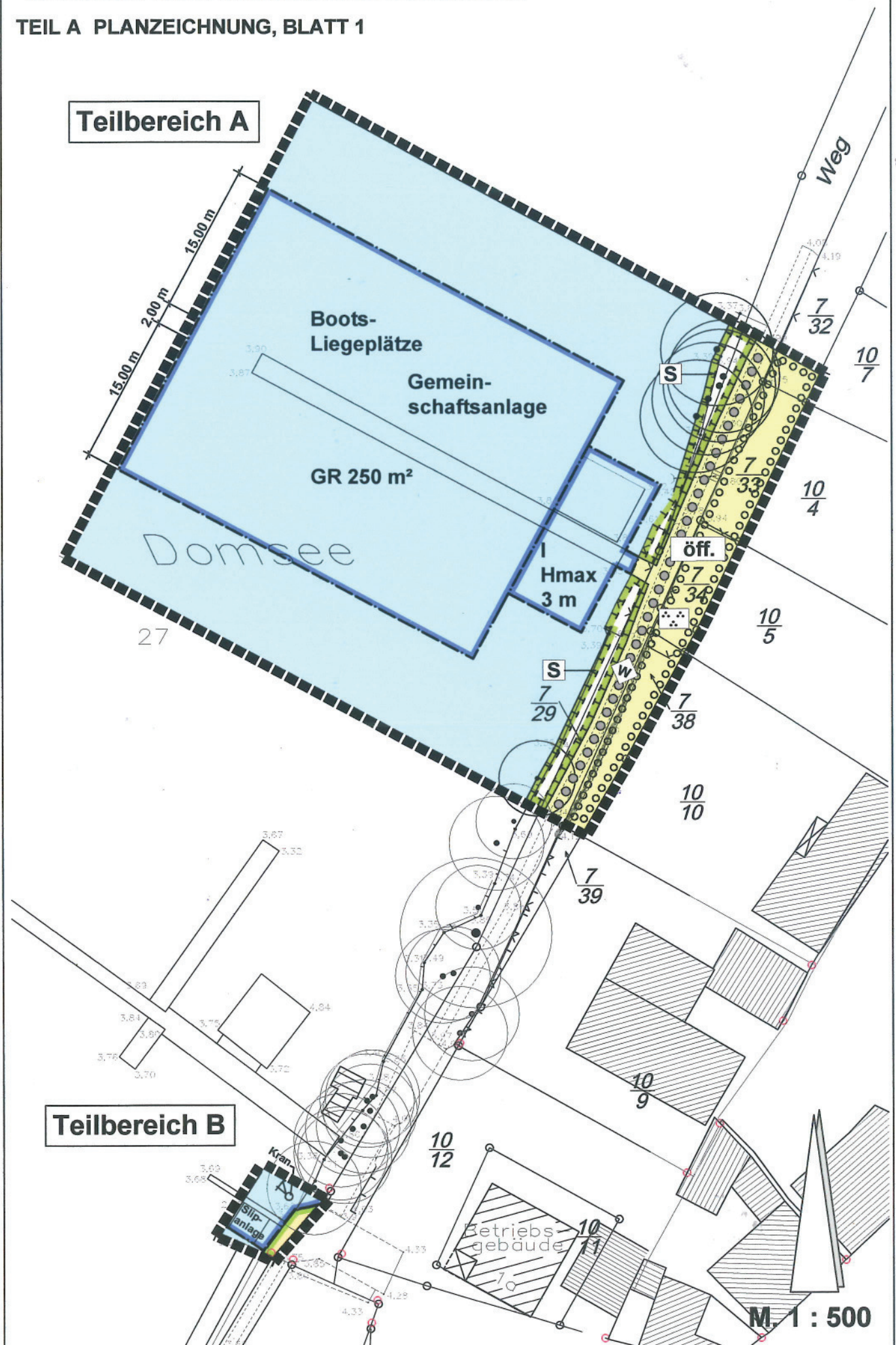
BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH  
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

Stand

22.09.2008	
26.05.2009	
21.10.2009	

# SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57 "KÖNIGSDAMM/EINMÜNDUNG BÄKER WEG"

TEIL A PLANZEICHNUNG, BLATT 1





# ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	<b>I. FESTSETZUNGEN</b>			<b>6. Grünflächen und Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25a und Nr. 25b BauGB</b>
	1. Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet	<b>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO</b> <b>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB</b>		öffentliche Grünfläche	<b>§ 9 (1) Nr. 15 BauGB</b>
<b>GR</b> ...m <sup>2</sup>	2. Maß der baulichen Nutzung Grundfläche der baulichen Anlagen mit Flächenangabe als Höchstmaß	<b>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 BauNVO</b> <b>§ 16 (3) BauNVO</b>		Zweckbestimmung: Parkanlage	<b>§ 9 (1) Nr. 25b BauGB</b>
<b>I</b>	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	<b>§ 16 (3) BauNVO</b>		Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<b>§ 9 (1) Nr. 25a BauGB</b>
<b>H max.</b>	Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze - Gebäudehöhe = Oberkante Dachhaut	<b>§ 16 (3) BauNVO</b>		Erhaltung von Einzelbäumen	<b>§ 9 (1) Nr. 25a BauGB</b>
<b>TH max.</b>	zulässige Traufhöhe als Höchstmaß	<b>§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 82 LBO</b>		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<b>§ 9 (1) Nr. 20 BauGB</b>
	Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen	<b>§ 16 (2) BauNVO</b>		Zweckbestimmung: Sukzession	
<b>abw.</b>	3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche abweichende Bauweise	<b>§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO</b> <b>§ 22 (4) BauNVO</b> <b>§ 23 (3) BauNVO</b>		<b>7. Sonstige Planzeichen</b>	
	Baugrenze			Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	<b>§ 9 (7) BauGB</b>
	4. Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	<b>§ 9 (1) Nr. 11 BauGB</b> <b>§ 9 (1) Nr. 11 BauGB</b>		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
	Straßenverkehrsfläche	<b>§ 9 (1) Nr. 11 BauGB</b>		<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	5. Wasserflächen öffentliche Wasserfläche	<b>§ 9 (1) Nr. 16 BauGB</b>		Flurstücksnummern	
				vorhandene Flurstücksgrenzen	
				vorhandene Gebäude	
				eingemessener Baum	
				Höhe über NN	
				Bootskran	
				Wandweg	



## B-Plan Nr. 57 „Königsdamm / Bäker Weg“, 2. Änderung Teil B-Text

### I Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 und 16 BauNVO)

1.1 Innerhalb der im Teilbereich A auf der Wasserfläche festgesetzten überbaubaren Grundfläche sind folgende baulichen Nutzungen zulässig:

- Steganlage (Schwimmsteg) als Gemeinschaftsanlage für Bootsliegeplätze,
- ein Schuppen (auf Schwimmplattform) zur Lagerung von Materialien für die Stegnutzung.

Die Errichtung des Schuppens ist nur in der gesondert abgegrenzten überbaubaren Grundfläche in Ufernähe zulässig.

1.2 Von der im Teilbereich A in der Wasserfläche festgesetzten maximalen Grundfläche von 250 m<sup>2</sup> entfallen maximal 20 m<sup>2</sup> auf den zulässigen Lagerschuppen.

1.3 Innerhalb der im Teilbereich B auf der Wasserfläche festgesetzten überbaubaren Grundfläche sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Bootskran im Uferbereich mit einer maximalen Höhe von 7,00 m und einer maximalen Ausladung von 6,00 m,
- Slipanlage in den maximalen Ausmaßen von 4,00 m Breite und 5,00 m Länge,
- Steganlage (Schwimmsteg) gem. den Richtlinien der Sportboothafenverordnung.

1.4 Im Gewerbegebiet im Teilbereich C sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Lagerhäuser, Lagerplätze,
- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten,
- Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1.

Vergnügungsstätten in diesem Sinne sind Gewerbebetriebe, bei denen in unterschiedlicher Weise die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, -kasinos und -banken, alle Arten von Discotheken und Nachtlokalen, sonstige Tanzlokale sowie Betriebe, einschließlich Bordelle, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

1.5 Als Bezugshöhen bzw. -punkte für die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen werden festgesetzt:

- Teilbereich A: Oberkante der Schwimmstegfläche.

- Teilbereich B: Geländeoberkante der Straßenverkehrsfläche an der Uferkante zum See in unmittelbarer Nähe zum Bootsplan.
- Teilbereich C: In der Planzeichnung markierter Bezugspunkt: Schachtdeckel mit eingemessener Höhe von 5,25 m üNN.

## **2 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze**

- 2.1 Innerhalb des Gewerbegebietes im Teilbereich C sind Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebengebäude nicht zulässig.
- 2.2 In der im Teilbereich C festgesetzten Fläche für Nebenanlage sind ausschließlich befestigte Flächen für Sitzgelegenheiten oder Ausstellungszwecke zulässig.

## **3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 3.1 Als Ausgleich für die Errichtung des Lagerschuppens im Teilbereich A sind zwei Schwarz-Erlen im Uferbereich anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Gehölze zu ersetzen. Die Anpflanzung erfolgt in dem Uferabschnitt direkt auf Höhe des geplanten Lagerschuppens.
- 3.2 Für den im Teilbereich C innerhalb der überbaubaren Grundfläche stehenden, nicht zum Erhalt festgesetzten Baum ist als Ausgleich ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum anzupflanzen. Ist der Baum zum Zeitpunkt des Fällens bereits abgestorben, kann der Ausgleich entfallen. Weiterhin sind als Ausgleich für verlorengehende potenzielle Fledermaustagesquartiere zwei fledermausfreundliche Vogelkästen an den umgebenden Bäumen anzubringen.
- 3.3 In den Teilbereichen A und C sind die mit der Zweckbestimmung „Sukzession“ festgesetzten Uferstreifen der natürlichen standortbedingten Entwicklung zu überlassen. Ingenieurbiologische Maßnahmen zum Uferschutz oder zur Uferrenaturierung sind zulässig. Vorhandene Versiegelungen und Zäune sind zu entfernen. Die landseitigen Krautsäume zur angrenzenden öffentlichen Grünfläche sind 1x/Jahr zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren.
- 3.4 Im Teilbereich A sind in dem mit der Zweckbestimmung „Sukzession“ festgesetzten Uferabschnitt an der Gemeinschaftsanlage Bootsliegeplätze Befestigungen zulässig, die der Sicherung des in der Gemeinschaftsanlage Bootsliegeplätze zulässigen Gebäudes dienen.
- 3.5 Gering belastetes Oberflächenwasser, das im Gewerbegebiet im Teilbereich C von Gebäuden und befestigten Flächen anfällt, ist soweit wie möglich zu versickern.

**4 Flächen und Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)**

- 4.1 Die in den Teilbereichen A und C zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Gehölzarten zu ersetzen.
- 4.2 Die im Teilbereich A für Anpflanzungen festgesetzte Fläche ist mit einheimischen Erlen, Eschen und Weiden locker zu bepflanzen.

**5 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

- 5.1 Den im Teilbereich C im Gewerbegebiet dargestellten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> $R_{w,res}$
	[dB(A)]	Bürräume <sup>2)</sup>
		[dB(A)]
IV	66 – 70	35
V	71 – 75	40

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

<sup>2)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

- 5.2 Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.
- 5.3 Im Rahmen nachgeordneter Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
- 5.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere oder höhere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

## II Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, GVBL. Schleswig-Holstein 2009, Nr. 2, S. 6)

### 1. Für den Teilbereich A:

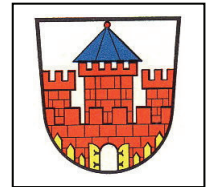
- 1.1 Das Dach des Lagerschuppens ist als Satteldach zu errichten.
- 1.2 Die Dachneigung muss mindestens 30° zur Waagerechten betragen.
- 1.3 Es sind nur matte Dacheindeckungen aus folgenden Materialien zulässig: Reetdächer oder optisch gleichwertig, Gründächer sowie naturfarbene Dacheindeckungen aus Zink.
- 1.4 Die Außenwände des Lagerschuppens sind in Holzbauweise herzustellen und nur mit dunkler Farbgebung in den Farben Rot, Rotbraun, Braun, Anthrazit oder in natürlichen Holztonfarben zu gestalten. Die Verwendung von glänzenden Farben oder Materialien ist nicht zulässig.

### 2. Für den Teilbereich C:

- 2.1 Es sind ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach.
- 2.2 Es sind nur matte Dacheindeckungen aus folgenden Materialien zulässig: Ziegel oder Dachsteine in roter Farbe, Reetdächer, Gründächer sowie naturfarbene Dacheindeckungen aus Zink.
- 2.3 Die Außenwände der Gebäude sind nur mit dunkler Farbgebung in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Grau zulässig. Die Verwendung von glänzenden Farben oder Materialien ist nicht zulässig.

## Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise:

1. Alle Teilbereiche des Plangeltungsbereichs liegen innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern nach § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. März 2007.
2. Alle Teilbereiche des Plangeltungsbereichs befinden sich innerhalb der Erhaltungssatzung vom 01.03.1989.



## BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“, 2. Änderung



■ Aufstellungsbeschluss	30.06.2008		
■ Bekanntmachung			
■ Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB	20.12.2008	bis	20.01.2009
■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	26.11.2008		
■ Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	08.06.2009		
■ Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB	30.06.2009	bis	30.07.2009
■ Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen			
■ Abschließender Beschluss			

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
1 Grundlagen und Allgemeines .....	1
1.1 Lage im Raum / Geltungsbereich / Größe.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen.....	1
1.3 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen ...	2
1.4 Städtebauliche Ausgangssituation .....	3
1.5 Planungserfordernis und Ziele .....	4
2 Begründung zu den Planinhalten .....	5
2.1 Bebauung .....	5
2.2 Grünordnung, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	7
3 Verkehr .....	8
4 Ver- und Entsorgung.....	8
5 Immissionen.....	9
6 Umweltbericht .....	11
6.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Planes Nr. 57 .....	11
6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....	11
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	14
6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	14
6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	18
6.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	21
6.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten .....	22
6.4 Zusätzliche Angaben.....	23
6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	23
6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen .....	23
6.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	24
6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	24
7 Bodenordnung, Erschließungskosten .....	25
8 Städtebauliche Vergleichswerte .....	26
9 Beschluss .....	26

**Anlagen:** Fachbeitrag Natur und Landschaft

## 1 Grundlagen und Allgemeines

Die Stadt Ratzeburg hat am 30.06.2008 beschlossen, den B-Plan Nr. 57, der seit dem 19.04.1997 rechtskräftig ist und mit Rechtskraft vom 11.12.2005 in einem Teilbereich geändert wurde, in drei Teilbereichen zu ändern.

### 1.1 Lage im Raum / Geltungsbereich / Größe

Die Fläche des B-Plans Nr. 57 erstreckt sich nördlich und südlich des Königsdamms am östlichen Uferbereich des Domsees und des Stadtsees.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs A liegt nördlich der Segelschule / Bootsvermietung im Bereich Königsdamm / Bäker Weg am östlichen Domseeufer und umfasst die vorhandene Schwimmsteganlage des Wassersportvereines (WSV) Ratzeburg e.V. mit Hinterland und öffentlichem Uferwanderweg. Der Änderungsbereich wird im Westen, Norden und Süden durch die Wasserflächen des Domsees, im Norden und Süden durch den Uferweg und im Osten durch Gartenanlagen von Hausgrundstücken am Bäker Weg begrenzt.

Teilbereich A umfasst ca. 3.000 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs B umfasst den vorhandenen Bootskran im ausgewiesenen Sportboothafen, der von der ansässigen Segelschule / Bootsvermietung am Königsdamm / Bäker Weg genutzt wird. Der Änderungsbereich wird im Westen, Norden und Süden von Wasserflächen des Domsees und Steganlagen der Segelschule/Bootsvermietung sowie im Osten von öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt.

Teilbereich B umfasst ca. 40 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs C liegt südlich des Königsdamms und umfasst den Uferbereich mit Grünflächen und zwei kleinen Gebäuden (ehemaliger Kiosk sowie ehemalige öffentliche Toilette) am Stadtsee (Kleiner Kuchensee). Er wird im Westen durch öffentliche Grünflächen und Wasserflächen des Kleinen Kuchensees, im Süden und Osten durch öffentliche Grünflächen und im Norden durch den Radweg am Königsdamm begrenzt.

Teilbereich C umfasst ca. 470 m<sup>2</sup>.

Der genaue Geltungsbereich der Änderungen und die umfassten Flurstücke sind in der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1 : 500 dargestellt.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen zu Grunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993,
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990,
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06. März 2007.

Als Plangrundlage für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient die Vermessung des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. M. Schneider, Berkenthin. Ein Übereinstimmungsvermerk erfolgt durch das Büro.

### **1.3 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen**

#### **Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998**

Der Landesraumordnungsplan stellt die Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dar. Sie liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“. Im Bereich des Kückensee und des Großen Ratzeburger Sees ist ein Verbundachsenraum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Landesebene) dargestellt.

#### **Regionalplan des Planungsraumes I – Fortschreibung 1998**

Neben den im Landesraumordnungsplan angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Wie im Landesraumordnungsplan dargestellt, liegt die Stadt Ratzeburg im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Sie umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Die Voraussetzungen für Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, sollen erhalten bleiben. Weiterhin liegen die Stadt und der Geltungsbereich in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg sieht in den Teilbereichen Wasser- bzw. Grünflächen vor, wobei unmittelbar angrenzend Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen liegen.



Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickeln sich aus dieser Darstellung.

#### **1.4 Städtebauliche Ausgangssituation**

##### Teilbereich A:

Die Schwimmsteganlage des Wassersportvereins Ratzeburg e.V. war Anfang der 90er Jahre aufgrund der Altlastensanierung des ehemaligen Stadtwerkegebiädes „Am Wall“ von ihrem ursprünglichen Standort am Westufer des Domsees provisorisch an den jetzigen Standort im Teilbereich A verlegt worden. Da damals vorgesehen war, den Steg wieder an den alten Standort zurück zu verlagern, war der provisorische Standort bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 planungsrechtlich nicht festgesetzt worden.

Nachdem sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Wall“ jedoch herausgestellt hatte, dass eine Rückverlagerung der Steganlage an den ursprünglichen Standort u.a. aus denkmalpflegerischen Gründen nicht möglich war, blieb die Steganlage bis heute an ihrem provisorischen Standort, ohne dass sie dort planungsrechtlich gesichert und naturschutzrechtlich genehmigt ist. Sie wird als Liegeplatz für Segelboote genutzt.

Auf der Landseite des Teilbereichs A verläuft ein schmaler, öffentlicher Uferwanderweg, der auch die Erschließung für die Steganlage darstellt. Eine Kfz-Erschließung besteht nicht. Östlich vom Uferwanderweg schließt sich private Gartennutzung an.

Die derzeit rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 57 sehen im Teilbereich A im Seebereich „Wasserfläche“ und im Uferbereich eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Entwicklung von Röhrriicht) sowie den Erhalt der dortigen Erlen vor. Die Flächen östlich davon sind als öffentliche Grünfläche, Wanderweg sowie am Ostrand als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

##### Teilbereich B:

Der vorhandene Boots Kran wurde nach der ersten Änderung des Bebauungsplans 2005 für das Einsetzen von Kielbooten im Sportboothafen errichtet. Direkt südlich davon befindet sich eine Slipanlage, die dem Einsetzen kleinerer Boote und Segeljollen dient sowie als Einsatzstelle für Rettungs- und Einsatzboote genutzt wird.

Die derzeit rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 57 sehen für den vorhandenen Boots Kran eine maximal zulässige Höhe von 5,50 m bei einer maximal zulässigen Ausladung von 4,00 m vor. Weiterhin ist hier eine „Wasserfläche“ mit einer Baugrenze festgesetzt in der „eine Steganlage (Schwimmsteg) gem. den

Richtlinien der Sportboothafenverordnung zulässig“ ist. Am Ostrand ist eine Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

### Teilbereich C

Die beiden kleinen Gebäude direkt südlich des Königsdamms dienten ursprünglich als Kiosk und als öffentliche Toiletten. Da diese Nutzung jedoch aufgegeben wurde, wurden die Gebäude 1997 bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 57 mit einer öffentlichen Grünfläche überplant und als „künftig entfallende bauliche Anlagen“ vorgesehen. Diese Zielsetzung wurde im Jahre 2003 korrigiert, als die Gebäude an einen Privaten verkauft wurden, der dort eine Nutzung als Café anstrebte, jedoch nicht realisieren konnte. Das Grundstück und die Gebäude stehen leer und sollen wieder genutzt werden.

Die beiden Gebäude sind von einer öffentlichen Grünfläche mit Fuß- und Radwegen umgeben, darunter ein Uferwanderweg, der nördlich an den Fußgängerüberweg am Königsdamm angeschlossen ist und Richtung Süden am Küchensee entlang läuft.

Die derzeit rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 57 weisen in diesem Teilbereich überwiegend öffentliche Grünflächen aus mit den vorhandenen Gebäude als „künftig entfallende bauliche Anlagen“; die vorhandenen Wegebeziehungen sind als Wanderwege festgesetzt. Der Uferstreifen ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Sukzession) sowie als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Der vorhandene Baumbestand im Teilbereich ist zum Erhalt festgesetzt.

## **1.5 Planungserfordernis und Ziele**

### Teilbereich A:

Da eine Rückverlagerung der Schwimmsteganlage an den alten Standort nicht möglich ist und andere geeignete Standorte nicht vorhanden sind, wurde für den jetzigen Standort ein Einvernehmen zwischen dem Wassersportverein und der Stadt Ratzeburg sowie der Liegenschaftsverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg als See- und Uferstreifeneigentümerin über die zukünftigen Nutzungs- und Pachtverhältnisse getroffen.

Ziel der B-Plan Änderung ist es, die Steganlage am vorhandenen Standort für den Wassersportverein planungsrechtlich zu sichern und einen Rahmen für ihre Genehmigungsfähigkeit und langfristigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei soll sich die Anlage in die vorhandenen Nutzungen und Zielsetzungen des B-Plans Nr. 57 in diesem Bereich einpassen.

### Teilbereich B:

Die im B-Plan festgesetzten Obergrenzen für Höhe und Ausladung des Bootskrans am vorhandenen Sportboothafen sind für den gegenwärtigen und zukünftigen Bootskranbetrieb nicht mehr ausreichend. Um einen reibungslosen Betrieb auch in Zukunft gewährleisten zu können, wird daher eine Änderung des B-Plans hinsichtlich der zulässigen Maße des Bootskrans erforderlich.

### Teilbereich C:

Die derzeitigen Festsetzungen des B-Plans lassen eine dauerhafte Nutzung der beiden kleinen Gebäude nicht zu, da bauliche Änderungs- oder Verbesserungsvorhaben an den Gebäuden nur sehr eingeschränkt möglich sind und es keine Vorgaben für zulässige und nicht zulässige Nutzungen gibt. Ziel der B-Plan Änderung ist es daher, einen Rahmen für die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei soll die Lage am Ufer des Stadtsees in der öffentlichen Grünfläche mit den Wegebeziehungen besondere Berücksichtigung finden.

## **2 Begründung zu den Planinhalten**

### **2.1 Bebauung**

#### **Teilbereich A**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundflächen

Die vorhandene Schwimmsteganlage wird in der Wasserfläche als Gemeinschaftsanlage für Bootsliegeplätze ausgewiesen. Zur Festlegung ihrer Lage und zur Begrenzung ihrer Ausdehnungsmöglichkeiten werden in der Wasserfläche Baugrenzen festgesetzt. Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Errichtung eines kleinen Lagerschuppens für Bootszubehör, -materialien etc. auf einer Schwimmplattform, die neben dem Steg im ufernahen Bereich der Wasserfläche vorgesehen ist.

Für die Schwimmsteganlage mit Stegplattform und Lagerschuppen dürfen maximal insgesamt 250 m<sup>2</sup> überbaut bzw. angelegt werden (Festsetzung als maximal überbaubare Grundfläche), von denen max. 20 m<sup>2</sup> für die Lagerschuppen in Anspruch genommen werden dürfen. Zur Begrenzung der Auswirkungen dieses Gebäudes auf das Landschaftsbild im Uferbereich und die Ausblicksmöglichkeiten auf den See und den Dom wird die zulässige Höhe für die Lagerhütte auf max. 3,00 m über der Stegplattform begrenzt.

##### Gestaltung

Weiterhin werden gestalterische Festsetzungen getroffen, damit hier ein Schuppen in der für das Seeufer typischen Gebäudeform entsteht, der sich so schonend wie möglich in den sensiblen Uferbereich einfügt. Dies umfasst u.a. die Festsetzung des Satteldachs als einzig zulässige Dachform mit einer Mindest-

dachneigung von 30°. Weiterhin werden Festsetzungen für Holzbauweise, Dachmaterialien (u.a. Reet oder Gründach) und die Farbwahl für die Außenwände getroffen.

### **Teilbereich B**

Die maximal zulässigen Maße für den Bootsplan in der Wasserfläche werden auf 7,00 m Höhe und 6,00 m Ausladung hochgesetzt. Bezugspunkt hierfür ist die Geländeoberkante der Verkehrsfläche an der Uferkante in direkter Nähe zum Bootsplan. Diese Änderung erfolgt durch eine textliche Festsetzung.

Die Flächenfestsetzungen im Teilbereich B bleiben gegenüber den rechtskräftigen B-Plan Festsetzungen gleich, da hier keine Änderungen erforderlich werden.

### **Teilbereich C**

#### Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundflächen

Um die angestrebten Nutzungen in den beiden 36 bzw. 20 m<sup>2</sup> großen Gebäuden realisieren zu können, wird der betreffende Bereich als Gewerbegebiet festgesetzt. Aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der Nähe zum Stadtsee sollen lediglich nicht störende gewerbliche Nutzungen wie Kiosk, Gastronomie (Bistro), Laden oder Büro möglich sein. Tankstellen, Vergnügungstätten, Gartenbaubetriebe werden ebenso ausgeschlossen wie eine Nutzung als Lagerhaus oder Lagerplatz. Auch eine Wohnnutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB (Betriebswohnung o.ä.) ist nicht zulässig.

Die überbaubare Grundfläche wird durch Baugrenzen festgelegt, die eng um den vorhandenen Gebäudebestand gezogen sind. Maximal 75 m<sup>2</sup> sind hier als überbaubare Grundfläche zulässig, so dass sich in kleinem Rahmen Veränderungs- und Erweiterungsmöglichkeiten ergeben, ohne dass der Charakter einer kleinmaßstäblichen Bebauung in der Grünfläche verloren geht. Aus dem gleichen Grund wird ein Höchstmaß für die Gebäudehöhe von 4,30 m sowie für die Traufhöhe von 2,90 m festgelegt. Dies entspricht der derzeitigen Höhe des nördlichen Gebäudes. Untergeordnete Nebengebäude und –anlagen außerhalb der Baugrenzen, Stellplätze und Garagen sowie Lagerflächen werden aufgrund der Lage in den Grünflächen ausgeschlossen.

Die Freifläche südlich des Gebäudes soll als Terrasse oder Ausstellungsbereich genutzt werden können und wird daher als Fläche für Nebenanlagen mit den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt. Eine Nutzung für Lagerzwecke wird ausgeschlossen. Da die nutzbare Freifläche innerhalb der Gewerbegebietsausweisung für eine Terrassen- oder Ausstellungsnutzung zu klein ist, wird die Umgrenzung der Fläche für Nebenanlage in die südliche Grünfläche hineingezogen. Die hier verlaufenden Wegeverbindungen sollen dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden

### Bauweise, Gestaltung

Da das betreffende Grundstück nur eine geringe Tiefe aufweist, wird der nach § 6 Abs. 5 LBO festgelegte Mindestgrenzabstand von 3 m, der zur seitlichen Grundstücksgrenze einzuhalten ist, von den vorhandenen Gebäuden und der festgesetzten Baugrenzen unterschritten. Da es sich bei den benachbarten Flächen aber um öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen handelt, kann der seitliche Grenzabstand gem. LBO § 6 Abs. 2 auch auf diesen Flächen liegen, wenn er sich nicht bis zu deren Mitte erstreckt. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise ist nicht erforderlich.

Zur Einpassung an den Standort in der Grünfläche und im Nahbereich zum Seeufer werden gestalterische Festsetzungen zur Material- und Farbwahl des Daches und der Außenfassade festgesetzt.

## **2.2 Grünordnung, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **Teilbereich A**

Auf der landseitigen Fläche des Teilbereichs A bleibt es bei der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit Uferwanderweg. Die vorhandenen Ufergehölze werden weiterhin zum Erhalt festgesetzt.

Von der bisher vorgesehenen Röhrichtentwicklung am Ufersaum wird abgesehen, da sich hier kein Flachwasserbereich mit Eignung für die Entwicklung und den dauerhaften Bestand von Schilfröhricht befindet. Stattdessen wird das Seevorland zwischen Uferweg und See als Sukzessionsstreifen festgesetzt und der naturnahen, standörtlichen Entwicklung überlassen. Der Krautsaum auf der Seite zum Uferwanderweg soll einmal pro Jahr gemäht werden. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und der Befestigung der Steganlage sind zulässig. Ansonsten werden die in dem Uferstreifen auf Höhe der Steganlage zwischenzeitlich vorgenommenen Befestigungen und der errichtete Zaun zurückgebaut.

Erforderliche Maßnahmen zur Ufersicherung sind in dem Sukzessionsstreifen weiterhin möglich, jedoch nur als ingenieurbioökologische Maßnahmen, bei denen soweit wie möglich naturnahe Materialien verwendet werden.

Die bisher festgesetzte Röhrichtentwicklung war als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe durch den B-Plan Nr. 57 vorgesehen. Da sie bisher aus den oben genannten Gründen nicht umgesetzt wurde, wird sie durch die Ausweisung des Sukzessionsstreifens am Ufer ersetzt.

Weiterhin wird auf Höhe der Steganlage die Anpflanzung von zwei Schwarz-Erlen festgesetzt. Diese Maßnahme dient dem Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, das durch die Errichtung des Lagerschuppens an der Steganla-

ge entsteht. Die Erlen sind an der Uferstelle anzupflanzen, die dem neuen Lagerschuppen zugewandt ist.

### **Teilbereich C**

Westlich, südlich und östlich bleibt die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit Uferwanderweg erhalten. Der vorhandene Baumbestand wird wie bisher zum Erhalt festgesetzt. Ausgenommen davon ist die Buche zwischen den beiden Gebäuden, die laut Fachbeitrag für Natur und Landschaft nur noch eine geringe Vitalität aufweist und daher als abgängig einzustufen ist.

Die im rechtskräftigen B-Plan am Ufer festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Zweckbestimmung „Sukzession“ wird übernommen. Ingenieurbiologische Maßnahmen zur Ufersicherung sind - wie oben zum Teilbereich A beschrieben – möglich.

Ausgleichsmaßnahmen sind für die Teilbereich B und C nicht erforderlich (vgl. Fachbeitrag).

## **3 Verkehr**

Die Verkehrserschließung der einzelnen Teilbereiche bleibt wie im rechtskräftigen B-Plan Nr. 57 festgesetzt. Die Hauptverkehrserschließung erfolgt über den Königsdamm und den Bäker Weg.

Die Steganlage im Teilbereich A ist vom Bäker Weg aus nur über den Fuß- und Radwanderweg in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche erschlossen. Eine Zufahrt für Kfz ist nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

Der Teilbereich B ist direkt an die Straßenverkehrsfläche des Bäker Wegs angebunden, die Gewerbegebietsfläche im Teilbereich C an den Königsdamm.

## **4 Ver- und Entsorgung**

Für den Teilbereich A ist kein Anschluss an das Leitungsnetz der Stadt Ratzeburg vorhanden. Die Stegnutzer können die vorhandenen öffentlichen Toiletten im ca. 70 m südlich gelegenen Betriebsgebäude des Sportboothafens nutzen. Eine geordnete Abfallentsorgung am Steg obliegt dem Verein und seinen Mitgliedern. Ein Anschluss an die Trinkwasser- und Stromversorgung ist für die vorgesehenen Nutzungen nicht erforderlich.

Für den Teilbereich B als Bestandteil des Sportboothafens bestehen Anschlüsse an das Leitungsnetz der Stadt Ratzeburg im weiteren Umfeld.

Die ausgewiesene Baufläche im Teilbereich C ist an das vorhandene Leitungsnetz der Stadt Ratzeburg angeschlossen.

Die Ver- und Entsorgung ist durch folgende Ver- und Entsorgungsträger gesichert:

- Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Wasserwerk Ratzeburg (Vereinigte Stadtwerke Mölln/Ratzeburg/Bad Oldesloe GmbH).
- Die Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke Mölln / Ratzeburg / Bad Oldesloe GmbH.
- Die Versorgung mit Fernmeldeanlagen obliegt der Telekom.
- Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das zentrale Abwassersystem der Stadt Ratzeburg.
- Für den Bereich der Abfallentsorgung privater Haushalte ist der Kreis Herzogtum Lauenburg öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) ist für diesen Bereich beauftragte Dritte gemäß § 161 I KrWirt/AbfG.
- Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWL Entsorgungsträger gemäß § 16 II KrWirt/AbfG.
- Grundlage für die Abfallwirtschaft im Kreis ist die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises, einschließlich der Tarifordnung. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gelten die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB).

Das anfallende Niederschlagswasser von den überbaubaren Grundflächen wird im Teilbereich C vor Ort versickert. Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen im Teilbereich B wird durch die Straßenentwässerung entsorgt.

## 5 Immissionen

Durch die Nutzung der festgesetzten Bootsliegeplätze im Teilbereich A kommt es zu Geräuschen, die in das benachbarten Wohngebiet wirken können.

Für die zu beurteilenden Geräusche von der Steganlage wird von einer zweckbestimmten Nutzung ausgegangen. Als Hauptzweck steht hier die Liegeplatznutzung und der Wassersport im Vordergrund. Da vor Ort keine Zufahrten und Stellplätze vorgesehen sind und daher keine Geräusche aus Kfz-Verkehr zu erwarten sind, beschränken sich die zu erwartenden Geräusche auf die Segelnutzung und den Aufenthalt der Wassersportler an der Steganlage. Die Geräusche treten hauptsächlich während der Saison auf.

Auf dieser Grundlage wurden die „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 22.06.1998) herangezogen. Als potenziell Betroffene wurden die umliegenden Wohngrundstücke in ihrer B-Plan Festsetzung als Reine Wohngebiete zu Grunde gelegt und die entsprechenden Immissions-

richtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie berücksichtigt: Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 50 dB (A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A), nachts 35 dB (A).

Bei den durch die zweckbestimmte Nutzung zu erwartenden Geräuschen wird davon ausgegangen, dass es nicht zu erheblichen Lärmauswirkungen auf die Wohnnutzung kommt und die Immissionsrichtwerte nach Freizeitlärm-Richtlinie nicht überschritten werden. Daher wird die vorgesehene Gemeinschaftsanlage der Bootsliegeplätze als verträglich mit dem benachbarten Reinen Wohngebiet und der Schutzbedürftigkeit seiner Anwohner angesehen. Ein Handlungsbedarf im Rahmen der B-Plan Änderung besteht nicht.

Von der Hauptverkehrsstraße Königsdamm gehen Lärmemissionen aus, die in das Gewerbegebiet im Teilbereich C hineinwirken.

Die Auswirkungen auf die dort zulässigen Nutzungen wurden auf der Grundlage der Berechnungen in der „Schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 57, Gebiet Königsdamm / Bäker Weg“ abgeschätzt, die 1994 für die Aufstellung des B-Plans erarbeitet wurde. Diese Vorgehensweise ist möglich, da die damalige Verkehrsprognose für den Königsdamm nur relativ geringe Abweichungen zur aktuellen Verkehrsprognose im "Verkehrskonzept Inselstadt" des Planungsbüros Hahm (2006) aufweist und keine Verschlechterungen der Verkehrssituation zu erwarten sind:

Gutachten 1994: Verkehrsprognose 2011	DTV 22.500 Kfz bei 10% Schwerlastverkehr
Gutachten 2006: Verkehrsprognose 2020	DTV 19.470 Kfz, darunter: 1.250 LKW 2,8t - 3,5t 1.020 LKW > 3,5t

Weiterhin können die Ergebnisse des Gutachtens von 1994 zum Café am Sportboothafen<sup>1</sup> (Königsdamm Nr. 3) auf die Gebäude im Teilbereich C (Königsdamm Nr. 4) übertragen werden, da die Entfernungen zur Fahrbahnmitte des Königsdamms und die Gebäudestellung weitgehend gleich sind.

Auf dieser Grundlage kommt die Abschätzung zu folgendem Ergebnis: Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete werden an den Gebäuden im Teilbereich C tagsüber um ca. 7 dB(A), nachts um ca. 10 dB(A) überschritten. Für Aufenthaltsräume werden daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, so dass in dem Gewerbegebiet Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt werden (s.u.).

---

<sup>1</sup> Immissionsort B (IO B) im Gutachten 1994



Daraus ergeben sich Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenwände, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>*)</sup> $R_{w,res}$
	[dB(A)]	Büroräume <sup>**)</sup> [dB(A)]
<b>IV</b>	<b>66 – 70</b>	<b>35</b>
<b>V</b>	<b>71 – 75</b>	<b>40</b>

\*) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

\*\*\*) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Eine Entscheidung über einen ausreichenden Lärmschutz wird im jeweiligen Bauantragsverfahren getroffen.

## 6 Umweltbericht

### 6.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Planes Nr. 57

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 57 plant die Stadt Ratzeburg eine Änderung in drei Teilbereichen, um

- die vorhandene Schwimmsteganlage des Wassersportvereines Ratzeburg e.V. am östlichen Domseeufer,
- den vorhandenen Bootskran der Segelschule / der Bootsvermietung am Domsee sowie
- die vorhandenen Gebäude des ehemaligen Kiosks südlich des Königsdammes

in ihrem Bestand und ihrer zukünftigen Nutzung langfristig planungsrechtlich zu sichern.

### 6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan von Bedeutung sind.

## Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

**§ 1 Abs. 5** sowie **§ 1a BauGB**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

**§§ 1 und 2** sowie **§ 19 BNatSchG**: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen für den Menschen – auch im besiedelten Bereich - so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

**§ 1a Abs. 3 BauGB**: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. An Stelle von Festsetzungen können auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

**§ 1 BBodSchG**: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 WHG**: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

**§ 1 BImSchG:** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

### **Eingriffsregelung**

Gemäß **§ 21 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Für die Abwägung der umweltschützenden Belange kann ein Grünordnungsplan bzw. ein entsprechender Fachbeitrag auf der Ebene des Bebauungsplanes eine fachliche Grundlage darstellen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Stadt in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 9 BauGB:** Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 BauGB festzusetzen.

### **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999**

Das Landschaftsprogramm stellt im Bereich Ratzeburg den Naturpark „Lauenburgische Seen“ dar als Raum für eine überwiegende naturverträgliche Nutzung mit dem Ziel, die Landschaft als Grundlage für die Erholung zu schützen.

### **Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg 1997**

Der Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg, festgestellt am 15.09.1997, sieht im Bereich der einzelnen Teilgebiete folgende Zielsetzungen vor:

- Teilbereich A: Erhalt und Entwicklung der Grünverbindung entlang des Domsee-Ufers (bestehend aus dem Uferstreifen und den angrenzenden privaten Hausgärten der Seegrundstücke),  
vorübergehende Nutzung eines Schwimm-Sammelsteiges am Ostufer des Domsees durch den Wassersportverein Ratzeburg e.V. bis zur Verlagerung in eine zu planende Hafenanlage.
- Teilbereich B: Standort für einen vorhandenen Sportboothafen
- Teilbereich C: Freiraumgestaltung und Grünordnung im Verlauf der Schweriner Straße zwischen Kreuzung und Bäcker Platz, um mehr Einheitlichkeit, Geschlossenheit und Führung durch Bäume zu erzielen.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Die Angaben zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind den Beschreibungen und Bewertungen des Fachbeitrages für Natur und Landschaft entnommen und hier zusammenfassend beschrieben.

##### **Teilbereich A**

###### Schutzgut Menschen

Die Wasserflächen und der Uferstreifen haben Bedeutung für die menschliche Erholung. Am Ufer verläuft ein öffentlicher Grünstreifen mit Wanderweg, der von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Auf der Wasserfläche findet Wassersport wie Segeln, Bootfahren etc. statt (der Ratzeburger See hat besondere Bedeutung für den Wassersport). Die Steganlage und der Uferbereich davor ist abgezäunt und wird vom Wassersportverein Ratzeburger See genutzt. Vor der provisorischen Verlagerung der Steganlage des Wassersportvereins waren in diesem Teilbereich keine Stege vorhanden.

Weitere Nutzungen sind Wohngrundstücke mit großen Gartenflächen, die am östlichen Rand liegen.

###### Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Als Biotoptypen sind überwiegend offene Wasserflächen sowie im Uferbereich ruderales Staudensäume und Ufergehölze (Erlen) vorhanden. Am östlichen Rand befinden sich befestigte Flächen des Uferwegs sowie Gartenflächen mit Rasen und Gartengehölzen und ein schmaler Schilfsaum. Einzige Biotopstruktur mit hohem Wert stellt der Ratzeburger See dar.

Als Tierarten kommen insbesondere europarechtlich besonders geschützte Vogelarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) vor. Als Brutvögel sind häufige und ungefährdete Gehölzfreibrüterarten zu erwarten.

ten. Darüber hinaus kommen auf der Wasserfläche auch häufige und ungefährdete Arten der Gewässer vor, die den Bereich als Teillebensraum nutzen. Eine Eignung als Brutstandort hat der Uferbereich nicht.

Weiterhin sind Vorkommen der streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie) möglich, die den Teilbereich als Nahrungsraum aufsuchen. Tagesverstecke oder Sommerquartiere sind im Teilbereich unwahrscheinlich.

Gefährdete oder störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgüter Boden und Wasser:

Aus dem Bodenausgangsmaterial der Endmoränen am Ufer des Ratzeburger Sees haben sich an Land in den Hanglagen Pseudogley – Parabraunerden als Bodentyp entwickelt, während sich vor dem Seeufer eine schmale, teilweise vermoorte Verlandungszone gebildet hat. Dieser ist durch Befestigungen für Wege und Gartennutzung weitgehend anthropogen überformt.

Die Gewässergüte des Domsees ist durch Nährstoffeinträge eutroph einzustufen. Es sind keine ausgeprägt naturnahen Uferabschnitte vorhanden. Die Uferstrukturen werden von einem schmalen ruderalen Staudensaum mit Erlengruppen gebildet. Seit der provisorischen Verlagerung der Steganlage in diesem Bereich die Uferkante durch Betonplatten befestigt und gesichert.

#### Schutzgüter Klima und Luft:

Das Ratzeburger Klima ist durch seine Übergangslage vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge von ca. 650 und 660 mm liegt unter dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt.

Durch die Lage am See ergeben sich klimatische Besonderheiten: Aufgrund der Beckenlage sind die Windgeschwindigkeiten gebremst und die Luftfeuchtigkeit erhöht. Durch die Wasserflächen besteht eine mittlere bis gute Luftqualität.

Die Wasserflächen haben als Kaltluftentstehungs- sowie Kaltlufttransportgebiet und Frischluftquellgebiet bioklimatische Bedeutung.

#### Schutzgüter Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Das Landschafts- bzw. Ortsbild ist durch seinen eher landschaftlichen Charakter zwischen großzügigen Gartengrundstücken, Ufergehölzen und offener Wasserfläche gekennzeichnet. Es bestehen reizvolle Ausblicksmöglichkeiten über die Steganlage auf den Domsee und die Altstadtinsel mit Domsilhouette.

Diese Blickbeziehung zum Dom ist als Kulturgut einzustufen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und We-

---

Sonstige Sachgüter, die durch die Planung mit Abriss oder Verlust betroffen sein können, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

## **Teilbereich B**

### Schutzgut Menschen

Der Teilbereich liegt im Bereich eines Sportboothafens am Domsee und wird zur Freizeitgestaltung genutzt (Segeln, Segelschule, Bootsvermietung).

### Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Einziger Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Teilbereich ist die Wasserfläche, die jedoch nur eine sehr geringe Bedeutung aufweist. Der restliche Bereich ist versiegelt.

Gefährdete, besonders oder streng geschützte Arten kommen nicht vor.

### Schutzgüter Boden und Wasser:

Der Boden im Teilbereich vollständig versiegelt, auch in der Wasserfläche bestehen Befestigungen für die angrenzende Slipanlage.

Die Gewässergüte ist wie im Teilbereich A eutroph einzustufen. Naturnahe Uferstrukturen fehlen.

### Schutzgüter Klima und Luft:

Für die Schutzgüter Klima und Luft gelten die Aussagen, die zum Teilbereich A getroffen wurden. Hier bestehen dazu noch Vorbelastungen durch Schadstoffausstoß vom Straßenverkehr auf dem Königsdamm.

### Schutzgüter Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Das Ortsbild ist durch die Anlagen - insbesondere auch den vorhandenen Bootskran - und den Betrieb des Sportboothafens gekennzeichnet. Ungestörte Ausblicksmöglichkeiten über die Steganlage auf die Altstadtinsel mit Domsilhouette bestehen nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

---

gebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege) (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

## **Teilbereich C**

### Schutzgut Menschen

Der Teilbereich C liegt am Stadtsee und ist durch öffentliche Grünflächen mit öffentlichen Wegen für Spaziergänger und Radfahrer geprägt. Vom Königsdamm beeinträchtigen Lärmauswirkungen durch den Verkehr die Erholungsnutzung. Weitere menschliche Nutzungen sind im Teilbereich nicht vorhanden.

### Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Besonders markant ist im Teilbereich der Großbaumbestand aus einheimischen Laubbaumarten, darunter insbesondere eine große Platane und eine zwischen den beiden Gebäuden befindliche Rot-Buche. Letztere weist jedoch nur noch eine geringe Vitalität auf, so dass mit ihrem Abgang zu rechnen ist. Weitere Biotopstrukturen sind ein ruderaler Ufersaum, Gebüschstrukturen aus Laubholzarten sowie im östlichen Umfeld Rasenflächen. Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten oder Biotoptypen sind nicht vorhanden. Biotoptypen mit hohem oder sehr hohem Wert kommen ebenfalls nicht vor.

Bei den Brutvögeln ist auch hier nur mit häufigen und ungefährdeten Gehölzfrei-brüterarten sowie Gehölzhöhlenbrüterarten zu rechnen (europarechtlich besonders geschützt nach BNatSchG und EU-Vogelschutzrichtlinie). Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Weiterhin sind auch hier - wie im Teilbereich A - Vorkommen der streng geschützte Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie) möglich, die diesen Bereich als Nahrungsräume aufsuchen. Zudem können sich in den großen alten Bäumen (Platane, Buche) potenziell sommerliche Tagesverstecke dieser Arten befinden. An den beiden Gebäuden sind keine Strukturen mit Quartierseignung für Fledermäuse zu erkennen.

### Schutzgüter Boden und Wasser:

Für den Boden gelten die gleichen Aussagen wie zum Teilbereich A.

Die Gewässergüte des Stadtsees ist eutroph-polytroph einzustufen. Auch hier sind keine naturnahen Uferabschnitte vorhanden.

### Schutzgüter Klima und Luft:

Hier gelten die gleichen Aussagen wie für den Teilbereich B. Auch hier bestehen Vorbelastungen durch den verkehrsbedingten Schadstoffausstoß vom Königsdamm.

### Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Grünflächen mit dem Baum- und Gebäudebestand haben durch die umliegenden Nutzungen eine städtische Prägung. Die beiden kleinen Gebäude fügen sich in Dimension, Höhenentwicklung und Außenwirkung grundsätzlich in den

Standort ein, die Abstände zwischen Gebäude, Ufer und den hier vorbeilaufenden und sich verzweigenden Wegen ist jedoch recht eng.

Die Bedeutung des Ortbildes ist durch die intensive Freizeitnutzung und die Vorbelastungen vom angrenzenden Straßenverkehr gering einzustufen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die durch die Planung mit Abriss oder Verlust betroffen sein können, sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

### **6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **Teilbereich A**

##### Schutzgut Menschen:

Durch die Nutzung der Gemeinschaftsanlage für Bootsliegeplätze entstehen Geräusche, die in das benachbarte Wohngebiet wirken können. Es sind Geräusche durch den Segelbetrieb und Geräusche durch den Aufenthalt der Wassersportler am Steg während der Saison zu erwarten. Geräusche aus Kfz-Verkehr oder von PKW Stellplätzen entstehen nicht (keine Anbindung an den Straßenverkehr).

Auf dieser Grundlage wurde eine Betrachtung im Hinblick auf die „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 22.06.1998) und die dort festgelegten Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Reinen Wohngebiete durchgeführt (vgl. Kap. 5 der Begründung).

Bei den durch die zweckbestimmte Nutzung zu erwartenden Geräuschen wird davon ausgegangen, dass es nicht zu erheblichen Lärmauswirkungen auf die Wohnnutzung kommt.

In Bezug auf die menschliche Erholung entstehen keine erheblichen Auswirkungen, da die Durchlässigkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Wanderweges durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

##### Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Von den Festsetzungen ist der Krautsaum am Uferstreifen in sehr geringem Umfang für den Zutritt und die Befestigung der Steganlage am Ufer betroffen. Darüber hinaus ist die offene Wasserfläche in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen. Brutstandorte von besonders geschützten Vogelarten (§ 10 (2) Nr. 10 BNatSchG) sind hier nicht vorhanden, die Wasserfläche dient als Teillebensraum für Wasservögel.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass keine negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden besonders geschützten



Vogelarten und streng geschützten Fledermausarten werden durch die Planung nicht ausgelöst.

#### Schutzgüter Boden und Wasser, Klima und Luft:

Die Festsetzungen der überbaubaren Grundflächen in der Wasserfläche mit max. 250 m<sup>2</sup> umfassen zum überwiegenden Teil die Schwimmsteganlage sowie Schwimmplattformen, auf denen ein Gebäude mit einer Baufläche von max. 20 m<sup>2</sup> (Lagerschuppen) errichtet werden kann. Dies lässt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft erwarten.

#### Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die Steganlage mit den Bootslichegeplätzen und die Errichtung eines Gebäudes vor dem Ufer führen zu einer Veränderung des typischen Landschaftsbildes. Weiterhin wird die Sichtbeziehung vom Wanderweg auf den Domsee, die Altstadtinsel und den denkmalgeschützten Dom auf kurzem Abschnitt gestört bzw. unterbrochen. Beschränkungen zur Gebäudehöhe und baugestalterische Festsetzungen zu Dachform und Außenfassaden tragen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Steganlage wird weiterhin berücksichtigt, dass durch die Aufgabe des alten Standortes "Am Wall" an der Dominsel das dortige Landschaftsbild durch den Wegfall der Steganlage aufgewertet wurde.

Sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Teilbereich B**

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung betreffen hier nur den bereits vorhandenen Bootskran. Die zulässige Höhe wird um 1,50 m, die Ausladung um 2,00 m erhöht.

Dies hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild). Diese werden vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Prägung durch die Anlagen des Sportboothafens gering eingeschätzt.

Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### **Teilbereich C**

#### Schutzgüter Menschen

Negative Auswirkungen auf die Wegebeziehungen und die Nutzbarkeit der öffentlichen Grünfläche sind durch die möglichen gewerblichen Nutzungen nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Vegetationsstrukturen werden - bis auf die Rot-Buche zwischen den beiden Gebäuden - nicht überplant. Die Buche liegt innerhalb des Baufensters. Durch die Überplanung kann sie im Zuge von Bautätigkeiten gefällt werden. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, die in Anbetracht der geringen Vitalität des Baumes geringfügiger ausfallen als bei einem gesunden Baum dieser Größenordnung.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Überplanung der Buche ausgelöst, da hier potenzielle Tagesquartiere der streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler verloren gehen können. Diese Betroffenheiten werden durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich (Anbringen von fledermausfreundlichen Vogelkästen im Umfeld des Teilbereichs C) vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung wird daher nicht erforderlich.

### Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Die Festsetzungen der überbaubaren Grundfläche und der Nebenfläche für Terrassen- oder Ausstellungsnutzung gehen um ca. 54 m<sup>2</sup> über den Gebäudebestand hinaus. Es sind lediglich bereits befestigte Flächen um die Gebäude herum betroffen. Daher sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nur in sehr geringem Maß zu erwarten. Die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sind durch die Festsetzungen nicht betroffen.

### Schutzgut Landschaft

Die Festsetzungen zur zulässigen überbaubaren Grundfläche und zur Größenordnung der Gebäude sind am vorhandenen Bestand orientiert, so dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

## **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes.

In den drei Teilbereichen ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch die Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes im Teilbereich A, die sich aus der Errichtung der Steganlage mit dem Lagerschuppen ergibt.

Die vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Landschaft und Menschen oder Tiere können zwar durch das Vorhaben betroffen sein, aufgrund der geringen Größenordnung der geplanten Maßnahmen sind diese Wechselwirkungen jedoch nur marginal anzunehmen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

### **6.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die Änderungen des B-Plans im Teilbereich A ist ein dauerhafter Verbleib der Steganlage und seine Nutzung nicht möglich, da die Genehmigungsfähigkeit fehlt. Er müsste abgebaut und verlagert werden, sobald ein geeigneter Alternativstandort gefunden worden wäre. Die Befestigungen am Ufer wären zurück zu bauen. Es würde sich hier wieder der gleiche Zustand einstellen wie vor der Errichtung der Steganlage. Die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Röhrchententwicklung an diesem Standort ließe sich dennoch nicht realisieren, da die Voraussetzungen (relativ flach abfallende Uferböschung) hier nicht gegeben sind.

Im Teilbereich B würden sich bei Nichtdurchführung der B-Plan Änderung keine relevanten Änderungen ergeben. Der Bootsplan ist bereits vorhanden und ein Verzicht auf die Änderung der zulässigen Größenordnung würde an der derzeitigen Situation des Umweltzustands im Bereich des Sportboothafens nichts ändern.

Für den Teilbereich C gilt, dass die beiden kleinen Gebäude auch bei einem Verzicht auf die B-Plan Änderung einen Bestandsschutz genießen. Eine Nutzung der Gebäude wäre unter den derzeitigen Verhältnissen möglich, jedoch ohne bauliche Veränderungen am Gebäude. Eine Verwirklichung der derzeitigen B-Plan Festsetzung für diesen Bereich (öffentliche Grünfläche) und Abriss der Gebäude ist allerdings unwahrscheinlich, da sich die Gebäude in Privateigentum befinden und für einen Abriss derzeit keine Veranlassung besteht. Insofern ist anzunehmen, dass sich am Umweltzustand in diesem Teilbereich auch ohne B-Plan Änderung so lange nichts ändern würde, solange die Gebäude in ihrem baulichen Zustand nutzbar sind. Für die überplante Buche gilt, dass sie voraussichtlich absterben wird und auch ohne Überplanung aus Gründen der Verkehrssicherheit abgenommen werden müsste.

### **6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu be-

rücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

Es werden Maßnahmen für die Teilbereiche A und C vorgesehen.

- **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

Nachteilige Auswirkungen auf das charakteristische Landschafts- und Ortsbild und die Kulturgüter werden minimiert durch

- baugestalterische Festsetzungen zu den Gebäuden wie maximale Begrenzung der Höhenentwicklung und Traufhöhe (nur Teilbereich C), Vorgaben zu Form, Material und Farben für das Dach sowie Material und Farben für die Außenwände,
- Erhaltungsfestsetzungen für ortsbildbestimmende Gehölze.

Nachteilige Auswirkungen auf Boden und Wasser werden minimiert durch

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den überbaubaren Grundflächen vor Ort (Teilbereich C).

- **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Teilbereich A und die Überplanung der Buche im Teilbereich C. Als Maßnahmen sind hier vorgesehen:

- Anpflanzung von zwei Schwarzerlen am Ufer vor dem geplanten Lager-schuppen (Teilbereich A),
- Anpflanzung eines standortheimischen Laubbaums und Anbringen von zwei fledermausfreundlichen Vogelkästen (Teilbereich C).

Das Anbringen der Vogelkästen dient zudem der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 42 (1) BNatSchG durch den Verlust von potenziellen Tagesquartieren der streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler.

### **6.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten**

Zu betrachten sind Planungsalternativen innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen.

Die Standorte für die Steganlage, den Boots Kran und die geplante gewerbliche Nutzung in dem ehemaligen Kiosk- bzw. Toilettengebäude sind durch den Bestand bereits vorgegeben. Alternativen innerhalb des Geltungsbereichs sind daher nicht sinnvoll.

## **6.4 Zusätzliche Angaben**

### **6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Liste der bisher vorliegenden Fachbeiträge und Gutachten:

- Fachbeitrag für Natur und Landschaft zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“ 2009 (Büro PROKOM, Lübeck)
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 57, Gebiet: Königsdamm (B208), Einmündungsbereich Bäker Weg 1996 (Büro TTG, Lübeck)
- Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg 1997 (Büro TTG, Lübeck)
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 57 Gebiet Königsdamm / Bäker Weg, Juli 1994 (Gosch – Schreyer – Partner, Bad Oldesloe)

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichserfordernisse wurde der gemeinsame Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998 angewendet. Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere orientiert sich an KAULE 1991<sup>3</sup> und dessen Weiterentwicklung. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf MARKS et al. 1992<sup>4</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>5</sup> und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>6</sup>.

### **6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen**

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

---

<sup>3</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>4</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>5</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>6</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

### 6.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung sind nicht vorgesehen.

## 6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 57 wird durchgeführt, um die Ziele und Festsetzungen des B-Plans an heute vorhandene Nutzungsansprüche anzupassen. Die Änderung umfasst drei Teilbereiche:

Im Teilbereich A wird die hier bereits seit ca. 13 Jahren als Übergangslösung vorhandene Steganlage und Nutzung des Wassersportvereins Ratzeburg langfristig gesichert und die Genehmigungsfähigkeit herbeigeführt. Die Steganlage war im Zuge einer Altlastensanierung vorübergehend von ihrem ursprünglichen Standort an der Dominsel in den Geltungsbereich verlagert worden. Eine Zurückverlagerung an den alten Standort wurde aus Gründen des Denkmalschutzes verwehrt. Im Teilbereich B wird die zulässige Größendimension eines vorhandenen Bootskrans im Sportboothafen am Königsdamm / Bäker Weg den heutigen Anforderungen für das Einsetzen von Kielbooten angepasst. Im Teilbereich C werden die baulichen Nutzungsmöglichkeiten für zwei kleine Gebäude innerhalb einer Grünfläche durch die Festsetzung als Gewerbegebiet langfristig gesichert. Die Gebäude sind derzeit als "zukünftig entfallend" innerhalb einer Grünflächenfestsetzung im B-Plan dargestellt.

Im Teilbereich A kommt es mit den Festsetzungen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter. Durch die Errichtung des Steges und eines Lagerschuppens am Steg werden das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen auf den denkmalgeschützten Dom beeinträchtigt. Die Auswirkungen durch den Lagerschuppen werden durch baugestalterische Festsetzungen gemindert.

Die weiteren Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie sonstige Sachgüter sind von den Planungen nicht erheblich betroffen.

Im Teilbereich B sind keine Schutzgüter betroffen, da der Bootskran bereits vorhanden ist und keine weiteren Festsetzungen oder Änderungen getroffen werden.

Im Teilbereich C kommt es durch die Überplanung einer großen Buche zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Bei den Tieren sind potenzielle Tagesquartiere der potenziell vorkommenden streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler betroffen.

Weiterhin wird eine geringfügige Vergrößerung der überbaubaren Fläche festgesetzt. Da aber nur bereits befestigte Fläche betroffen sind, fallen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sehr gering aus. Eine Kompensation ist nicht er-

forderlich. Auswirkungen auf das Ortsbild bleiben sehr gering, da die festgesetzte zulässige Bebauung im Rahmen der Größenordnung der vorhandenen Gebäude bleibt.

Die Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Betroffenheiten von besonders oder streng geschützten Tierarten entstehen nur im Teilbereich C (s.o.).

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 57 wäre im Teilbereich A die Steganlage wieder abzubauen, da die Genehmigungsfähigkeit für einen Verbleib am Standort fehlt. Die Errichtung eines Lagerschuppens wäre ebenfalls nicht genehmigungsfähig. In den Teilbereichen B und C kaum andere Entwicklungen zu erwarten. Der Bootsplan im Teilbereich B ist an seinem Standort bereits vorhanden. Im Teilbereich C wären die Nutzungsmöglichkeiten der beiden Gebäude geringer, kurzfristig würden sich jedoch kaum Änderungen ergeben, da ein Abriss der Gebäude und Realisierung der Zielsetzung "öffentliche Grünfläche" nicht realistisch ist, weil die Gebäude im Privatbesitz stehen und nicht baufähig sind. Bei der überplanten Buche ist zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit absterben wird und aus Gründen der Verkehrssicherheit abgenommen werden müsste.

Die oben genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter im Teilbereich A und auf Pflanzen und Tiere im Teilbereich C können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen ist im Teilbereich A die Anpflanzung von zwei Erlen am Ufer vorgesehen. Für den Verlust des Baumes im Teilbereich C ist ein Ersatzbaum vorgesehen, für den Verlust der potenziellen Fledermaustagesquartiere werden zwei Ersatzquartiere geschaffen.

Durch diese Maßnahme wird auch ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 42 BNatSchG vermieden.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs stehen nicht zur Verfügung.

## **7 Bodenordnung, Erschließungskosten**

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen nicht notwendig. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig oder geplant.

## 8 Städtebauliche Vergleichswerte

<b>Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 57 gesamt</b>		<b>3.582 m<sup>2</sup></b>
Teilbereich A		3.066 m <sup>2</sup>
davon:	öffentliche Wasserfläche	2.636 m <sup>2</sup>
	öffentliche Grünfläche	357 m <sup>2</sup>
	private Grünfläche	20 m <sup>2</sup>
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	53 m <sup>2</sup>
Teilbereich B		46 m <sup>2</sup>
davon:	öffentliche Wasserfläche	38 m <sup>2</sup>
	Straßenverkehrsfläche	8 m <sup>2</sup>
Teilbereich C		470 m <sup>2</sup>
davon:	Gewerbegebiet	153 m <sup>2</sup>
	öffentliche Grünfläche	267 m <sup>2</sup>
	Straßenverkehrsfläche	10 m <sup>2</sup>
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	40 m <sup>2</sup>

## 9 Beschluss

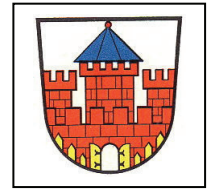
Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am .....  
gebilligt.

Ratzeburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel





## Fachbeitrag Natur und Landschaft

### Anlage zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57



Inhalt:	Seite:
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Bindungen und übergeordnete Planungen .....2</b>
<b>3</b>	<b>Bestand und Bewertung.....3</b>
3.1	Allgemeine Charakterisierung und aktuelle Flächennutzung .....3
3.2	Klima/Luft.....4
3.3	Geologie, Boden .....4
3.4	Wasser .....6
3.5	Arten- und Lebensgemeinschaften .....6
3.5.1	Pflanzen.....6
3.5.2	Tiere .....10
3.6	Landschafts- und Ortsbild, Erholung .....11
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....13</b>
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....15</b>
5.1	Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen..15
5.2	Vermeidung und Minimierung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen .....15
<b>6</b>	<b>Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft und Konfliktanalyse .....16</b>
6.1	Auswirkungen im Teilbereich A .....16
6.2	Auswirkungen im Teilbereich B .....17
6.3	Auswirkungen im Teilbereich C.....17
<b>7</b>	<b>Ausgleichsbedarf und Maßnahmen für Natur und Landschaft.....19</b>
7.1	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs gemäß Eingriffsregelung ....19
7.2	Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen der Grünordnung..19
7.2.1	Maßnahmen im Teilbereich A .....19
7.2.2	Maßnahmen im Teilbereich C .....22
7.2.3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....23
<b>8</b>	<b>Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich .....23</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung .....24</b>
9.1	Rechtliche Grundlage.....24
9.2	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....25
<b>10</b>	<b>Umsetzung der Inhalte des Fachbeitrags Natur und Landschaft ...26</b>
<b>11</b>	<b>Literatur .....27</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Ufer im Teilbereich A .....	12
Abb. 2: Ufer im Teilbereich C .....	13

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Biotopwertstufen .....	8
Tab. 2: Zulässige Neuversiegelung im Teilbereich C .....	18
Tab. 3: Artenzusammensetzung für die Anpflanzung von Ufergehölzen im Teilbereich A .....	22
Tab. 4: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen.....	23

## PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Bestand	M 1 : 500
Plan Nr. 2: Entwurf	M 1 : 500

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg hat am 30.06.2008 beschlossen, den B-Plan Nr. 57, der seit dem 19.04.1997 rechtskräftig ist und mit Rechtskraft vom 11.12.2005 in einem Teilbereich geändert wurde, in drei Teilbereichen zu ändern.

Die geplanten B-Plan Änderungen erfolgen, um

- die vorhandene Schwimmsteganlage des Wassersportvereines Ratzeburg e.V. am östlichen Domseeufer,
- den vorhandenen Bootskran im Sportboothafen am Domsee sowie
- die vorhandenen Gebäude des ehemaligen Kiosks südlich des Königsdammes

in ihrem Bestand und ihren zukünftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten langfristig planungsrechtlich zu sichern.

Wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist gemäß § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Da im vorliegenden Fall Eingriffe nicht ausgeschlossen werden können, wird ein Fachbeitrag für Natur und Landschaft erarbeitet, der die erforderlichen Inhalte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung enthält, wie sie im gemeinsamen Rundlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 festgelegt sind. Der Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt.

Dieser Fachbeitrag umfasst die Bestandserfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im Bereich der B-Plan Änderungen, die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens und die Darstellung der notwendigen Maßnahmen (Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen).

Weiterhin werden die Anforderungen des Artenschutzes aufgearbeitet und es wird geprüft, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden.

### Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Fläche des B-Plans Nr. 57 erstreckt sich nördlich und südlich des Königsdammes am östlichen Uferbereich des Domsees und des Stadtsees.

Der Teilbereich A liegt am östlichen Domseeufer ca. 70 m nördlich des Sportboothafens mit der Segelschule / Bootsvermietung im Bereich Königsdamm / Bäcker Weg. Er umfasst die vorhandene Schwimmsteganlage des Wassersportvereines (WSV) Ratzeburg e.V. mit Hinterland und öffentlichem Uferwanderweg.

Der Teilbereich B (ca. 40 m<sup>2</sup>) umfasst den vorhandenen Bootskran im Sportboothafen mit Segelschule / Bootsvermietung am Königsdamm / Bäcker Weg.

Der Teilbereich C (ca. 470 m<sup>2</sup>) liegt südlich des Königsdamms und umfasst den Uferbereich mit Grünflächen und zwei kleinen Gebäuden (ehemaliger Kiosk sowie ehemalige öffentliche Toilette) am Stadtsee (Kleiner Küchen-see).

## 2 Rechtliche Bindungen und übergeordnete Planungen

### Baurecht und Naturschutzrecht:

**§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:** Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

**§ 10 Abs. 1 LNatSchG:** Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des LNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

**§ 21 Abs. 1 BNatSchG:** Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

**§ 42 Abs. 1, 5 BNatSchG:** Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

**§ 1a Abs. 3 BauGB:** Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

**§ 135a BauGB:** Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabensträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabensträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

### Übergeordnete Planungen:

#### **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999**

Das Landschaftsprogramm stellt im Bereich Ratzeburg den Naturpark „Lauenburgische Seen“ dar als Raum für eine überwiegende naturverträgliche Nutzung mit dem Ziel, die Landschaft als Grundlage für die Erholung zu schützen.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 1998**

Der Landschaftsrahmenplan weist im Bearbeitungsbereich ein Gebiet besonderer Erholungseignung aus, das sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft, als Freizeit- und Erholungsraum eignet. Weiterhin gehört der Geltungsbereich zur Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“. Der Naturpark ist Schwerpunkt für den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung.

### **Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg 1997**

Der Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg, festgestellt am 15.09.1997, sieht im Bereich der einzelnen Teilgebiete folgende Zielsetzungen vor:

Teilbereich A: Erhalt und Entwicklung der Grünverbindung entlang des Domsee-Ufers (bestehend aus dem Uferstreifen und den angrenzenden privaten Hausgärten der Seegrundstücke),

vorübergehende Nutzung eines Schwimm-Sammelsteiges am Ostufer des Domsees durch den Wassersportverein Ratzeburg e.V. bis zur Verlagerung in eine zu planende Hafenanlage.

Teilbereich B: Standort für einen vorhandenen Sportboothafen

Teilbereich C: Freiraumgestaltung und Grünordnung im Verlauf der Schweriner Straße zwischen Kreuzung und Bäcker Platz, um mehr Einheitlichkeit, Geschlossenheit und Führung durch Bäume zu erzielen.

## **3 Bestand und Bewertung**

Die nachfolgenden Bestandsdarstellungen und Bewertungen basieren, wenn nicht anders angegeben, auf einer Biotoptypenkartierung im Sommer 2008 sowie auf Angaben des Landschaftsplanes der Stadt Ratzeburg.

### **3.1 Allgemeine Charakterisierung und aktuelle Flächennutzung**

Die Änderungsbereiche liegen am Ostufer des Domsees bzw. des Stadtsees nördlich und südlich des Königsdamms. Teilbereich B direkt nördlich des Königsdamms ist durch die Nutzungen und den Betrieb des Sportboothafens (befestigte Verkehrsflächen mit randlichen Gebäuden und Baumbeständen sowie Boote, Materialien, Steg und Wasserfläche) geprägt. Im Bereich um die Teilfläche A weiter nördlich sind keine baulichen Nutzungen mehr vorhanden, hier stehen die Wasserfläche mit Steg und Segelbooten, der Uferbereich mit Wanderweg und Baumbestand und die privaten Gartenflächen im Vordergrund. Der Teilbereich C wird durch die Grünfläche mit Baumbestand und Fuß- und Radwegen am Ufer des Stadtsees charakterisiert, in die sich die beiden kleinen Gebäude des ehemaligen Kiosks einfügen.

Die drei Teilbereiche liegen im gesetzlichen Schutzstreifen für Gewässer gemäß § 26 LNatSchG.

### **3.2 Klima/Luft**

Das Ratzeburger Klima ist durch seine Übergangslage vom ozeanischen zum kontinentalen Klima geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 650 und 660 mm und damit unter dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt. Es überwiegen Winde aus südwestlichen Richtungen, wobei die Windgeschwindigkeiten aufgrund der Beckenlage des Ratzeburger Sees gebremst werden. Aus demselben Grund ist die Luftfeuchtigkeit erhöht mit daraus resultierender erhöhter Nebelbildung, besonders im Herbst. Untersuchungen zur Luftgüte von Ratzeburg ergeben eine mittlere bis gute Luftqualität für die Insel und damit auch für den Plangeltungsbereich. Dies ist bedingt durch die umgebenden Wasserflächen. Vorbelastungen bestehen im Randbereich des Königdamms aufgrund des verkehrsbedingten Schadstoffausstoßes.

Als bioklimatisch bedeutsamer Bereich (z.B. Kaltluftentstehungs- sowie Kaltlufttransportgebiet oder Frischluftquellgebiet) ist die Fläche des Ratzeburger Sees zu nennen.

### **3.3 Geologie, Boden**

#### **Bestand:**

Der geologische Untergrund in den Änderungsbereichen ist im Tertiär und den nachfolgenden Eiszeiten angelegt worden. In die Hohlform des Ratzeburger Sees aus dem Tertiär erfolgten während der Eiszeiten wiederkehrend Eisvorstöße. Während der letzten Weichsel-Eiszeit entstanden randlich Endmoränen aus lehmigem oder schluffigem sowie steinigem Sand über Schmelzwassersand. Stellenweise sind Mergelschichten ausgeprägt.

Aus dem Bodenausgangsmaterial der Endmoränen haben sich an Land in den Hanglagen Pseudogley – Parabraunerden als Bodentyp entwickelt, während sich vor dem Seeufer eine schmale, teilweise vermoorte Verlandungszone gebildet hat. Diese ist in den Änderungsbereichen durch Befestigungen für Wege- und Straßenflächen und die Garten- und Grünanlagen weitgehend anthropogen überformt.

Der Seeboden vor dem Ostufer des Domsees (Teilbereich A) wird durch Sand und Kies gebildet. Aufgrund von regelmäßigem Wellenschlag bleibt der Seeboden hier frei Schlamm sedimentation. In den Tiefenzonen des Ratzeburger Sees bildet sich ausschließlich Faulschlamm, der teilweise sehr gashaltig ist.

#### **Vorbelastungen**

Der natürliche Bodenaufbau und Bodenbildungsprozess ist im Bereich von Befestigungen und Versiegelungen dauerhaft gestört.

### **Bewertung (Eignung):**

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 1999: 17, 43).

Als natürliche Bodenfunktionen nennt § 2 Abs. 2 BBodSchG die **Lebensraumfunktion** des Bodens für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Eignung als Standort für natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen) sowie die **Regelungsfunktion** des Bodens.

Im Rahmen der **Regelungsfunktion** wird der Boden betrachtet als:

- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Als Ergebnis einer 10.000 – 15.000 Jahre andauernden Entwicklung sind Böden Archive für natur- und kulturgeschichtliche Informationen, in denen vergangene Einwirkungen und Entwicklungen erforscht werden können (vgl. ebda: 49). In diesem Zusammenhang wird von der **Archivfunktion** des Bodens gesprochen. Damit sind nicht gemeint Standorte archäologischer Fundstellen, da es dabei nicht um den Boden an sich geht, sondern um die darin enthaltenen archäologischen Fundobjekte.

Der **Natürlichkeitsgrad** (Naturnähe) ist ein wichtiges Kriterium, um durch den Menschen möglichst wenig beeinflusste Böden zu schützen. Je höher der Natürlichkeitsgrad eines Bodens, desto schutzwürdiger ist der Boden und umso größer sind Schäden durch einen Eingriff (vgl. ebda: 53).

Die Archivfunktion und der Natürlichkeitsgrad des Bodens bilden wesentliche Kriterien hinsichtlich einer Einschätzung der Schutzwürdigkeit von Böden.

Die dargestellte Bewertungssystematik wird auf die Landböden in den Änderungsbereich angewendet, für subhydrische Böden ist sie ungeeignet.

### **Bewertung**

Die **Lebensraumfunktion** des Landbodens in den Änderungsbereichen ist aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägungen von geringer Bedeutung als Standort sowohl für natürliche Vegetation als auch für Kulturpflanzen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Diese und die nachfolgenden Bewertungen beruhen auf dem Bewertungsrahmen nach BUNDESVERBAND BODEN (1999).



Auch die **Regelungsfunktion** im Stoff- und Wasserhaushalt ist aufgrund der bestehenden Verdichtungen und Versiegelungen in den Änderungsbereichen nur gering einzustufen.

Die Böden haben weder naturgeschichtlich (als seltener Boden) noch kulturgeschichtlich (geprägt durch bestimmte Bewirtschaftungsformen) Bedeutung, so dass die **Archivfunktion** im Geltungsbereich ohne Bedeutung ist.

Der **Natürlichkeitsgrad** des Bodens ist aufgrund der anthropogenen Veränderungen gering einzuschätzen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist im Hinblick auf die Planänderungen nur von einem geringen Konflikt auszugehen, da die betroffenen Böden in der Gesamtschau aller Bodenfunktionen nur ein geringes Funktionspotenzial aufweisen.

### 3.4 Wasser

Aufgrund von Nährstoffeinträgen (u. a. aus Landwirtschaft durch einmündende Gewässer, einzelne Oberflächenwasser- und Abwassereinleitungen) wird die Gewässergüte des Domsees eutroph und die des Stadtsees eutroph-polytroph eingestuft (vgl. STADT RATZEBURG 1997a:21ff).

Die Uferstrukturen in den Änderungsbereichen weisen keine Flachwasserzonen auf, da sich die relativ steilen Uferhänge zum Ratzeburger See auch unter Wasser fortsetzen<sup>2</sup>.

Naturnahe Uferabschnitte sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Im Teilbereich A ist die Uferkante überwiegend von einem schmalen ruderalen Staudensaum mit Erlen bestanden (s. Abb. 1). Im Bereich des Schwimmstegs ist die Uferkante komplett befestigt und versiegelt. Gleiches gilt für den Teilbereich B. Im Teilbereich C ist die Uferkante durch Findlinge befestigt und - bis auf einen schmalen Gebüschstreifen - durch intensive Nutzung festgetreten (s. Abb. 2).

### 3.5 Arten- und Lebensgemeinschaften

#### 3.5.1 Pflanzen

##### **Bestand**

Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung im Juli 2008.

---

<sup>2</sup> Durchschnittliche und maximale Gewässertiefen:  
Domsee 12 m bzw. 16 m, Stadtsee 10 m bzw. 13,5 m

### Teilbereich A:

Ein Großteil dieses Änderungsbereichs wird von der **offenen Wasserfläche** des Domsees eingenommen. Am Uferstreifen verläuft ein schmaler **ruderaler Staudensaum** mit z.T. nährstoffliebenden Arten frischer bis feuchter Standorte wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaunwinde (*Calystegium sepium*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*). Gräser kommen hier nur mit untergeordneten Anteilen vor, stellenweise kommt auch Schilfröhricht (*Phragmites australis*) durch. Innerhalb dieses Streifens stehen **Schwarz-Erlen** (*Alnus glutinosa*) in Reihe oder in Gruppen, z.T. auf den Stock gesetzt. Nördlich des Steges im Bereich der dortigen Erlengruppe wird der schmale Uferstreifen als **Rasenfläche** regelmäßig gemäht und als Zugang in den See genutzt. Der Uferbereich am Steg ist vom Wassersportverein durch Betonplatten befestigt worden; die an der Kante im Wasser aufkommenden **junge Erlen- und Weidengehölze** wurden gekappt und zu einer Hecke in Form geschnitten.

Auf der Ostseite des **wassergebundenen Uferweges** grenzen **Gartenflächen** an, die mit **Rasen, niedrigen Ziergehölzen** und **Schnitthecken** gestaltet sind und intensiv gepflegt werden. Zwischen den Gartengrundstücken befindet sich am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs eine unbebaute und ungenutzte Fläche. Hier erstreckt sich am Rand zum Uferweg ein schmaler, meist nicht mehr als 1 m breiter **Schilfsaum**, der z.T. von den Arten des Seeufers, z.T. aber auch durch ruderale Arten beeinflusst ist. Daran anschließend ist Richtung Osten eine **ruderale Staudenflur** ausgebildet, die eine ähnliche Artenzusammensetzung hat wie der ruderale Staudensaum am Seeufer (Große Brennnessel, Behaartes Weidenröschen, Giersch, Kletten-Labkraut).

### Teilbereich B:

Im Teilbereich selbst befinden sich nur befestigte Flächen, eine Steg- und eine Slipanlage und die Wasserfläche. Nördlich schließt sich eine **Gruppe größerer Schwarz-Erlen** an, die leider stark durch Befestigungen und Materiallagerungen eingeengt ist. Südlich verläuft ein wassergebundener Uferweg mit seitlichen, **regelmäßig gemähten Rasenstreifen** und einer **Schnitthecke** aus Liguster.

### Teilbereich C:

Dieser Teilbereich wird durch den prägnanten **Einzelbaumbestand** aus Laubbäumen gekennzeichnet (Platane, Rot-Buche, Rosskastanie, Schwarz-Erle, Hänge-Birke, Trauer-Weide, Spitz-Ahorn, Sommer-Linde, Esche). Insbesondere eine Platane, eine Rosskastanie und eine Rot-Buche mit jeweils 1,20 m bzw. 1,10 m Stammdurchmesser ragen heraus. Die Rot-Buche steht sehr ungünstig zwischen den beiden Gebäuden und weist eine sehr schütterere Belaubung in der Krone auf, so dass davon ausgegangen werden muss, dass sie kurz- bis mittelfristig eingehen wird. Die Bäume übersichern die beiden Gebäude, die von

**wassergebundenen Wegen und Flächen, regelmäßig gemähten Rasenflächen** und dem Uferbereich mit vegetationsfreien Flächen und einem schmalen, niedrigen **Gebüschstreifen** aus aufkommenden Erlen und Weiden umgeben ist. Ufertypische krautige Vegetation ist hier kaum vorhanden. Die östlich gelegene Rasenfläche wird am Südrand von einem **Gebüschstreifen** aus überwiegend Ziergehölzen wie Spierstrauch, Hartriegel sowie Schwarzem Holunder gebildet.

Nach § 25 LNatSchG geschützte Biotope sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Auch der schmale Schilfsaum am Uferweg im Teilbereich A ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit und geringen Breite nicht geschützt. Besonders oder streng geschützt Pflanzenarten wurden nicht vorgefunden.

### **Bewertung**

Die Bewertung der Biotopflächen ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tab. 1: Biotopwertstufen**

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen im Plangebiet
5	<b>sehr hoher Biotopwert:</b> sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft, Lebensstätten für viele seltene oder gefährdete Arten, extensiv bis gar nicht genutzt, zum Teil sehr lange Regenerationszeit, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht vorhanden im Plangebiet</li> </ul>
4	<b>hoher Biotopwert:</b> naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion für viele, teilweise gefährdete Arten, mäßig bis geringfügig genutzt; lange bis mittlere Regenerationszeit, nur bedingt ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>offene Wasserfläche von Domsee und Stadtsee</li> </ul>
3	<b>mittlerer Biotopwert:</b> relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz, mäßige Nutzungsintensität, relativ rasch regenerierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlengehölze am Ufer</li> <li>Einzelbäume, Baumgruppen</li> <li>schmaler Schilfsaum im Teilbereich A (im Zusammenhang mit dem anschließenden Biotopkomplex auf der ungenutzten Fläche)</li> </ul>
2	<b>geringer Biotopwert:</b> stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für Allerweltsarten, kurzfristig entstehend bzw. schnell ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>ruderales Staudensäume am Ufer</li> <li>Gebüschstreifen,</li> <li>Rasenflächen,</li> <li>Ziergehölze,</li> <li>Schmitthecke</li> </ul>
1	<b>sehr geringer Biotopwert:</b> Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige Allerweltsarten von Bedeutung, sehr stark belastet;	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen mit wassergebundener Befestigung (Uferwege)</li> </ul>

---

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen im Plangebiet
<b>0</b>	<b>ohne Biotopwert:</b> überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Asphaltierte / gepflasterte / betonierte Flächen</li></ul>

### 3.5.2 Tiere

Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Eingriffe der Planung wird auf eigenständige fachgutachterliche Aussagen zur Fauna im Betrachtungsraum (Änderungsbereiche A – C und ihr Umfeld) verzichtet. Die Darstellung konzentriert sich auf die Tierartengruppen, die im Rahmen der Anforderungen des Artenschutzes nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie in Bezug auf die Eingriffsregelung relevant sind und im Betrachtungsraum vorkommen und betroffen sein könnten. Dies sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten europäischen Vogelarten und die nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermäuse.

#### **Bestand**

Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen können folgende Aussagen zu potentiellen Tiervorkommen getroffen werden:

##### **- Vögel**

Durch die überwiegend intensiven Nutzungen in den Teilbereichen und ihrem Umfeld ist hier lediglich mit häufigen und störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Die ausgedehnten Wasserflächen des Großen Ratzeburger Sees und die zum Teil ausgedehnten Röhrichtbestände außerhalb des Stadtgebietes haben eine große Bedeutung für Wasservögel sowohl als Brutort als auch in der Mauser- und Rastzeit. Die stadtnahen und intensiv genutzten Seeflächen im Betrachtungsraum werden jedoch allenfalls als Teillebensräume von häufigen und ungefährdeten Arten der Gewässer wie Blässralle, Stockente, Haubentaucher, Höckerschwan und Lachmöwe genutzt. Eine Brut ist hier wegen der intensiven sommerlichen Nutzung und fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen nicht möglich.

Die wenigen Gehölzstrukturen im Betrachtungsraum können nur wenigen störungsunempfindlichen und anspruchslosen Gehölzbrüterarten Brut- oder Nahrungslebensraum bieten. Dazu zählen Gehölzfreibrüterarten wie z.B. Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp, Ringeltaube oder Elster u.a. sowie Gehölzhöhlenbrüterarten wie Kohl- und Blaumeise, Kleiber oder Gartenbaumläufer. Letztgenannte sind allenfalls im Baumbestand beim Teilbereich C zu erwarten, da die Erlen im Bereich der Teilgebiete A und B kaum Totholzanteil sowie Höhlungen und Spalten aufweisen.

Gefährdete Vogelarten sind nicht zu erwarten.

## - Fledermäuse

Als Fledermausarten, die im Siedlungsraum oder am Siedlungsrand vorkommen, sind zum einen die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus zu nennen. Sie bewohnen Dachböden und Spalten in Gebäuden sowie Spalten und Risse in größeren Bäumen. Als geeignete Jagdgebiete werden u.a. städtische Siedlungsbereiche mit älterem Baumbestand, Siedlungsränder, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile oder Viehweiden, aber auch baumbestandene Straßenzüge bevorzugt, wo sie entlang von Straßenlampen durch das Licht angezogene Insekten erbeuten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arten potentiell auch im Betrachtungsraum jagen.

Aufgrund der Lage am Seeufer können zum anderen auch Vorkommen der Waldfledermausarten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler nicht ausgeschlossen werden, die bevorzugt über Wasserflächen jagen und den Betrachtungsraum zur Nahrungssuche aufsuchen könnten (Teilbereiche A und C).

Quartiere sind nur im Teilbereich C anzunehmen, wo Höhlen oder Spalten in den in den großen Bäumen ggf. als sommerliche Quartiere oder Tagesverstecke genutzt werden. Die Gebäude hier weisen dagegen keine Eignung als Fledermausquartier auf.

Alle genannten potenziell vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt. Ein Gefährdungsstatus besteht nicht. Die Breitflügelfledermaus wird in der Vorwarnliste der Roten Liste Schleswig-Holstein geführt.

## Bewertung

Insgesamt sind die Teilbereiche nur von **geringer Bedeutung für die Tierwelt**. Aufgrund des Störungsreichtums an Land und auf dem Wasser sind gefährdete Arten hier nicht zu erwarten.

## 3.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

### Bestand

Die Änderungsbereiche befinden sich am Ostufer des Domsees bzw. Stadtsees mit prägnanten Blickbezügen auf die Altstadtinsel. Die Lage am Wasser prägt das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Teilbereich A ist durch seinen eher landschaftlichen Charakter zwischen großzügigen Gartengrundstücken und offener Wasserfläche gekennzeichnet. Der vorhandene Schwimmsteg bildet hier den Abschluss der sich von Süden her erstreckenden Steganlagen und Bootsliegendeplätze. Vom Uferweg bestehen Blickbeziehungen auf den Domsee mit Domblick. Der für die Erholung nutzbare Bereich ist allerdings relativ schmal, da der Uferwanderweg auf der Landseite direkt an den Zäunen und Hecken der angrenzenden Gartennutzung entlangführt (s. Abb. 1).

Der Bereich mit dem Teilbereich B am Königsdamm ist eher städtisch geprägt. Hier bestimmen der Betrieb des Sportboothafens sowie befestigte Flächen und Gebäude das Bild. Die Außenlagerung von Gerätschaften und Materialien und der vorhandene Boots Kran überlagern reizvolle Ausblicksmöglichkeiten über die Steganlage auf den Domsee und die Altstadtinsel.

Teilbereich C südlich des Königsdamms ist durch die Grünflächen mit dem Baumbestand städtisch geprägt. Die beiden kleinen Gebäude fügen sich in Dimension und Außenwirkung grundsätzlich in den Standort ein. Die Abstände zwischen den Gebäude, den hier vorbeilaufenden und sich verzweigenden Wegen und dem Ufer sind jedoch recht eng (s. Abb. 2).

#### Vorbelastungen

Der Verkehrslärm von Königsdamm und Schweriner Straße wirkt negativ in die Teilbereiche B und C hinein.

#### Bewertung

Die besondere Bedeutung für das Ortsbild und stadtnahe Erholung ergibt sich durch die Lage am See gegenüber der Altstadtinsel mit teilweise prägnanten Blickbeziehungen. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich A, während die Bedeutung in den Teilbereichen B und C durch die intensive Freizeitnutzung und die Belastungen vom angrenzenden Straßenverkehr eingeschränkt ist.



**Abb. 1: Ufer im Teilbereich A**



**Abb. 2: Ufer im Teilbereich C**

## **4 Beschreibung des Vorhabens**

### **Teilbereich A**

Die vorhandene Schwimmsteganlage wird als Gemeinschaftsanlage für Boots-  
liegeplätze ausgewiesen und mit einem Baufenster in der Wasserfläche festge-  
setzt. Zulässig ist eine Schwimmsteganlage und die Möglichkeit, einen Lager-  
schuppen für Bootszubehör, -materialien etc. auf einer Stegplattform im uferna-  
hen Bereich der Wasserfläche zu errichten. Hierfür dürfen insgesamt maximal  
250 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden (Festsetzung als maximal überbaubare  
Grundfläche, auf den Lagerschuppen entfallen davon maximal 20 m<sup>2</sup> Grundflä-  
che). Weiterhin wird die zulässige Höhe für die Lagerhütte auf max. 3,00 m über  
der Stegplattform begrenzt.

Es erfolgt keine Begrenzung der zulässigen Zahl der Bootsliegeplätze, durch den  
Zuschnitt des Baufensters und die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche  
wird jedoch ein Rahmen geschaffen, der der heutigen Größenordnung ent-  
spricht.

Das Seevorland wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Suk-  
zession festgesetzt, in dem aber Maßnahmen zum Uferschutz und zur Sicherung  
bzw. Befestigung der Steganlage zulässig sind. Die durch den Wassersportver-



ein vorgenommene Abzäunung und Befestigung ist bis auf den Zutritt zur Steganlage zurück zu bauen. Im restlichen Uferstreifen ändert sich gegenüber den bestehenden B-Plan Festsetzungen nichts. Er wird weiter als öffentliche Grünfläche mit Wanderweg und Anpflanzungen festgesetzt.

### **Teilbereich B**

Hier werden lediglich die maximal zulässigen Maße für den Boots Kran geändert. Sie werden auf 7,00 m Höhe und 6,00 m Ausladung hochgesetzt, was in etwa der jetzigen Dimension des Krans entspricht. Die Flächenfestsetzungen werden gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan nicht geändert.

### **Teilbereich C**

Die kleinen Flurstücke, auf denen die beiden 36 bzw. 20 m<sup>2</sup> großen Gebäuden stehen, werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Es sind lediglich nicht störende gewerbliche Nutzungen wie Kiosk, Gastronomie (Bistro), Laden oder Büro zulässig. Tankstellen, Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe werden ebenso ausgeschlossen wie eine Wohnnutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB (Betriebswohnung o.ä.) oder eine Nutzung als Lagerhaus oder Lagerplatz.

Innerhalb des Baufenster, das eng um die beiden Gebäude gezogen ist, sind maximal 75 m<sup>2</sup> als überbaubare Grundfläche zulässig. Für die Gebäudehöhe wird ein Höchstmaß von 4,30 m sowie für die Traufhöhe von 2,90 m festgelegt. Dies entspricht der derzeitigen Höhe des nördlichen Gebäudes. Untergeordnete Nebengebäude und –anlagen außerhalb der Baugrenzen, Stellplätze und Garagen sowie Lagerflächen werden ausgeschlossen.

Südlich der Gebäude wird eine Fläche für Nebenanlagen festgesetzt, in dem ein Terrassen- oder Ausstellungsbereich eingerichtet werden kann. Da der Platz innerhalb der Gewerbegebietsfläche nicht ausreicht, wird diese Fläche in die öffentliche Grünfläche hineingezogen. Lagerflächen dürfen hier nicht eingerichtet werden. Die umgebenden Flächen werden wie bisher als öffentliche Grünflächen mit Wegebeziehungen ausgewiesen, am Uferstreifen erfolgt die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Sukzession. Auch hier sind notwendige Maßnahmen zur Uferbefestigung zulässig.

Erschließungsmaßnahmen sind in keinem Teilbereich erforderlich. Anlagen zur Ver- und Entsorgung sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die Stegnutzer im Teilbereich A können – wie bisher – die öffentlichen Toiletten im naheliegenden Sportboothafen nutzen.

Das Niederschlagswasser aus dem kleinen Gewerbegebiet im Teilbereich C wird vor Ort versickert, das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen in den Teilbereichen B und C wird über die Straßenentwässerung abgeleitet.

## 5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### 5.1 Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- **Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen während der Bauphase**

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen werden die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt. Auch die Lagerung von Bodenmassen in ihren Kronentraufbereichen ist nicht zulässig.

- **Vermeidung der Beeinträchtigungen geschützter Fledermaus- und Vogelarten durch Beachtung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsfrist**

Das Fällen der Buche im Teilbereich C erfolgt nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Fäll- und Rodungsfrist zwischen dem 01. Oktober und dem 14. März.

- **Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen**

Der von Baumaßnahmen betroffene Oberboden wird vor Beginn der Baudurchführung gemäß DIN 18300 sachgemäß ausgebaut, zwischengelagert und soweit wie möglich wieder verwendet. Für den Bau erforderliche Zuwegungen und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, werden nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut und gelockert.

- **Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Sees durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe**

Zur Vermeidung von Belastungen des Bodens und des Seewassers ist besonders sachgerecht und vorsichtig mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen umzugehen.

### 5.2 Vermeidung und Minimierung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- **Erhalt von Gehölzbeständen**

Der vorhandene Baumbestand in den Teilbereichen wird zum Erhalt festgesetzt. Die Bestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- **Gestalterische Festsetzungen für Gebäude**

Zur Minimierung der optischen Auswirkungen der zulässigen Bebauung im Teilbereich A (Lagerschuppen auf Steg) und im Teilbereich C werden Festsetzungen zur maximalen Höhenentwicklung und zur Baugestaltung getroffen.

Im Teilbereich A darf der Lagerschuppen eine maximale Höhe von 3 m über der Stegplattform nicht überschreiten. Er ist in Holzbauweise mit dunkler oder holztypischer Farbgebung zu errichten. Weiterhin ist als Dachform lediglich ein Sat-

teldach mit mindestens 30° Dachneigung zulässig, das typisch ist für Bootshäuser oder Hütten am Seeufer. Als Material sind Reet oder optische ähnliche Materialien, Gründächer oder naturfarbene Zinkdächer zugelassen.

Im Teilbereich C werden ebenfalls Höhenbegrenzungen zur Gesamthöhe und zur Traufhöhe festgesetzt, die der Höhe des vorhandenen nördlichen Gebäudes entsprechen. Weiterhin werden auch hier baugestalterische Festsetzungen zur Dachform (nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach) und Materialwahl sowie zur Farbgestaltung der Außenwände getroffen.

## **6 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft und Konfliktanalyse**

Nachfolgend werden die Auswirkungen dargestellt, die nach Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft noch zu erwarten sind.

### **6.1 Auswirkungen im Teilbereich A**

Für die Bewertung der Auswirkungen im Teilbereich A muss von dem Zustand vor der zunächst provisorisch geplanten Errichtung der Steganlage des Wassersportvereins bzw. von den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 57 ausgegangen werden.

#### **Boden und Wasser, Luft und Klima**

Die überbaubare Grundfläche von max. 250 m<sup>2</sup> gilt nur für schwimmende bauliche Anlagen. Die im Rahmen der provisorischen Stegnutzung durchgeführten Befestigungen vor der Steganlage werden gemäß B-Plan Festsetzung bis auf den Zutritt zur Steganlage wieder entfernt. Neuversiegelungen sind durch die B-Plan Festsetzungen daher nur in sehr geringem Umfang im Bereich des Zugangs zur Steganlage vorgesehen (wenige m<sup>2</sup>). Insgesamt sind mit den Änderungsfestsetzungen im Teilbereich A keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren Boden und Wasser, Luft und Klima zu erwarten.

#### **Pflanzen**

Die zulässigen baulichen Anlagen sind nur auf der Wasserfläche vorgesehen. Vegetationsstrukturen sind durch die B-Plan Festsetzungen nur durch den Zutritt zur Steganlage vom Weg aus betroffen (Krautstreifen). Der Verlust der halbruderalen Gras- und Staudenfluren durch die Befestigung vor dem Steg wird durch den festgesetzten Rückbau zurückgenommen. Die Flächen werden der Sukzession überlassen. Da es sich um schnell regenerationsfähige Strukturen geringen Biotopwerts handelt, werden insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen. Maßnahmen zur Ufersicherung sind zulässig, solange es sich um ingenieurbiologische Maßnahmen möglichst mit lebenden Materialien handelt.

## **Tiere**

Da der betroffene Uferbereich keine Eignung für Brutplätze von Wasservögeln aufweist und keine Gehölzstrukturen betroffen sind, gehen mit der Festsetzung der Steganlage keine Brutreviere von Vögeln verloren. Erhebliche betriebsbedingte Störungen für die vorkommenden Vogelarten sind nicht zu erwarten, da der Teilbereich vor der Errichtung der Steganlage schon durch Erholungsnutzung und Badenutzung durch die Anwohner in Anspruch genommen wurde und daher nur mit häufigen, störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen war.

Auswirkungen auf Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da die Festsetzungen keine Quartiere betreffen und Nahrungshabitate nicht beeinträchtigt werden.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz treten nicht auf.

## **Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild**

Die Steganlage wird in einem Bereich festgesetzt, der vorher keine Boots Liegeplätze aufwies. Hinzu kommt der festgesetzte Lagerschuppen. Betroffen ist ein bis dahin landschaftlich geprägter, unverbauter Uferstreifen mit Blickbeziehungen auf den See. Insbesondere durch das bis zu 3 m hohe Gebäude wird die Sichtbeziehung vom Wanderweg auf den Domsee, die Altstadtinsel und den denkmalgeschützten Dom gestört bzw. unterbrochen. Die Steganlage und der zulässige Lagerschuppen wirken sich daher negativ auf das typische Landschaftsbild aus. Trotz Beschränkungen zur Gebäudehöhe und baugestalterischer Festsetzungen zu Dachform und Außenfassaden des geplanten Gebäudes stellt dies eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild dar.

### **6.2 Auswirkungen im Teilbereich B**

Die Festsetzungen hier betreffen nur den bereits vorhandenen Boots kran. Die zulässige Höhe wird um 1,50 m, die Ausladung um 2,00 m erhöht. Im Vergleich zu den bestehenden Flächenfestsetzungen werden keine Veränderungen vorgenommen. Daher kommt es hier nicht zu Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Luft oder Klima. Vegetationsstrukturen oder Tierlebensräume sind ebenfalls nicht betroffen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Prägung durch die Anlagen des Sportboothafens gering eingeschätzt.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz treten nicht auf.

### **6.3 Auswirkungen im Teilbereich C**

## Boden und Wasser, Luft und Klima

Der Umfang der zulässigen Neuversiegelung ergibt sich aus der zukünftig zulässigen Versiegelung abzüglich der bereits vorhandenen versiegelten Flächen.

**Tab. 2: Zulässige Neuversiegelung im Teilbereich C**

Flächenfestsetzung	max. überbaubare Grundfläche	Überschreitung Nebenanlagen	Vorhandene Versiegelung	zulässige Neuversiegelung
Gewerbegebiet	75 m <sup>2</sup>	50% = 37,5 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	37,5 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünfläche	-	Fläche für Nebenanlagen: 22 m <sup>2</sup>	-	22 m <sup>2</sup>
			<b>gesamt</b>	<b>59,5 m<sup>2</sup></b>

Es ergibt sich eine **zusätzlich mögliche Neuversiegelung von 59,5 m<sup>2</sup>**.

Da die betroffenen Flächen um die Gebäude herum und im Bereich der Grünfläche vegetationslos und bereits wassergebunden befestigt sind, fallen die Auswirkungen auf den Boden, die durch eine Vollversiegelung entstehen, nur gering aus. Aus diesem Grund und aufgrund der geringen Größenordnung wird die zusätzlich mögliche Neuversiegelung nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bewertet.

Auswirkungen auf den Landschaftsfaktor Wasser entstehen nicht, da das anfallende Oberflächenwasser nur gering verschmutzt ist und vor Ort versickert wird oder in den Stadtsee abfließen kann.

Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Luft und Klima sind bei der geringen Größenordnung ebenfalls nicht zu erwarten.

## Pflanzen

Die einzige betroffene Vegetationsstruktur im Bereich des Baufensters und der Fläche für Nebenanlagen ist die große Rot-Buche, die zwischen den beiden Gebäuden steht. Der Baum wird durch das Baufenster überplant und kann dann für zukünftige Baumaßnahmen gefällt werden. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, die aufgrund der geringen Vitalität jedoch geringer ausfallen als bei einem gleich großen gesunden Baum.

Ansonsten sind die zulässigen baulichen Anlagen nur im Bereich von bereits befestigten oder versiegelten Flächen vorgesehen, sind insgesamt keine Auswirkungen durch die Planung auf Pflanzen zu erwarten.

## **Tiere**

Durch die Überplanung der Rot-Buche sind ggf. Tagesquartiere der potenziell vorkommenden streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler betroffen. Nahrungshabitate der Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt.

Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, weil im Teilbereich nur mit häufigen und störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen ist.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz treten durch den Verlust von potenziellen Tagesquartieren für die streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler auf. Das Töten einzelner Tiere beim Fällen wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist nach § 34 LNatSchG vermieden.

## **7 Ausgleichsbedarf und Maßnahmen für Natur und Landschaft**

### **7.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs gemäß Eingriffsregelung**

Durch die Planung ist im Teilbereich A eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Im Teilbereich C kommt es durch die Überplanung einer großen Rotbuche zu einem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und zum Verlust von Tagesquartieren für Fledermäuse.

Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sollen möglichst gleichartig erfolgen. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild müssen gemäß des gemeinsamen Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem Landschaftsbildtyp Rechnung trägt, z.B. Kulissenpflanzungen im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

### **7.2 Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen der Grünordnung**

#### **7.2.1 Maßnahmen im Teilbereich A**

- **Anpflanzung von Erlen**

Um den geplanten Lagerschuppen auf der Steganlage zur Landseite hin landschaftlich einzubinden, werden am Ufer auf Höhe des geplanten Standorts zwei

Schwarz-Erlen angepflanzt. Sie dienen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. Sie sind nebeneinander im Abstand von ca. 3 - 4 m zu setzen.

Als Pflanzqualität ist zu verwenden: Solitär mit 3 - 4 Grundstämmen, 3 x v. m.B., Höhe 250 - 300 cm

- **Gelenkte Sukzession im Uferbereich**

Die Uferstreifen im Teilbereich A bleibt der natürlichen standortbedingten Entwicklung überlassen und wird als Sukzessionsstreifen im B-Plan festgesetzt. Es erfolgt eine sporadische Mahd alle drei bis fünf Jahre. Das Mähgut wird abgeräumt. Um die Blickbeziehungen auf den See und die Altstadtinsel zu erhalten, wird aufkommender Gehölzaufwuchs (z.B. Erlen, Weiden) dabei regelmäßig gekappt.

Notwendige Maßnahmen zum Uferschutz sind zulässig. Dabei dürfen jedoch nur ingenieurbioologische Bauweisen zur Ausführung kommen, z.B. durch den Einsatz von Vegetationsfaschinen oder Faschinen aus totem, nicht ausschlagfähigem Material (vgl. z.B. SCHLÜTER 1986:115ff). Da die vorhandenen Blickbeziehungen auf den See und die Altstadtinsel erhalten bleiben sollen, wird der Einsatz von lebendem Gehölzmaterial zum Uferschutz (z.B. Weidengitter o.ä.), durch die zusätzlicher Gehölzaufwuchs produziert wird, vermieden.

Diese Festsetzung tritt an die Stelle der bisher vorgesehenen Röhrchententwicklung, die hier bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 57 für diesen Uferabschnitt als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt wurde. Da der Uferbereich hier aber keine Flachwasserzone aufweist, fehlen die Voraussetzungen für die dauerhafte Etablierung eines Röhrchtgürtels. Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung der im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 57 beschriebenen Maßnahmen verzichtet. Die damals vorgesehene Röhrchententwicklung werden durch die jetzt vorgesehenen Sukzessionsflächen ersetzt.

- **Entsiegelung am Ufer**

Der befestigte Uferbereich vor der Steganlage wird entsiegelt und naturnah zurückgebaut. Die Befestigungen waren vom Verein ohne Genehmigung vorgenommen worden. Der B-Plan und der Grünordnungsplan sehen hier eine naturnahe Uferzone mit Röhrchententwicklung vor.

Der Holzzaun, die Betonplatten mit Unterbau und alle eingebrachten seitlichen Befestigungen werden bis auf den Zutritt zum Steg entfernt. Vorhandener Gehölzaufwuchs, der z.T. mit in die Befestigungen eingebaut wurde, wird auf den Stock gesetzt oder beseitigt. Nach Entfernen der Befestigungen wird geprüft, inwieweit Anfüllen von Boden und Ufersicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Es dürfen nur naturnahe ingenieurbioologische Bauweisen durchgeführt werden (s.o.).

Der entsiegelte Uferstreifen wird der natürlichen standortbedingten Entwicklung überlassen und in die Pflege des südlich und nördlich liegenden Uferstreifens aufgenommen (s.u.). Durch diese Maßnahme wird der Streifen zwischen Weg und Uferlinie wieder durchgängig naturnah strukturiert und öffentlich. Mit dem vorhandenen Tor auf dem Schwimmsteg bleibt der Zugang zur privaten Steganlage des Vereins vor unbefugtem Betreten gesichert.

Maßnahmen zur Befestigung oder Sicherung der Steganlage sind in diesem Uferstreifen zulässig.

- **Erweiterung der öffentlichen Uferzone mit Anpflanzung von Ufergehölzen**

Bereits im ursprünglichen B-Plan wurde die Erweiterung der öffentlichen Uferzone auf der Landseite zwischen Wanderweg und Wohngrundstücken durch eine Ausweisung der Flurstücke 7/32, 7/33, 7/34 und 7/38 als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Flurstücke gehören zum städtischen Eigentum, sind aber schon seit langem von den angrenzenden Privateigentümern für die Gartennutzung und –gestaltung vereinnahmt und zum Uferweg hin mit Zäunen und Hecken abgegrenzt worden (s. Abb. 2).

Bisher wurde die Rückführung der Flurstücke in die öffentliche Nutzung noch nicht durchgesetzt. An dem städtebaulichen Ziel, die öffentliche Uferzone zu erweitern und zu einem Grünstreifen zu entwickeln, wird jedoch weiterhin festgehalten, daher bleibt es bei der Ausweisung als öffentliche Grünfläche.

Die private Gartennutzung auf den städtischen Flurstücken soll aufgegeben und die Zäune an die private Flurstücksgrenze zurückversetzt werden. Auf den städtischen Flurstücken ist eine aufgelockerte Gestaltung mit Gruppen ufertypischer Gehölze im Wechsel mit gehölzfreien Wiesenflächen vorgesehen, so dass weiterhin Ausblicksmöglichkeiten von den anliegenden Gartengrundstücken auf den Domsee bleiben. In den gehölzfreien Bereichen erfolgt eine Ansaat mit Landschaftsrasen und Kräutern (z.B. Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2; vgl. FLL 2004). Die Flächen werden anschließend einmal pro Jahr (nach der ersten Blütenreife) gemäht, das Mähgut wird abtransportiert. Es ergeben sich Standorte für die Aufstellung von Bänken als Ruhepunkte mit Ausblick auf den See und die Altstadtinsel. Von Ansaaten ausgenommen bleibt das Flurstück 7/33 mit dem Schilfsaum am Uferweg. Hier erfolgt lediglich die Anpflanzung von Gehölzen an der Grenze zum östlichen Privatgrundstück.

Folgende Gehölzarten werden zu Anpflanzung vorgeschlagen (Artenauswahl erfolgt im Rahmen der Ausführung):



**Tab. 3: Artenzusammensetzung für die Anpflanzung von Ufergehölzen im Teilbereich A**

Arten	Deutscher Name	Pflanzqualität
<u>Bäume:</u> Alnus glutinosa Fraxinus excelsior Salix alba	Schwarz-Erle Gewöhnliche Esche Silber-Weide	Hochstamm oder Stammbusch, 3 x v., Stammumfang 16 – 18 cm
<u>Sträucher:</u> Salix caprea Salix cinerea Salix fragilis	Sal-Weide Grau-Weide Bruch-Weide	Sträucher, 2 x v., 100 – 150 cm

### 7.2.2 Maßnahmen im Teilbereich C

- **Ersatzquartiere für Fledermäuse**

Als Ausgleich für die verloren gehenden potenziellen Fledermaustagesquartiere in der großen Buche werden im Baumbestand im Umfeld zwei fledermausfreundliche Vogelkästen angebracht. Dadurch werden Ersatzquartiere geschaffen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird vermieden

- **Gelenkte Sukzession im Uferbereich**

Der Uferstreifen im Teilbereich C bleibt der natürlichen standortbedingten Entwicklung überlassen und wird als Sukzessionsstreifen im B-Plan festgesetzt. Damit sich auch in den festgetretenen Bereichen ein krautiger Ufersaum mit typischen Uferstauden wie z.B. Schwertlilien entwickeln und etablieren kann, sollte hier einmalig der Boden gelockert werden und eine Abzäunung für zumindest zwei Jahre erfolgen. So kann sich eine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln. Als Pflege erfolgt eine sporadische Mahd alle drei bis fünf Jahre.

Werden in diesem Bereich Maßnahmen zum Uferschutz erforderlich, so sind auch hier nur ingenieurbio-logische Bauweisen zulässig. An engen Stellen können auch kleine begrünte Drahtschotterkörper eingesetzt werden (vgl. TGP 1995: 32).

### 7.2.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

- **Ersatzpflanzung für Rot-Buche**

Als Ausgleich für die überplante Rot-Buche wird ein standortheimischer gleichartiger Laubbaum angepflanzt. Als Pflanzqualität ist vorgesehen:

Fagus sylvatica, Hochstamm oder Stammbusch, 3 x v., Stammumfang 18-20 cm

Zur Zeit kann kein konkreter Standort benannt werden. Die Standortfestlegung erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadt Ratzeburg in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

## 8 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

In der nachfolgenden Tabelle sind sich Eingriff, Ausgleichserfordernis und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

**Tab. 4: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen**

Eingriff		Ausgleichserfordernis	vorgesehener Ausgleich	
Art	Umfang		Art	Umfang
<b>Schutzgut Pflanzen</b>				
<u>Teilbereich C:</u> Verlust von Rot-Buche StammØ 1,10 m      1 Stck.		Anpflanzung von Ersatzbäumen	Anpflanzung von Rot-Buche H oder Stb., 3xv. mB., Stu 18-20, (Standort noch nicht festgelegt)	1 Stck.
<b>Schutzgut Tiere</b>				
<u>Teilbereich C:</u> Verlust von Rot-Buche mit potenziellen Fledermaus Tagesquartieren		Schaffung von Ersatzquartieren	Anbringen von fledermausfreundlichen Vogelkästen im Umfeld von Teilbereich C	2 Stck.
<b>Schutzgut Landschaftsbild</b>				
<u>Teilbereich A:</u> Beeinträchtigung von Landschafts- und Ortsbild nicht quantifizierbar		Aufwertung des Landschaftsbildes, Kulissenpflanzung im Umfeld des Eingriffsbereichs	Anpflanzung von Schwarzerlen am Ufer im Teilbereich A	2 Stck.

Die Anpflanzung eines Ersatzbaums mit relativ großer Pflanzqualität wird als ausreichend für den Verlust der großen Buche im Teilbereich C erachtet, da diese nur noch eine geringe Vitalität aufweist.

Bei dem Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, die durch die Steganlage und den Lagerschuppen verursacht werden, wird be-

rücksichtigt, dass das Landschafts- und Ortsbild am alten Standort "Am Wall" an der Dominsel durch die Verlagerung der Steganlage aufgewertet wurde und insofern eine gewisser Kompensation für die Steganlage im Teilbereich A schon erfolgt. Daher werden die beiden Schwarz-Erlen zur landschaftlichen Einbindung des Lagerschuppens als ausreichend zur Kompensation erachtet.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 9.1 Rechtliche Grundlage

Es sind neben der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Nach § 42 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben gelten für nach § 42 (5) BNatSchG privilegierte Vorhaben:

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot

des § 42 (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 42 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

## 9.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Da es sich hier um Vorhaben im Rahmen einer B-Plan Änderung handelt, können die Vorgaben für privilegierte Vorhaben berücksichtigt werden. So sind nur die Betroffenheiten europäisch geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen wurden potenziell Vögel und Fledermäuse im Geltungsbereich ermittelt. Europäisch geschützte Pflanzenarten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Bei den Vögeln ist mit Vorkommen häufiger und ungefährdeter Arten der Gewässer, der Gehölzfreibrüter und der Gehölzhöhlenbrüter zu rechnen, die europarechtlich besonders geschützt sind.

Bei der Tiergruppe der Fledermäuse sind Vorkommen der streng geschützten Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler potenziell möglich. Die Teilbereich A und C werden als Nahrungsraum genutzt, Quartiere sind lediglich im Teilbereich C zu erwarten.

### Brutvögel:

Gemäß Konfliktanalyse im Kapitel 4 werden für die genannten Artengruppen der Vögel mit den geplanten Vorhaben, die mit der B-Plan Änderung festgesetzt werden, keine Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz ausgelöst:

Es treten weder Schädigungstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG noch Störungstatbestände nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG auf noch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG entnommen, beschädigt oder zerstört.

Besonderer artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

### Fledermäuse:

Gemäß Konfliktanalyse im Kapitel 4 gehen im Teilbereich C potenzielle Tagesquartiere für die genannten Fledermausarten durch die Überplanung eines Baumes verloren. Dadurch werden Ruhestätten gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG entnommen, beschädigt oder zerstört. Der entstehende Konflikt mit artenschutzrechtlicher Relevanz wird durch das Anbringen von zwei Ersatzquartieren im Teilbereich C vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus besteht kein besonderer artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

## **10 Umsetzung der Inhalte des Fachbeitrags Natur und Landschaft**

Der Fachbeitrag Natur und Landschaft wurde zeitgleich mit der Erstellung des B-Plan Entwurfes erarbeitet. Die dargestellten Maßnahmen sind in den Prozess der B-Plan-Aufstellung eingeflossen und soweit wie möglich zeichnerisch und textlich festgesetzt worden.

---

## 11 Literatur

- BBS – Büro Greuner-Pönicke (2007): Faunistische Potenzialanalyse für den Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ratzeburg
- BUNDESVERBAND BODEN (Hrsg.) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung. Berlin.
- FLL (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.) (HG.) 2004: RSM 2005 Regel-Saatgut-Mischungen Rasen, Bonn
- SCHLÜTER, U. 1986: Pflanze als Baustoff: Ingenieurbiologie in Praxis und Umwelt. Berlin; Hannover
- Stadt Ratzeburg 1997: Bebauungsplan Nr. 57, Gebiet „Königsdamm“ /Einmündung „Bäcker Weg“
- STADT RATZEBURG 1997a: Landschaftsplan für die Stadt Ratzeburg – Teil I – Bestandsaufnahme und Bewertung
- STADT RATZEBURG 1997b: Landschaftsplan für die Stadt Ratzeburg – Teil II – Entwicklung
- TGP TRÜPER GONDESEN PARTNER 1995: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 57 Stadt Ratzeburg, Lübeck

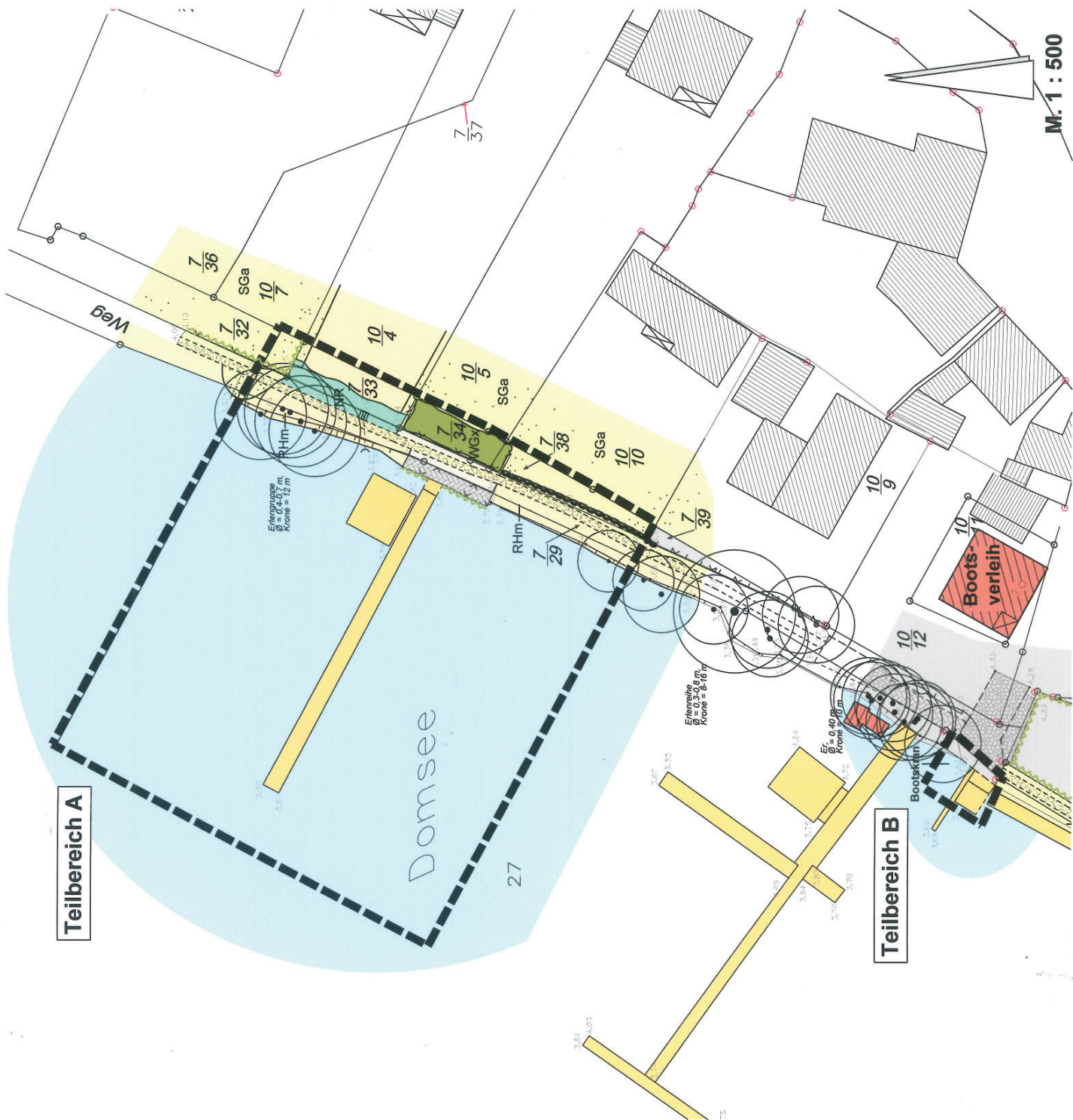
# FACHBEITRAG NATUR UND LANDSCHAFT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 57, 2. ÄNDERUNG DER STADT RATZBURG · BESTAND, BLATT 1

## Zeichenerklärung

- Einzelbaum, eingemessen
- Bi Hänge-Birke
  - Bu Rot-Buche
  - Ei Stiel-Eiche
  - Er Schwarz-Erle
  - Es Gewöhnliche Esche
  - HWei Trauer-Weide
  - Ka Ross-Kastanie
  - Li Linden
  - Pl Ahornblättrige Platane
  - Spa Spitzahorn
- Baumreihe
- Baumgruppe
- Gebüsch, Gehölz
- WGf
- WGx, HGx
- Schnitthecke
- halbruderaler Gras- und Staudenfluren
- Schilfsaum
- Wasserfläche
- Rasenflächen
- Garten mit überwiegend Rasenflächen
- Grand
- unbefestigte Fläche / vegetationslose Fläche
- Holzdeck
- Kopfstempflaster
- Pflaster / Platten
- sonstige Versiegelung
- Geltungsbereich

- Betula pendula
- Fagus sylvatica
- Quercus robur
- Alnus incana
- Fraxinus excelsior
- Salix pendula
- Aesculus hippocastanum
- Tilia spec.
- Platanus acerifolia
- Acer platanoides

- RHm
- NR
- Ra
- SGa
- Grand
- unbefestigte Fläche / vegetationslose Fläche
- Holzdeck
- Kopfstempflaster
- Pflaster / Platten
- sonstige Versiegelung
- Geltungsbereich



P 222 Fachbeitrag Natur und Landschaft  
zum B-Plan Nr. 57 der Stadt Ratzburg  
Bestand

Datum: 05.11.2008 Plan-Nr.: P 222 / 1.1 Maßstab: 1:500

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH  
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27



M. 1 : 500

# FACHBEITRAG NATUR UND LANDSCHAFT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 57, 2. ÄNDERUNG DER STADT RATZBURG · BESTAND, BLATT 2

## Zeichenerklärung

- Einzelbaum, eingemessen
- Bi Hänge-Birke
  - Bu Rot-Buche
  - Ei Stiel-Eiche
  - Er Schwarz-Erle
  - Es Gewöhnliche Esche
  - HWei Trauer-Weide
  - Ka Ross-Kastanie
  - Li Linden
  - PI Anomblättrige Platane
  - Spa Spitzahorn
- Baumreihe
- Baumgruppe
- Gebüsch, Gehölz
- WGf Gebüsch feuchter und fischer Standorte
- WGx, HGx Gebüsch/Gehölz mit Ziersträuchern
- Schnitthecke

- Rhm halbruderaler Gras- und Staudenfluren
- NR Schilfsaum
- Wasserfläche
- Ra Rasenflächen
- SGa Garten mit überwiegend Rasenflächen
- Grnd Grand
- unbefestigte Fläche / vegetationslose Fläche
- Holzdeck Holzdeck
- Kopfstreupflaster
- Pflaster / Platten
- sonstige Versiegelung
- Geltungsbereich

- Betula pendula
- Fagus sylvatica
- Quercus robur
- Alnus incana
- Fraxinus excelsior
- Salix pendula
- Aesculus hippocastanum
- Tilia spec.
- Platanus acerifolia
- Acer platanoides



**M. 1 : 500**

**P 222 Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 57 der Stadt Ratzburg**  
Bestand

Datum: 05.11.2008 Plan-Nr.: P 222 / 1.2 Maßstab 1:500

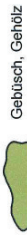
**BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH**  
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

**PROKOM**



# FACHBEITRAG NATUR UND LANDSCHAFT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 57, 2. ÄNDERUNG DER STADT RATZBURG · ENTWURF, BLATT 1

## Zeichenerklärung Bestand



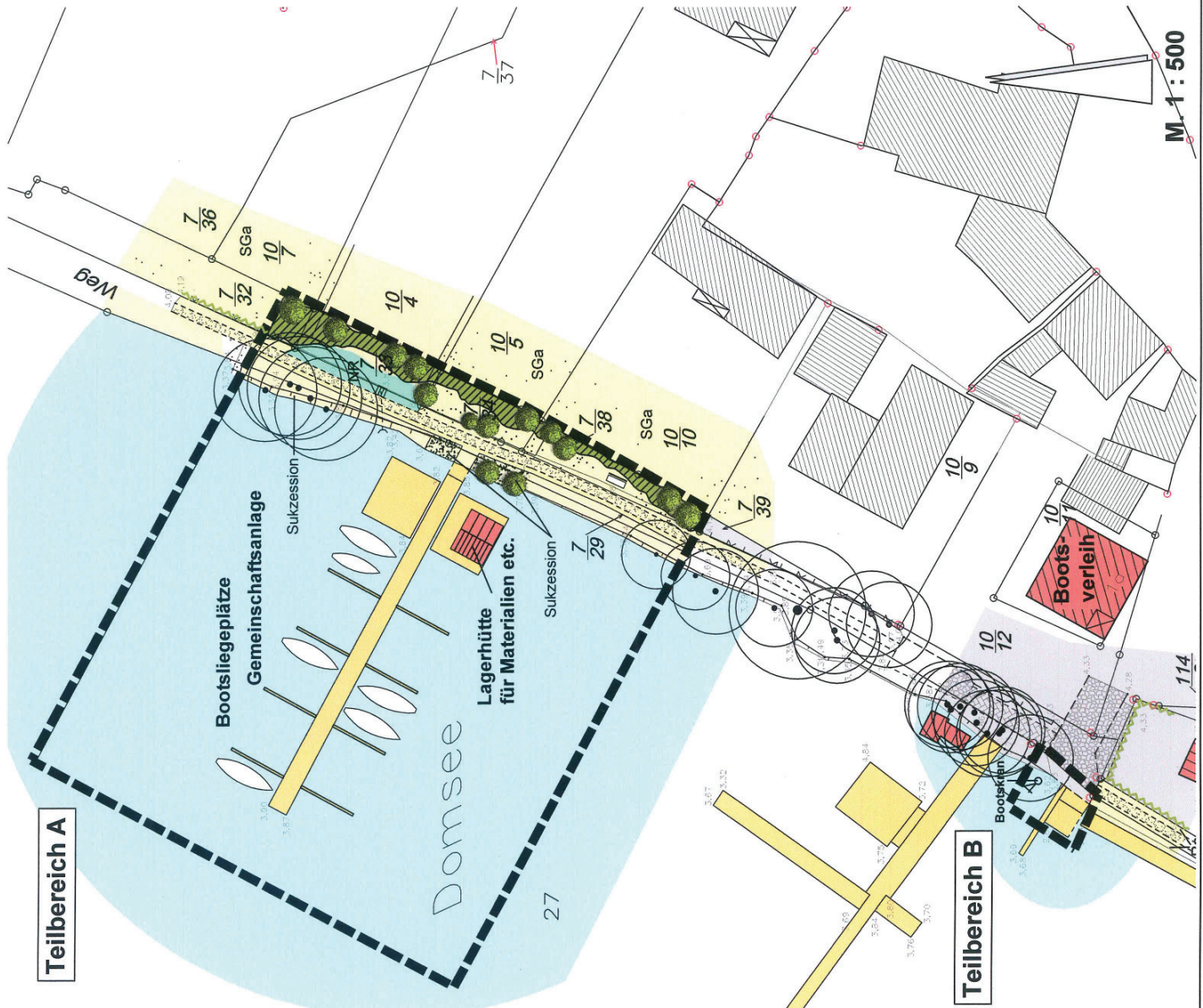
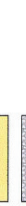
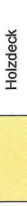
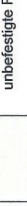
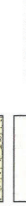
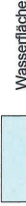
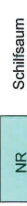
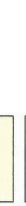
WGf  
WGx, HGx



Schmitzhecke



Schilfsaum



Teilbereich A

Teilbereich B

M 1 : 500

**P 222 Fachbeitrag Natur und Landschaft  
zum B-Plan Nr. 57 der Stadt Ratzburg**  
Entwurf

Datum: 21.10.2009 Plan-Nr.: P 222 / 2.1 Maßstab 1:500

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH  
ELISABETH-HASELOFF - STRASSE 1  
23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27



**FACHBEITRAG NATUR UND LANDSCHAFT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 57, 2. ÄNDERUNG  
DER STADT RATZBURG · ENTWURF, BLATT 2**



**Zeichenerklärung  
Bestand**

- Einzelbaum, eingemessen
- Baumreihe
- Baumgruppe
- Gebüsch, Gehölz
- Gebüsch feuchter und frischer Standorte
- Gebüsch/Gehölz mit Ziersträuchern
- Schnitthecke
- halbruderales Gras- und Staudenfluren
- Schilfsaum
- Wasserfläche
- Rasenflächen
- Garten mit überwiegend Rasenflächen
- Grand
- unbefestigte Fläche / vegetationslose Fläche
- Holzdeck
- Kopfsteinpflaster
- Pflaster / Platten
- sonstige Versiegelung
- Geplattungsbereich

**P 222 Fachbeitrag Natur und Landschaft  
zum B-Plan Nr. 57 der Stadt Ratzburg**  
Entwurf

Datum: 21.10.2009 Plan-Nr.: P 222 / 2.2 Maßstab: 1:500  
**BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH**  
 ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1  
 23564 LÜBECK  
 TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27



# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 24.07.2009

		Datum	Nicht-öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	21.09.2009	nein	8	einstimmig	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<del>23.11.2009</del> 14.12.2009	ja	11		
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	<del>07.12.2009</del> 21	nein	14		

Berichterstatter: Herr Thuns

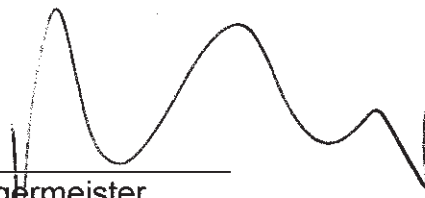
Amt/Aktenzeichen: 8

## II. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Ratzeburg

**Zielsetzung:** Die Wochenmärkte sollen rechtlich und dauerhaft auf den bisherigen Plätzen festgeschrieben werden.

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS und nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss:

1. Der Wochenmarkt am Freitag behält als Standfläche den bisherigen Platz Unter den Linden.
2. Der Wochenmarkt am Dienstag behält als Standfläche den bisherigen Marktplatz.
3. Dazu wird die II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Ratzeburg zur beschlossenen, so wie sie sich aus der Anlage zu dieser Vorlage ergibt.

  
Bürgermeister

  
Berichterstatter

### Sachverhaltsdarstellung:

Im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der neuen Marktplatz-Freiflächen wurde im letzten Jahr intensiv über eine Verlegung des Marktplatzstandortes Unter den Linden zum neugestalteten Marktplatz nachgedacht. Diese gemeinsamen Bemühungen ergaben dann in der Sitzung des AWTS am 22.09.2009 unter TOP 14 mehrheitlich folgendes Zwischenergebnis: **b.w.**

„Der AWTS beschließt, die Entscheidung für eine Verlegung des Wochenmarktes bis zur ersten Sitzung des AWTS nach der Sommerpause 2009 zu vertagen.“

Damit verblieb der bisherige Wochenmarkt am Freitag auf seinem Stammplatz Unter den Linden.

In der Zwischenzeit sollte ein zweiter Markttag jeweils Dienstags auf dem Marktplatz probeweise organisiert und angeboten werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der neue Wochenmarkt jeweils Dienstags von der Bevölkerung und von auswärtigen Besuchern gut angenommen worden ist. Nachteile für den alten Wochenmarkt am Freitag sind nicht bekannt geworden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die beiden verschiedenen Standorte und Marktzeiten beizubehalten und darüber eine dauerhafte Marktsatzung zu erlassen.

### Anlage

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Mitgezeichnet haben:**

3



## **II. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Ratzeburg**

---

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Ratzeburg vom 16.06.1995, geändert mit Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

§ 12 „**Markflächen, Zeiten, Öffnungszeiten**“ erhält folgende Fassung:

1. Der Wochenmarkt findet jeweils am Dienstag und am Freitag jeder Woche in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt:  
am Dienstag  
auf der nicht für den fließenden Verkehr gewidmeten Freifläche im Zentrum des Marktplatzes und  
am Freitag  
auf der Fläche des Platzes „Unter den Linden“.
2. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Markttag.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, . . . 2009

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

(Voß)  
Bürgermeister

Siegel

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 12.10.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	26.10.2009	ja	11	einstimmig	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<del>23.11.2009</del> 14.12.2009	nein		Zur Kenntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	07.12.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Thuns

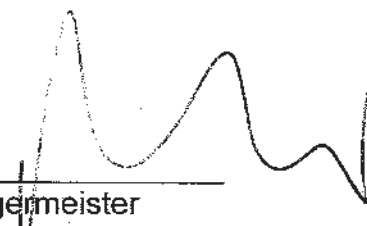
Amt/Aktenzeichen: 8

## Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2010

### Zielsetzung:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) SH fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren 2010 gemäß Anlage zu beschließen und für 2010 die Gebührensätze entsprechend anzupassen.

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Straßenreinigung als besondere Sparte im Eigenbetrieb RZ-WB.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Straßenreinigungseinrichtungen entsprechen den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO SH) in der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Gebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

b.w.

Die Vorkalkulation (als Anlage beigefügt) für das Jahr 2010 ergibt im einzelnen:

<b>Kostenartengruppen</b>	<b>2009 €</b>	<b>2010 €</b>
Kalkulatorische Abschreibungen	23.836,00	24.763,00
Kalkulatorische Zinsen	8.280,36	7.728,38
Betriebskosten	346.569,13	363.764,00
<b>Gesamt</b>	<b>378.685,49</b>	<b>396.255,38</b>

Darauf aufbauend entwickeln sich die einzelnen Gebührensätze wie folgt:

2002	2003	2004	2005/2006	2007	2008	2009	2010
3,30 €/m	3,21 €/m	3,10 €/m	3,04 €/m	2,97 €/m	3,17 €/m	3,22 €/m	3,25

Die ermittelten Kehrmeter von rd. 92.991 m abzüglich 7290 m (Grünanlagen) zuzüglich 4.606 m (fiktiv) bilden mit 90.307 m die Verteilungsgrundlage. Betriebskostensteigerungen ergeben sich durch einen Preisindex von rd. 4 %. Der Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt zu tragen hat, beträgt 15%. Der Grünflächenanteil wurde mit 7.290 m einbezogen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der von der Stadt zu tragende Öffentlichkeitsanteil beträgt 59.775,95 € (Vorjahr: 56.802,40 €). Hinzu kommen die Gebührenanteile für Grünanlagen, Friedhöfe usw. in Höhe von 23.725,00 € (Vorjahr: 24.274 €).

#### **Mitgezeichnet haben:**

entfällt

**Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2010  
für die Straßenreinigung des Kommunalbetriebes Ratzeburg**

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	privat	privat	privat	öffentlich
			Straßenreinigung	Winterdienst	Papierkorb leerung	Stadtanteil
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €
26	Übertrag Kosten	396.255,38	147.429,72	145.579,42	43.470,30	59.775,95
<b>Deckungsbeiträge</b>						
27	Erstattung Öffentlichkeitsanteil	59.775,95				59.775,95
28	Erstattung öffentliche Grünflächen	23.725,00	10.395,20	10.264,73	3.065,07	
29	Sonstige Einnahmen	9.971,00		9.971,00		
30		<u>93.471,95</u>	<u>10.395,20</u>	<u>20.235,73</u>	<u>3.065,07</u>	<u>59.775,95</u>
31	aus Gebühren zu decken	<u>302.783,44</u>	<u>137.034,52</u>	<u>125.343,69</u>	<u>40.405,23</u>	<u>0,00</u>
32	Bezugsgröße m		91.000	91.000	91.000	
33	<b>Kostensatz in Euro je m</b>		<u><b>1,51</b></u>	<u><b>1,38</b></u>	<u><b>0,44</b></u>	
<b>Verrechnung Vorjahre</b>						
34	Überdeckung aus 2008	50% -17.235,15	-3.471,10	-2.537,29	-11.226,76	
35	Unterdeckung aus 2007	33% 10.981,71	9.734,92	2.983,61	-1.736,82	
36		<u>-6.253,44</u>	<u>6.263,82</u>	<u>446,32</u>	<u>-12.963,58</u>	
37	aus Gebühren zu decken (30 + 34)	<u>296.530,00</u>	<u>143.298,34</u>	<u>125.790,01</u>	<u>27.441,65</u>	
38	<b>Kostensatz in Euro je m</b>		<u><b>1,57</b></u>	<u><b>1,38</b></u>	<u><b>0,30</b></u>	

**V. Ermittlung von Gebührensätzen**

A Teilgebührensätze		Gebühr 2010 €/m	Über-/Unterdeckung Vj. €/m	Gebühr gesamt €/m	bisher €/m
39	Straßenreinigung	1,51	0,06	1,57	1,55
40	Winterdienst	1,38	0,00	1,38	1,20
41	Papierkorbleerung	0,44	-0,14	0,30	0,47
		<b>3,33</b>		<b>3,25</b>	<b>3,22</b>
<b>B Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze</b>		€			
42	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil	15%	59.775,95		
43	Grünflächenanteil	7.300 m	23.725,00		
			<b>83.500,95</b>		



**Betriebsabrechnungsbogen 2010 - Straßenreinigung - Kommunalbetriebe Ratzeburg**

Ifd. Nr.	Kostenart	Summe 2010	VORKST					Hauptkostenstellen				
			Allgemein	privat Straßenreinigung	privat Winterdienst	privat Papierkorb leerrung	öffentlich Stadtanteil					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)					
			€	€	€	€	€					
<b>I Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>												
1	Verwaltungskosten	80.080,00	80.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
2	Streugut, Schneeräumung	19.494,84	0,00	0,00	16.570,61	0,00	2.924,23					
3	Materialaufwand											
4	Energiebezug, Treibstoffe	22.100,00	22.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
5	Materialverbrauch	5.505,16	1.192,21	2.454,57	0,00	1.211,44	646,95					
6	Fremdleistungen	32.500,00	1.045,01	8.219,82	15.481,87	3.036,05	4.718,25					
7	Fuhrpark	8.300,00	5.533,33	0,00	2.351,67	0,00	415,00					
8	Reparatur Fahrzeuge	18.500,00	12.793,08	4.629,77	26,58	194,54	856,03					
9	Entsorgung	1.000,00	0,00	697,00	0,00	153,00	150,00					
10	Aufw. f. Abfallbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
11	Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
12	Wasser Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
13	Löhne	116.197,00	116.197,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
14	Leistungsverrechnung	28.700,00	0,00	12.750,00	2.550,00	9.095,00	4.305,00					
15	Sonst. Aufwendungen	31.387,00	27.315,68	0,00	3.460,62	0,00	610,70					
16	kalkulatorische Abschreibungen	24.763,00		14.573,25	4.488,85	0,00	5.700,90					
17	kalkulatorische Zinsen	7.728,38		4.283,24	1.532,30	0,00	1.912,85					
18		396.256,38	266.256,31	47.607,65	46.462,50	13.699,03	22.239,90					
<b>II Umlage der Vorkostenstellen</b>												
19	auf Straßenreinigung		-99.822,07	99.822,07								
20	auf Winterdienst		-99.116,92		99.116,92							
21	auf Papierkorbleerung		-29.781,27			29.781,27						
22	auf öffentlichen Stadtanteil		-37.536,05				37.536,05					
23												
24			-266.256,31									
<b>III Kosten nach Hauptkostenstellen</b>												
25	Summe		0,00	147.429,72	145.579,42	43.470,30	69.775,95					

## Kalkulatorische Zinsen 2010 - Straßenreinigung - Kommunalbetriebe Ratzeburg

Ermittlungsschema nach KAG						Hauptkostenstellen				
Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	kalkulator. Ansatz		privat		privat		öffentlich
				relativ	absolut	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Papierkorb leerung	Stadt- anteil	
(1)	(2)	(3)	(4) €	(5) %	(6) €	€	€	€	€	
<b>I Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>										
	+ Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2010	205.591,00	100%	205.591,00	114.367,50	40.551,80	0,00	50.671,70	
	+ Anlagezugänge	2010	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	./. Abschreibungen	2010	-24.763,00	50%	-12.381,50	-7.286,63	-2.244,43	0,00	-2.850,45	
	<b>= Anlagevermögen gesamt</b>	01.07.2010	180.828,00		193.209,50	107.080,88	38.307,38	0,00	47.821,25	
<b>II Abzugskapital</b>										
		2010	0,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		2010	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>III Kalkulatorische Zinsen</b>										
	= Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital		193.209,50		193.209,50	107.080,88	38.307,38	0,00	47.821,25	
	x Zinssatz		4,00%		7.728,38	4.283,24	1.532,30	0,00	1.912,85	
	<b>= Kalkulatorische Zinsen</b>	<b>2010</b>			7.728,38	4.283,24	1.532,30	0,00	1.912,85	
<b>einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz</b>						<b>4,00%</b>				

## Betriebsabrechnungsbogen 2008 - Straßenreinigung - Kommunalbetriebe Ratzeburg

Kostenarten			VorKST	Hauptkostenstellen			
Hfd. Nr.	Kostenart	Summe 2008	Allgemein	privat Straßenreinigung	privat Winterdienst	privat Papierkorb leerung	öffentlich Stadtanteil
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
<b>I Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>							
1	Verwaltungskosten	92.190,72	92.190,72	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Streugut, Schneeräumung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Materialaufwand						
4	Energiebezug, Treibstoffe	20.896,61	20.896,61	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Materialverbrauch	17.219,74	821,18	1.690,68	11.413,66	834,43	2.459,79
6	Fremdleistungen	23.346,96	535,51	6.879,89	9.969,54	2.540,30	3.421,72
7	Fuhrpark	3.391,50	2.261,00	0,00	960,93	0,00	169,57
8	Reparatur Fahrzeuge	17.603,02	12.172,80	4.405,30	25,29	185,10	814,53
9	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Aufw. f. Abfallbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Wasser Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Löhne	112.108,02	112.108,02	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Sonst. Aufwendungen	18.951,64	18.058,69	0,00	759,01	0,00	133,94
16	kalkulatorische Abschreibungen	23.902,00		14.852,05	5.263,20	0,00	3.786,75
17	kalkulatorische Zinsen	5.495,12		2.643,82	1.917,77	0,00	933,53
18		<u>335.105,33</u>	<u>259.044,53</u>	<u>30.471,74</u>	<u>30.309,40</u>	<u>3.559,83</u>	<u>11.719,83</u>
<b>II Umlage der Vorkostenstellen</b>							
19	auf Straßenreinigung		-97.546,70	97.546,70			
20	auf Winterdienst		-96.432,25		96.432,25		
21	auf Papierkorbleerung		-28.974,62			28.974,62	
22	auf öffentlichen Stadtanteil		-36.090,96				36.090,96
23			<u>-259.044,53</u>	<u>97.546,70</u>	<u>96.432,25</u>	<u>28.974,62</u>	<u>36.090,96</u>
<b>III Kosten nach Hauptkostenstellen</b>							
24	Summe	<u>335.105,33</u>	0,00	<u>128.018,44</u>	<u>126.741,65</u>	<u>32.534,45</u>	<u>47.810,78</u>
<b>IV Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis</b>							
25	Gebühreneinnahmen	297.154,43		125.488,32	121.120,15	50.545,96	
26	Vorauszahlung Öffentlichkeitsanteil	40.928,05					40.928,05
27	Abrechnung Öffentlichkeitsanteil	6.882,74					6.882,74
28	Vorauszahlung öffentliche Grünflächen	16.484,00		6.961,19	6.718,88	2.803,93	
29	Abrechnung öffentliche Grünflächen	7.538,26		3.183,41	3.072,59	1.282,26	
30	Sonstige Einnahmen	7.621,12		3.175,75	3.166,20	1.279,17	
31	Summe	<u>376.608,60</u>		<u>138.808,67</u>	<u>134.077,82</u>	<u>55.911,32</u>	<u>47.810,78</u>
<b>V Gebührenüber-/unterdeckung</b>							
32	Gebührenunterdeckung	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
33	Gebührenüberdeckung	41.503,27		10.790,23	7.336,17	23.376,87	0,00
		<u>41.503,27</u>		<u>10.790,23</u>	<u>7.336,17</u>	<u>23.376,87</u>	<u>0,00</u>
	davon Nachholung Unterdeckungen aus 2004/2006	7.032,96		3.848,02	2.261,59	923,35	
	<b>verbleibende Überdeckung 2008</b>	<u>34.470,31</u>		<u>6.942,21</u>	<u>5.074,58</u>	<u>22.453,52</u>	



# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 12.10.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	26.10.2009	ja	12	einstimmig	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<del>23.11.2009</del> 14.12.2009	nein		z.Kennntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	07.12.2009	ja			

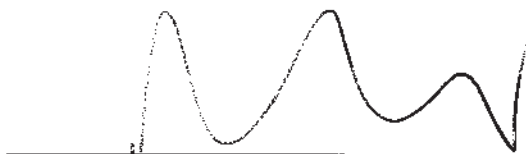
Berichterstatter: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 02.12.2003

**Zielsetzung:** Anpassung der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ab 2010

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als **Anlage beigefügte** VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

  
Bürgermeister

  
Berichterstatter

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Durch die „geringe“ Gebührenerhöhung von 0,03 € erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung. Dazu wird gebeten, das als Anlage der Vorlage zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010 in der Stadt Ratzeburg beigefügte Zahlenwerk zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenerhöhung zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Vorlage Vorkalkulation 2010.

### **Mitgezeichnet haben:**

entfällt.

## **VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

---

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.12.2009 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:**

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmal wöchentlicher Reinigung **3,25 Euro**.

### **Artikel II** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ratzeburg,

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

( V o ß )

-Siegel-

## Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.11.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	23.11.2009	ja	7	<i> einstimmig</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<sup>14</sup> <del>07.</del> 12.2009	nein			
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	21.12.2009	ja			

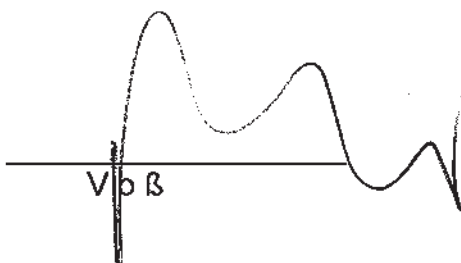
Berichterstatter: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## Vorkalkulation der Abwassergebühren 2010

**Zielsetzung:** Das Kommunalabgabengesetz (KAG) SH fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren 2010 gemäß Anlage zu beschließen und ab 01.01.2010 die Gebührensätze entsprechend anzupassen. Für die Jahre 2004 bis 2009 erfolgt eine rückwirkende Anpassung der Gebührensätze auf Grundlage des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 23.09.2009.



V. B. B.



Berichterstatter

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung als besondere Sparte im Eigenbetrieb RZ-WB.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Abwasserbeseitigungseinrichtungen entsprechen den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO SH) in der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die Gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Abwassergebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.





tatsächlichen Unter- und Überdeckungen gem. Nachkalkulationen zu berücksichtigen:

<b>Jahr</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Zusatzgebühr	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>
Schmutzwasser	2,48	2,55	2,60	2,40	2,44

Diese neuen Gebührensätze sind rückwirkend in der Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen, betreffen aber ausschließlich die Fälle der bisher nicht bestandskräftig gewordenen Gebührenbescheide. Außerdem ist das sog. Schlechterstellungsgebot in Schleswig-Holstein zu beachten, sodass tatsächlich rückwirkend keine Nacherhebungen erfolgen werden.

Für Rückfragen steht Herr Höppner in der Sitzung des AWTS persönlich zur Verfügung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Berechnung Anschaffungswert **2,64 €/m<sup>3</sup> x 675.000 m<sup>3</sup> = 1.782.000 € p.a.**

Gesamtverlust 1.277.010 € (s. beigefügte Berechnung TREUKOM).

**Mitgezeichnet haben:**  
entfällt

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2010 nach Kostenträgern (Anschaffungskostenbasis)  
Stadentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Ansatz (1) %	Summe (2) €	Kostenträger						Neben- geschäfte (10) €	
			Schmutzwasserentsorgung Reinigung (3) €	Schlamm- behandlung (4) €	Sammlung (5) €	Regenwasserentsorgung private Flächen (6) €	öffentliche Flächen (7) €	Dezentrale Entsorgung Hausklär- anlagen (8) €		Sammel- gruben (9) €
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>										
1		1.576.343,49	559.320,82	179.580,69	601.927,93	93.810,38	138.973,72	0,00	436,45	2.293,50
2		1.169.983,85	512.667,25	121.811,36	145.348,33	239.277,73	146.114,50	0,63	4.180,21	583,84
3		2.746.327,35	1.071.988,07	301.392,06	747.276,26	333.088,11	285.088,21	0,63	4.616,66	2.877,34
<b>II Nebenlöse und Deckungsbeiträge</b>										
1		350.100,00	138.557,07	38.955,66	96.587,28	76.000,00	0,00	0,00	0,00	2.875,09
2		0,00								
3		68.240,00	2.099,84	590,38	61.463,79	652,46	558,44	0,00	0,00	2.875,09
4		418.340,00	140.656,91	39.546,03	158.051,06	76.652,46	558,44	0,00	0,00	2.875,09
		2.327.987,35	931.331,16	261.846,02	589.225,20	256.435,65	284.529,77	0,63	4.616,66	2,25
<b>III verbleibende Kosten 2010</b>										
<b>VIII Verrechnung Gebührentiberdeckungen 2006</b>										
1		7.300,00								7.300,00
		-38.686,12								-38.686,12
<b>X Ausgleich Vorjahre gesamt</b>	19%	7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.300,00
<b>XI Aus Verbrauchsgebühren zu decken</b>										
1		2.335.287,35	931.331,16	261.846,02	589.225,20	263.735,65				912.000
2			675.000	675.000	675.000					
<b>XII Ermittlung von Gebührensätzen</b>										
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>										
1		€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³
2		1,33	1,38	0,00	1,38	1,38	0,00	0,00	0,00	1,38
3		0,39	0,39	0,00	0,39	0,39	0,00	0,00	0,00	0,39
4		0,92	0,87	0,00	0,87	0,87	0,00	0,00	0,00	0,87
		2,64	2,64	0,00	2,64	2,64	0,00	0,00	0,00	2,64
<b>B Regenwasser Zusatzgebühr</b>										
		€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²
		0,34	0,28	0,01	0,29	0,29	0,00	0,00	0,00	0,29
<b>C Gebühr Hauskläranlagen</b>										
		€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²	€ /m²
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>D Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)</b>										
		€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³	€ /m³
		4,27	3,85	0,00	3,85	3,85	0,00	0,00	0,00	3,85

**Betriebsabrechnungsbogen 2010 der  
Stadtentwässerung Ratzburg (Anschaffungskosten)**

Grunddaten				Vorkostenstellen				KSt Schnitzwasserrreinigung			
Lfd. Nr.	Konto-nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	Verwaltung Technischer Betrieb	Werkstatt	Fuhrpark Allgemein	Summe	Klarwerk allgemein	Abwasser-reinigung	Schlamm-behandlung	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
			€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>											
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	3.000,00	1.335,17	194,16	0,00	1.529,33	950,34	0,00	0,00	
2		Energie, Wasser	180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.403,50	81.573,31	0,00	
3		Materialaufwand	24.000,00	0,00	4.619,93	2.504,67	7.524,60	11.409,90	-1.264,94	548,37	
4		Brennstoffe u.a.	75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.011,38	42.456,74	25.531,87	
5		Fremdleistungen Betrieb	206.700,00	153.210,89	0,00	0,00	153.210,89	13.378,65	3.017,94	1.802,29	
6		Betrieb Fuhrpark	31.200,00	0,00	0,00	31.200,00	31.200,00	0,00	0,00	0,00	
7		Instandhaltung	163.320,00	1.125,11	0,00	0,00	1.125,11	23.508,96	22.914,85	49.492,84	
8		Abwasseranalysen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9		Entleerung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10		Löhne, Gehälter	349.163,00	20.785,95	3.413,13	5.597,53	29.796,61	226.136,80	0,00	0,00	
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	91.966,00	5.474,81	898,98	1.474,33	7.848,12	59.562,14	0,00	0,00	
12		Versicherungen	34.980,00	11.700,00	0,00	1.680,00	4.171,31	30.012,26	0,00	0,00	
13		Beiträge, Steuern	11.700,00	11.111,61	0,00	0,00	11.111,61	5,03	0,00	0,00	
14		Abwasserabgabe	62.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.400,00	0,00	
15		Bürobedarf und Ähnliches	9.360,00	4.767,35	0,00	0,00	4.767,35	4.029,24	0,00	0,00	
16		Fremdleistungen Verwaltung	68.864,00	58.469,82	0,00	0,00	58.469,82	0,28	0,00	0,00	
17		Verwaltungskosten Staat	116.240,00	116.240,00	0,00	0,00	116.240,00	0,00	0,00	0,00	
18		Bilanzkonto	324.301,97	3.423,91	223,02	133,13	3.780,06	48.388,78	-17.453,29	10.244,99	
19		Kontokorrent	584.132,38	9.764,54	552,60	13.221,00	23.640,64	44.858,00	389.876,29	91.960,23	
20		Summe Aufwendungen	2.746.327,35	399.225,16	10.301,22	69.209,20	468.735,58	484.653,66	559.320,82	179.580,69	
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>											
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	-389.225,16	-10.301,22	-389.225,16	-389.225,16	0,00	120.859,89	23.353,51	
22	700300	Werkstatt	0,00	-10.301,22	-69.209,20	-10.301,22	-10.301,22	0,00	6.180,73	2.060,24	
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	-389.225,16	-10.301,22	-69.209,20	-468.735,58	0,00	0,00	0,00	
24		Summe Umlagen	0,00	-788.751,54	-80.811,64	-148.643,62	-988.206,80	0,00	126.940,53	25.413,75	
25		Gesamt (I und II)	2.746.327,35	0,00	0,00	0,00	0,00	484.653,66	686.161,35	204.994,45	
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>											
26	701000	Klarwerk allgemein	0,00	-484.653,66	387.722,93	96.930,73	-96.930,73	-484.653,66	-1.898,21	-533,12	
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	-10.301,22	6.180,73	2.060,24	-2.060,24	0,00	0,00	0,00	
28	702200	Regenwasser-sammml. allg.	0,00	-69.209,20	0,00	0,00	-69.209,20	0,00	0,00	0,00	
29	div	Pumpwerke, Regenrückhalt	0,00	-126.940,53	0,00	0,00	-126.940,53	0,00	0,00	0,00	
30	div	Reinigung dezentral	0,00	-25.413,75	0,00	0,00	-25.413,75	0,00	0,00	0,00	
		Summe Umlagen	0,00	-788.751,54	686.161,35	204.994,45	-96.930,73	-484.653,66	-1.898,21	-533,12	
		Gesamt (I, II und III)	2.746.327,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.071.988,07	301.392,06	

**Betriebsabrechnungsbogen 2010 der  
Stadtentwässerung Ratzeburg (Anschaffu)**

Grunddaten				KSt Schmutzwassersammlung					KSt Regenwassersammlung					
Lfd. Nr.	Konto-nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	Abwasser-sammlung allgemein	Kanalie Schmutzwasser	Pumpwerke Schmutzwasser	Summe Schmutzwasser	Regenwasser-sammlung allgemein	Regenwasser-sammlung privat (HA)	Regenwasser-sammlung öffentlich	Pumpwerke Regenwasser	Regenrück- u.a. halbecken	Summe	
(1)	(2)	(3)	(4)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	
				€					€					
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>														
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	3.000,00	520,33	0,00	0,00	1.470,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2		Energie, Wasser	180.000,00	0,00	0,00	83.537,65	179.514,88	0,00	0,00	0,00	32,76	452,38	486,14	
3		Materialaufwand	24.000,00	36,02	3.719,90	0,00	14.451,25	0,00	0,00	14,22	0,00	2.024,93	2.024,15	
4		Brennstoffe u.a.	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5		Fremdleistungen Betrieb	206.700,00	263,52	2.924,54	408,11	21.795,05	2.546,82	0,00	2.602,32	0,00	26.544,92	31.694,06	
6		Betrieb Fuhrpark	51.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7		Instandhaltung	153.320,00	991,33	18.907,30	6.861,54	122.676,82	17.968,86	550,10	20.500,35	0,00	248,47	39.267,58	
8		Abwasseranalysen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9		Entleerung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10		Löhne, Gehälter	349.163,00	0,00	38.909,86	28.789,74	293.836,19	11.143,86	2.286,80	0,00	0,00	10.136,99	23.567,65	
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	91.966,00	0,00	10.248,41	7.582,92	77.393,48	2.935,18	602,32	0,00	0,00	2.669,98	8.207,48	
12		Versicherungen	34.980,00	0,00	0,00	796,43	30.806,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13		Beiträge Steuern	11.700,00	50,04	0,00	0,00	55,08	0,00	533,31	0,00	0,00	0,00	533,31	
14		Abwasserabgabe	62.400,00	0,00	0,00	0,00	38.400,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	
15		Burobedarf und Ähnliches	9.360,00	108,10	0,00	455,31	4.562,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16		Fremdleistungen Verwaltung	88.864,00	556,60	4.389,13	0,00	4.946,00	4.448,18	0,00	0,00	0,00	0,00	4.448,18	
17		Verwaltungskosten Stadt	116.240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
18		Kalkulationsschlüssel Zinsen	324.301,97	53,44	1.194.582,38	1.511.25,86	176.940,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.583,31	
19		Kalkulationsschlüssel Abschreibungen	964.137,28	322,00	2.145.076,09	44.710,36	2.863.006,69	0,00	76.266,24	62.303,95	467,700	44.434,41	183.669,26	
20		<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.746.327,35</b>	<b>2.903,38</b>	<b>413.680,01</b>	<b>188.267,92</b>	<b>1.828.366,48</b>	<b>63.042,71</b>	<b>93.810,38</b>	<b>138.973,72</b>	<b>712,73</b>	<b>149.935,78</b>	<b>446.475,33</b>	
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>														
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	0,00	73.862,78	35.030,26	252.996,36	0,00	62.276,03	27.245,76	28.802,66	15.569,01	133.893,46	
22	700300	Werkstatt	0,00	0,00	0,00	1.030,12	9.271,10	0,00	0,00	0,00	1.030,12	0,00	1.030,12	
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	0,00	33.912,51	0,00	33.912,51	0,00	23.125,42	12.171,27	0,00	0,00	35.296,69	
24		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>107.865,29</b>	<b>36.060,39</b>	<b>296.179,96</b>	<b>0,00</b>	<b>85.401,44</b>	<b>39.417,04</b>	<b>29.832,78</b>	<b>15.569,01</b>	<b>170.220,27</b>	
25		<b>Gesamt (I und II)</b>	<b>2.746.327,35</b>	<b>2.903,38</b>	<b>621.525,29</b>	<b>224.328,31</b>	<b>2.124.566,45</b>	<b>63.042,71</b>	<b>179.211,83</b>	<b>178.390,76</b>	<b>30.645,51</b>	<b>165.504,79</b>	<b>616.696,60</b>	
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>														
26	701000	Klarwerk, allgemein	0,00	-2.903,38	1.422,66	0,00	-1.480,73	-63.042,71	970,13	510,60	0,00	0,00	1.480,73	
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-63.042,71	41.309,85	21.738,87	-30.545,51	0,00		
28	702200	Regenwassersamml. allg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.602,31	84.448,00	-165.504,79	0,00		
29	div	Pumpwerke, Regenrückhalt.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
30	div	Reinigung dezentral	0,00	-2.903,38	1.422,66	0,00	-2.429,33	-63.042,71	153.876,28	106.697,46	-165.504,79	-1.480,73		
		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>522.947,95</b>	<b>224.328,31</b>	<b>-2.120.656,39</b>	<b>0,00</b>	<b>333.088,11</b>	<b>266.088,21</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>818.176,32</b>	
		<b>Gesamt (I, II und III)</b>	<b>2.746.327,35</b>	<b>0,00</b>	<b>522.947,95</b>	<b>224.328,31</b>	<b>2.120.656,39</b>	<b>0,00</b>	<b>333.088,11</b>	<b>266.088,21</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>818.176,32</b>	

Betriebsabrechnungsbogen 2010 der  
Stadentwässerung Ratzeburg (Anschaffu)

Grunddaten				KST dezentrale Entwässerung					GESAMT
Lfd. Nr.	Konto-nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	Haus-Kläranlagen	Sammel-gruben	Neben-geschäfte	Summe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)	
			€	€	€	€	€	€	
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>									
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	
2		Energie, Wasser	180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180.000,00	
3		Materialaufwand	24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	
4		Brennstoff u.a.	75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	
5		Fremdleistungen Betrieb	206.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.700,00	
6		Betrieb Fuhrpark	31.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.200,00	
7		Instandhaltung	163.320,00	0,00	250,49	0,00	250,49	163.320,00	
8		Abwasseranalysen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9		Entleerung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10		Löhne, Gehälter	349.163,00	0,00	147,19	1.815,36	1.962,55	349.163,00	
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	91.986,00	0,00	38,77	478,15	516,92	91.986,00	
12		Versicherungen	34.980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.980,00	
13		Beiträge, Steuern	11.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.700,00	
14		Abwasserabgabe	62.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.400,00	
15		Bürobedarf und Ähnliches	9.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.360,00	
16		Fremdleistungen Verwaltung	68.864,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.864,00	
17		Verwaltungskosten Stadt	116.240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	116.240,00	
18		Treuhand Kalkulatorische Zinsen	324.301,97	0,00	0,00	0,00	0,00	324.301,97	
19		Treuhand Kalk. Abschreibungen	994.132,38	0,00	0,00	0,00	0,00	994.132,38	
20		Summe Aufwendungen	2.746.327,35	0,00	436,45	2.293,50	2.729,95	2.746.327,35	
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>									
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	0,00	1.751,51	583,84	2.335,35	0,00	
22	700300	Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24		Summe Umlagen	0,00	0,00	1.751,51	583,84	2.335,35	0,00	
25		Gesamt (I und II)	2.746.327,35	0,00	2.187,96	2.877,34	5.065,30	2.746.327,35	
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>									
26	701000	Kläwerk allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	702200	Regenwassersamml. allg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29	div	Pumpwerke, Regenrückhalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30	div	Reinigung dezentral	0,00	0,63	2.428,70	0,00	2.429,33	0,00	
		Summe Umlagen	0,00	0,63	2.428,70	0,00	2.429,33	0,00	
		Gesamt (I, II und III)	2.746.327,35	0,63	4.618,66	2.877,34	7.494,03	2.746.327,35	

Kalkulatorische Zinsen 2010  
der Stadtentwässerung Ratzeburg  
(Anschaffungskosten)

Ermittlungsschema nach KAG

Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	kalkulatorischer Ansatz		Vorkostenstellen				KSt Klärwerk		
				relativ %	absolut €	Verwaltung Technischer Betrieb	Werkstatt	Fuhrpark Allgemein	Summe	Klärwerk allgemein	Abwasserreinigung	Schlammbehandlung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
			€	%	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>												
1 +	Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2010	26.714.003	100%	26.714.003	68.046	6.210	164.242	238.498	1.292.225	7.080.824	1.710.047
2 +	Anlagezugänge	2010	1.568.000	50%	784.000	25.000	0	180.000	205.000	0	0	60.000
3 ./.	Abschreibungen nominal	2010	994.132	50%	497.066	4.892	476	6.611	11.979	22.429	194.838	45.980
4 =	Anlagevermögen gesamt	01.07.2010	27.287.871		27.000.937	88.154	5.734	337.632	431.519	1.269.796	6.886.986	1.724.067
<b>II. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</b>												
5 +	Vorräte	2010	0	100%	0	0	0	0	0	0	0	0
6 +	Forderungen (Durchschnitt)	2010	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0
7 +	Bankguthaben/Ford. Stadt	2010	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0
8 =	Umlaufvermögen gesamt	01.07.2010	0		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. Betriebsbedingte, nicht realisierte Maßnahmen</b>												
9 +	Restbuchwert Leitung Radegeast	01.01.2010	0	100%	0							
10 ./.	Abschreibungen	2010	0	50%	0							
11 =	Nicht realisierte Maßnahmen gesamt	01.07.2010	0		0							
IV. =	Betriebsnotwendiges Vermögen		27.287.871		27.000.937	88.154	5.734	337.632	431.519	1.269.796	6.886.986	1.724.067
<b>V. Abzugskapital</b>												
12 +	Öffentliche Zuschüsse	01.01.2010	5.444.380	100%	5.444.380							
13 +	Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2010	0	50%	0							
14 +	Anschlußbeiträge/Ferschließungsbeiträge	01.01.2010	5.858.819	100%	5.858.819							
15 +	Zugänge Kanalschlußbeiträge	2010	10.000	50%	5.000							
16 +	Unerregelte Übernahmen	01.01.2010	2.043.815	100%	2.043.815							
17 +	Zugänge unerregelte Übernahmen	2010	0	50%	0							
18 +	Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	01.01.2010	5.310.716	100%	5.310.716							
19 +	Zugänge kalkulatorische Einnahmen	2010	0	100%	0							
20 =	Abzugskapital gesamt	01.07.2010	18.667.730	50%	18.662.730	0	0	0	0	0	0	0
<b>V. Kalkulatorische Zinsen</b>												
21 =	Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital		8.338.206,33		3.428,61							
22 X	Zinssatz		3,89%		3,89%							
23 =	Kalkulatorische Zinsen	2010	324.301,97		124.856,78							
24	einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz		3,89%		3,89%							

Kalkulatorische Zinsen 2010  
der Stadtentwässerung Ratzeburg  
(Anschaffungskosten)

Ermittlungsschema nach KAG		KSt Sammlung Schmutzwasser								GESAMT (21) €
Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Abwasser-sammlung allgemein 702000 (14) €	Kanalie-Schmutz-wasser 702100 (15) €	Pumpwerke-Schmutz-wasser 702800 (16) €	Regenwasser-sammlung privat 702300 (17) €	Regenwasser-sammlung öffentlich 702400 (18) €	Pump-werke 702610 (19) €	Regenrück-haltebecken u.a. 702500 (20) €		
<b>I. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>										
1 +	Restbuchwert der fertigen Anlagen	1.535	8.736.416	1.008.873	2.638.632	2.332.734	667	1.673.552	26.714.003	
2 +	Anlagezugänge	0	311.000	3.000	0	0	0	205.000	784.000	
3 ./.	Abschreibungen nominal	161	107.489	22.355	38.132	31.152	334	22.217	497.066	
4 =	Anlagevermögen gesamt	1.374	8.939.927	989.518	2.600.500	2.301.582	334	1.856.335	27.000.937	
<b>II. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</b>										
5 +	Vorräte	0	0	0	0	0	0	0	0	
6 +	Forderungen (Durchschnitt)	0	0	0	0	0	0	0	0	
7 +	Bankguthaben/Ford. Stadt	0	0	0	0	0	0	0	0	
8 =	Umlaufvermögen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>III. Betriebsbedingte, nicht realisierte Maßnahmen</b>										
9 +	Restbuchwert Leitung Radegast	0	0	0	0	0	0	0	0	
10 ./.	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
11 =	Nicht realisierte Maßnahmen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	
IV. =	Betriebsnotwendiges Vermögen	1.374	8.939.927	989.518	2.600.500	2.301.582	334	1.856.336	27.000.937	
<b>V. Abzugskapital</b>										
12 +	Öffentliche Zuschüsse		1.489.067	171.956	565.217	565.217	0	0	5.444.380	
13 +	Zugänge Öffentliche Zuschüsse		0	0	0	0	0	0	0	
14 +	Anschlußbeiträge/Erschließungsbeiträge		1.833.109	174.685	695.226	0	0	0	5.858.819	
15 +	Zugänge Kanalanschlußbeiträge		1.420	135	1.000	0	0	0	5.000	
16 +	Urentgeltliche Übernahmen		967.711	103.843	387.568	359.445	0	225.247	2.043.815	
17 +	Zugänge unentgeltliche Übernahmen		0	0	0	0	0	0	0	
18 +	Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen		1.574.008	149.994	602.495	0	0	0	5.310.716	
19 +	Zugänge kalkulatorische Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0	
20 =	Abzugskapital gesamt	0	5.865.315	600.613	2.251.506	924.662	0	225.247	18.662.730	
<b>V. Kalkulatorische Zinsen</b>										
21 =	Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital	1.374,00	3.074.611,48	388.904,61	348.994,50	1.376.919,72	333,50	1.631.087,97	8.338.206	
22 x	Zinssatz	3,89%	3,89%	3,89%	3,89%	3,89%	3,89%	3,89%	3,89%	
23 =	Kalkulatorische Zinsen	53,44	119.682,38	15.125,86	13.673,62	53.653,22	12,97	63.438,71	324.301,97	
24	einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz									

<b>Ergebnisveränderung durch OVG-Urteil (nur Schmutzwasser)</b>						
	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>1. Bisherige Nachkalkulation</b>						
Kosten	2.272.215	2.190.662	2.606.582	2.268.100	2.227.034	
Erlöse	1.914.646	1.929.228	2.417.130	2.489.666	2.292.069	
Ergebnis	-357.569	-261.434	-189.452	221.567	65.035	
<b>2. Kosten lt. Vorkalkulation</b>	1.980.691	2.167.451	2.419.898	2.337.055	2.369.336	2.330.736
Kalkulationsmenge	720.000	730.000	705.000	680.000	700.000	700.000
Gebührensatz	2,48	2,71	2,95	2,93	2,91	2,85
Ausgleich Vorjahre		-0,16	0,01	0,15	-0,02	0,00
		2,55	2,96	3,08	2,89	2,85
<b>3. Kalkulation nach OVG-Urteil</b>						
Kosten	2.046.446	1.921.976	2.303.638	2.016.173	1.988.050	2.115.486
Erlöse	1.914.646	1.929.228	2.417.130	2.489.666	2.292.069	
Ergebnis	-131.800	7.252	113.492	473.493	304.019	
<b>4. Kosten lt. Nachberechnung</b>	2.046.446	1.921.976	2.303.638	2.016.173	1.988.050	2.115.486
Kalkulationsmenge	697.446	678.174	702.144	696.257	678.730	675.000
Gebührensatz	2,67	2,58	2,81	2,40	2,44	2,64
Ausgleich Vorjahre	-0,19	-0,03	-0,21	0,00	0,00	0,00
	2,48	2,55	2,60	2,40	2,44	2,64
<b>5. Kostenminderung lt. Nachberechnung</b>						
gegenüber Nachkalkulation	-225.769	-268.686	-302.944	-251.927	-238.984	0
gegenüber Vorkalkulation	65.755	-245.475	-116.260	-320.882	-381.286	-215.250
<b>6. Mehrbelastung Stadt</b>						
Kalkulationsmenge	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	675.000
Mehrbelastung	0	0	10.800	20.400	13.500	141.750
Gesamtbelastung			<b>186.450</b>			
<b>7. Rücklage Substanzerhaltung</b>						
bisher 31.12.2008		-5.203.247				
neu 31.12.2008		<u>5.310.716</u>	107.470			
<b>8. Ausbuchung Druckrohrleitung</b>			<u>983.090</u>			
<b>Gesamtbelastung</b>			<u><b>1.277.010</b></u>			



Vorkalkulation der Abwassergebühren 2009 nach Kostenträgern  
 Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Ansatz	Summe	Kostenträger									
			Schmutzwasserentsorgung			Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		Neben-		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)			
%	€	€	€	€	€	€	€	€	€			
		Reinigung	Schlamm- behandlung	Sammlung	private Flächen	öffentliche Flächen	Hausklär- anlagen	Sammel- gruben	Neben- geschäfte			
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>												
1	Direkt zurechenbare Kosten	1.554.752,69	520.568,68	179.373,88	594.001,37	107.609,97	148.480,81	0,00	520,49	4.197,50		
2	Umlagekosten	1.211.845,15	514.418,14	121.804,08	185.319,69	246.820,74	141.628,70	0,00	1.214,22	639,58		
3	Kosten gesamt	2.766.597,85	1.034.986,82	301.177,96	779.321,06	354.430,71	290.109,51	0,00	1.734,71	4.837,08		
<b>II Nebenrüse und Deckungsbeiträge</b>												
1	Grundgebühren	5,00 €/Monat	134.101,53	39.023,13	100.975,34	76.000,00	0,00	0,00	0,00	4.837,08		
2	Auflösung Neubewertungsrücklage Stadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3	Sonstige Erträge	85.800,00	361,09	105,08	60.271,89	123,65	101,21	0,00	0,00	0,00		
4	Summe	415.900,00	134.462,62	39.128,21	161.247,23	76.123,65	101,21	0,00	0,00	4.837,08		
<b>III Aus Verbrauchsgebühren zu decken</b>												
1	Bezugsgröße m³	2.350.697,85	900.524,20	262.049,76	618.073,83	278.307,06	290.008,30	0,00	1.734,71	0,00		
2	Bezugsgröße m²		675.000	675.000	675.000	909.000		0	400			
<b>IX Ermittlung von Gebührensätzen</b>												
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>												
1	Reinigung Schmutzwasser	€ /m³	1,85	1,33	0,00	1,33	0,00	0,00	0,00	0,00		
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser	€ /m³	0,48	0,39	0,00	0,39	0,00	0,00	0,00	0,00		
3	Sammlung Schmutzwasser	€ /m³	0,56	0,92	0,00	0,92	0,00	0,00	0,00	0,00		
4	Summe	€ /m³	2,89	2,64	0,00	2,64	0,00	0,00	0,00	0,00		

**Betriebsabrechnungsbogen 2009 der  
Stadtentwässerung Ratzeburg**

Grunddaten				Vorkostenstellen				KSt Schmutzwasserreinigung		
Lfd. Nr.	Konto- nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	Verwaltung Technischer Betrieb	Werkstatt	Fuhrpark Allgemein	Summe	Kläranlage allgemein	Abwasser-reinigung	Schlamm-behandlung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
				€				€		
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>										
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	10.500,00	2.291,91	4.431,82	0,00	6.723,73	3.776,27	0,00	0,00
2		Energie, Wasser	240.000,00	609,38	0,00	0,00	609,38	9.744,13	119.476,44	0,00
3		Materialaufwand	25.000,00	136,21	2.237,11	301,39	2.674,70	13.207,48	4.535,97	0,00
4		Brennstoffe u.a.	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.105,20	27.328,06	22.566,74
5		Fremdleistungen Betrieb	201.300,00	168.160,54	0,00	0,00	168.160,54	12.053,08	170,82	6.572,03
6		Betrieb Fuhrpark	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00
7		Instandhaltung	200.000,00	2.696,20	0,00	0,00	2.696,20	16.255,59	3.050,95	47.997,25
8		Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9		Entleerung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10		Löhne, Gehälter	321.113,64	16.775,21	4.547,33	3.036,18	24.358,72	203.798,05	0,00	0,00
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	87.856,70	4.589,70	1.244,15	830,70	6.664,55	55.759,15	0,00	0,00
12		Versicherungen	32.200,00	23.979,77	0,00	1.500,00	25.479,77	5.993,75	0,00	0,00
13		Beiträge, Steuern	11.100,00	11.045,49	0,00	0,00	11.045,49	4,98	0,00	0,00
14		Abwasserabgabe	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00
15		Bürobedarf und Ähnliches	10.600,00	4.681,12	0,00	0,00	4.681,12	4.764,49	0,00	0,00
16		Fremdleistungen Verwaltung	92.908,58	55.823,27	0,00	0,00	55.823,27	7,80	0,00	0,00
17		Verwaltungskosten Stadt	123.000,00	123.000,00	0,00	0,00	123.000,00	0,00	0,00	0,00
18		Treuikom Kalkulationszinsen	309.436,18	2.768,22	272,04	10.892,10	13.632,36	33.574,86	13.650,67	11.890,85
19		Treuikom Kalk Abschreibungen	962.582,75	9.931,83	996,00	13.448,76	24.275,61	45.289,39	179.887,11	80.847,00
20		<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>426.388,86</b>	<b>13.727,44</b>	<b>55.709,14</b>	<b>495.825,44</b>	<b>468.264,23</b>	<b>520.568,68</b>	<b>179.373,88</b>
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>										
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	-426.388,86	-13.727,44	-426.388,86	0,00	0,00	132.180,55	26.583,33
22	700300	Werkstatt	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	8.236,47	2.745,49
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	0,00	0,00
24		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>-426.388,86</b>	<b>-13.727,44</b>	<b>-55.709,14</b>	<b>-495.825,44</b>	<b>0,00</b>	<b>140.417,01</b>	<b>28.328,82</b>
25		<b>Gesamt (I und II)</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>468.264,23</b>	<b>660.985,69</b>	<b>207.702,70</b>
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>										
26	701000	Kläranlage allgemein	0,00	-468.264,23	-13.727,44	-468.264,23	0,00	-468.264,23	374.001,13	-177,58
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	374.611,38	93.652,85
28	702200	Regenwasser-sammml. allg.	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	0,00	0,00
29	div	Pumpwerke, Regentrichtheit.	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	0,00	0,00
30	div	Reinigung dezentral	0,00	-13.727,44	-55.709,14	-13.727,44	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>-468.264,23</b>	<b>-13.727,44</b>	<b>-55.709,14</b>	<b>-495.825,44</b>	<b>-468.264,23</b>	<b>374.001,13</b>	<b>-177,58</b>
		<b>Gesamt (I, II und III)</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.034.986,82</b>	<b>301.177,96</b>

Betriebsabrechnungsbogen 2009 der  
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Konto-nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	KSt Schmutzwassersammlung				KSt Regenwassersammlung					
				Abwasser- sammlung allgemein	Kanäle Schmutzwasser	Pumpwerke Schmutzwasser	Summe Schmutzwasser	Regenwasser- sammlung allgemein	Regenwasser- sammlung privat (HA)	Regenwasser- sammlung öffentlich	Pumpwerke Regen- wasser	Regenrück- haltebecken u.a.	Summe
(1)	(2)	(3)	(4)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)
				€				€					
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>													
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	10.500,00	0,00	0,00	0,00	3.776,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2		Energie, Wasser	240.000,00	0,00	0,00	109.554,50	238.775,07	0,00	0,00	0,00	498,75	116,80	615,55
3		Materialaufwand	25.000,00	2.037,69	1.403,91	1.140,25	22.325,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4		Brennstoffe u.a.	59.000,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5		Fremdleistungen Betrieb	201.300,00	0,00	759,58	0,00	19.555,51	2.976,14	0,00	2.030,48	0,00	8.577,33	13.583,95
6		Betrieb Fuhrpark	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7		Instandhaltung	200.000,00	17.327,78	20.046,18	31.806,01	136.283,77	33.887,15	1.068,47	17.826,04	0,00	8.058,22	60.839,88
8		Abwasseranalysen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9		Entsorgung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10		Löhne, Gehälter	321.113,64	0,00	0,00	30.944,03	269.082,75	0,00	0,00	0,00	0,00	5.046,43	24.109,17
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	87.856,70	0,00	9.395,61	8.468,29	73.621,05	15.153,15	3.909,60	0,00	0,00	1.380,70	6.596,27
12		Versicherungen	32.200,00	0,00	0,00	726,48	6.720,23	4.145,90	1.069,67	0,00	0,00	0,00	0,00
13		Beiträge, Steuern	11.100,00	48,52	0,00	0,00	54,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14		Abwasserabgabe	60.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15		Bürobedarf und Ähnliches	10.600,00	285,40	0,00	888,99	5.918,88	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
16		Fremdleistungen Verwertung	92.908,58	0,00	35.266,34	0,00	35.266,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17		Verwaltungskosten Stadt	123.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.821,17	0,00	0,00	0,00	0,00	1.821,17
18		Treuhand	308.436,18	36.018,29	78.194,21	14.790,77	179.889,31	0,00	18.987,97	59.647,92	40,76	92.157,97	110.234,52
19		Treuhand	962.582,75	21.322,33	176.899,56	39.808,00	753.389,39	0,00	83.174,58	68.976,88	670,06	42.177,08	185.003,76
20		Summe Aufwendungen	2.766.597,85	76.042,01	356.296,05	237.705,32	1.836.250,16	82.983,51	107.609,97	148.480,81	1.215,51	87.514,45	427.804,26
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>													
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	0,00	81.013,88	38.375,00	277.152,76	0,00	68.222,22	29.847,22	31.979,16	18.121,53	148.170,13
22	700300	Werkstatt	0,00	0,00	0,00	1.372,74	12.354,70	0,00	0,00	0,00	1.372,74	0,00	1.372,74
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	0,00	27.297,48	0,00	27.297,48	0,00	18.418,31	9.983,35	0,00	0,00	28.411,66
24		Summe Umlagen	0,00	0,00	108.311,36	39.747,74	316.804,93	0,00	86.640,53	39.840,57	33.351,91	18.121,53	177.954,53
25		Gesamt (I und II)	2.766.597,85	76.042,01	464.607,41	277.453,06	2.155.055,10	82.983,51	194.250,50	188.321,38	34.567,42	105.635,98	605.788,79
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>													
26	701000	Kläranlage allgemein	0,00	-76.042,01	37.260,59	0,00	-38.781,43	-82.983,51	25.140,88	13.640,75	0,00	0,00	38.781,43
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-82.983,51	53.795,39	29.188,12	-34.567,42	0,00	0,00
28	702200	Regenwassersamml. allg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.244,14	58.959,26	-105.635,98	0,00	0,00
29		div Pumpwerke, Regenrückhalt.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		div Reinigung dezentral	0,00	-76.042,01	37.260,59	0,00	-39.569,26	-82.983,51	160.180,21	101.788,13	-34.567,42	-105.635,98	38.781,43
		Summe Umlagen	0,00	0,00	501.867,99	277.453,06	2.115.485,84	0,00	354.430,71	290.109,51	0,00	0,00	644.540,22
		Gesamt (I, II und III)	2.766.597,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Betriebsabrechnungsbogen 2009 der  
Stadtentwässerung Ratzeburg**

Grunddaten				KST dezentrale Entwässerung				GESAMT	
Lfd. Nr.	Konto-nummer	Kostenarten	Ansatz gesamt	Haus-kläranlagen	Sammelgruben	Sonstiges	Summe		
(1)	(2)	(3)	(4)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)	€
<b>I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung</b>									
1		Hilfs- und Betriebsstoffe	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.500,00	
2		Energie, Wasser	240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	240.000,00	
3		Materialaufwand	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	
4		Brandkalk u.a.	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	
5		Fremdleistungen Betrieb	201.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.300,00	
6		Betrieb Fuhrpark	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00	
7		Instandhaltung	200.000,00	0,00	180,15	0,00	180,15	200.000,00	
8		Abwasseranalysen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9		Entleerung Klärgruben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10		Löhne, Gehälter	321.113,64	0,00	267,22	3.295,77	3.563,00	321.113,64	
11		Gesetzl. soz. Aufwendungen	87.856,70	0,00	73,11	901,72	974,84	87.856,70	
12		Versicherungen	32.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.200,00	
13		Beiträge, Steuern	11.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.100,00	
14		Abwasserabgabe	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	
15		BTBbedarf und Ähnliches	10.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.600,00	
16		Fremdleistungen Verwallung	92.908,58	0,00	0,00	0,00	0,00	92.908,58	
17		Verwaltungskosten Stadt	123.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.000,00	
18		Treukom Kalkulatorische Zinsen	303.436,18	0,00	0,00	0,00	0,00	303.436,18	
19		Treukom Kalk. Abschreibungen	982.582,75	0,00	0,00	0,00	0,00	982.582,75	
20		<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>0,00</b>	<b>520,49</b>	<b>4.197,50</b>	<b>4.717,99</b>	<b>2.766.597,85</b>	
<b>II. Umlage der Vorkostenstellen</b>									
21	700000	Verwaltung, technischer B.	0,00	0,00	426,39	639,58	1.065,97	0,00	
22	700300	Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	700400	Fuhrpark Allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>426,39</b>	<b>639,58</b>	<b>1.065,97</b>	<b>0,00</b>	
25		<b>Gesamt (I und II)</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>0,00</b>	<b>946,88</b>	<b>4.837,08</b>	<b>5.783,96</b>	<b>2.766.597,85</b>	
<b>III: Umlage der Allgemeinen KSt je Kostenträger</b>									
26	701000	Kläranwerk allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	702000	Sammlung allgemein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	702200	Regenwassersammml. allg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29		Pumpwerke, Regenrückhalt.	0,00	0,00	787,83	0,00	787,83	0,00	
30		div. Reinigung dezentral	0,00	0,00	787,83	0,00	787,83	0,00	
		<b>Summe Umlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>787,83</b>	<b>0,00</b>	<b>787,83</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Gesamt (I, II und III)</b>	<b>2.766.597,85</b>	<b>0,00</b>	<b>1.734,71</b>	<b>4.837,08</b>	<b>6.571,79</b>	<b>2.766.597,85</b>	

Kalkulatorische Zinsen 2009 der Stadtentwässerung Ratzeburg

Ermittlungsschema nach KAG						Vorkostenstellen				KSt Klärwerk	
Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	kalkulatorischer Ansatz		Verwaltung Technischer Betrieb	Werkstatt	Fuhrpark Allgemein	Summe	Klärwerk allgemein	Abwasserreinigung
				relativ %	absolut €						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
<b>I. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>											
1 +	Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2009	25.394.080	100%	25.394.080	73.170	7.205	172.888	253.263	1.337.368	7.088.667
2 +	Anlagezugänge	2009	1.125.000	50%	562.500	0	0	95.000	95.000	5.000	100.000
3 /	Abschreibungen nominal	2009	962.583	50%	481.291	4.916	498	6.724	12.138	22.635	189.929
4 =	Anlagevermögen gesamt	01.07.2009	25.556.497		25.475.289	68.254	6.708	261.164	336.125	1.319.733	6.998.738
<b>II. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</b>											
5 +	Vorräte	2009	0	100%	0	0	0	0	0	0	0
6 +	Forderungen (Durchschnitt)	2009	0	50%	0	0	0	0	0	0	0
7 +	Bankguthaben/Ford. Stadt	2009	0	50%	0	0	0	0	0	0	0
8 =	Umlaufvermögen gesamt	01.07.2009	0		0	0	0	0	0	0	0
<b>III. Betriebsbedingte, nicht realisierte Maßnahmen</b>											
9 +	Restbuchwert Leitung Radegast	01.01.2009	0	100%	0						
10 /	Abschreibungen	2009	0	50%	0						
11 =	Nicht realisierte Maßnahmen gesamt	01.07.2009	0		0						
<b>IV. = Betriebsnotwendiges Vermögen</b>			<b>25.556.497</b>		<b>25.475.289</b>	<b>68.254</b>	<b>6.708</b>	<b>261.164</b>	<b>336.125</b>	<b>1.319.733</b>	<b>6.998.738</b>
<b>V. Abzugskapital</b>											
12 +	Öffentliche Zuschüsse	01.01.2009	5.444.380	100%	5.444.380						
13 +	Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2009	0	50%	0						
14 +	Anschlußbeiträge/Erschließungsbeiträge	01.01.2009	5.867.919	100%	5.867.919						
15 +	Zugänge Kanalschlußbeiträge	2009	20.000	50%	10.000						
16 +	Unerregelte Übernahmen	01.01.2009	1.360.615	100%	1.360.615						
17 +	Zugänge unerregelte Übernahmen	2009	0	50%	0						
18 +	Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	01.01.2009	5.310.716	100%	5.310.716						
19 +	Zugänge kalkulatorische Einnahmen	2009	0	50%	0						
20 =	Abzugskapital gesamt	01.07.2009	18.003.631		17.993.631	0	0	0	0	0	0
<b>V. Kalkulatorische Zinsen</b>											
21 =	Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital				7.481.657,77	68.254,25	6.707,50	261.163,61	336.125,36	1.319.732,85	-341.508,41
22 x	Zinssatz				4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%
23 =	Kalkulatorische Zinsen	2009	303.436,18		303.436,18	2.768,21	272,04	10.592,10	13.632,35	53.524,86	-13.850,67
24	einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz		4,06%								

Kalkulatorische Zinsen 2009 der Stadtentwäss:

Ermittlungsschema nach KAG		KSt Sammlung Schmutzwasser			Kalkulatorische Zinsen					
Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Schlammbehandlung	Abwasser-sammlung allgemein	Kanäle Schmutzwasser	Pumpwerke Schmutzwasser	Regenwasser-sammlung privat	Regenwasser-sammlung öffentlich	Pumpwerke	Regenrück-haltebecken u.a.	GESAMT
(1)	(2)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen</b>										
1	+ Restbuchwert der fertigen Anlagen	1.800.394	516.612	7.472.821	929.254	2.685.760	2.357.405	1.343	951.194	25.394.080
2	+ Anlagezugänge	0	357.500	5.000	0	0	0	0	0	562.500
3	- Abschreibungen nominal	45.174	10.661	88.450	19.804	41.587	34.488	338	18.089	481.291
4	= Anlagevermögen gesamt	1.755.221	863.451	7.389.371	909.450	2.644.172	2.322.916	1.005	936.106	25.475.289
<b>II. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</b>										
5	+ Vorräte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	+ Forderungen (Durchschnitt)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	+ Bankguthaben/Ford. Stadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	= Umlaufvermögen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. Betriebsbedingte, nicht realisierte Maßnahmr</b>										
9	+ Restbuchwert Leitung Radegast	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	- Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	= Nicht realisierte Maßnahmen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>IV. = Betriebsnotwendiges Vermögen</b>										
		1.755.221	863.451	7.389.371	909.450	2.644.172	2.322.916	1.005	935.106	25.475.289
<b>V. Abzugskapital</b>										
12	+ Öffentliche Zuschüsse	530.585	1.477.317	183.706	565.217	565.217	0	0	0	5.444.380
13	+ Zugänge Öffentliche Zuschüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	+ Anschlussbeiträge/Erschließungsbeiträge	632.050	1.835.693	174.931	697.046	0	0	0	0	5.867.919
15	+ Zugänge Kanalschlussbeiträge	978	2.840	271	2.000	0	0	0	0	10.000
16	+ Unergeltliche Übernahmen	0	571.522	35.861	324.035	286.993	0	0	142.204	1.360.615
17	+ Zugänge unergeltliche Übernahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	+ Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	298.422	1.574.008	149.994	602.495	0	0	0	0	5.310.716
19	+ Zugänge kalkulatorische Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	= Abzugskapital gesamt	1.462.034	5.461.380	544.762	2.190.793	852.211	0	142.204	17.993.631	17.993.631
<b>V. Kalkulatorische Zinsen</b>										
21	= Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital	293.186,21	863.451,17	1.927.991,38	364.687,76	453.379,42	1.470.705,74	1.005,00	792.901,30	7.481.658
22	x Zinssatz	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%	4,06%
23	= Kalkulatorische Zinsen	11.890,85	35.019,29	78.194,21	14.790,77	18.387,87	59.647,92	40,76	32.157,97	303.436,18
24	= einheitslicher kalkulatorischer Zinssatz									

Nachberechnung der Abwassergebühren 2004 nach Kostenträgern  
 Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Summe	Kostenträger									
		Schmutzwasserreinigung (2)	Schlammbehandlung (3)	Schmutzwassersammlung (4)	Regenwassersammlung private Flächen (5)	Öffentliche Flächen (6)	Hauskläranlagen (7)	Sammelgruben (8)	Nebengeschäfte (9)		
	€ (1)	€ (2)	€ (3)	€ (4)	€ (5)	€ (6)	€ (7)	€ (8)	€ (9)		
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>											
1 Direkt zurechenbare Kosten	1.863.993,41	1.078.352,28	332.142,93	251.930,05	72.768,70	99.697,71	608,44	11.835,38	16.867,92		
2 Umlagekosten	715.351,06	196.653,04	39.092,77	148.276,16	220.023,74	103.981,41	-0,03	3.143,22	4.301,74		
3 Kosten gesamt	2.579.344,47	1.275.005,32	371.235,70	400.205,21	292.792,45	203.549,12	608,41	14.978,60	20.989,66		
<b>II Planungskosten Zweckerband</b>	66.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1 Verteilung der Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2 Zinskosten Verteilung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>Nebenerlöse und Deckungsbeiträge</b>											
1 Umsatzerlöse	177.000,00	65.418,56	19.047,53	20.533,91	72.000,00	2.371,51	1.648,67	0,00	20.989,66		
2 Sonstige Erträge	104.310,60	10.327,06	3.006,87	65.986,84	2.371,51	1.648,67	0,00	0,00	20.989,66		
3 Summe	281.310,60	75.745,62	22.054,40	86.520,75	74.371,51	1.648,67	0,00	0,00	20.989,66		
<b>III verbleibende Kosten 2004</b>	2.298.033,86	1.199.259,70	349.181,30	313.684,46	218.420,94	201.900,45	608,41	14.978,60	0,00		
<b>IV Verrechnung Gebührenerlöse 2003</b>											
1 Schmutzwasserreinigung	120.570,59	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06	-53.051,06		
2 Schlammbehandlung	38.598,24	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22	-16.983,22		
3 Schmutzwassersammlung	148.064,16	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23	-65.148,23		
	307.232,99	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51	-135.182,51		
<b>V Aus Verbrauchergebühren zu decken</b>	2.162.851,34	1.146.208,65	332.198,07	248.536,23	218.420,94	201.900,45	608,41	14.978,60	0,00		
1 Bezugsgröße m³	697.446	697.446	697.446	697.446	697.446	697.446	697.446	697.446	697.446		
<b>VI Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>	1,94	1,54	0,48	0,36	0,36	0,36	0,00	0,00	0,00		
<b>V. Ermittlung von Gebührensätzen</b>											
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>											
1 Reinigung Schmutzwasser	1,21	1,72	-0,08	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64		
2 Schlammbehandlung Schmutzwasser	0,38	0,50	-0,02	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48		
3 Sammlung Schmutzwasser	0,89	0,45	-0,09	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36		
4 Summe	2,48	2,67	-0,19	2,48	2,48	2,48	2,48	2,48	2,48		

Nachberechnung der Abwassergebühren 2005 nach Kostenträgern  
 Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Summe	Kostenträger							Nebengeschäfte
		(1) €	(2) €	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>									
1	1.707.282,29	787.290,08	182.215,29	528.133,76	74.346,04	119.541,42	608,43	11.344,80	3.802,46
2	814.596,00	210.300,15	44.719,16	169.318,04	281.981,89	104.779,49	5,58	1.366,29	2.125,30
3	2.521.878,29	997.590,23	226.934,46	697.451,80	356.328,03	224.320,91	614,01	12.711,09	5.927,76
<b>II Planungskosten Zweckerband</b>									
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>III Nebenerlöse und Deckungsbeiträge</b>									
4	179.000,00	51.401,52	15.305,83	39.292,65	73.000,00	6.848,31	0,00	0,00	5.927,76
5	83.342,56	1.737,21	210,73	61.647,86	6.970,89	6.848,31	0,00	0,00	0,00
6	262.342,56	53.138,73	15.516,56	100.940,31	79.970,89	6.848,31	0,00	0,00	5.927,76
<b>IV verbleibende Kosten 2005</b>									
	2.259.636,73	944.451,50	211.417,89	596.511,50	276.357,14	217.472,60	614,01	12.711,09	0,00
<b>V Verrechnung Gebührenüberdeckung 2003</b>									
1	120.570,59	-9.645,65	-9.645,65	-9.645,65					
2	38.598,24	-3.087,86	-3.087,86	-3.087,86					
3	148.084,16	-11.845,13	-11.845,13	-11.845,13					
	307.232,99	-24.578,64	-24.578,64	-24.578,64					
<b>VI Aus Verbrauchsgeldbühren zu decken</b>									
1	2.234.957,09	934.805,85	208.330,03	584.666,37	276.357,14	217.472,60	614,01	12.711,09	0,00
	678.174	678.174	678.174	678.174					
<b>VII Ermittlung von Gebührensätzen</b>									
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>									
1	Reinigung Schmutzwasser	€/m³	1,29	-0,01	1,38				
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser	€/m³	1,39	0,00	1,39				
3	Sammlung Schmutzwasser	€/m³	0,38	-0,02	0,36				
4	Summe		2,56	-0,03	2,53				
			1,38	0,31	0,86				



Nachberechnung der Abwassergebühren 2006 nach Kostenträgern  
Stadtwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Summe	Kostenträger								
		Schmutzwasserreinigung	Schlammbehandlung	Schmutzwassersammlung	Regenwasserseparationsanlagen private Flächen	Regenwasserseparationsanlagen öffentliche Flächen	Hauskläranlagen	Sammelgruben	Nebengeschäfte	
	(1) €	(2) €	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>										
1	1.548.695,79	569.746,76	170.993,64	569.824,77	110.405,41	112.518,04	0,00	10.883,70	4.323,47	
2	1.339.606,96	689.413,16	161.014,24	162.645,44	214.812,45	126.561,67	0,00	590,85	4.769,17	
3	2.888.302,75	1.239.159,92	332.007,88	732.470,20	325.017,86	239.079,71	0,00	11.474,55	9.092,64	
<b>II Planungskosten Zweckerband</b>										
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>III Nebenerlöse und Deckungsbeiträge</b>										
4	342.000,00	128.742,12	55.559,27	84.698,61	73.000,00	322,84	0,00	0,00	9.609,90	
5	71.084,66	2.057,62	549,62	58.047,29	497,39	322,84	0,00	0,00	9.609,90	
6	413.084,66	130.799,75	56.108,89	142.745,90	73.497,39	322,84	0,00	0,00	9.609,90	
	2.475.735,36	1.108.360,17	275.898,99	589.724,31	251.520,47	238.756,87	0,00	11.474,55		
<b>IV verbleibende Kosten 2006</b>										
<b>V Verrechnung Gebührenerlösoberdeckung 2003</b>										
1	-57.873,88	-57.873,88	-18.527,15	-71.070,80	-71.070,80					
2	-18.527,15									
3	-71.070,80									
	-147.471,83	-57.873,88	-18.527,15	-71.070,80	-71.070,80					
<b>VI Aus Verbrauchergebühren zu decken</b>										
1	2.328.263,52	1.050.486,29	287.371,83	518.653,51	251.520,47	238.756,87	0,00	11.474,55		
		702.144	702.144	702.144						
		1,50	0,37	0,74						
<b>VII Ermittlung von Gebührensätzen</b>										
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>										
1	Reinigung Schmutzwasser	€ / m³	1,58	-0,08	1,50					
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser	€ / m³	0,39	-0,03	0,37					
3	Sammlung Schmutzwasser	€ / m³	0,84	-0,10	0,74					
4	Summe	€ / m³	2,81	-0,21	2,60					
			2,96		2,80					

Nachberechnung der Abwassergebühren 2007 nach Kostenträgern  
 Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Summe	Kostenträger								
		Schmutzwasser-reinigung	Schlamm-behandlung	Schmutzwasser-sammlung	Regenwasser-samm-lung private Flächen	Regenwasser-samm-lung öffentliche Flächen	Hausklär-anlagen	Sammel-gruben	Neben-geschäfte	
	(1) €	(2) €	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>										
1 Direkt zurechenbare Kosten	1.483.002,53	508.454,03	194.507,53	548.612,31	86.801,69	128.974,61	572,64	12.679,42	4.400,31	
2 Umlagekosten	1.134.006,92	501.800,45	118.739,00	146.059,56	227.264,31	132.485,18	43,83	1.581,65	6.032,93	
3 Kosten gesamt	2.617.009,45	1.010.254,48	313.246,53	692.671,87	314.066,00	261.459,80	616,47	14.261,07	10.433,24	
<b>II Planungskosten Zweckerband</b>	65.000,00									
1 Verteilung der Kosten	0,00	0,00								
2 Zinskosten Verteilung	0,00	0,00								
<b>III Nebenerlöse und Deckungsbeiträge</b>										
4 Grundgebühren	349.336,06	138.465,18	42.933,48	94.937,40	73.000,00	788,88	0,00	0,00	12.132,40	
5 Sonstige Erträge	82.461,10	4.072,80	1.262,84	63.115,90	1.088,28	788,88	0,00	0,00	12.132,40	
6 Summe	431.797,16	142.537,98	44.196,32	158.053,30	74.088,28	788,88	0,00	0,00	12.132,40	
<b>IV Aus Verbrauchsgebühren zu decken</b>	2.186.911,45	867.716,50	289.050,21	534.618,57	239.977,72	260.670,91	616,47	14.261,07		
1 Bezugsgröße m³		696,257	696,257	696,257						
<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,26</b>	<b>0,39</b>	<b>0,77</b>						
<b>VII Ermittlung von Gebührenätzen</b>										
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>										
1 Reinigung Schmutzwasser		bisher €/m³	neu €/m³							
2 Schlammbehandlung Schmutzwasser		1,44	1,25							
3 Sammlung Schmutzwasser		0,49	0,39							
4 Summe		1,15	0,77							
		<b>3,08</b>	<b>2,40</b>							

**Nachberechnung der Abwassergebühren 2008 nach Kostenträgern**  
Stadentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Summe	Kostenträger								
		(1) €	(2) €	(3) €	(4) €	(5) €		(6) €	(7) €	(8) €
		Schmutzwasserreinigung	Schlammbehandlung	Schmutzwassersammlung	Regenwassersammlung		Hauskläranlagen	Sammelgruben	Nebengeschäfte	
					private Flächen	Öffentliche Flächen				
<b>I Kosten Betriebsabrechnungsbogen</b>										
1 Direkt zurechenbare Kosten	1.537.291,90	562.978,94	179.793,34	523.182,78	107.537,85	149.709,83	572,64	11.071,88	2.444,64	
2 Umlagekosten	1.037.208,18	484.878,22	115.936,91	121.279,82	194.870,31	113.862,62	77,71	1.520,28	4.782,31	
3 Kosten gesamt	2.574.500,08	1.047.857,16	295.730,25	644.462,60	302.408,16	263.572,45	650,35	12.592,16	7.226,96	
<b>II Planungskosten Zweckverband</b>										
4 Verteilung der Kosten	0,00	0,00								
5 Zinskosten Verteilung	0,00	0,00								
<b>III Nebenerlöse und Deckungsbeiträge</b>										
6 Grundgebühren	343.357,86	144.152,56	40.683,29	88.658,01	69.864,00	86,45	0,00	0,00	7.226,96	0,00
7 Sonstige Erträge	68.050,67	326,02	92,01	60.217,14	102,09	86,45	0,00	0,00		
8 Summe	411.408,53	144.478,58	40.775,30	148.875,15	69.966,09	86,45	0,00	0,00	7.226,96	
<b>IV Aus Verbrauchsgebühren zu decken</b>										
9 Bezugsgröße m³	2.163.091,55	903.378,58	254.954,95	495.587,44	232.442,07	263.486,00	650,35	12.592,16	0,00	
		678.730	678.730	678.730						
<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,33</b>	<b>0,38</b>	<b>0,73</b>						
<b>VII Ermittlung von Gebührensätzen</b>										
<b>A Schmutzwasser Zusatzgebühr</b>										
10 Reinigung Schmutzwasser		€ / m³	€ / m³							
11 Schlammbehandlung Schmutzwasser		1,85	1,33							
12 Sammlung Schmutzwasser		0,48	0,38							
13 Summe		0,56	0,73							
		<b>2,89</b>	<b>2,44</b>							

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 - 2013

Datum: 09.11.2009

		Datum	öffent- lich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	23.11.2009	ja	8	<i>einstimmig</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<sup>14</sup> <del>07</del> .12.2009	nein		zur Kenntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	21.12.2009	ja			

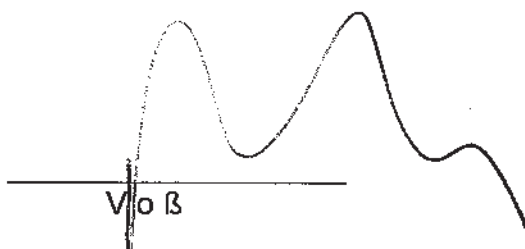
Berichterstatter: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

**Zielsetzung:** Anpassung der Benutzungsgebühren für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg als Satzung der Stadt Ratzeburg zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

  
V. J. B.

  
Berichterstatter

b.w.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Gebührenanpassung:

Dazu wird gebeten, das als Anlage beigefügte Zahlenwerk für die Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren 2010 zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

Weiterer Änderungsgrund waren die Auswirkungen eines Urteils des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 23.09.2009. Hiernach ist die Stadt Ratzeburg gehalten, alle Kosten einer Druckrohrleitung vom Röpnersberg bis zur Gemeindegrenze Ziethen seit 2004 aus der Ermittlung des Gebührenbedarfs herauszunehmen. Die sich daraus ergebenden geänderten Gebührensätze sind durch Satzungsänderung rückwirkend als Rechtsgrundlage für die noch nicht entschiedenen Widerspruchsverfahren festzusetzen.

Alternativ wurden Satzungsentwürfe mit Gebührenfestsetzungen auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte (Alternative I) und der Anschaffungswerte (Alternative II) beigefügt.

Anlagen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren 2010

**Mitgezeichnet haben:**

entfällt

## **VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 der Abwassersatzung vom 22. April 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 a Gebührensatz Schmutzwasser**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt für die Zeiten:

vom 01.01.2004 bis 31.12.2004:	<b>2,48 €;</b>
vom 01.01.2005 bis 31.12.2005:	<b>2,55 €;</b>
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006:	<b>2,60 €;</b>
vom 01.01.2007 bis 31.12.2007:	<b>2,40 €;</b>
vom 01.01.2008 bis 31.12.2008:	<b>2,44 € und</b>
vom 01.01.2009 bis 31.12.2009:	<b>2,64 €.</b>

Die Zusatzgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2010: **2,64 €.**

#### **§ 13 b Gebührensatz Niederschlagswasser**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Quadratmeter Niederschlagsfläche beträgt ab 01.01.2010: **0,29 €.**

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Hierdurch werden alle entsprechenden Satzungsregelungen über die Zusatzgebühr für Schmutzwasser seit diesem Zeitpunkt ersetzt.

(2) Aufgrund der neuen rückwirkenden Satzung ist keiner der Abgabepflichtigen schlechter gestellt, als aufgrund des ersetzten Satzungsrechts.

(3) Die Rückwirkung gilt nur für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Gebührenbescheide.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

( V o ß )

Siegel

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 - 2013

Datum: 09.11.2009

		Datum	öffent-lich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	26.11.2009	ja	9	<i>einstimmig</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<sup>14</sup> <del>07</del> .12.2009	nein		zur Kenntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	21.12.2009	ja			

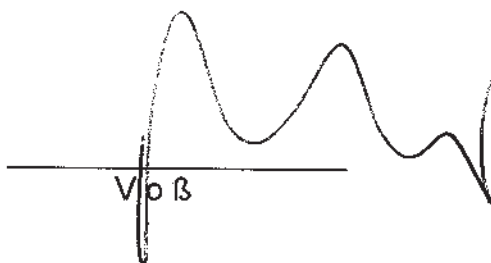
Berichterstatter: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

**Zielsetzung:** Anpassung der Benutzungsgebühren für die Fäkalschlammabeseitigung

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

  
VjB

  
Berichterstatter

b.w.



**Sachverhaltsdarstellung:**

Dazu wird gebeten, das als Anlage für die Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2010 in der Stadt Ratzeburg beigefügte Zahlenwerk zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Mitgezeichnet haben:**

entfällt

**VI. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene  
Abwasserbeseitigung  
der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlambeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 22.04.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **3,85 €**.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft .

Ratzeburg, \_\_\_\_\_

**Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister**

( V o ß )

Siegel

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 12.10.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzausschuss	03.11.2009	ja			
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	26.10.2009	ja	13	6 ja / 4 Nein / Enth.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	14.12.2009 <del>23.11.2009</del>	nein		Zur Kenntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	07.12.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## Fremdenverkehrsabgabe

a) Kostenkalkulation 2010

b) XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

**Zielsetzung:** Mit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe wird ein Teil der Aufwendungen für Fremdenverkehrsförderung auf die mutmaßlichen Nutznießer umgelegt. Die Gestaltung der Ausgaben und die Umlagequote folgt dem Ziel, die Abgabepflichtigen nicht höher als in den Vorjahren zu belasten.

**Beschlussvorschlag:** a) Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung ~~des~~ ~~Finanzausschusses~~ und des AWTS die beigefügte Vorkalkulation der Fremdenverkehrsabgabe 2010 als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung.  
b) Da sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben, nimmt die Stadtvertretung zur Kenntnis, dass der Erlass einer XI. Änderungssatzung nicht erforderlich ist.

  
Bürgermeister

  
Berichterstatter

b.w.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Ratzeburg erhebt gem. § 10 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden. Der zu entgeltende Vorteil besteht in der sich aus dem Fremdenverkehr ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Das Aufkommen aus der Fremdenverkehrsabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Dies erfolgt im wesentlichen durch Fremdenverkehrswerbung, Teilnahme an Messen usw. sowie Sachkosten und Personalkosten die im Zusammenhang mit der bereitgestellten öffentlichen Einrichtung entstehen. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln.

Die vorliegende Kalkulation wird von nachstehenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

- Die umlagefähigen Kosten werden für das Jahr 2010 in Höhe von rd. 369 T€ festgestellt.
- Die dem Fremdenverkehr unmittelbar zuzurechnenden Kosten werden mit einem Anteil von 40 % bzw. 70 % umgelegt. Nach der Rechtsprechung wären bis zu 70 % möglich.
- Im Übrigen werden die gleichen Kalkulationsgrundsätze wie im Vorjahr berücksichtigt.

### Anlagen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe werden rd.155.400 € auf die potentiellen Nutznießer umgelegt.

#### **Mitgezeichnet haben:**

Amt 2

**Fremdenverkehrsabgabe 2010 - Stadt Ratzeburg**

**Umlagefähige Kosten und Erträge**

Hd. Nr.	Kostentyp	Anzahl	Ansatz	Tourismus		Annull Stadtmktg		Einrichtungen								
				Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil							
(1)	(2)	(3)	(4) €	(5) €	(6) €	(7) %	(8) €	(9) €	(10) %	(11) €	(12) €	(13) %	(14) €	(15) €	(16) %	(17) €
<b>I Direkte Kostenzuordnung</b>																
1	Werbekosten	1	6.500,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zeitungs-, Zeitschriftenanzeigen	2	4.800,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Messen, Werbeveranstaltungen	3	3.700,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Prospekte	4	6.120,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften	5	10.985,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Porto, Telefon, Internet	6	4.350,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Zeitschriften, Zeitungen	7	800,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Unternehmens-, Gewinnerwartungskosten	8	99.377,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Verwaltungskosten	9	40.855,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Abschreibungen	10	18.118,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Geschäftsausgaben	11	6.722,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Personalkosten	12	127.850,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Mieten, Pachtun	13	1.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Rechts- und Beratungskosten	14	5.090,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Sonstiges	15	1.410,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Zinsaufwendungen	16	42.468,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Umlage aus allgemeinen Bereichen Tourismus	17	42.402,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Umlage aus allgemeinen Bereichen Stadtmktg	18	10.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19		19	387.710,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				71.700,00	33,615,00	6,340,00	3.420,00									

II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen		Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil
(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)	(27)	(28)	(29)	(30)	(31)	(32)	(33)
20	auf Werbungskosten Tourismus	9.415,08	50%	4.707,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	auf Werbungskosten Stadtmktg	-1.345,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	auf Einrichtungskosten Tourismus	-41.884,92	50%	1.345,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	auf Einrichtungskosten Stadtmktg	-19.054,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			70.645,08	38,322,54	6.185,73	4.092,96							
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			-27.000,00	-13.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			-28.990,00	-18.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			389.210,91	21.822,54	4.092,96								
			156.466,99	16.376,76	2.866,01								
			2.806,48										

IV	Umlagefähiger Aufwand nach Hauptkostenstellen	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil
(34)	(35)	(36)	(37)	(38)	(39)	(40)	(41)
34	Satzungsmäßige Kostendeckung § 1 Abs. 3	156.466,99	70%	16.376,76	0,00	0,00	0,00
35	Unterdeckung Vorperiode	2.806,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			159.273,47	16.376,76	2.866,01	0,00	0,00

**Vorkosten**

Hd. Nr.	Kostentyp	Anzahl	Ansatz	Tourismus		Annull Stadtmktg		Einrichtungen								
				Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil							
(1)	(2)	(3)	(4) €	(5) €	(6) €	(7) %	(8) €	(9) €	(10) %	(11) €	(12) €	(13) %	(14) €	(15) €	(16) %	(17) €
<b>III Deckungsbeiträge</b>																
25	Gaubebeizbeiträge	1	0,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Provision Zimmervermittlung	2	-13.500,00	0,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	egena Veranstellungen	3	0,00	0,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Pauschalreisenverkauf	4	-12.000,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Insentenserbe	5	0,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Erbsen Verarbeiten	6	-3.000,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	sonstige Erträge	7	0,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32		8	-28.990,00	0,00	50%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			389.210,91	21.822,54	4.092,96											
			156.466,99	16.376,76	2.866,01											
			2.806,48													

IX	Höhe der Abgabe je Stufe gem. § 6	Stufe	Faktor	Tafelbestände	Voraussetz		Abgabesatz mit		Abg 2009
					Von	Bis	ohne Ver.	Vorjahr	
VI	behaftigter Aufwand	1	121	121	12,26	14,49	12,00	12,00	
		2	440	860	24,59	25,69	25,69	25,69	
		3	398	61,32	62,43	62,00	62,00	62,00	
		4	10	177	124,86	124,00	124,00	124,00	
		5	15	73	183,86	185,00	185,00	185,00	
		6	26	49	318,67	324,62	309,00	309,00	
		7	38	32	441,51	449,47	432,00	432,00	
		8	52	15	837,73	849,24	818,00	818,00	
		9	71	11	870,76	866,46	852,00	852,00	
		10	92	16	1.128,39	1.148,65	1.098,00	1.098,00	
		11	122	3	1.498,21	1.523,21	1.456,00	1.456,00	
		12	153	3	1.876,40	1.919,28	1.840,00	1.840,00	
		13	203	3	2.409,60	2.534,51	2.433,00	2.433,00	
			12.576	9.338,66	9.449,00	9.449,00			

VII	Gesamtvollwert	Stufe	Faktor	Tafelbestände	Voraussetz		Abgabesatz mit		Abg 2009
					Von	Bis	ohne Ver.	Vorjahr	
VIII	Abgabesatz einfräch	1	121	121	12,26	14,49	12,00	12,00	
		2	440	860	24,59	25,69	25,69	25,69	
		3	398	61,32	62,43	62,00	62,00	62,00	
		4	10	177	124,86	124,00	124,00	124,00	
		5	15	73	183,86	185,00	185,00	185,00	
		6	26	49	318,67	324,62	309,00	309,00	
		7	38	32	441,51	449,47	432,00	432,00	
		8	52	15	837,73	849,24	818,00	818,00	
		9	71	11	870,76	866,46	852,00	852,00	
		10	92	16	1.128,39	1.148,65	1.098,00	1.098,00	
		11	122	3	1.498,21	1.523,21	1.456,00	1.456,00	
		12	153	3	1.876,40	1.919,28	1.840,00	1.840,00	
		13	203	3	2.409,60	2.534,51	2.433,00	2.433,00	
			12.576	9.338,66	9.449,00	9.449,00			

V	Umlagefähiger Aufwand nach Hauptkostenstellen	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Plan	Fremdenverkehrsanteil	Annull Stadtmktg	Annull Stadtmktg	Annull Stadtmktg
33	Umlagefähiger Aufwand nach Hauptkostenstellen	389.210,91	70%	16.376,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			156.466,99	16.376,76	2.866,01							
			2.806,48									
			548.484,37	340.971,52	287.344,37	115.802,27	9.527,14	57.851,14				



Zusammenfassung						
	Bedürfnis- anstalten	Tourismus	Wirtschafts- förderung Kultur	Wirtschafts- förderung Kultur Plan 2010	RZ-Info	Wirtschafts- förderung Kultur
			2010			2008
FVA		299.300,00	61.000,00	61.000,00	299.300,00	61.000,00
			0,00			
Umsätze (ohne FVA)		57.000,00	24.000,00	24.000,00	57.020,87	21.155,53
Sonstiges		27.140,00	25.000,00	25.000,00	31.029,86	2.429,00
Zinserträge		0,00	0,00	0,00	273,68	0,00
Summe		84.140,00	49.000,00	49.000,00	88.324,41	23.584,53
Werbedrucksachen		12.000,00	1.000,00	3.000,00	11.590,64	0,00
Zeitungs-, Zeitschriftenanzeigen		9.000,00	600,00	600,00	8.057,51	447,20
Messen, Werbeveranstaltungen		2.400,00	5.000,00	11.400,00	2.483,72	161,85
Prospekte		12.000,00	240,00	240,00	11.512,40	248,08
Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften		21.930,00	0,00	0,00	39.794,44	0,00
Porto, Telefon, Internet		8.700,00	0,00	0,00	6.788,02	15,00
Zeitschriften, Zeitungen		1.200,00	0,00	0,00	1.159,19	0,00
Werbungs-, Vermarktungskosten, Veranstaltungen			0,00			0,00
Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten	8.412,60	63.558,60	18.350,00	36.700,00	91.370,59	24.272,60
Verwaltungskosten		47.650,00	15.000,00	29.440,00	60.484,68	12.032,34
Abschreibungen	209,00	5.038,00	23.168,00	33.168,00	3.775,22	12.426,68
Geschäftsausgaben		5.130,00	4.210,00	4.210,00	4.580,52	243,13
Personalkosten		122.723,00	35.000,00	68.490,00	164.821,65	33.188,80
Mieten, Pachten		1.200,00	0,00	0,00	1.104,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten		5.100,00	1.000,00	1.000,00	1.969,12	542,52
Sonstiges	2.057,00	1.500,00	120,00	120,00	21.368,71	3.364,66
Zinsaufwend.		47.187,00	0,00	0,00	55.355,93	0,00
Summe		<b>366.316,60</b>	<b>103.688,00</b>	188.368,00	486.216,34	86.942,65
interne LV		<b>51.300,00</b>	<b>20.400,00</b>	20.400,00		
Ergebnis		-333.476,60	-75.088,00	-159.768,00	-397.891,93	-63.358,32
Ergebnis lt. GuV		-41.498,00	-98.768,00	-98.768,00	-98.591,93	-2.358,32
anteilige Kosten öff. WC:		10.678,60				
Abweichung		18.000,00	84.680,00	0,00	0,00	0,00

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.11.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>AWTS</b>	23.11.2009	Ja	10	6 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Hauptausschuss</b>	<sup>14</sup> 07.12.2009	Nein		Zur Kenntnis	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Stadtvertretung</b>	21.12.2009	Ja			

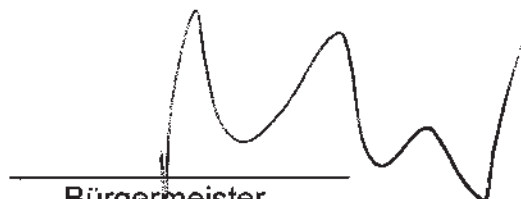
Berichtersteller: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## Wirtschaftsplan 2010 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)

**Zielsetzung:** Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Eigenbetrieb im Jahr 2010

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS, den Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Stellenplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe.

  
Bürgermeister

  
Berichtersteller

### Sachverhaltsdarstellung:

Für den Eigenbetrieb ist gemäß Eigenbetriebsverordnung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem **Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen**. Gemäß Dienstleistungsvertrag vom 06.06.2006 wurden die Stadtwerke Ratzeburg GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne beauftragt.

Dem AWTS wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2010 der RZ-WB in seiner Funktion als Werkausschuss mit den ermittelten Planzahlen zur Beratung vorgelegt.

Der Entwurf berücksichtigt –seit 2006– die Zusammenführung der Ratzeburg-Information mit den Kommunalbetrieben sowie die neuen Aufgabenbereiche der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings. Der Ausschuss wird gebeten, den vorgelegten Entwurf zur weiteren Beschlussfassung an die Stadtvertretung zu beschließen.



Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass durch die Zusammenfassung der Eigenbetriebe sowie die Erweiterung der verschiedenen Sparten die im Jahre 2009 neu berechneten Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Ratzeburg aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen herausgelöst und gesondert in der Aufwandsdarstellung berücksichtigt sind. Dies soll zur besseren Kostentransparenz beitragen.

Der Bereich wirtschaftliche Stadtentwicklung ist in die Betriebszweige Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bedürfnisanstalten und allgemeine wirtschaftliche Betätigungen untergliedert.

Dazu gehörige Einnahmen und Ausgaben die bis 2006 im städtischen Haushalt veranschlagt waren, wurden als Erträge und Aufwendungen im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

In der Sparte Tourismus finden sich seitdem nur noch die eigentlichen Aufgaben der Tourismusförderung wieder. Alle bisher der Ratzeburg-Information zugeordneten Einnahmen und Ausgaben außerhalb der Tourismusförderung z. B. Parkeinnahmen, Pachten u.a. sind in der Sparte „wirtschaftliche Stadtentwicklung“ veranschlagt.

Wegen der spürbar gestiegenen Parkgebühreneinnahmen (Wegfall der Baumaßnahme Marktplatz, Einbau einbruchsicherer Automatenteile und tägliche Automatenleerung) übersteigen die erwarteten Erträge die kalkulierten Aufwendungen leicht, sodass der Entwurf des Wirtschaftsplans 2010 einen **Gewinn** von insgesamt **1.991 €** ausweist.

Die Personalkostenerhöhung beträgt im Vergleich zum Vorjahr 166.696 € (rd. 10 %). Hier ist zunächst eine erwartete Tarifierhöhung ab 01.01.2010 von **2 %** ursächlich. Hinzu kommen 3 tariflich begründete Höhergruppierungen für Facharbeiter im Bauhofbereich und die Übernahme einer Vollzeitbeschäftigten aus der Bauverwaltung (Rathaus) in den Eigenbetrieb (Stadtentwässerung) sowie die Erhöhung der Anzahl der Saisonarbeiterstellen von 3 auf 4 im Bauhof und die Besetzung von 2 befristeten AGH-Stellen gem. Beschluss AWTS vom 30.04.2009 für ältere Arbeitnehmer.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

Erfolgsplan, Erfolgsübersicht, Vermögensplan, Auswirkungen Stadt, Finanzplan, Stellenplan und dazugehörige Veränderungsliste.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gem. Wirtschaftsplan 2010.

#### **Mitgezeichnet haben:**

FBL 2



# **Wirtschaftsplan 2010**

**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

**(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)**

## **Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2010**

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 schließt bei den Aufwendungen in Höhe von € 5.260.239 und Erträgen in Höhe von € 5.262.230 mit einem Jahresgewinn von € 1.991 ab.

### **1. Gebühren, Erlöse**

#### *Stadentwässerung*

Hinter dieser Erlösposition werden die Kanalbenutzungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage der Vorkalkulation 2010. Weiterhin werden Einnahmen für Durchleitungsgebühren Amt Lauenburgische Seen und Kleinkläranlagenentleerungen ausgewiesen.

#### *Bauhof*

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

#### *Straßenreinigung*

Hinter dieser Ertragsposition werden die Straßenreinigungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2010. Zusätzlich enthält diese Position den Öffentlichkeitsanteil an der Straßenreinigung. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden.

#### *Wirtschaftliche Stadtentwicklung*

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte ausgewiesen. Dies sind im wesentlichen Erlöse aus dem Verkauf von Werbematerialien, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung sowie Insertionserlöse aus dem Gastgeberverzeichnis. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

### **2. Anteil am Straßenerflächenwasser**

Der Ansatz entspricht der Vorkalkulation für das Jahr 2010

### **3. Sonstige betriebliche Erträge**

#### *Bauhof*

In diesen Erträgen sind sonstige Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

#### *Wirtschaftliche Stadtentwicklung*

Die wesentlichen Erträge sind Parkgebühren, Mieten und Pachten sowie Marktgebühren.

### **4. Materialaufwand**

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde aufgrund der Hochrechnung ein Preisanstieg berücksichtigt.

#### **5. Personalaufwand**

Durch die Neustrukturierung des Eigenbetriebes in 2006 wurden Personalkosten aus dem städtischen Haushalt verlagert. Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entspricht der Entwicklung des Jahres 2010. Es wurde eine 2%ige Erhöhung des Personalaufwandes berücksichtigt.

#### **6. Abschreibungen**

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per Dezember 2009 und einer auf die Jahre 2010 und 2011 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

#### **7. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Hier werden alle übrigen durch die betriebliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf u.a. Der Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg ist gesondert dargestellt.

#### **8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EGVVO für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschlüsse vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde 1 - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.262.230 EUR
die Aufwendungen	5.260.239 EUR
der Jahresgewinn	1.991 EUR
der Jahresverlust	EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	2.968.026 EUR
die Auszahlungen	2.968.026 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.329.000 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Ratzeburg,

.....  
Bürgermeister

<sup>1</sup> nur bei Genehmigung

	2010 Plan in EUR	2009 Plan in EUR	2008 vorläufiges Ergebnis in EUR
1. Umsatzerlöse	4.639.796	4.740.028	4.826.259
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	607.434	534.494	19.521
3. andere aktivierte Eigenleistungen			361.534
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon Aufösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil € 0	5.247.230	5.274.522	5.207.313
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	398.720	440.800	396.629
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	479.000	539.469	539.046
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.244.394	1.122.120	1.127.796
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen - davon für Altersversorgung € 95.376	349.096	304.674	307.161
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.593.490	1.426.794	1.434.957
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil € 0	1.421.126	1.370.603	1.297.764
9. Erträge aus Beteiligungen	967.518	1.053.470	1.066.537
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	60.000	60.000	78.936
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	15.000		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	400.085	503.010	463.727
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	385.085	443.010	384.791
15. Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- und Teilgewinnführungsverträgen	2.291	376	87.589
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
17. außerordentliche Erträge			
18. außerordentliche Aufwendungen			
19. außerordentliches Ergebnis			
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	300	300	118
21. Sonstige Steuern	1.991	76	87.472
22. Jahresgewinn/Jahresverlust			

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

Aufwendungen	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung						Aktivierte Eigenleistungen
			Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges	Abwasser- beseitigung	Bauhof	Straßen- reinigung	Wirtschaftliche Stadt- entwicklung (Gliederung lt. Anlage)	
nach Aufwandsarten ↓	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Materialaufwand	a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	877.720 114.000			544.200 19.200	87.500	106.400	139.620	
Einzelle	Soziale Abgaben und Abgaben für Unterabteilung	1.244.394			349.163	658.883	91.483	94.800	
Aufwendungen für Altersversorgung		253.720			64.190	138.314	18.167	1.44.865	
Abschreibungen		95.376			27.776	47.754	6.547	33.049	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.421.126			1.188.893	117.813	50.402	13.299	
Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		400.085			329.484	19.614	3.800	64.018	
konzessions- und Wegentgelte		300				300		47.167	
Anderer betriebliche Aufwendungen		967.518			431.140	138.099	141.167	257.112	
Summe 1 - 9		5.374.239			2.954.046	1.208.277	417.966	793.950	
Umsätze der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0							
Leistungsungleich	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0							
der Aufwandsbereiche		0							
Aufwendungen 1 - 12		5.374.239			2.954.046	1.208.277	417.966	793.950	
Gebühren	a) nach der GuV-Rechnung								
	1) Umsatzerlöse	3.926.631			2.461.165	1.048.150	346.326	81.000	
	2) Zahlungen Stadt Fremdenverkehrsforderung	313.300						313.300	
	3) Leistungen bei Toiletten	40.100						40.100	
	4) Oberflächennivellierung Straßen	284.824			284.824		64.940		
	5) Öffentlichkeitsarbeit Straßenreinigung	64.940			193.066	106.528	6.709	301.140	
	6) Sonstige betriebliche Erträge	607.434				114.000			
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	114.000							
Betriebsbeiträge insgesamt		5.361.230			2.939.046	1.268.678	417.966	735.540	
Betriebsergebnis		-13.009			-15.000	60.407	0	-58.410	
Finanzerträge		15.000			15.000				
Außerordentliches Ergebnis		0							
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0							
Auflösung zweckgebundene Rücklagen		0							
Unternehmensergebnis		1.991			0	60.407	0	-58.410	

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung					Aktivierte Eigenleistungen EUR
			Tourismus EUR	Wirtschafts- förderung Stadtmaking Kultur/ Veranstaltungen EUR	Bedürfnis- anstalten EUR	Allgemeine wirtschaftlich Beteiligung EUR	EUR	
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	2	3	4	5	6	7	
2. Entgelte		139.620	47.300	27.900	47.400	17.020		
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		94.800	36.500	53.580		58.300		
4. Aufwendungen für Altersversorgung		144.865	91.285	10.617				
5. Abschreibungen		33.049	22.432	4.293				
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		13.299	9.006	33.168	1.421		24.391	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		64.018	5.038					
8. Konzessions- und Weegeentgelte		47.187	47.187					
9. Andere betriebliche Aufwendungen		257.112	150.390	57.310	16.770	32.642		
10. Summe 1 - 9		793.950	409.138	186.868	65.591	132.353		
11. Umlage der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+) Abgabe (-)							
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+) Abgabe (-)							
13. Aufwendungen 1 - 12		793.950	409.138	186.868	65.591	132.353		
14. Betriebsbeiträge	a) nach der GuV-Rechnung 1) Umsatzerlöse 2) Zahlungen Stadt-Fremdenverkehrsförderung 3) Leistungsentgelt Toiletten 4) Oberflächenentwässerung Straßen 5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung 6) Sonstige betriebliche Erträge b) Lieferung an andere Betriebszweige	81.000 313.300 40.100 301.140	57.000 252.300 27.140	24.000 61.000 25.000	40.100	249.000		
15. Betriebsbeiträge insgesamt		735.540	336.440	110.000	40.100	249.000		
16. Betriebsergebnis		-58.410	-72.698	-76.868	-25.491	116.647		
17. Finanzerträge								
18. Außerordentliches Ergebnis								
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag								
20. Auflösung zweckgebundener Rücklagen								
21. Unternehmensergebnis		-58.410	-72.698	-76.868	-25.491	116.647		



V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 0

	EINZAHLUNGEN		P L A N A N S A T Z		Ergebnis der 2008 in TEUR	Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G		2010 in EUR	2009 in EUR		
1	2	3	4	5	6	
1.	Zuweisungen der Gemeinde					
2.	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	50.000	192		
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil					
4.	Rückflüsse aus Darlehen					
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen					
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse			684		
7.	Abschreibungen	1.421.126	1.370.603	1.298		
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
9.	Kredite	1.329.000	1.366.770			
10.	Sonstige Einzahlungen Zuschüsse (öffentl. WC, Tourismusbeschilderung) Verminderung des Nettogeldvermögens Spartengewinne / Verlustausgleich Liquiditätsverlust	157.000 499 60.401	50.000 26.313	271 181		
	Summen	2.968.026	2.863.686	2.626		

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 0

	A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung 2008 in TEUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen
		Aus- zahlungen 2010 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigungen 2010 in EUR	Aus- zahlungen 2009 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Rückzahlung von Eigenkapital							
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				125			
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5.	Gewährung von Darlehen							
6.	Investitionsausgaben für Sachanlagen Stadentwässerung Straßenreinigung Bauhof Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.575.000 0 81.100 333.000		1.400.000 21.000 261.700 281.770	1.474			
7.	Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen kurzfristiges Darlehen	802.000		802.000	843			
8.	Sonstige Auszahlungen Erhöhung des Nettogeldvermögens Gewinnabführung Stadt Jahresverlust (Sparatenverluste)	118.516 58.410		35.998 61.218	184			
	Summen	2.968.026	0	2.863.686	2.626	0	0	0

	Betrag Insgesamt in EUR	Allgemeine und gemeinsame Beteiligung					Straßen- reinigung in EUR	Bauhof in EUR	Wirtschaftliche Stadterweiterung in EUR	Aktivierte Eigenleistung in EUR
		Verwaltung, Vertrieb in EUR	Sonstiges in EUR	Abwasser- beseitigung in EUR	in EUR	in EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
<b>Einzahlungen</b>										
1. Zuweisungen der Gemeinde										
2. Zuldung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter										
3. Zuldung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil										
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen										
5. Veränderung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen										
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Barzuschüsse										
7. Abschreibungen	1.421.126				1.198.893	50.402	117.813	64.018		
8. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.329.000				1.110.000			219.000		
9. Kredite	157.000						60.401	157.000		
10. Sonstige Einzahlungen Zuschüsse Jahrespartengewinne/Vertrauensgleich Verminderung des Nettovermögens	60.401 499			107		50.402	178.214	440.410	392	
<b>Auszahlungen</b>										
1. Rückzahlung von Eigenkapital	2.958.026	0	0	2.299.000					0	
2. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter										
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil										
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter										
5. Gewährung von Darlehen	1.988.100			1.575.000	0	81.100	333.000			
6. Investitionen für Sachanlagen	802.000			724.000		29.000	49.000			
7. Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen kurzfristiges Darlehen	58.410			0			58.410			
8. Sonstige Auszahlungen Jahrespartenverluste Gewinnabführung Stadt Erhöhung des Nettovermögens	118.516					50.402	68.114	440.410		
Über (+) / Unterdeckung (-)	2.958.026 0	0 0	0 0	2.299.000 0	50.402 0	178.214 0	440.410 0	0 0		

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen		
	Ausgaben 2010 In EUR	Verpflich- tungs- mächti- gung- in EUR		Ausgaben 2009 in EUR	Gesamtlaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2008 in EUR	Über- tragene Mittel 2008 in EUR
B E Z E I C H N U N G	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Stadtentwässerung</b>								
1. Abwassersammlung	625.000		809.000	709.122	2.143.122	1.518.122		
2. Schmutzwasserbehandlung	310.000		340.000		530.000	340.000		
3. Niederschlagswasserbehandlung	410.000		25.000	94.707	529.707	119.707		
4. Sonstiges	230.000		226.000	400.571	849.071	619.071		
<b>Stadtentwässerung - Gesamtsumme</b>	<b>1.575.000</b>		<b>1.400.000</b>	<b>1.204.400</b>	<b>4.051.900</b>	<b>2.596.900</b>		
<b>Bauhof</b>								
1. Fuhrpark	57.500		226.000	35.548	319.048	261.548		
2. Werkzeuge und Geräte	15.800		20.700	23.067	59.567	43.767		
3. Sonstiges	7.800		15.000	3.768	26.568	18.768		
<b>Bauhof - Gesamtsumme</b>	<b>81.100</b>		<b>261.700</b>	<b>62.383</b>	<b>405.183</b>	<b>324.083</b>		
<b>Straßenreinigung</b>								
1. Fuhrpark			21.000	166.993,89	187.994	166.994		
<b>Straßenreinigung - Gesamtsumme</b>			<b>21.000</b>	<b>166.994</b>	<b>187.994</b>	<b>166.994</b>		
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>								
1. Parkplätze			10.000		10.000			
2. Sonstiges	333.000		271.770	39.820	644.590	311.590		
<b>Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme</b>	<b>333.000</b>		<b>281.770</b>	<b>39.820</b>	<b>654.590</b>	<b>311.590</b>		
<b>Summe Gesamtbetrieb</b>	<b>1.989.100</b>		<b>1.964.470</b>	<b>1.473.597</b>	<b>5.299.667</b>	<b>3.399.567</b>		

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z					Ergebnis der Jahres- rechnung 2 0 0 8 in EUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2008 in EUR
	Ausgaben 2 0 1 0 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 0 in EUR	Ausgaben 2 0 0 9 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	Sicher be- reitgestellt in EUR		Vor 2008 in EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>Stadtentwässerung</b>										
1. Abwässersammlung										
Pumpwerke										
Stromerzeugungsanlage KW / APW		4.000		4.000		4.000	4.000			
Erschließung Aussenbereich		3.000		3.000		6.000	3.000			
SPW 1 (Schlosswiese) Kompensationsanlage		5.000		5.000		5.000	5.000			
SPW 1 (Schlosswiese) Sanierung Hochbauteil		10.000		10.000		10.000	10.000			
übertragene Mittel				10.000		10.000	10.000			
SW-Pumpwerk, baul. RZ, B-Plan 18 Röpbersberg					21.561	21.561	21.561			
SW-Pumpwerk m+e RZ, B-Plan 18 Röpbersberg					27.747	27.747	27.747			
SW-Pumpwerk baul. RZ, Barkenkamp II					3.464	3.464	3.464			
SW-Pumpwerk m+e RZ, Barkenkamp II					15.210	15.210	15.210			
Hausanschlüsse										
Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein		10.000		10.000		20.000	10.000			
Erschließung Aussenbereich		6.000		6.000		12.000	6.000			
SW-Hausanschlüsse, RZ, Mathias-Claudius-Straße					964	964	964			
RW-Hausanschlüsse, RZ, Mathias-Claudius-Straße					747	747	747			
SW-Hausanschlüsse, RZ, B-Plan 18 Röpbersberg					41.082	41.082	41.082			
SW-Hausanschlüsse, RZ, Barkenkamp II					31.082	31.082	31.082			
RW-Hausanschlüsse, RZ, Barkenkamp II					3.642	3.642	3.642			
Kanalsanierung, -erneuerung und -neubau										
Kanalsanierung Bäcker Weg		50.000				50.000				
Kanalsanierung/-erneuerung Palmberg		40.000				40.000				
Kanalsanierung Rensemoor		100.000				100.000				
Kanalsanierung Zielhener Straße		50.000				50.000				
Schächte Erneuerungen allgemein		25.000		25.000		50.000	25.000			
Kanäle Erneuerungen allgemein		200.000		380.000		580.000	380.000			
Kanalsanierung Möllner Str./Albst. Weg		100.000		100.000		200.000	100.000			
Erschließung Aussenbereich		6.000		6.000		12.000	6.000			
Kanalerneuerung H.-Hertz-Str./Gutenbergsstr.				50.000		50.000	50.000			
Kanalerneuerung Sudetenstraße				90.000		90.000	90.000			
übertragene Mittel				60.000		60.000	60.000			
SW-Haltungen RZ, Mathias-Claudius-Straße					1.757	1.757	1.757			
SW-Schächte RZ, Mathias-Claudius-Straße					936	936	936			
RW-Haltungen RZ, Mathias-Claudius-Straße					2.608	2.608	2.608			
RW-Schächte RZ, Mathias-Claudius-Straße					873	873	873			
RW-Strabensabläufe RZ, Mathias-Claudius-Straße					523	523	523			
SW-Haltungen RZ, B-Plan 18 Röpbersberg					121.470	121.470	121.470			
SW-Schächte RZ, B-Plan 18 Röpbersberg					43.744	43.744	43.744			

Einzelstellung	A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ausgaben	Ergebnis der Jahresrechnung 2008 in EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			Übertragene Mittel 2008 in EUR
		Ausgaben 2010 in EUR	Verpflichtungsmächigung 2010 in EUR			Gesamttausgabebedarf in EUR	Bisher bereitgestellt in EUR	Vor 2008 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
SW Druckrohrleitungen RZ, B-Plan 18 Röpensberg					29.439	29.439	29.439		
SW-Haltungen RZ, Barckenkamp II					67.673	67.673	67.673		
SW-Schächle RZ, Barckenkamp II					43.479	43.479	43.479		
SW Druckrohrleitungen RZ, Barckenkamp II					18.221	18.221	18.221		
RW-Haltungen RZ, Barckenkamp II					68.603	68.603	68.603		
RW Schächle RZ, Barckenkamp II					51.178	51.178	51.178		
RW Straßenabläufe RZ, Barckenkamp II					12.561	12.561	12.561		
SW Kanal RZ, Schlosswiese (Schirmbar/Topferei)					18.250	18.250	18.250		
RW Kanalarrierung RZ, südliche Lübecker Straße					82.307	82.307	82.307		
Kanalverlegung									
Kurpark (Aqua-Siva-Brücke)		35.000		30.000		65.000	30.000		
Alte Mälerei (B-Plan)				20.000		20.000	20.000		
<b>Zwischensumme</b>		<b>625.000</b>		<b>809.000</b>	<b>709.122</b>	<b>2.143.122</b>	<b>1.518.122</b>		
<b>2. Schmutzwasserbehandlung</b>									
Kläranlage									
Klärschlammdehydrationsanlage		120.000				630.000	340.000		
Konzentrationsgleichsbecken 540 m³		190.000		340.000					
<b>Zwischensumme</b>		<b>310.000</b>		<b>340.000</b>		<b>630.000</b>	<b>340.000</b>		
<b>3. Niederschlagswasserbehandlung</b>									
Regenwasserbehandlungsanlagen									
RKB Südl. Sammelstraße (E 17+18+20)		340.000				340.000			
SFL Mülhner Straße (E 29)		30.000				30.000			
SFL Mollner Straße (E 30)		30.000				30.000			
RKB Behälterführung B 208		10.000				10.000			
Übertragene Mittel				25.000		25.000	25.000		
RW Behandlung u. Ableitung RZ, Gebiet 2+5					11.664	11.664	11.664		
RW Behandlungsanlagen RZ, Barckenkamp II					83.043	83.043	83.043		
<b>Zwischensumme</b>		<b>410.000</b>		<b>25.000</b>	<b>94.707</b>	<b>529.707</b>	<b>119.707</b>		
<b>4. Sonstiges</b>									
Fuhrpark									
Kanalspülwagen		180.000		180.000		380.000	180.000		
Betriebs- und Geschäftsausstattung					595	595	595		
PC-System Labor Klärwerk									

- Einzelabfertigung -		P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahres- rechnung 2 0 0 8 in EUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2008 in EUR	
A U S Z A H L U N G E N	B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2010 in EUR	Verpflicht- ungser- mächtigung- 2010 in EUR		Ausgaben 2009 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher De- realgestellt in EUR		vor 2008 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anlagen im Bau									
	Kanalisanleg. H.Hertz/Guttenbergstr; RZ				234.410	234.410	234.410		
	Kanalenerneuerung RZ, Marktplatz				154.939	154.939	154.939		
	Betriebgebäude RW-Kläranwerk, Dachsanierung+Zaunanlage				10.627	10.627	10.627		
	Sonstiges								
	Abflutbehandlung Lübecker Straße	50.000		7.500		88.500			
	Sonstiges			38.500					
	Zwischensumme	230.000		226.000	400.571	649.071	619.071		
	Städtentwässerung Gesamtsumme	1.575.000		1.400.000	1.204.400	4.051.900	2.596.900		

Einzelaufstellung -		P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung 2 0 0 8 in EUR	Investitionen und In-vestitionsförderungsmaßnahmen			Über-tragene Mittel 2008 in EUR
A U S Z A H L U N G E N	Ausgaben 2 0 1 0 in EUR	Verpflichtungser-mächtigung. 2 0 1 0 in EUR	Ausgaben 2 0 0 9 in EUR		Gesamttaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2008 in EUR	
1	2	3	4	6	7	8	9	10
<b>Bauhof</b>								
1. Fuhrpark								
Kommunalschlepper	25.000		59.000	33.915	25.000	59.000		
Graslaubsauger	15.000		103.000	1.633	15.000	103.000		
PKW	17.500		39.000		17.500	39.000		
Radlader			25.000		59.000	25.000		
Multicar					103.000	103.000		
Kommunaltraktor					39.000	39.000		
Milnbagger					25.000	25.000		
Kommunalschlepper JD3720					33.915	33.915		
Anhänger Koch Typ U5					1.633	1.633		
<b>Zwischensumme</b>	<b>57.500</b>		<b>226.000</b>	<b>35.548</b>	<b>319.048</b>	<b>261.548</b>		
<b>2. Werkzeuge und Geräte</b>								
Kleingeräte	12.900		6.200	5.773	12.900	6.200		
Erdbohrer	2.900		4.500	2.037	2.900	4.500		
Werkstattausrüstung			3.500	1.043	6.200	3.500		
Maschinen Tischlerei			6.500	5.950	4.500	6.500		
Freischneider				1.601	3.500	3.500		
Kleingeräte				6.664	6.500	6.500		
Portalkran 412 Profil PA				2.037	5.773	5.773		
Stromerzeuger Pramac S 8000				1.043	2.037	2.037		
Stromerzeuger Pramac ES 5000				5.950	1.043	1.043		
Weber-Walze DVH 655 E				1.601	5.950	5.950		
Kraft-Werkstattwagen 3909				6.664	1.601	1.601		
GwG Werkzeug und Geräte					6.664	6.664		
<b>Zwischensumme</b>	<b>15.800</b>		<b>20.700</b>	<b>23.067</b>	<b>59.567</b>	<b>43.767</b>		



- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung 2 0 0 8 in EUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2008 in EUR	
	Ausgaben 2 0 1 0 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung- 2 0 1 0 in EUR	Ausgaben 2 0 0 9 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2008 in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Sonstiges									
3 Container		6.500				6.500			
Bürotechnik ( EDV-Anlage)		1.300				1.300			
Entsorgung Asbestunterstände				15.000		15.000	15.000		
Bürotechnik ( EDV-Software)					2.890	2.890	2.890		
Bürotechnik ( EDV-Hardware)					279	279	279		
Kühlschrank Liebherr					599	599	599		
<b>Zwischensumme</b>		<b>7.800</b>		<b>15.000</b>	<b>3.768</b>	<b>26.568</b>	<b>18.768</b>		
<b>Bauhof Gesamtsumme</b>		<b>81.100</b>		<b>261.700</b>	<b>62.383</b>	<b>405.183</b>	<b>324.083</b>		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Über- tragene Mittel 2008 in EUR			
	Ausgaben 2010 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2010 in EUR		Ausgaben 2009 in EUR	Gesamttaus- gabebedarf in EUR		bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2008 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>									
<b>1. Parkplätze</b>									
Bühne				10.000		10.000			
<b>Zwischensumme</b>				<b>10.000</b>		<b>10.000</b>			
<b>2. Sonstiges</b>									
Neubau öffentliche Toilette Aqua Siwa		133.000				133.000			
Neubau öffentliche Toilette Marktplatz		100.000				100.000			
Tourismusbekleidungs-system		100.000		100.000		200.000	100.000		
Planungskosten Seebadestelle Schlosswiese				50.000		50.000	50.000		
übertragene Mittel				121.770		121.770	121.770		
2 Anlegestellen Ratzeburger Schifffahrt					564	564	564		
Turnfundament Schlosswiese					8.854	8.854	8.854		
Schwimmstiege Badestellen Schlosswiese/Aqua Siwa					19.738	19.738	19.738		
NOBO LCD/Dia-Projektorwagen					169	169	169		
Laptop					907	907	907		
Tourismusschilder für Marktplatz					9.208	9.208	9.208		
Abfallbehälter mit Wandhalterung					380	380	380		
<b>Zwischensumme</b>		<b>333.000</b>		<b>271.770</b>		<b>644.590</b>	<b>311.590</b>		
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme</b>		<b>333.000</b>		<b>281.770</b>		<b>654.590</b>	<b>311.590</b>		

- Einzelaufstellung -		P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung		Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			Über-tragene Mittel 2008
A U S Z A H L U N G E N		Ausgaben 2010 in EUR	Verpflichtungsmächtigung 2010 in EUR	Ausgaben 2009 in EUR	2008 in EUR	Gesamtausgabebedarf in EUR	bisher bereitgestellt in EUR	vor 2008 in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Strassenreinigung</b>									
1. Fuhrpark									
Streuer				21.000	166.994	21.000	21.000		
Kehrsaugmaschine					166.994	166.994	166.994		
<b>Zwischensumme</b>				<b>21.000</b>	<b>166.994</b>	<b>187.994</b>	<b>166.994</b>		
<b>Strassenreinigung Gesamtsumme</b>				<b>21.000</b>	<b>166.994</b>	<b>187.994</b>	<b>166.994</b>		

**F I N A N Z P L A N**  
für die Wirtschaftsjahre 2009 - 2013

A	Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EGVVO)	Einzahlungen				
		2009 in EUR	2010 in EUR	2011 in EUR	2012 in EUR	2013 in EUR
Nr.	Bezeichnungen	3	4	5	6	7
1	1. Zuweisungen der Gemeinde	50.000	0			
	2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter					
	3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil					
	4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen					
	5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen					
	6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse					
	7. Abschreibungen	1.370.603	1.421.126	1.496.055	1.509.221	1.536.822
	8. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.366.770	1.329.000	558.000	72.000	189.000
	9. Kredite	50.000	157.000	445	279	678
	10. Sonstige Einzahlungen	26.313	499			
	Zuschüsse Veränderung des Nettogeldvermögens Spartengewinne / Verlustausgleiche	2.863.686	2.968.026	2.054.500	1.581.500	1.726.500
	<b>Auszahlungen</b>					
	1. Rückzahlung von Eigenkapital					
	2. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter					
	3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil					
	4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter					
	5. Gewährung von Darlehen	1.964.470	1.989.100	1.262.500	779.500	924.500
	6. Investitionsausgaben für Sachanlagen	802.000	802.000	802.000	802.000	802.000
	7. Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen sonstigen langfristigen Darlehen kurzfristiges Darlehen					
	8. Sonstige Auszahlungen Erhöhung des Nettogeldvermögens Gewinnabführung Stadt Jahresverlust (Spartenverluste)	35.998	118.516			
		61.218	58.410			
		2.863.686	2.968.026	2.054.500	1.581.500	1.726.500

Nr.	Bezeichnungen	Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzeburg auswirken (§16 Abs. 2 EigVO)					
		2009	2010	2011	2012	2013	
		€	€	€	€	€	
	<b>Einzahlungen</b>	1	2	3	4	5	6
1.	Zuweisungen der Stadt zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich			0			
	Leistungen der Stadt						
	Fremdenverkehrsförderung	360.300	313.300	313.300	313.300	313.300	313.300
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürfnisanstalten	45.600	40.100	43.000	43.000	43.000	43.000
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	281.800	284.800	283.000	283.000	283.000	283.000
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	64.900	64.900	65.000	65.000	65.000	65.000
2.	Darlehen der Stadt						
	<b>Auszahlungen</b>	752.600	703.100	704.300	704.300	704.300	704.300
1.	Ablieferungen an die Stadt						
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	390.000	368.000	373.000	378.000	378.000	383.000
	Gewinne	390.000	368.000	373.000	378.000	378.000	383.000
2.	Tilgung von Darlehen der Stadt						
		-362.600	-335.100	-331.300	-326.300	-326.300	-321.300

### Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2010

Bezeichnung	2009		30. Juni 2009	2010		Bemerkungen	
	Entgelt-Gruppe	Beamte Anzahl	Beschäftigte Anzahl	tatsächlich besetzt	Entg.-Gruppe		Beamte Anzahl
<b>Stadtentwässerung</b>							
Kläremeister	9		1	1	9		1
Ver-und Entsorger	5		1	1	5		1
Elektriker	5		1	1	5		1
Elektriker	5		1	1	5		1
Maschinenschlosser	5		1	1	5		1 ATZ ab 01/09
Kfz.-Schlosser	5		1	1	5		1
Ver-und Entsorger	5		1	1	5		1
<b>Summe Klärwerk</b>		<b>0</b>	<b>7</b>	<b>7</b>		<b>0</b>	<b>7</b>
<b>Bauhof</b>							
Stadtarbeiterin	2		1	1	3		1 AWL-Sammelstelle
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stellv. Leiter	8		1	1	8		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Leiter	9		1	1	9		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	4		1	1	5		1
Stadtarbeiterin	3		1	1	3		1
Tischler	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stadtarbeiter	4		1	1	4		1
Stadtarbeiter	3		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
ABM Arbeiter	3		1	1	3		1 befristet 31.12.2011
ABM Arbeiter	1		1	1	1		1 30 Wochenstd./befr.jew.1Jahr
ABM Arbeiter	-		-	1	3		1 befristet 2 Jahre
ABM Arbeiter	-		-	1	3		1 befristet 2 Jahre
<b>Summe Bauhof</b>		<b>0</b>	<b>20</b>	<b>22</b>		<b>0</b>	<b>22</b>
<b>Verwaltung</b>							
Bauingenieur	11		1	1	11		1
Verw. Angestellte	-		-	-	6		1 bis 2009 i. Stellenpl. Stadt
<b>Summe Verwaltung</b>		<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>							
Verw. Angestellte	9		1	-	9		1 ATZ, zeitw. nicht besetzt ab 06/09
Verw. Angestellte	6		1	1	6		1 ATZ, besetzt mit Entg.Gr.5
Verw. Angestellte	8		1	1	8		1
Verw. Angestellte	5		1	1	5		1 19,25 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		1	1	3		1 20 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		1	1	3		1 19,25 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		Saisonkraft	Saisonkraft	3		Saisonkraft 15 Monatsstd.
<b>Summe Wirt. St.Ent.</b>		<b>0</b>	<b>6</b>	<b>5</b>		<b>0</b>	<b>6</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>0</b>	<b>34</b>	<b>35</b>		<b>0</b>	<b>37</b>
<b>Nachrichtlich:</b>							
4 Saisonkräfte für den Bauhof (1 Müllsammelst., 1 Str.Unterh., 2 Grünpflege, 1 Seebadeanstalt Schloßwiese)							
1 Azubi (Straßenwärter)							
1 Azubi (Ver- und Entsorger)							
<b>Hinweis:</b>							
Da der Eigenbetrieb keine Dienstherrenfähigkeit besitzt werden Beamte der Verwaltung im Stellenplan der Stadt geführt (St.Plan 2009 Nr. 78 u. 79).							

Lfd. Nr.	Fachbereich	Bezeichnung	Zahl d. Stellen	Höherstufungen Umwandlungen	Herabstufungen	Zugänge Ent.Gr.	Abgänge Ent.Gr.
1	Bauhof	Stadtarbeiterin	1	von Ent.Gruppe 2 nach Ent.Gruppe 3			
2	Bauhof	Stadtarbeiter	1	von Ent.Gruppe 4 nach Ent.Gruppe 5			
3	Bauhof	Stadtarbeiter	1	von Ent.Gruppe 3 nach Ent.Gruppe 5			
4	Bauhof	ABM	2			Ent.Gr. 3	
5	Stadtentwässerung/ Verwaltung	Verw.Angestellte	1			1 Ent.Gr. 6	
6.nachrichtl.	Bauhof	Saisonkräfte	4				

**Begründung:**

Zu 1:

Tariflich begründete Höhergruppierung (TVöD) für qualifiziertere Arbeiten in der Müllsammelstelle.

Zu 2:

Tariflich begründete Höhergruppierung (TVöD) für qualifiziertere Tätigkeiten eines Facharbeiters (Schlosser).

Zu 3:

Tariflich begründete Höhergruppierung (TVöD) für qualifiziertere Tätigkeiten eines Facharbeiters (Straßenwärter).

Zu 4:

Befristet Beschäftigte gem. § 16 a SGB II mit Zuschüssen der ARGE von 70 %.

Zu 5:

Neuzuordnung einer bisherigen Mitarbeiterin der städtischen Bauverwaltung zum Eigenbetrieb im Zuge der Organisationsstraffung im Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung (Ersterfassung zu leitungsgebunden und nicht leitungsgebunden Gebührenveranlagen) sowie zu Kanalschlussbeiträgen u. a.

Zu 6:

Erhöhung der Anzahl der Saisonkräfte für den Bauhof von 3 auf 4 (1 Müllsammelstelle, 1 Straßenunterhaltung, 2 Grünpflege, 1 Seebadeanstalt Schlosswiese).

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.11.2009

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>AWTS</b>	<b>23.11.2009</b>	<b>Ja</b>	<b>11</b>	9 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Hauptausschuss</b>	<sup>14</sup> <b>07.12.2009</b>	<b>Nein</b>		<b>Zur Kenntnis</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Stadtvertretung</b>	<b>21.12.2009</b>	<b>Ja</b>			

Berichtersteller: Herr Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

## Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2010 der RZ-WB

**Zielsetzung:** Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Eigenbetrieb im Jahr 2010

### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS, die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2010 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB).**

  
(Bürgermeister)

  
Berichtersteller

### Sachverhaltsdarstellung:

Unter dem vorangegangenen TOP wurde der Wirtschaftsplan 2010 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO ist ein gesonderter (Satzungs)Beschluss erforderlich.

### Anlage

### Finanzielle Auswirkungen:

Gem. Wirtschaftsplan 2010.

### Mitgezeichnet haben:



**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EIGVO für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgesetzt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.262.230 EUR
die Aufwendungen	5.260.239 EUR
der Jahresgewinn	1.991 EUR
der Jahresverlust	EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	2.968.026 EUR
die Auszahlungen	2.968.026 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	1.329.000 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ratzeburg,

.....  
Bürgermeister

<sup>1</sup> nur bei Genehmigung

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 10.11.2008

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	AWTS	23.11.2009	ja	12	einstimmig	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<sup>14</sup> <del>07.12.2009</del>	nein			
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	21.12.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Thuns

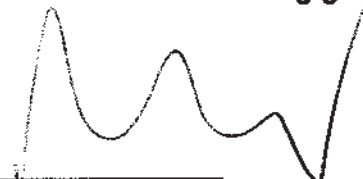
Amt/Aktenzeichen: 8

## II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der RZ-WB 2009

**Zielsetzung:** Anpassung an die tatsächlichen Kosten durch die handelsrechtlich zu buchenden Aufwendungen gem. Urteil des OVG Schl.-H. vom 23.09.2009.

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS:

**Der II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der RZ-WB 2009 wird, so wie er in im Sachverhalt der Beschlussvorlage dargestellt ist, erlassen. Die der Vorlage beigefügten Anlagen, einschließlich der Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO, sind Bestandteil dieses Beschlusses.**

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Berichterstatter


### Sachverhaltsdarstellung:

Die Aufstellung eines II. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2009 war zwingend erforderlich geworden, weil durch den gerichtlich entschiedenen außerordentlichen Anlagenabgang der nicht gebührenfähigen Teile einer Druckrohrleitung vom Röpertsberg zur Gemeindegrenze Ziethen noch im Wirtschaftsjahr 2009 mit einem zusätzlichen Verlust von 1.277.010 € beim Jahresabschluss zu rechnen ist. Die genauen Auswirkungen sollen in einem II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 in der Sitzung des AWTS am 23.11.2009 dargestellt werden. Der wirtschaftliche Verlust wirkt sich nur einmalig aus! Für das Jahr 2010 wird wieder mit einem leichten Gewinn gerechnet (s. Vorlage Wirtschaftsplan 2010).

### Finanzielle Auswirkungen:

Wie im Sachverhalt dargestellt.

### Mitgezeichnet haben:

entfällt. 

Anlagen

## **2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009**

**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

**(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)**

**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**  
**Änderungen**  
**2. Nachtrag Wirtschaftsplan 2009**

- Verringerung der Umsatzerlöse laut Nachberechnung TREUKOM, Herrn Höppner, um 186.450 € (Datei Herr Höppner „Ergebnisse 2004 – 2009“)
- Zuführung zu Rücklagen im Bereich sonstige betriebliche Aufwendungen i.H.v. 107.470 € (Datei Herr Höppner „Ergebnisse 2004 – 2009“)
- Berücksichtigung Anlagenabgang Druckrohrleitung als Verluste aus Anlagenabgang im Bereich sonstige betriebliche Aufwendungen i.H.v. 983.090 €
- Sonstige betriebliche Aufwendungen erhöhen sich dadurch um 1.090.560 €
- Abschreibungsänderung wurde im Bereich der kalkulatorischen Kostenermittlung durch Herrn Höppner berücksichtigt, eine nachträgliche Verringerung der Abschreibungen handelsrechtlich wurde nicht zugrunde gelegt, da das Planergebnis bereits festgestellt wurde (Datei Herr Höppner „Ergebnisse 2004 – 2009“)
- ein ausgeglichenes Ergebnis im Bereich Abwasser wird nicht ausgewiesen, die Erlösminderungen (um 186.450 €) und Aufwandserhöhungen (um 1.090.560 €) schlagen sich vollständig im Jahresergebnis nieder
- das Jahresergebnis schließt planmäßig mit 1.277.010 € im Bereich Abwasserbeseitigung ab
- das ursprüngliche Gesamtjahresergebnis i.H.v. 76 € verändert sich dadurch auf -1.276.934 €
- die Ausgaben erhöhen sich durch den neu ausgewiesenen Jahresverlust um 1.277.010€
- innerhalb der Einnahmen werden Zuweisungen der Stadt in Höhe des Abwasser-Jahresverlustes ausgewiesen
- die Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich damit in Summe um 1.277.010 € von jeweils 2.863.686 € auf 4.140.696 €
- innerhalb der Investitionen gibt es für den Nachtrag 2009 keine Veränderungen
- durch die Veränderung der Kostenpositionen (Datei Höppner „Neukalkulation SW 2009“) hat sich der Anteil Regenwasserentsorgung private und öffentliche Flächen auch leicht verändert, daher Änderung im Bereich „Regenwassersammlung öffentliche Flächen“ um 8.200 € (von 281.800 € auf 290.000 € im Tabellenblatt Auswirkungen Stadt); weiterhin wird die Zuweisung der Stadt mit 1.277.010 € im Bereich der Einnahmen ausgewiesen (von 0 € auf 1.277.010 € im Tabellenblatt Auswirkungen Stadt)

Ratzburger Wirtschaftsbetriebe

**2. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EGVVO für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Mit dem 2. Nachtrag Wirtschaftsplan werden

1.1 im Erfolgsplan  
die Erträge  
die Aufwendungen  
der Jahresgewinn

1.2 im Vermögensplan  
die Einnahmen  
die Ausgaben

2. Es werden neu festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite  
davon für Zwecke der Umschuldung

2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am

erteilt.

Ratzburg  
Ort, Datum

Bürgermeister

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
		€	€
1.090.560	186.450	5.334.522	5.148.072
1.277.010	1.277.010	5.394.446	6.425.006
1.277.010		76	-1.276.934
1.277.010		2.863.686	4.140.696
1.277.010		2.863.686	4.140.696

von bisher	1.366.770 €	auf	1.366.770 €
von bisher	0 €	auf	0 €
von bisher	500.000 €	auf	500.000 €

E R F O L G S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 0 9 - 2. Nachtrag -

	Plan bisher		2009 Plan neu		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	2008 Plan		2007	
	in EUR	in EUR				in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		4.740.028		4.553.578	-186.450		4.551.200		4.978.041
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unterfertigten Erzeugnissen									
3. andere aktivierte Eigenleistungen				534.494	0		435.347		370.549
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon Aufösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil € 0		534.494		534.494	0		435.347		370.549
5. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	440.800 539.469	980.269	440.800 539.469	980.269	0	435.950 513.150	949.100	348.403 571.424	919.827
6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen - davon für Altersversorgung € 81.970	1.122.120 304.574	1.426.794	1.122.120 304.574	1.426.794	0	937.926 271.270	1.209.196	1.028.119 282.521	1.310.640
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.370.603		1.370.603	0		1.293.225		1.266.483
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil € 0		1.053.470		2.144.030	1.090.560		1.082.600		1.225.076
9. Erträge aus Beteiligungen									
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	60.000		60.000		0	10.000		89.380	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	503.010	443.010	503.010	443.010	0	489.529	479.529	500.429	411.049
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		376		-1.276.634	-1.277.010		-27.103		215.515
15. Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen									
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme									
17. außerordentliche Erträge		0		0	0				
18. außerordentliche Aufwendungen									
19. außerordentliches Ergebnis									
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		300		300	0		300		285
21. Sonstige Steuern		76		-1.276.934	-1.277.010		-27.403		215.230
22. Jahresgewinn/Jahresverlust									

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

Aufwendungen	nach Bereich	Betrag insgesamt		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Allgemeine und gemeinnützige Verwaltung, Vertrieb		Adresser- beeileigung		Baufrei		Straßen- reinigung		Wirtschaftliche Stadtwirtschaft (Gliederung lt. Anlage)		Adresser- Ergänzungen	
		bisher	neu		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	990.269 123.300	980.269 123.300	0 0	0 0	0 0	612.500 31.500	612.500 31.500	117.760 561.426	117.760 561.426	104.509 106.298	104.509 106.298	145.500 91.800	145.500 91.800	0 0	0 0
2. Entgelte	Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung	1.122.120	1.122.120	0	0	0	321.114	321.114	110.565	110.565	21.268	21.268	133.292	133.292	0	0
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		222.704	222.704	0	0	0	64.223	64.223	40.703	40.703	7.823	7.823	28.658	28.658	0	0
4. Aufwendungen für Altersversorgung		81.970	81.970	0	0	0	23.634	23.634	40.703	40.703	50.042	50.042	9.810	9.810	0	0
5. Abschreibungen		1.370.603	1.370.603	0	0	0	1.168.345	1.168.345	99.042	99.042	50.186	50.186	58.028	58.028	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		503.010	503.010	0	0	0	418.000	418.000	27.000	27.000	2.810	2.810	55.200	55.200	0	0
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		300	300	0	0	0	0	0	300	300	0	0	0	0	0	0
8. Konzessions- und Wegebene		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Andere betriebliche Aufwendungen		1.058.470	2.144.030	1.085.560	1.090.560	0	460.100	1.550.660	145.300	145.300	125.390	125.390	322.680	322.680	0	0
10. Summe 1 - 9		6.457.746	6.548.306	1.090.560	1.090.560	0	3.097.415	4.187.975	1.099.096	1.099.096	418.266	418.266	842.988	842.988	0	0
11. Umlage der Späte 3 u. 4	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen 1 - 12		5.457.746	6.548.306	1.090.560	1.090.560	0	3.097.415	4.187.975	1.099.096	1.099.096	418.266	418.266	842.988	842.988	0	0
14. Betriebsbeiträge	a) nach der GdV-Rechnung 1) Umsatze 2) Zahlungen Stadt-Fremdenverkehrsordnung 3) Leistungsentgelt Toiletten 4) Oberflächentwässerung Straßen 5) Öffentlichkeitshaft Straßeneinigung 6) Sonstige betriebliche Entgelte b) Lieferung an andere Betriebszweige	3.987.225 360.300 45.800 281.762 64.940 534.434 123.300 5.397.822	3.792.529 360.300 45.800 281.762 64.940 534.434 123.300 5.211.772	-194.696 0 0 0 0 0 0 -186.050	-1.277.010 0 0 0 0 0 0 -1.277.010	0	2.701.066 281.762 54.588 3.037.415	2.506.369 280.098 54.588 2.850.965	904.800 132.290 123.300 1.160.390	904.800 132.290 123.300 1.160.390	315.360 64.940 37.986 418.266	315.360 64.940 37.986 418.266	68.000 360.300 45.800 309.651	68.000 360.300 45.800 309.651	0	0
15. Betriebsbeiträge insgesamt		5.397.822	5.211.772	-186.050	-1.277.010	0	3.037.415	2.850.965	1.160.390	1.160.390	418.266	418.266	781.751	781.751	0	0
16. Betriebsbeiträge		-59.924	-1.336.934	-1.277.010	-1.277.010	0	-60.000	-1.337.010	61.294	61.294	0	0	-61.218	-61.218	0	0
17. Finanzerträge		60.000	60.000	0	0	0	60.000	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0
18. Aufwendungen für Erträge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19. Steuern von Einkommen und von Ertrag		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20. Auflösung zweckgebundener Rücklagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Unternehmensergebnis		76	-1.276.934	-1.277.010	-1.277.010	0	-1.277.010	-1.277.010	61.294	61.294	0	0	-61.218	-61.218	0	0

Aufwendungen	nach Bereichen	Betrag		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisheriger Angabe	Tourismus		Wirtschaftsförderung Stadtmarketing Kulturveranstaltungen		Wirtschaftliche Stadtentwicklung		Allgemeine wirtschaftliche Beteiligung		Aktiviera Eigenleistungen			
		Insgesamt			bisher		neu		bisher		neu		bisher		neu	
		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	145.500	145.500	0	43.700	63.789	25.590	25.590	43.300	43.300	13.000	13.000	36.600	36.600		
2. Entgelte		91.800	91.800	0	78.400	48.706	54.891	54.891	10.976	10.976	4.940	4.940	25.589	25.589		
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		133.292	133.292	0	18.680	15.680	4.040	4.040	23.852	23.852	1.870	1.870	55.200	55.200		
4. Aufwendungen für Altersversorgung		26.658	26.658	0	5.770	5.747	6.747	6.747	55.200	55.200	80.450	80.450	206.211	206.211		
5. Abschreibungen		58.028	58.028	0	183.430	183.430	206.211	206.211	11.900	11.900	57.070	57.070	122.059	122.059		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		55.200	55.200	0	80.450	80.450	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	46.500	46.500		
7. Steuern (steuer nicht in Zeile 19 auszuweisen)		0	0	0	457.627	457.627	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	122.059	122.059		
8. Konzessions- und Wegebauentgelte		322.680	322.680	0	457.627	457.627	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	46.500	46.500		
9. Andere betriebliche Aufwendungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
10. Summe 1 - 9	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0	0	0	457.627	457.627	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	46.500	46.500		
11. Umsätze der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+) Abgabe (-)	0	0	0	457.627	457.627	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	46.500	46.500		
12. Lastungsausgleich der Aufwandsberichte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
13. Aufwandsberichte		842.988	842.988	0	457.627	457.627	206.211	206.211	57.070	57.070	122.059	122.059	46.500	46.500		
14. Betriebserträge	a) nach der G.V.V.-Rechnung 1) Umsatzerlöse 2) Zahlungen Staat Fremdenverkehrsabteilung 3) Leistungen Tolerieren 4) Oberflächenverwässerung Straßen 5) Oberflächensanierung Straßeneinigung 6) Sonstige betriebliche Erträge b) Lieferung an andere Betriebszweige	66.000 360.300 45.800 0 0 309.651 0	66.000 360.300 45.800 0 0 309.651 0	0	62.000 299.300 26.380 0 0 387.650 -69.977	62.000 299.300 26.380 0 0 387.650 -69.977	4.000 61.000 32.400 0 0 97.400 -108.811	4.000 61.000 32.400 0 0 97.400 -108.811	43.300 45.800 200 0 0 46.000 -11.070	43.300 45.800 200 0 0 46.000 -11.070	13.000 36.600 4.940 23.852 55.200 80.450 206.211	13.000 36.600 4.940 23.852 55.200 80.450 206.211	250.701 250.701 128.641 128.641	250.701 250.701 128.641 128.641		
15. Betriebserträge insgesamt		781.751	781.751	0	387.650	387.650	97.400	97.400	46.000	46.000	250.701	250.701	250.701	250.701		
16. Betriebsergebnis		-61.218	-61.218	0	-69.977	-69.977	-108.811	-108.811	-11.070	-11.070	-11.070	-11.070	128.641	128.641		
17. Finanzaufträge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
18. Außerordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
20. Aufwandsberichte zweckgebundener Rücklagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
21. Ungewinnergebnis		-61.218	-61.218	0	-69.977	-69.977	-108.811	-108.811	-11.070	-11.070	-11.070	-11.070	128.641	128.641		



EINZAHLUNGEN	PLANANSATZ		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	2008 in EUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2007 in TEUR	Erfäuterungen	
	BEZEICHNUNG	2009 in EUR vorher					2009 in EUR neu
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Zuweisungen der Gemeinde	0	1.277.010	1.277.010	0	261	
2.	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	50.000	50.000	0			
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil						
4.	Rückflüsse aus Darlehen						
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen						
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse		0 0 0	0 0 0	100.000	1	
7.	Abschreibungen	1.370.603	1.370.603	0	1.293.225	1.266	
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					1	
9.	Kredite	1.366.770	1.366.770	0	850.000		
10.	Sonstige Einzahlungen Zuschüsse (öffentl. WC) Verringerung des Nettogeldvermögens Sparengewinne / Verlustausgleich Liquiditätsverlust	50.000 26.313	50.000 26.313	0 0	12.264 20.343	215 1.321	
Summen		2.863.686	4.140.696	1.277.010	2.275.832	3.065	

A U S Z A H L U N G E N	B E Z E I C H N U N G	A u s - z a h l u n g e n		M e h r (+) o d e r w e n i g e r (-) g e g e n ü b e r b i s h e r i g e m A n s a t z	V e r p f l i c h t u n g s - m ä c h t i g u n g e n 2009 in EUR	A u s - z a h l u n g e n 2008 in EUR	E r g e b n i s d e r J a h r e s - r e c h n u n g 2007 in TEUR	I n v e s t i t i o n e n u n d I n - v e s t i t i o n s f ö r d e r u n g s - m a ß n a h m e n		E r h ä u t e r u n g e n
		2009 in EUR	2009 in EUR					G e s a m t a u s - g a b e b e d a r f in EUR	b i s h e r b e - r e i t e g e s t e l l t in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0		137				
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				16.647					
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil									
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter									
5.	Gewährung von Darlehen									
6.	Investitionsausgaben für Sachanlagen Stadentwässerung Straßenreinigung Bauhof Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.400.000 21.000 261.700 281.770	1.400.000 21.000 261.700 281.770	0 0 0 0	950.000 170.000 62.450 175.300	2.001 3 8 -5			UM 2008 = 95.000 UM 2008 = 121.770	
7.	Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen kurzfristiges Darlehen	802.000	802.000		850.000	921				
8.	Sonstige Auszahlungen Erhöhung des Nettogeldvermögens Gewinnabführung Stadt Jahresverlust (Sparatenverluste)	35.998 61.218	35.998 1.338.228	0 1.277.010	3.689 47.746					
Summen		2.863.686	4.140.696	1.277.010	2.275.832	3.065	0	0	0	

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2009 - 2. Nachtrag

	Betrag insgesamt		in EUR		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser-beseitigung		Straßen-reinigung		Bauhof		Wirtschaftliche Stadtentwicklung		Aktivierte Eigenleistung in EUR
	vorher	neu	vorher	neu		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	14	
<b>Einzahlungen</b>																
1. Zuweisungen der Gemeinde	0	0	1.277.010	1.277.010	0	0	1.277.010	1.277.010	0	0	0	0	0	0	0	
2. Zülführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter	50.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Zülführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
7. Abschnreibungen sonstige Bauzuschüsse	1.370.603	0	1.370.603	0	0	0	1.166.345	1.166.345	50.188	50.188	96.042	96.042	58.028	58.028	0	
8. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9. Kredite	1.366.770	0	1.366.770	0	0	0	955.000	955.000	0	0	170.000	170.000	241.770	241.770	0	
10. Sonstige Einzahlungen	50.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000	50.000	0	
Zuschüsse (öffentl. WC)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Jahresabnengewinne/Verlustrausgleich	26.313	0	26.313	0	0	0	1.655	1.655	50.188	50.188	24.638	24.638	399.798	399.798	0	
Verminderung des Nettogefahrenmögens	2.863.686	0	4.140.696	1.277.010	0	0	2.123.000	3.400.010	0	0	2.90.700	290.700	0	0	0	
<b>Auszahlungen</b>																
1. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Gewährung von Darlehen	1.964.470	0	1.964.470	0	0	0	1.400.000	1.400.000	21.000	21.000	261.700	261.700	281.770	281.770	0	
6. Investitionen für Sachanlagen	802.000	0	802.000	0	0	0	723.000	723.000	0	0	29.000	29.000	50.000	50.000	0	
7. Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
8. Sonstige Auszahlungen kurzfristiges Darlehen	61.218	0	1.338.228	1.277.010	0	0	1.277.010	1.277.010	29.188	29.188	0	0	6.810	6.810	0	
Jahresabnerverluste	35.998	0	35.998	0	0	0	0	0	50.188	50.188	290.700	290.700	399.798	399.798	0	
Gewinnbildung Stadt	2.863.686	0	4.140.696	1.277.010	0	0	2.123.000	3.400.010	0	0	0	0	0	0	0	
Erhöhung des Nettogefahrenmögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Über (+) / Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Kurzfassung	A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z									
	B E Z E I C H N U N G		Ausgaben		Mehr (+) oder weniger (+) gegenüber bisherigem Ansatz	Verpflichtungsermächtigung 2009 in EUR	Ausgaben 2008 in EUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2007 in EUR	Investitionen und In-		Übertragene Mittel 2007 in EUR	
1	2	3	4	5					6	7		8
<b>Stadientwässerung</b>												
1. Abwasserarmierung		869.000	869.000			725.000	501.792	2.036.792	1.226.792			
2. Schmutzwasserbehandlung		340.000	340.000			25.000	301.402	641.402	301.402			
3. Niederschlagswasserbehandlung		25.000	25.000			200.000	1.197.638	1.623.638	1.397.638			
4. Sonstiges		226.000	226.000									
<b>Stadientwässerung - Gesamtsumme</b>		<b>1.400.000</b>	<b>1.400.000</b>			<b>950.000</b>	<b>2.000.832</b>	<b>4.350.832</b>	<b>2.950.832</b>			
<b>Bauhof</b>												
1. Fuhrpark		226.000	226.000			40.800	6.499	273.299	47.299			
2. Werkzeuge und Geräte		20.700	20.700			7.950	1.811	28.650	7.950			
3. Sonstiges		15.000	15.000			13.700		30.511	15.511			
<b>Bauhof - Gesamtsumme</b>		<b>261.700</b>	<b>261.700</b>			<b>62.450</b>	<b>8.310</b>	<b>332.460</b>	<b>70.760</b>			
<b>Strassenreinigung</b>												
1. Fuhrpark		21.000	21.000			170.000	3.569	194.569	173.569			
<b>Strassenreinigung - Gesamtsumme</b>		<b>21.000</b>	<b>21.000</b>			<b>170.000</b>	<b>3.569</b>	<b>194.569</b>	<b>173.569</b>			
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>												
1. Parkplätze		10.000	10.000			5.300	-8.401	15.300	5.300			
2. Sonstiges		271.770	271.770			170.080	-8.401	433.369	161.599			
<b>Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme</b>		<b>281.770</b>	<b>281.770</b>			<b>175.380</b>	<b>-8.401</b>	<b>448.669</b>	<b>166.899</b>			
<b>Summe Gesamtbetrieb</b>		<b>1.964.470</b>	<b>1.964.470</b>			<b>1.357.750</b>	<b>2.004.311</b>	<b>5.326.531</b>	<b>3.362.061</b>			

BEZEICHNUNG	Ausgaben		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Verpflichtungsermittlung 2009 in EUR	Ausgaben 2008 in EUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2007 in EUR	Investitionen und In-vestitionsförderungsmaßnahmen		Übertragene Mittel 2007 in EUR		
	2009 in EUR	2009 in EUR					Gesamtausgabebedarf in EUR	bisher bereitgestellt in EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>- Einzelaufstellung -</b>											
<b>A U S Z A H L U N G E N</b>											
<b>Stadientwässerung</b>											
<b>1. Abwassersanittlung</b>											
Pumpwerke											
Störmeldeanlage KW / APW		4.000	4.000		10.000	14.000	10.000	10.000			
Erschließung Aussenbereich		3.000	3.000		3.000	6.000	6.000	3.000			
SPW 1 (Schlossweise) Kompensationsanlage		5.000	5.000			5.000	10.000	10.000			
SPW 1 (Schlossweise) Sanierung Hochbauteil		10.000	10.000			17.419	17.419	17.419	17.419	10.537	
Druckrohrleitung Pumpwerk 1						10.537	10.537	10.537	10.537	10.537	
Grundlastpumpe Pumpwerk 1											
übertragene Mittel		10.000	10.000			10.000	10.000	10.000			
<b>Hausanschlüsse</b>											
Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein		10.000	10.000		10.000	20.000	10.000	10.000			
Erschließung Aussenbereich		6.000	6.000		6.000	12.000	6.000	6.000			
SW-Hausanschlüsse, RZ, Matthias-Claudius-Straße						48.215	48.215	48.215	48.215	2.658	
RW-Hausanschlüsse, RZ, Reeperbahn						2.658	2.658	2.658	2.658	9.802	
SW-Hausanschlüsse, RZ, Reeperbahn						9.802	9.802	9.802	9.802	37.328	
RW-Hausanschlüsse, RZ, Matthias-Claudius-Straße						37.328	37.328	37.328	37.328		
<b>Kanalisanleitung/ -erneuerung</b>											
Kanalerneuerung H.-Hertz-Str./Gutenbergsstr.		50.000	50.000		200.000	250.000	26.146	26.146	200.000		
Kanalerneuerung Sudetenstraße		90.000	90.000		140.000	230.000	20.631	20.631	140.000		
Kanalerneuerung Marktplatz					100.000	100.000	11.390	11.390	100.000		
Schächte Erneuerungen allgemein		25.000	25.000		25.000	50.000	5.027	5.027	25.000		
Kanalbau südl. Sammelstraße IV		380.000	380.000		60.000	440.000	46.786	46.786	60.000		
Kanalisanleitung Mülner Str./Albst. Weg		100.000	100.000		30.000	30.000	3.968	3.968	30.000		
RW Sträßenabläufe, RZ, Matthias-Claudius-Straße						100.000	26.146	26.146	100.000		
SW-Haltungen RZ, Reeperbahn						26.146	20.631	20.631	20.631		
SW-Schächte RZ, Reeperbahn						11.390	11.390	11.390	11.390		
RW-Haltungen RZ, Reeperbahn						5.027	5.027	5.027	5.027		
RW-Schächte RZ, Reeperbahn						3.968	3.968	3.968	3.968		
SW-Haltungen RZ, Matthias-Claudius-Straße						87.855	87.855	87.855	87.855		
SW-Schächte RZ, Matthias-Claudius-Straße						46.786	46.786	46.786	46.786		
RW-Haltungen RZ, Matthias-Claudius-Straße						130.396	130.396	130.396	130.396		
RW-Schächte RZ, Matthias-Claudius-Straße						43.633	43.633	43.633	43.633		
Neubau R-Kanal Lübecker Straße					135.000	135.000	43.633	43.633	135.000		

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z											
	Ausgaben			Verpflichtungsermächtigung: 2009 in EUR	Ausgaben		Ergebnis der Jahresrechnung 2007 in EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				Übertragene Mittel 2007 in EUR
BEZEICHNUNG	2009 In EUR	2009 In EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz		2008 in EUR	2007 in EUR		Gesamtaufgabebedarf in EUR	Bisher bereitgestellt in EUR	vor 2007 in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	2	bisher	neu									
Erschließung Aussenbereich Umbau Druckrohrleitung Brücke Schwanenteich Übertragene Mittel	6.000	6.000			6.000	6.000	12.000	6.000				
Kanalverlegung Kurpark (Aqua-Siwa-Brücke) Alte Moleerei (B-Plan)	30.000 20.000	30.000 20.000					30.000 20.000					
<b>Zwischensumme</b>	<b>809.000</b>	<b>809.000</b>			<b>725.000</b>	<b>501.792</b>	<b>2.035.792</b>	<b>1.226.792</b>				
<b>2. Schmutzwasserbehandlung</b>												
Kläranlage Konzentrationsausgleichsbecken 540 m³ Technische Anlagen Klärwerk	340.000	340.000				301.402	340.000 301.402	301.402				
<b>Zwischensumme</b>	<b>340.000</b>	<b>340.000</b>				<b>301.402</b>	<b>641.402</b>	<b>301.402</b>				
<b>3. Niederschlagswasserbehandlung</b>												
Regenwasserbehandlungsanlagen Umbau Lübecker Straße 14 zum Regenklärwerk Dachsanierung altes Klärwerk übertragene Mittel	25.000	25.000			25.000		25.000 25.000	25.000				
<b>Zwischensumme</b>	<b>25.000</b>	<b>25.000</b>			<b>25.000</b>		<b>50.000</b>	<b>25.000</b>				
<b>4. Sonstiges</b>												
Fuhrpark Kanalspülwagen	180.000	180.000			150.000		330.000	150.000				
Betriebs- und Geschäftsausstattung Miele Waschmaschine für Klärwerk RZ						829	829	829				
Anlagen im Bau Rückbau Kläranlage Ratzburg Regenw.behandlung + abteilung RZ/Gebiet 2+5 Kanalanleitung südli. Lübecker Str.						170.682 501.399 516.975	170.682 501.399 516.975	170.682 501.399 516.975				

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z					Ergebnis der Jahres- rechnung 2 0 0 7 in EUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Über- tragene Mittel 2007 in EUR		
	Ausgaben		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Verpflich- tungser- mächtigung 2 0 0 9 in EUR	Ausgaben 2 0 0 8 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitet in EUR		vor 2007 in EUR	
1	2	3 bisher 2 0 0 9 in EUR	4 neu 2 0 0 9 in EUR	5	6	7	8	9	10	11	12
Sonstiges Abfallbehandlung Lilbecker Straße Sonstiges	Kanalsanierung H.Hertz/Güldenbergsstr. RZ	7.500 38.500	7.500 38.500			50.000	7.754	7.500 88.500	7.754 50.000		
<b>Zwischensumme</b>		<b>226.000</b>	<b>226.000</b>			<b>200.000</b>	<b>1.197.638</b>	<b>1.623.638</b>	<b>1.397.638</b>		
<b>Stadientwässerung Gesamtsumme</b>		<b>1.400.000</b>	<b>1.400.000</b>			<b>950.000</b>	<b>2.000.832</b>	<b>4.350.832</b>	<b>2.950.832</b>		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z												
	Ausgaben		Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Verpflichtungsermächtigung, 2009 in EUR	Ausgaben 2008 in EUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2007 in EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Vor 2007 in EUR	Übertragene Mittel 2007 in EUR			
1	2	3					4	5			6	7	8
<b>BEZEICHNUNG</b>		2009 in EUR	2009 in EUR										
<b>Bauhof</b>													
<b>1. Fuhrpark</b>		bisher	neu										
Raddler		59.000	59.000										
Multicar		103.000	103.000										
Kommunalltraktor		39.000	39.000			36.300							
Milnbagger		25.000	25.000			4.500							
Aufsitzmäher							5.156						
Rasensmäher							1.344						
Anhänger							1.344						
<b>Zwischensumme</b>		<b>226.000</b>	<b>226.000</b>			<b>40.800</b>	<b>6.499</b>	<b>273.289</b>	<b>47.299</b>				
<b>2. Werkzeuge und Geräte</b>													
Werkstattrausrüstung		6.200	6.200										
Maschinen Tischlerei		4.500	4.500										
Freischneider		3.500	3.500										
Kleingeräte		6.500	6.500										
2 Kettensägen						3.000							
Sternhammer						1.350							
<b>Zwischensumme</b>		<b>20.700</b>	<b>20.700</b>			<b>7.950</b>		<b>28.650</b>	<b>7.950</b>				
<b>3. Sonstiges</b>													
Entsorgung Asbestunterstände		15.000	15.000			6.500		15.000	6.500				
Heizungsanlage						3.500	1.235	6.500	4.735				
Bürotechnik ( EDV-Anlage)						3.700	576	3.700	3.700				
Kalkulationsprogramm								576	576				
GWG													
<b>Zwischensumme</b>		<b>15.000</b>	<b>15.000</b>			<b>13.700</b>	<b>1.811</b>	<b>30.511</b>	<b>15.511</b>				
<b>Bauhof Gesamtsumme</b>		<b>261.700</b>	<b>261.700</b>			<b>62.450</b>	<b>8.310</b>	<b>332.460</b>	<b>70.760</b>				



Einzelstellung		AUSZAHLUNGEN		PLANANSATZ						
BEZEICHNUNG	2009 In EUR	2009 In EUR	Ausgaben	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	Verpflichtungsermächtigung, 2009 In EUR	Ausgaben 2008 In EUR	Ergebnis der Jahres- rechnung 2007 In EUR	Investitionen und In- vestitionsförderungs-		Über- tragene Mittel 2007 In EUR
								Gesamtaus- gabebedarf In EUR	bisher De- retiggestellt In EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>Straßenreinigung</b>										
<b>1. Fuhrpark</b>										
Steuer Kehrsaugmaschine Salzförderband	21.000	21.000				170.000	3.569	21.000 170.000 3.569	170.000 3.569	
<b>Zwischensumme</b>	<b>21.000</b>	<b>21.000</b>				<b>170.000</b>	<b>3.569</b>	<b>194.569</b>	<b>173.569</b>	
<b>Straßenreinigung Gesamtsumme</b>	<b>21.000</b>	<b>21.000</b>				<b>170.000</b>	<b>3.569</b>	<b>194.569</b>	<b>173.569</b>	



**F I N A N Z P L A N**  
für die Wirtschaftsjahre 2008 - 2012 - 2. Nachtrag -

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EGVVO)		2008		2009		6	2010	2011	2012
Nr.	Bezeichnungen	in EUR	In EUR bisher	in EUR neu	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz		In EUR	In EUR	In EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
<b>Einzahlungen</b>									
1.	Zuweisungen der Gemeinde								
2.	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter				1.277.010				
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil		50.000		50.000				
4.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen								
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen								
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse	100.000	0	0	0				
7.	Abschreibungen	1.293.225	1.370.603	1.370.603	0	1.090.200	1.132.200	782.500	
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	850.000	1.366.770	1.366.770	0	800.000	800.000	800.000	
9.	Kredite	12.264	26.313	26.313	0	3.000	3.000	3.000	
10.	Sonstige Einzahlungen Verminderung des Nettogeldvermögens Zuschüsse (öffentl. WC) Spartengewinne / Verlustausgleiche	20.343	50.000	50.000	0				
		2.275.832	2.863.686	4.140.696	1.277.010	1.893.200	1.935.200	1.585.500	
<b>Auszahlungen</b>									
1.	Rückzahlung von Eigenkapital								
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigen Charakter	16.647	0	0	0				
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil								
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter								
5.	Gewährung von Darlehen	1.357.750	1.964.470	1.964.470	0	1.090.200	1.132.200	782.500	
6.	Investitionsausgaben für Sachanlagen								
7.	Tilgung von Krediten langfristiges Darlehen sonstigen langfristigen Darlehen kurzfristiges Darlehen	850.000	802.000	802.000	0	803.000	803.000	803.000	
8.	Sonstige Auszahlungen Erhöhung des Nettogeldvermögens Gewinnabführung Stadt Jahresverlust (Spartenverluste)	3.689	35.998	35.998	0				
		47.746	61.218	1.338.228	1.277.010				
		2.275.832	2.863.686	4.140.696	1.277.010	1.893.200	1.935.200	1.585.500	

8 Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzburg auswirken (§16 Abs. 2 EGVVO)								
Nr. Bezeichnungen	2008	2009	2009	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber bisherigem Ansatz	2010	2011	2012	
	€	€ bisher	€ neu		€	€	€	€
<b>Einzahlungen</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Zuweisungen der Stadt zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich			0	1.277.000	1.277.000			
Leistungen der Stadt								
Fremdenverkehrsförderung	360.300	360.300	360.300	0	360.300	360.300	360.300	
Betriebskostenzuschuss Öffentliche Flächen	45.600	45.600	45.600	0	50.000	50.000	50.000	
Regenwassersammlung öffentliche Flächen	271.300	281.800	290.000	8.200	277.000	277.000	277.000	
Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	57.400	64.900	64.900	0	61.000	61.000	61.000	
2. Darlehen der Stadt								
	734.600	752.600	2.037.800	1.285.200	748.300	748.300	748.300	
<b>Auszahlungen</b>								
1. Ablieferungen an die Stadt Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche								
Gewinne	409.200	390.000	390.000	0	395.000	400.000	405.000	
2. Tilgung von Darlehen der Stadt								
	409.200	390.000	390.000	0	395.000	400.000	405.000	
	-325.400	-362.600	-1.647.800	-1.285.200	-353.300	-348.300	-343.300	